



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Olexiy Khabyuk

**Der ukrainische Rundfunk zwischen Staat und Markt.
Platz für einen dritten Weg?**

**Arbeitspapiere
des Instituts für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Heft 180

Köln, im Februar 2004

Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie

ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999

ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 180: 3-934156-73-8

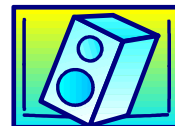
Schutzgebühr 16,-- €

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen
und abgerufen werden unter der Adresse

<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per Email an:
rundfunk-institut@uni-koeln.de
oder an die u. g. Postanschrift

Kritik und Kommentare zur vorliegenden Arbeit werden
ebenfalls an die obigen Anschriften erbeten oder direkt an die
Email-Adresse des Verfassers: Olexiy.Khabyuk@uni-koeln.de



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Hohenstaufenring 57a
D-50674 Köln
Telefon: (0221) 23 35 36
Telefax: (0221) 24 11 34

Olexiy Khabyuk

**Der ukrainische Rundfunk zwischen Staat und Markt.
Platz für einen dritten Weg?**

Verzeichnis der Abbildungen.....	III
Verzeichnis der Tabellen.....	IV
Verzeichnis der Abkürzungen / Bezeichnungen.....	V
1. Problemstellung.....	1
1.1. Ziel der Arbeit	1
1.2. Vorgehensweise	2
2. Entwicklung theoretischer Konzepte zur Beurteilung von Rundfunklandschaften	5
2.1. Ziele und Finanzierung von Rundfunkanbietern.....	5
2.2. Analyse der Finanzierungsstrukturen	7
2.3. Regulierung der Finanzierung von Rundfunkanbietern.....	11
2.4. Analyse anhand der Beurteilung des Outputs.....	15
3. Der „Status quo“ des ukrainischen Rundfunks.....	17
3.1. Die Ukraine – ein weißer Fleck am Rande Europas?.....	17
3.2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	18
3.2.1. Allgemeine Wirtschaftsbedingungen.....	18
3.2.2. Situation der Medienwirtschaft.....	19
3.2.3. Wirtschaftliche Situation des Rundfunks.....	21
3.2.3.1. Der ukrainische Rundfunk.....	21
3.2.3.2. Situation des staatlichen Rundfunksektors	23
3.2.3.3. Situation des privaten Rundfunksektors.....	25
3.2.3.4. Situation des öffentlichen Rundfunksektors	27
3.3. Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen	28
3.3.1. Ukrainische Gesellschaft – das Erbe der Vergangenheit.....	28
3.3.2. Politische (Medien-)Landschaft in der Ukraine.....	31
3.4. Rechtliche Rahmenbedingungen	36
3.4.1. Normen der Verfassung.....	36
3.4.2. Das ukrainische Medienrecht.....	38
3.4.3. Durchsetzbarkeit des geltenden Rechts.....	42

* Überarbeitete Fassung einer im Sommersemester 2003 an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eingereichten und am Institut für Rundfunkökonomie betreuten Diplomarbeit.



3.5. Technische Rahmenbedingungen	42
3.6. Transformation: das Problem der Gleichzeitigkeit	46
3.7. Anwendung theoretischer Konzepte zur Beurteilung des ukrainischen Rundfunksektors	47
3.7.1. Betrachtung der Finanzierungsstrukturen	47
3.7.2. Betrachtung der angebotenen Inhalte	50
4. Das duale Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland	53
4.1. Allgemeine Rahmenbedingungen des Rundfunks	53
4.2. Der öffentlich-rechtliche Rundfunksektor	55
4.3. Der kommerzielle Rundfunksektor	61
4.4. Beurteilung und Übertragbarkeit auf die Ukraine	63
5. Formulierung alternativer Lösungen und deren Beurteilung anhand der Kriterien Regulierungsintensität, Wirksamkeit und Realisierbarkeit	67
5.1. Vorläufige Zusammenfassung der Ergebnisse und weitere Vorgehensweise	67
5.2. Einzelbetrachtung von alternativen Lösungen	68
5.2.1. Regulierung des privaten Sektors	68
5.2.2. Regulierung des staatlichen Sektors	71
5.2.2.1. Hoheitliche Bereitstellung durch parastaatliche Aufgabenträger	71
5.2.2.2. Hoheitliche Bereitstellung durch einen mit kompletten Hoheitsrechten ausgestatteten Staat i. e. S.	76
5.3. Gesamtbetrachtung und Beurteilung von alternativen Lösungen .	78
5.3.1. Mögliche Zustände	78
5.3.2. Idealzustände	79
5.3.3. Der öffentlich-rechtliche Rundfunksektor.....	81
5.3.4. Wahrscheinliches Szenario	85
6. Zusammenfassung und Ausblick	87
Literaturverzeichnis	91
Anhang	104

**Verzeichnis der Abbildungen**

Nr.	Titel	Seite
1	Zusammenhang zwischen den Zielen, angebotenen Inhalten und Finanzierungsquellen von Rundfunkanbietern.....	6
2	Graphische Darstellung der Einnahmestrukturen	10
3	Rundfunk und seine Regulierung in einer Demokratie	11
4	Regulierung der Bereitstellungsformen.....	13
5	Diamant der Zivilgesellschaft in der Ukraine	31
6	Zugeteilte Nachrichtenzeit an politische Parteien auf UT-1 (Zeitraum: 10. – 31. März 2002)	34
7	Ton der Berichterstattung auf UT-1 (Zeitraum: 10. - 31. März 2002)	35
8	Pressefreiheit – verschiedene Einflussmöglichkeiten	36
9	Hierarchie der ukrainischen „Legislative“	37
10	Graphische Darstellung der korrigierten Einnahmestrukturen ukrainischer Fernsehanbieter	50
11	Anteilsverhältnisse am deutschen Fernsehwerbemarkt (2001)	54
12	Struktur gesetzlicher Regelungen in der BRD	55
13	Die Organisationsstruktur des WDR.....	58
14	Inhaltsprofile von ARD / ZDF und RTL / Sat.1 / ProSieben (2001)	60
15	Graphische Darstellung der korrigierten Einnahmestrukturen der Rundfunkanbieter in der BRD.....	64
16	Entwicklungsszenarien des kommerziellen Sektors	70
17	Entwicklungsszenarien des öffentlich-rechtlichen Sektors.....	76
18	Entwicklungsszenarien des staatlichen Sektors	78
19	Statische Best-Case-Betrachtung.....	79
20	Dynamische First-Best-Case-Betrachtung (öffentlich-rechtlicher Sektor wächst c. p.)	80
21	Dynamische Second-Best-Case-Betrachtung (öffentlich-rechtlicher Sektor wächst c. p.)	81
22	Wahrscheinliches Entwicklungsszenario	85

**Verzeichnis der Tabellen**

Nr.	Titel	Seite
1	Bereitstellungsverfahren des Gutes „Rundfunkinhalte“: Vor- und Nachteile	8
2	Ukrainische Fernsehanbieter (Jahr 2002)	21
3	Ukrainische Hörfunkanbieter (4. Quartal 2002)	22
4	Verteilung von Brutto-Werbeinnahmen der größten privaten Fernsehanbieter	25
5	Politik, Wirtschaft und Medien – ein unzertrennbares Ganzes?	32
6	Technische Reichweiten von Fernsehanbietern	43
7	Technische Reichweiten von Hörfunkanbietern	44
8	Zeitliche Verteilung der Anbieter auf den terrestrischen Fernsehfrequenzen	45
9	Korrigierte Einnahmenstrukturen ukrainischer Fernsehanbieter (Mio. USD)	47
10	In den Nachrichtensendungen angeführte Äußerungen über die konstitutionelle Reform (05. 03 - 17. 05. 2003)	52
11	Korrigierte Einnahmenstrukturen des Rundfunks in der BRD (in Mio. USD)	63

**Verzeichnis der Abkürzungen / Bezeichnungen**

A. d. Ü.	Anmerkung des Übersetzers
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
c. p.	ceteris paribus, unter sonst bleibenden Umständen
Dershkominform	Staatliches Komitee für Information
DLR	Deutschland Radio
GG	Grundgesetz
HURT	Hromadske Ukrainske Radio i Telebachennja (Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk) ¹
i. e. S.	im engeren Sinne
JmStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs von Rundfunkanstalten
KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
MdP	Mitglied des Parlaments
NFFH	Nationalrat für Fragen des Fernsehens und Hörfunks
NGO	Non-Governmental Organizations
NRKU	Natcionalna radiokompanija Ukrainy (Nationale Hörfunkgesellschaft der Ukraine (staatlich))
NTKU	Natcionalna telekompanija Ukrainy (Nationale Fernsehgesellschaft der Ukraine (staatlich))
O. V.	Ohne Verfasser
Oblast	Ukrainischer Verwaltungsbezirk (gleich dem Bundesland in der BRD)
ODTRK	Staatliche Oblast-Rundfunkorganisation
PSB	Public Service Broadcasting
RRT	Konzern Radiomovlennja, Radiosvjasku i Telebachennja
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
SDPU (o)	Sozial-demokratychna partija Ukrainy (objednana) (Vereinigte Sozialdemokratische Partei der Ukraine)
UAH/Hryvna	Ukrainische Währungseinheit
Verchowna Rada	Oberstes gesetzgebendes Organ der Ukraine (das Parlament, wörtlich übersetzt Oberster Rat)
VPRT	Verband privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

¹ Unter Rundfunk sind Fernsehen und Hörfunk zu verstehen (A. d. Ü.).

1. Problemstellung

1.1. Ziel der Arbeit

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion im Jahre 1991 erschienen 15 neue Staaten auf der politischen Karte Eurasiens. Einer von diesen war die Ukraine. Die nach der Russischen Föderation zweitgrößte ehemalige Republik kündigte den Vertrag mit dem Staatenverbund durch die vom ukrainischen Parlament am 24. August 1991 unterzeichnete Unabhängigkeitserklärung. Per Volksabstimmung wurde die letztere mit 91 % der Stimmen bestätigt.¹ Zwölf Jahre sind seit diesen Ereignissen vergangen. In dieser Zeit war die Ukraine in der Lage, sich politisch und wirtschaftlich auf internationaler Arena als selbstständiges Land zu etablieren. In allen Bereichen vollzog sich ein großer Wandel, auch im Rundfunksektor. Doch immer noch bleiben viele Probleme ungelöst.

Vor der Unabhängigkeit, in den Zeiten der Sowjetunion, existierte bereits ein entwickeltes Rundfunksystem: Man hat für die über 100 Völker und Stämme, die auf mehr als 22 Mio. km² und in 10 Zeitzonen zusammenlebten, ein einheitliches Kommunikationsnetzwerk geschaffen. Dieses entsprach jedoch nicht den Bedürfnissen der Bürger, sondern sollte vielmehr durch seine zentrale Lenkung die öffentliche Meinung der Bürger gestalten sowie Angebote für die Freizeit bereitstellen.² Seit dem Machtantritt Gorbatschows wurde die Zentralisierung jedoch schwächer. Später, in der Zeit der „Perestrojka“ und „Glasnost“, hatten die Medien sogar die Aufgabe, kritische Berichterstattung zu üben.³

Nach der Unabhängigkeit bemühte man sich, eine effektive Gesetzgebung im Bereich des Rundfunks zu schaffen. Bereits im Jahre 1994 ist ein neues Rundfunkgesetz in Kraft getreten, welches das Staatsmonopol aufhob und die Schaffung einer Art dualen Rundfunksystems vorsah, in welchem der Staat die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks übernehmen sollte. Im Jahre 1997 wurde sogar das „Gesetz über gesellschaftlichen Rundfunk“ vom Parlament verabschiedet. Doch auf die großen Worte folgten kaum Taten – keines der den Rundfunk regelnden Gesetze ist bisher vollständig realisiert worden. Dieser und viele andere Faktoren führten zu einer Fehlkonstruktion des Rundfunks, sowohl des staatlichen als auch des kommerziellen. Der letztere diente bisher als Sprachrohr für die wirtschaftspolitischen Gruppierungen. Generell verschwimmen hier die Grenzen zwischen Politik und Wirtschaft.

In dieser Arbeit soll der derzeitige Zustand des ukrainischen Rundfunks untersucht werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die schwach vertretenen öffentlichen Inhalte sowie den bisher nicht existenten öffentlich-rechtlichen Sektor gelegt. Analysiert werden in diesem Zusammenhang die Faktoren der bisherigen Entwicklung unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Abschließend sollen optimale Lösungen erarbeitet sowie Aussagen über wahrscheinli-

¹ OCHMANN (1996)

² MICHEL (1990)

³ DEPPE (1999)



che Szenarien gemacht werden. Implizit wird auch ein Vergleich zwischen dem ukrainischen und dem in Deutschland erprobten Rundfunksystem vorgenommen und geprüft, inwieweit die deutschen Lösungen auf die Ukraine übertragen werden können.

Die Anlässe für diese Arbeit sind vielfältig. Zum einen ist die Ukraine aufgrund der zentralen Lage zwischen Asien und Europa von großer Bedeutung für die Stabilität in Europa.⁴ Auch für die innere Stabilität der Ukraine sind die Medien sehr wichtig, weil sie die öffentliche Meinung beeinflussen. Der Rundfunk als das wichtigste Medium in der Ukraine verweilt noch in einem unterentwickelten Zustand und konnte deshalb seine für die Gesellschaft lebensnotwendige Funktion der „vierten Gewalt“ noch nicht entfalten. Des Weiteren ist die unzureichende und unausgewogene Information über die ukrainischen Medien zu bemängeln. Aus diesem Grunde ist diese Arbeit teilweise durch umfangreichere beschreibende Passagen gekennzeichnet. Schließlich gelten die Ausgangs- und Rahmenbedingungen der Ukraine auch in den anderen postkommunistischen GUS-Ländern, so dass man die hier gewonnen Erkenntnisse möglicherweise auf diese Länder übertragen kann.

1.2. Vorgehensweise

In der vorliegenden Arbeit werden zunächst theoretische Konzepte entwickelt, die für die Beurteilung eines Rundfunksystems nötig sind (Kapitel 2). Dabei sollen diese Konzepte bestimmte ökonomische Aspekte des Funktionierens von Rundfunklandschaften beleuchten. Diese Analysewerkzeuge sind für die weitere Vorgehensweise bestimmend. Anschließend wird der Ist-Zustand des ukrainischen Rundfunksektors betrachtet (3. Kapitel). Das Mediensystem und dementsprechend der Rundfunk als ein Teilsystem ist in die unterschiedlichen Rahmenbedingungen eines Landes eingebettet, was eine getrennte Betrachtung erforderlich macht. Das ist kompliziert, da es zwischen Rahmenbedingungen Überschneidungen und Interdependenzen gibt. Im Anschluss sollen die Analyseinstrumente aus dem zweiten Kapitel angewendet werden, um den derzeitigen Zustand zu charakterisieren. Im vierten Kapitel wird der Aufbau des Rundfunksystems der Bundesrepublik Deutschland untersucht. Neben allgemeinen Rahmenbedingungen werden besonders die Regulierung sowie die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen, aber auch des kommerziellen Sektors betrachtet, weil die rechtlichen Regelungen am ehesten übertragbar sind. Auch wird die Effizienz des deutschen Rundfunks bewertet.

Im Kapitel 5 werden alle bisherigen Ergebnisse zusammenhängend betrachtet. Es geht darum, alternative Lösungen für das Problem der fehlenden öffentlichen Inhalte zu formulieren und diese anhand ihrer Regulierungsintensität, Wirksamkeit sowie Realisierbarkeit zu beurteilen. Dabei wird Bezug auf bereits formulierte Lösungsvorschläge genommen, insbesondere auf das bisher nicht umgesetzte „Gesetz über gesellschaftlichen Rundfunk“. Im Kapitel 6 werden die erarbeitete

⁴ Nicht zuletzt seit Zbigniew Brzezinski dem Land große geopolitische Bedeutung beigemessen hat (WILSON (2002), S. 291).



ten Ergebnisse abschließend zusammengefasst. Dort sollen Aussagen über die zukünftigen Entwicklungen gemacht werden, um dadurch die Analyse zu vervollständigen.

Die verwendeten Informationsquellen waren schwer auf ihre Objektivität zu beurteilen. Bei den verfügbaren deutschen, englischen und ukrainischen Quellen handelt es sich zumeist um Sekundärquellen, die sich auf ursprüngliche ukrainische Quellen beziehen. Doch sind letztere oft nicht „sauber“; es musste jedes Mal der Wahrheitsgehalt abgewogen werden. Zwar hat der Verfasser versucht, nur glaubhafte Quellen zu verwenden, jedoch besteht eine hundertprozentige Sicherheit nicht. Auch fehlen in ukrainischen Beiträgen häufig Verweise, so dass man weder der Quelle nachgehen noch den Ursprung der Quelle feststellen konnte.^{5,6}

⁵ Um dem Leser die Quellenforschung zu erleichtern, wurden die wichtigsten den ukrainischen Rundfunk betreffenden Gesetze ins Deutsche übersetzt. Diese und zusätzlich eine kommentierte Linkliste sind im Anhang der Arbeit zu finden. Viele der diesem Text zugrunde liegenden Quellen sind ebenfalls im Internet zu finden.

⁶ Die Transkription der Namen und Bezeichnungen wurde einheitlich aus dem Ukrainischen durchgeführt, so heißt beispielsweise im Text die Hauptstadt „Kyjiw“ statt des russischen „Kiew“. Da für die Arbeit Quellen in den deutschen, englischen, russischen und ukrainischen Sprachen verwendet wurden, können diesbezüglich noch kleine Diskrepanzen vorliegen.

2. Entwicklung theoretischer Konzepte zur Beurteilung von Rundfunklandschaften

2.1. Ziele und Finanzierungsformen von Rundfunkanbietern

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, wie eine Rundfunklandschaft theoretisch beurteilt werden kann und damit ein passendes Werkzeug für die Analyse in den folgenden Kapiteln geschaffen werden. Wer sind die Akteure einer Rundfunklandschaft? Hierbei wird von Rundfunkorganisationen als Anbietern von Inhalten und den Bürgern als Nachfragern dieser Inhalte ausgegangen. Im Kern wird jedoch verstärkt auf Rundfunkorganisationen eingegangen. Diese haben bestimmte Ziele. Um sie zu verwirklichen, bieten sie bestimmte Inhalte an, welche finanziert werden müssen.

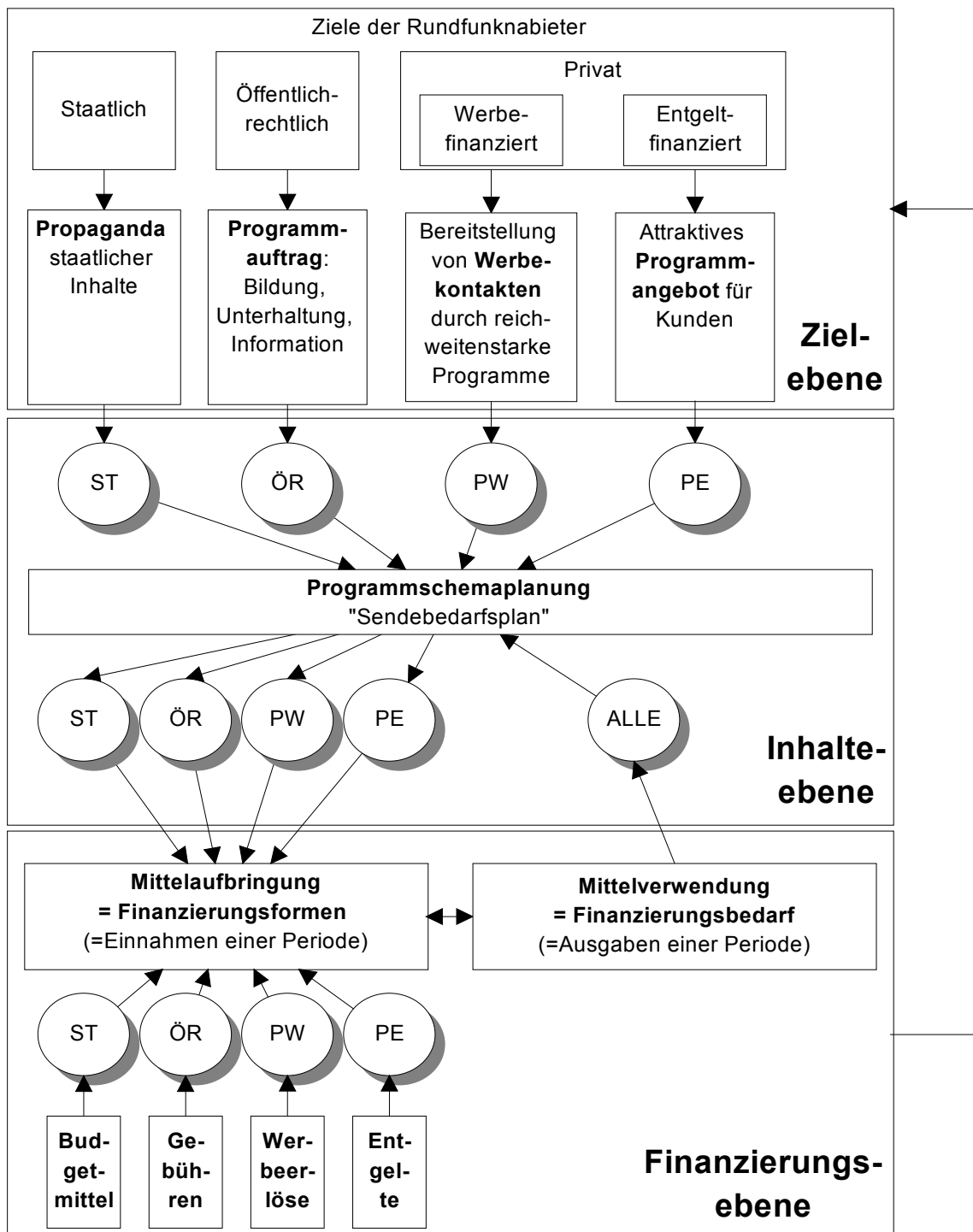
In der Abbildung 1 sind drei grundlegende Typen von Rundfunkanbietern dargestellt, klassifiziert nach ihren Zielen. Dabei unterscheidet man zwischen Fundamental- und Instrumentalzielen.¹ Die Ziele „staatlich“, „öffentlich-rechtlich“ und „privat“ sind im Kontext einer Rundfunkorganisation fundamental (*Zielebene*). Verfolgt die Organisation beispielsweise öffentlich-rechtliche Ziele, so sind ihre Instrumentalziele die Erfüllung ihres Programmauftrages und somit die Bereitstellung der Rundfunkinhalte „Bildung“, „Information“ und „Unterhaltung“. Jeder Rundfunkanbieter stellt daraufhin einen Sendebedarfsplan aus seinen Fundamentalzielen entsprechenden Inhalten zusammen (*Inhaltsebene*). Dabei stellen „ST“ staatliche, „ÖR“ öffentliche, „PW“ private werbefinanzierte und „PE“ private entgeltfinanzierte Inhalte dar. Diese werden im nächsten Schritt mit den möglichen Einnahmen abgestimmt, welche von den Interessen externer Kapitalgeber abhängig sind (*Finanzierungsebene*). Geht man beispielsweise vom Angebot der Inhalte „ÖR“ aus, so kommt dafür nur die Gebührenfinanzierung in Frage. „Reine“ Programmangebote, wie sie in diesem Modell genannt werden, sind in der Realität jedoch kaum anzutreffen. So bieten z. B. die öffentlich-rechtlichen Anstalten in Deutschland auch Unterhaltungsinhalte an.² Entsprechend existieren auch bei der Finanzierung viele Zwischenformen.

¹ Die Fundamentalziele sind grundlegende Ziele, die um ihrer selbst willen verfolgt werden und für die man keiner Entscheidung bedarf; ihre Betrachtung als Fundamentalziele ist jedoch nur von einem Kontext abhängig. Die Instrumentalziele dagegen werden verfolgt, weil man sich davon eine positive Wirkung auf die Erreichung von fundamentalen Zielen verspricht (EISENFÜHR / WEBER (1999), S. 56).

² Doch sind sie unterrepräsentiert und werden durch Werbeeinnahmen finanziert. Vgl. Abschnitt 4.2.



Abbildung 1:
Zusammenhang zwischen den Zielen, angebotenen Inhalten
und Finanzierungsquellen von Rundfunkanbietern



Quelle: In Anlehnung an SEIDEL / SCHWERTZEL (1998), S. 16

Abb. 1 verdeutlicht, dass ein Zusammenhang zwischen den angebotenen Inhalten und deren Finanzierung besteht.³ Es können aber lediglich die Inhalte pro-

³ Siehe hierzu ausführlich KOPS (2001a), S. 12.

duziert und demzufolge auch ausgestrahlt werden, die finanziert werden. Mittelfristig können bestimmte Finanzierungsweisen und Gegebenheiten am Finanzierungsmarkt Rückkopplungen auf die Zielebene verursachen.⁴ Weil dieser Kreis immer wieder durchlaufen wird, können sich die Inhalte an die bestehenden Verhältnisse auf dem Finanzierungsmarkt anpassen.⁵

2.2. Analyse der Finanzierungsstrukturen

Nach Erläuterung des Zusammenhangs zwischen den Inhalten und der Finanzierung wird unterstellt, dass jeder Anbieter die Finanzierung passend zu seinen Inhalten selbst sucht. Somit werden die Ziele weniger relevant, die Rundfunkorganisationen werden jetzt als Objekte betrachtet, die Inputgüter in Form von Finanzierungsmitteln in Outputgüter in Form von Inhalten transformieren. Das „Wie“ des Transformationsprozesses kann nun vernachlässigt werden, es werden lediglich die Flüsse betrachtet (Black-Box-Betrachtung). Dabei kann im Hinblick auf die Ausführungen des vorherigen Abschnittes unterstellt werden, dass Outputflüsse durch Inputflüsse gesteuert werden. Ferner wird vereinfachend angenommen, dass die Inputflüsse sich nur aus der Finanzierung ableiten, weil alle anderen Inputfaktoren wie Personal, Technik usw. sich pekuniär ausdrücken lassen.⁶

Die von den Rundfunkanbietern angebotenen Rundfunkinhalte sind ökonomische Güter. Deshalb kann ihre Bereitstellung (Produktion, Verteilung und Finanzierung) durch Markt, Staat (Regierung) oder nichtgewinnorientierte, nichtstaatliche Organisationen, sog. Non-Governmental Organizations (NGO), erfolgen. Dabei ist die Finanzierung die notwendige Voraussetzung, die den „übrigen“ Bereitstellungsprozess bestimmt. In jedem dieser drei Sektoren herrschen spezielle Entscheidungsregeln. Während im marktlichen Sektor dezentrale und horizontale Entscheidungsregeln vorzufinden sind, dominieren im Staatssektor zentrale und vertikale. Im NGO-Sektor sind dagegen beide Arten anzutreffen.

Mit jeder dieser drei Bereitstellungsformen verbindet man bestimmte Vor- und Nachteile. So ist der marktliche Sektor effizient in der Koordination und Allokation, weil hier Präferenzen individuell geäußert werden können. Sind die bereitzustellenden Güter allerdings durch Größen- und Fühlungsvorteile, Nichtausschließbarkeit, externe Effekte der Produktion und / oder des Konsums sowie Informationsasymmetrien auf Anbieter- oder Nachfragerseiten geprägt, kann der Markt keine optimale Bereitstellung gewährleisten. Im Fall des Auftretens mindestens eines dieser Effekte liegt ein sog. „Marktversagen“ vor. Hier wird die Bereitstellung durch den staatlichen Sektor relevant, weil dieser die Nachteile des marktlichen Sektors kompensieren kann. Weiterhin ist er in der Lage, positive distributive Effekte zu erreichen. Seine Nachteile liegen aber in der gesamt-

⁴ Ebenda, S. 24

⁵ Es kann eine sukzessive Verschiebung von Inhalten erfolgen, die durch den Rezipienten unbemerkt bleibt. Weil Rundfunkinhalte ein Erfahrungsgut sind, ist deren Qualität kurzfristig nur schwer erkennbar.

⁶ Die Abschnitte 2.2 und 2.3 basieren, sofern nicht anders angegeben, auf KOPS (2001a).



wirtschaftlichen Ineffizienz, fehlenden Anreizen für die Selbstverantwortung usw. (sog. „Staatsversagen“).⁷ In diesem Fall kann nur der NGO-Sektor (auch dritter Sektor) die Güter ordnungsgemäß bereitstellen. Grund hierfür ist, dass intrinsische Motive die Hauptantriebskraft dieses Bereitstellungsverfahrens sind und somit ein von anderen Verfahren abweichendes Anreizsystem vorliegt.

Tabelle 1:
Bereitstellungsverfahren des Gutes „Rundfunkinhalte“:
Vor- und Nachteile

	Vorteile	Nachteile
COM	<ul style="list-style-type: none"> - Effizienz der Bereitstellung - individuelle Entscheidungsfreiheit - Präferenzorientierung 	<ul style="list-style-type: none"> - „Marktversagen“ - intransitive Konsumpräferenzen - negative Distributionseffekte - gefährden die Meinungsvielfalt
GOV	<ul style="list-style-type: none"> - Güter mit „Marktversagen“ können bereitgestellt werden - positive distributive Effekte (nicht immer) - in den meisten demokratischen Gesellschaften ist GOV mehr legitimiert als NGO - sichere Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> - weniger effizient als COM - weniger konsumentenorientiert, flexibel und innovativ als COM - Keine Anreize zur Kostenreduktion - Verzerrung der Inhalte zum Politischen - „Staatsversagen“ - gefährden die Meinungsvielfalt
NGO	<ul style="list-style-type: none"> - positive distributive Effekte (nicht immer) - intrinsische Motive grundlegend, sind dazu in der Lage, die beschränkte Finanzierung zu kompensieren - Güter mit „Markt-„ und „Staatsversagen“ können bereitgestellt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - weniger effizient als COM - weniger konsumentenorientiert, flexibel und innovativ als COM - Keine Anreize zur Kostenreduktion - weniger professionell als GOV - beschränkte (freiwillige) Finanzierung

Quelle: Eigene Darstellung nach KOPS (2001a), S. 13 ff.

In der Tabelle 1 sind die Vor- und Nachteile einzelner Bereitstellungsverfahren im Hinblick auf das Gut „Rundfunkinhalte“ aufgelistet worden. Während einige Kriterien generell gelten, beziehen sich andere auf die speziellen Ausprägungen dieses Gutes. Neben den oben erläuterten Nachteilen wirken sich von kommerziellen und staatlichen Sektoren bereitgestellte Inhalte außerdem in bestimmter Weise negativ auf die politischen und kulturellen Funktionen der Gesellschaft aus. So neigt der staatliche Sektor kontinuierlich dazu, die Prinzipal-Agenten-Beziehung in der Gesellschaft umzukehren und sich über den Bürger als Prinzipal zu stellen. Inhalte der von ihm untergeordneten Massenmedien werden zur Meinungsbeeinflussung genutzt und zeigen eine starke Verzerrung zugun-

⁷ NOWOTNY (1999), S. 33

sten des Politischen. Auch ist politische Vielfalt der Meinungen im Staatsrundfunk gefährdet. Dieser Effekt erklärt sich von selbst, wenn man bedenkt, dass politische Macht immer auf Mehrheiten angewiesen ist.

Erfolgt die Bereitstellung durch den kommerziellen Sektor, so sind ähnliche Effekte zu beobachten. Auch hier ist langfristig eine Verzerrung in Richtung kommerzieller Inhalte z. B. Unterhaltung festzustellen. Ebenso ist die Vielfalt der Meinungen gefährdet, denn stets sucht man die Zielgruppe zu maximieren. Die Konzentration auf die effektive Nachfrage bewirkt das Ausschließen bestimmter nichtkaufkräftiger Bevölkerungskreise und verursacht deshalb negative distributive Effekte. Ferner kann der kommerzielle Sektor eine Verbindung mit dem politischen eingehen und die oben genannten Effekte noch weiter verstärken. Dagegen ist das marktliche Bereitstellungsverfahren vorteilhaft, weil es die individuelle Entscheidungsfreiheit fördert.

Eine Lösung dieser und anderer Unvollkommenheiten ermöglicht der NGO-Sektor. Im Hinblick auf all diese Nachteile bestünden seine Aufgaben darin, den Verzerrungseffekten entgegenzuwirken, negative distributive Effekte abzubauen, bestimmte Mindeststandards abzusichern sowie Minderheitenprogramme anzubieten. Zusätzlich könnte er auch andere gesellschaftliche Aufgaben erfüllen. Doch auch diese Bereitstellungsform ist mit gewissen Nachteilen verbunden. Neben den typischen Nachteilen der nicht-marktlichen Bereitstellung wird oft die beschränkte Finanzierung beklagt, welche meistens über sporadische Spenden erfolgt.

Eine eindeutige Zuordnung eines Rundfunkanbieters zu einem Bereitstellungssektor ist aber nicht ausreichend und oft nicht möglich, um sein Verhalten hinreichend analysieren zu können. Zwar ist sein Verhalten vom zugehörigen Sektor abhängig, doch nur selten ist die Einnahmestruktur „rein“ und kann somit einem Sektor direkt zugeordnet werden. Meistens liegen die Einnahmen zwischen zwei oder sogar drei Sektoren. Verschiedene Mischtypen der Finanzierung kann man auf einer Ordinalskala ungefähr den einzelnen Sektoren zuordnen. Das Zuordnungskriterium wird dabei danach festgesetzt, inwieweit bestimmte Einnahmen von einem Sektor kontrolliert werden. So sind beispielsweise Unternehmensspenden, welche zwar von kommerziellen Anbietern bereitgestellt werden, aber durch einseitige sowie langfristige Verträge abgesichert sind, dem NGO- bzw. dem „Public Service Broadcasting“(PSB)-Sektor zuzurechnen.⁸ Analog sind staatliche Spenden zu betrachten, wenn diese auf intrinsischen Motivationen des Staates basieren.⁹

Um die Finanzierungsstrukturen besser zu veranschaulichen, wird eine graphische Darstellungsweise gewählt. Das Grundgerüst hierzu ist in der Abbildung 2 dargestellt. Das dort abgebildete Dreieck ist in drei Bereiche aufgeteilt, welche die drei oben genannten Sektoren repräsentieren.

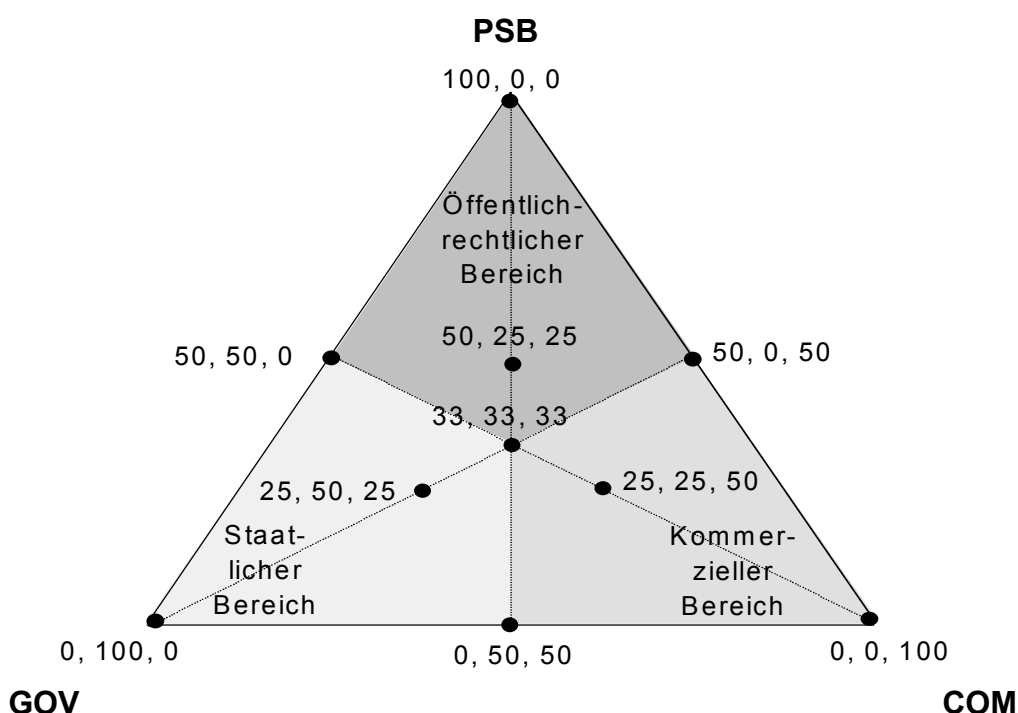
⁸ Public Service Broadcasting ist eine englischsprachige Bezeichnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser kann dem dritten, also dem NGO-Sektor, zugerechnet werden. Im Weiteren wird ausschließlich die Abkürzung PSB verwendet.

⁹ Für die einzelnen Abstufungen siehe KOPS (2001a), S. 95.



Als erstes wird die Einnahmestruktur eines Rundfunkanbieters betrachtet. Dabei werden die einzelnen Einnahmenarten auf ihre Zugehörigkeit hin zu einem bestimmten Sektor untersucht. Nach der Gewichtung dieser an den Gesamteinnahmen bekommt man ein prozentuales Verhältnis, das gleichzeitig als Koordinatenangabe dient. Nehmen wir die Existenz einer fiktiven Rundfunkorganisation an, die je 100 Geldeinheiten von jedem Sektor bezieht, dann ist deren Verhältnis zueinander 1:1:1 und die Koordinaten ergo 33, 33, 33. Die Koordinaten sind als prozentuale Verhältnisse der Einnahmen zueinander zu verstehen und müssen deshalb in der Summe immer 100 ergeben. Durch einen Punkt könnte man den Rundfunkanbieter nun in die Graphik einzeichnen.¹⁰

Abbildung 2:
Graphische Darstellung der Einnahmestrukturen



Quelle: KOPS (2001a), S. 86

Werden alle auf einem bestimmten Gebiet tätigen Rundfunkanbieter zusammengefasst, dann erhält man eine anfängliche Beurteilung einer Rundfunklandschaft. Fasst man die Einnahmen einzelner Rundfunkorganisationen nochmals nach Sektoren zusammen und gewichtet diese an den Gesamteinnahmen der zu analysierenden Landschaft, so erhält man eine klare Aussage bezüglich deren Positionierung. Sind beispielsweise nur zwei kommerzielle Anbieter mit reinen Werbeeinnahmen vorhanden, so ist das keine große Überraschung, wenn der Gesamtkreis rechts unten liegen wird. Sind aber zwei Anbieter vorhanden, die unterschiedliche Einnahmehöhe haben sowie in entgegengesetzten Bereitstellungs-

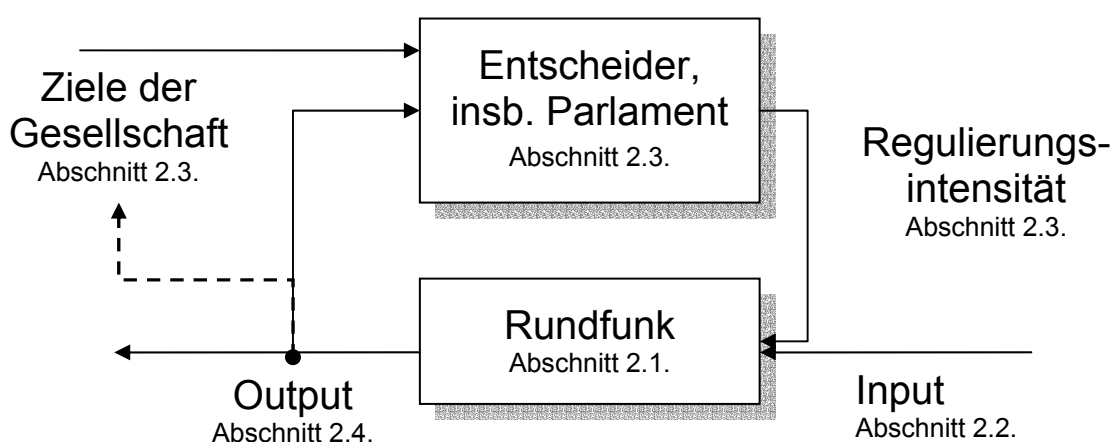
¹⁰ Betrachtet man derartig mehrere Rundfunkorganisationen, die unterschiedliche Einnahmehöhe aufweisen, können zur Darstellung dieser zusätzlichen Eigenschaft Kreise unterschiedlicher Fläche verwendet werden.

sektoren positioniert sind, so ist die Antwort auf die Frage, wie das Gesamtergebnis aussieht, doch spannend. Eine solche graphische Darstellung hat außerdem den Vorteil, auf eine intuitive, leicht verständliche Weise eine Rundfunklandschaft zu bewerten und diese mit anderen zu vergleichen. Ferner lassen sich auch bestimmte Tendenzen besser graphisch veranschaulichen und diskutieren.

2.3. Regulierung der Finanzierung von Rundfunkanbietern

Bisher standen nur die Einnahmen der Rundfunkanbieter im Zentrum der Überlegungen; Einflüsse anderer, quantitativ nicht-erfassbarer Faktoren wurden nicht berücksichtigt. Doch auch diese sind für die objektive Betrachtung von enormer Wichtigkeit. Um diese qualitativen Einflüsse in das oben dargestellte Finanzierungsmodell zu integrieren, wird ein anderes Modell verwendet. Es stammt ursprünglich aus der Wirtschaftsinformatik und wird dort zur Beschreibung von allgemeinen Regelkreisen verwendet. Im Kernmodell wird von einem Input-Output-Prozess, einer sog. „Regelstrecke“, ausgegangen, der reguliert werden soll. Zu diesem Zweck wird ein Regler auf diesen Prozess aufgesetzt, welcher die Outputdaten der Regelstrecke abliest, sie mit den vorgegebenen Zielen vergleicht und dann als Output die Regulierungsintensität festsetzt. Was für den Regler ein Output-Fluss ist, bedeutet für die Regelstrecke einen Inputfluss, der den „echten“ Input reguliert. Verdeutlichen wir dieses Modell am Beispiel der Heizung. Stimmt der Ausgangszustand (die ausgestrahlte Wärme) nicht mit dem erwünschten Zustand überein, so wird der Regler betätigt, welcher den Input (es wird mehr oder weniger warmen Wassers durchgelassen) in einer bestimmten Intensität reguliert. Als Ergebnis bekommt man die erwünschte Wärme oder der Regulierungskreis wird noch einmal durchlaufen.

Abbildung 3:
Rundfunk und seine Regulierung in einer Demokratie



Quelle: In Anlehnung an FERSTL / SINZ (1993), S. 23

Übertragen auf unser Problem stellt der Rundfunk mit seiner Finanzierung als Inputflüsse sowie seinen Inhalten als Outputflüsse die Regelstrecke dar. Wird von Demokratie ausgegangen, so ist das Parlament der wichtigste Entscheider. Theoretisch sind auch weitere Entscheider / Interessengruppen möglich, welche



die Entscheidung zu ihren Gunsten beeinflussen könnten und somit den Input „verzerren“ würden. Ist das Parlament der Entscheider, so richtet es sich an den Zielen der Gesellschaft und schaltet sich ein, wenn es merkt, dass der aktuelle Zustand nicht befriedigend ist. Es betrachtet die Ursachen, also den „Input“ der Rundfunkanbieter, und legt die Regulierungsintensität (den passenden Finanzierungsmix) so fest, um den gewünschten Output zu erzielen. Die Regulierung kann sich auf den gesamten Rundfunk beziehen oder nur auf bestimmte Sektoren.¹¹ Mittelfristig wirkt sich der Output aber auch auf die Ziele und Bedürfnisse der Gesellschaft aus.¹² Der Zusammenhang ist graphisch in der Abbildung 3 dargestellt.

Wie können die Ziele der Gesellschaft definiert werden? Zwar stellen diese die Summe einzelner Zielsetzungen aller Gesellschaftsmitglieder dar, jedoch können sie sich auch überschneiden. Als gemeinsame, von allen getragene, Ziele könnte man die Demokratie, die Gleichberechtigung und die Entscheidungsfreiheit nennen. Daraus kann abgeleitet werden, dass keine gesellschaftliche Gruppe sich besser stellen darf und somit ein gleichberechtigter Zugang zum Rundfunk gewährleistet werden muss. Wie die Analyse der Bereitstellungsverfahren aus dem letzten Abschnitt ergibt, ist nur der dritte Sektor dazu in der Lage. Auch wenn er gewisse ökonomische Ineffizienzen des direkten Bereitstellungsprozesses aufweist, kann er die Bedürfnisse *aller* Gesellschaftsmitglieder berücksichtigen. Wenn Anbieter, welche andere Bereitstellungsverfahren verwenden, auf dem Markt vertreten sind, so sollten die Anbieter des PSB-Sektors bestimmte gesellschaftliche Standards vertreten und versuchen, diese aufrechtzuerhalten. Grund hierfür ist, dass Anbieter anderer Bereitstellungsverfahren eine sukzessive Beeinflussung der Ziele und Bedürfnisse der Nachfrager durch ihre Inhalte zu ihren Gunsten vornehmen können. Dies könnte sich aber als gesellschaftsgefährdend erweisen.

Um eine gesellschaftsfreundliche Bereitstellung von Rundfunkinhalten zu gewährleisten, sind gewisse Regulierungsmaßnahmen erforderlich. Dass ausschließlich Finanzierungseinnahmen reguliert werden, ist eine sehr vereinfachende Annahme. Sie ist dennoch realistisch. Letztendlich wirken sich die zahlreichen regulatorischen Maßnahmen auf die Finanzierungsstrukturen - die Einnahmemöglichkeiten aus. Dabei sind deren Intensität und Wirksamkeit vom „Status quo“ abhängig. Um diesen „sauber“ betrachten zu können, wird dieser später in verschiedene Rahmenbedingungen aufgeteilt, nämlich in wirtschaftliche, rechtliche, gesellschaftliche, politische und technische.¹³ So kann beispiels-

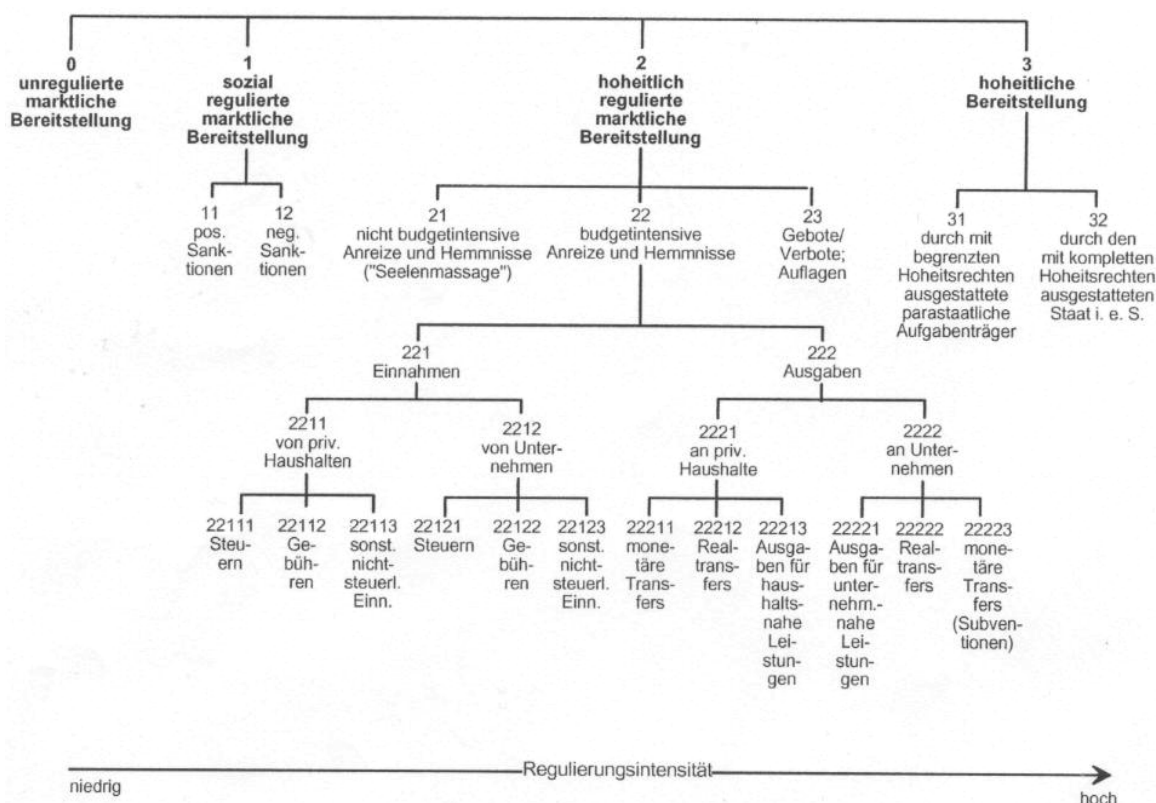
¹¹ Zum Beispiel kann man die Werbetätigkeit von kommerziellen Anbietern einschränken, die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Anstalten aber umso mehr finanziell unterstützen. Es ist auch möglich, ihr Wettbewerbsverhältnis auszunutzen, beispielsweise die öffentlich-rechtlichen Anstalten als Trendsetter für Inhalte zu benutzen, und die kommerziellen Anbieter damit zum Nachziehen zu zwingen.

¹² Zur Logik der sukzessiven Anpassung siehe KOPS (2001a), S. 35.

¹³ Die technischen Rahmenbedingungen können auch als Untermenge der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden. Doch erscheint die separate Betrachtungsweise als notwendig, weil die technischen Verbreitungswege im Rundfunk einen wichtigen Flaschenhals darstellen und so besonders gut reguliert bzw. beeinflusst werden können.

weise ein zu kleiner Werbemarkt die Fähigkeit des kommerziellen Sektors stören, seine Funktionen ordnungsgemäß auszuüben. Die Gegenmaßnahmen können aus verschiedenen Bereichen kommen. So wäre man in der Lage, diesem Makel des Marktes sowohl mit Subventionen aber auch mit der Lockerung rechtlicher Vorschriften entgegenwirken. Ebenso wären andere Maßnahmen denkbar. Die Auswahl der passenden Alternativen erfolgt anhand der Ziele des Entscheiders, der seinen direkten oder indirekten Nutzen zu maximieren versucht.

Abbildung 4:
Regulierung der Bereitstellungsformen



Quelle: KOPS (2001b), S. 62

Beschränkt man sich auf die Regulierung der Güterbereitstellung ausschließlich aus ökonomischer Perspektive, so könnte man vier Formen der Bereitstellung nach ihrer Regulierungsintensität klassifizieren. Diese und ihre Unterformen sind in Abbildung 4 dargestellt. Eine unregulierte marktliche Bereitstellung (Typ 0) liegt vor, wenn der Markt gänzlich die Bereitstellung übernimmt. Liegen dagegen nur leichte Mängel vor, dann könnte man versuchen, die Marktteilnehmer selbst die Regulierung über soziale Anreize vornehmen zu lassen (Typ 1). Es wird jedoch vorausgesetzt, dass das marktliche Handeln durch die sozialen Kontakte geprägt ist und nicht anonym verläuft. Dabei ist die erste Bedingung nicht immer erfüllt. Die nächst stärkere Form bildet die hoheitlich regulierte marktliche Bereitstellung (Typ 2). Als Unterformen unterscheidet man zwischen nicht budgetintensiven Anreizen und Hemmnissen (Typ 21), budgetintensiven



Anreizen und Hemmnissen (Typ 22) und Geboten / Verboten sowie Auflagen (Typ 23). Während man die erste Maßnahmenform auch als „Seelenmassage“ durch den Staat bezeichnen könnte, sind die beiden anderen auf konkrete, „physische“ Maßnahmen aus. Bei Typ 22 wird beispielsweise über Einflüsse auf Einnahmen und Ausgaben, sowohl privater Haushalte als auch der Unternehmen, reguliert.

Sind Maßnahmen der marktlichen Regulierung doch nicht ausreichend, um den gewünschten Output zu erreichen, so sind hoheitliche Formen der Bereitstellung vorzuziehen. Hierunter gehören parastaatliche (Typ 31) und staatliche (Typ 32) Bereitstellungsverfahren. Das erste Verfahren besteht in der Ausstattung bestimmter Aufgabenträger mit Hoheitsrechten, die über die Bereitstellung bestimmen. Das staatliche Verfahren sieht eine zentrale Bereitstellung durch den Staat „in persona“ vor. Diese Bereitstellungsform ist oft nicht optimal, weil der Staat sowohl in ausführender als auch kontrollierender Rolle tätig ist und sich der Verfolgung eigener Ziele widmen könnte.

Wir haben nun einige Regulierungsmöglichkeiten kennen gelernt, die sich primär den ökonomischen Rahmenbedingungen zurechnen lassen. Ohne rechtliche Regelungen sind solche Eingriffe aber oft nicht möglich, z. B. können keine Steuern eingenommen werden ohne ein entsprechendes Gesetz darüber. Des Weiteren können auch andere Akteure, die nicht an die Auswahl des für die Gesellschaft optimalen Bereitstellungsverfahrens gerichtet sind, die Einnahmestrukturen der Rundfunkanbieter beeinflussen. Diese Akteure lassen sich den jeweiligen Rahmenbedingungen zuordnen; häufig sind sie übergreifend tätig. Beispielsweise kann der politische Sektor den wirtschaftlichen kontrollieren, der wirtschaftliche seinerseits den technischen und so baut sich eine Abhängigkeitskette auf. Oft ist es schwierig, die wirklichen Ursachen zu finden, welche diese Kette auslöst, auch infolge der Interdependenz der Sektoren.

Wie wir jetzt gesehen haben, wirken sich nicht alle Einflüsse direkt (also quantitativ) auf die Finanzierungsstruktur aus. Es ergibt sich eine verzerrte Sichtweise, die erst durch das Einbringen bestimmter Korrekturen entzerrt werden kann. Da diese Korrekturen qualitativer Art sind, ist es nicht möglich, sie genau zu positionieren. Daher müssen Annahmen darüber getroffen werden wie ordinale Aussagen der Art: „R wird von GOV stärker kontrolliert als von COM.“ Anschließend werden sie in kardinale Angaben übersetzt. So fließen beispielsweise in Deutschland die Rundfunkgebühren direkt den öffentlich-rechtlichen Anstalten zu. Ihre Höhe wird jedoch durch die Parlamente der Länder festgesetzt. Hierbei könnte man davon ausgehen, dass der staatliche Sektor, vertreten durch die Landesparlamente, eine sehr mächtige Einflussmöglichkeit auf die Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Anstalten besitzt. Deshalb könnte man vorschlagen, dass die Einnahmen der Anstalten zu 50 % dem staatlichen Sektor zugerechnet werden.¹⁴

¹⁴ Siehe hierzu ausführlich Abschnitt 4.4.

2.4. Analyse anhand der Beurteilung des Outputs

Betrachtet man die in den Abbildungen 1 und 3 dargestellten Gesetzmäßigkeiten, so müssten theoretisch die (korrigierten) Inputkonstellationen mit dem Output übereinstimmen. Man könnte die Outputverhältnisse nach entsprechender graphischer Aufbereitung (vergleiche Finanzierungsstrukturen) den Inputverhältnissen gegenüberstellen. Es stellt sich nun die Frage, weshalb der Output nicht direkt analysiert wird und stattdessen komplizierte quantitative in Verbindung mit ungenauen qualitativen Verfahren verwendet werden? Das hat verschiedene Gründe. Zum einen ist der Output nicht genau messbar. Selbst wenn man es schaffen würde, empirische Daten über alle ausgestrahlten Inhalte zu besorgen, wäre es nicht möglich, diese genau einem Bereitstellungssektor zuzuordnen. Zweitens ist es bei denselben Programmarten von den Zielsetzungen des Anbieters abhängig, wie er bestimmte Inhalte bereitstellt, bspw. sind Nachrichten bei kommerziellen Anbietern anders aufbereitet als bei öffentlich-rechtlichen. Drittens ist die Outputbetrachtung nur die Spitze des Eisbergs und stellt lediglich das „Know-What“-Wissen dar. Durch die Betrachtung der Finanzierungsstrukturen von Rundfunkorganisationen und ihren Einflussnehmern kann man die Situation grundlegender analysieren sowie bessere Ursache-Wirkungsbeziehungen ableiten. Dieses „Know-Why“-Wissen ist sodann für die Lösung eines Problems von größter Bedeutung.

Ein ermüdeten Arbeiter kommt nach Hause und stellt den Fernseher an. Auf Kanal 1 sieht er den murmelnden Breshnew, daraufhin schaltet er auf Kanäle 2 und 3 um und bekommt dasselbe Bild zu Gesicht. Er schaltet auf den letzten Kanal um und erblickt auf dem Bildschirm einen KGB-General, der ihm mit dem Finger droht: „Ich zeige Dir gleich, wie man umschaltet!“

(Ein sowjetischer Witz über die Zensur)

3. Der „Status quo“ des ukrainischen Rundfunks

3.1. Die Ukraine – ein weißer Fleck am Rande Europas?

Betrachtet man die Berichterstattung der deutschen Medien über die Ukraine, so könnte man den Eindruck erlangen, Korruption sei dort Volkseinstellung,¹ der Außenhandel bestehe nur aus dem Verkauf von Raubkopien² sowie Waffen an die Schurkenstaaten,³ und Rechte von ethnischen Minderheiten, insbesondere der russischsprachigen Bevölkerung, wären stark eingeschränkt.⁴ Selten fände man objektive Berichterstattung, chronisch negativ, schlecht recherchiert, übertrieben und oberflächlich – so ließe sich ein Großteil solcher Mitteilungen über die Ukraine beschreiben. Doch das meiste lasse sich als natürliche Konstellation verschiedener Faktoren erklären und ist nicht auf die vorsätzliche Böswilligkeit der dort lebenden Bevölkerung zurückzuführen. Der Autor behält sich deshalb vor, an einige Stellen Nebeninformationen einzufügen, die zum besseren, objektiveren Verständnis der Lage beitragen sollen.

Geographisch liegt die Ukraine zwischen Asien und Europa. In der antiken Vergangenheit wurde sie von vielen Handelsrouten durchzogen, als Transitland für Gas ist die Ukraine heute immer noch von großer Bedeutung. In ihr leben ca. 49 Mio. Menschen auf ca. 600 000 km² zusammen. Damit ist Ukraine von der Fläche her das größte Land Europas, das ganz in Europa liegt. Die Urbanisierung des Landes liegt bei 70 %, die Alphabetisierung der Bevölkerung beträgt 98,8 %. In der Ukraine leben fast 130 Nationalitäten.⁵ Die größte ethnische Gruppe sind Ukrainer mit 72,7 %, gefolgt von Russen mit 22,1 %, Weißrussen mit 0,9 %, Rumänen mit 0,6 % und Polen mit 0,4 %.⁶ Sprachlich ist das Land geteilt. Zwar ist Ukrainisch die Staatssprache, es wird jedoch in vielen Regionen mehrheitlich Russisch gesprochen.⁷ Das Land selbst ist in 24 Verwaltungsbezirke, sog. Oblast, und die autonome Republik Krym aufgeteilt.

¹ PLANET (2003)

² O. V. (2001a)

³ LUDWIG (2002)

⁴ RYBAK (2000)

⁵ KLYNCHENKO (1995)

⁶ HARENBERG (1998), S. 514

⁷ Vgl. Abschnitt 3.3.1.



3.2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

3.2.1. Allgemeine Wirtschaftsbedingungen

Seit der Staatsgründung im Jahre 1991 ging es die ersten neun Jahre wirtschaftlich bergab. Erst im Jahr 2000 konnte ein positives Wirtschaftswachstum erzielt werden: In diesem Jahr wuchs das Bruttosozialprodukt um 6 %.⁸ Die Zeiten davor waren von Inflation (im Jahre 1993 konnte eine Rate von 10500 % (!) festgestellt werden)⁹ und Rückgang geprägt. Die Transformation verlief deshalb so problematisch, weil in der spezialisierten Wirtschaft der ehemaligen Sowjetunion die Ukraine nur 20 % des Wertes des gesamten Produktes herstellte. Der ukrainischen Industrie wurde die untergeordnete Aufgabe der Produktion von Halbfabrikaten mit niedrigem Wertschöpfungswert zugeteilt.¹⁰ Auch waren die ukrainischen Märkte größtenteils auf den zwischenregionalen Handel angewiesen.¹¹ Außerdem wurden vorher die Ressourcenpreise subventioniert, die somit unter den Weltmarktpreisen lagen und nunmehr nach oben schossen.

Der Rückgang und die Inflation führten außerdem zu niedrigen Reallöhnen. In den ersten fünf Jahren haben sich diese zehn Mal verkleinert.¹² Derzeit beträgt das Bruttosozialprodukt 700 USD / Kopf.¹³ Ferner betrug den Schätzungen der Weltbank zufolge die Gesamtarbeitslosigkeit im Jahre 1996 ca. 40 %.¹⁴ Die abwertende Entwicklung der Reallöhne führte zur Entwicklung von Korruption und Ausweitung des Schattensektors.¹⁵ Das Staatsbudget war nur einmal unter der Regierung Jutschenko in 2000 ausgeglichen,¹⁶ in allen anderen Jahren war es defizitär.¹⁷

Der Energiesektor ist die Schwachstelle der ukrainischen Wirtschaft. Zwar wird Kohle, Erdöl und -gas für die Energiegewinnung genutzt, doch wird dadurch der Eigenbedarf nicht abgedeckt. Der Mangel an Energie wird aus Importen ge-

⁸ PRICEWATERHOUSECOOPERS (2001), S. 7

⁹ PAWLOWSKYJ (1997)

¹⁰ Eine geschickte strategische Politik innerhalb der UdSSR wusste die Abtrennungsversuche der nicht-russischen Republiken vorzubeugen und dies gleichzeitig mit den Effekten der Spezialisierung zu verbinden.

¹¹ SCHWEITZER (1997), S. 294

¹² PAWLOWSKYJ (1997), S. 64

¹³ SPIEGEL ONLINE JAHRBUCH (2003)

¹⁴ KAUFMANN, zitiert nach SCHWEITZER (1997), S. 306

¹⁵ Arbeitnehmer von staatlichen Betrieben haben monatelang keine Löhne erhalten, und wenn doch, so waren diese zum Überleben nicht ausreichend. Dasselbe galt auch für die Mitarbeiter von Ministerien, Lehrbetrieben, Universitäten und anderen Unternehmen. Die schwachen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen lieferten diesem Prozess einen nährhaften Boden. Die Londoner Consulting-Gruppe „Control Risks“ setzte Ukraine 1997 sogar auf Platz 3 der „am meisten korrumpiertesten Staaten“ der Welt (LINDNER (1998), S. 10).

¹⁶ CLEMENT (2001), S. 102

¹⁷ Vgl. SCHWEITZER (1997), S. 298. Für das Jahr 2003 soll wieder ein Defizit eingegangen werden. Siehe hierzu das Gesetz „Über das staatliche Budget der Ukraine für das Jahr 2003“ (O. V. (2003a)).

deckt. Die in Vergangenheit kostengünstigen Lieferungen von Erdgas und -öl aus Russland sowie die hohe Verschuldung haben die Ukraine von diesen abhängig und somit erpressbar gemacht.¹⁸

Es stellt sich die Frage, inwieweit die russischen Energielieferungen den ukrainischen Mediensektor beeinflussen können. Das Beispiel des russischen NTW und seine Übernahme durch das *staatliche* Gasprom¹⁹ lehrt uns, dass eine solche Art des Einflusses des russischen Staates bereits vorgekommen ist.²⁰ Die in der Tabelle 5 aufgeführten Daten über die wirtschaftspolitischen Gruppierungen in der Ukraine beinhalten auch eine Gruppe "Die Russen", die zudem in einigen Rundfunkmedien vertreten ist. Somit kann man in Zukunft einen möglichen wirtschaftlichen, aber auch politischen Einfluss seitens Russlands vermuten. Seit dem Zerfall der Sowjetunion strebt Russland eine „primus inter pares“-Position in der GUS an und versucht deshalb, die übrigen Mitgliedsländer enger an sich zu binden.²¹ Betrachtet man außerdem die russische Berichterstattung im Hinblick auf die Ukraine, stellt man oftmals eine einseitige und verfälschte Information fest.²²

3.2.2. Situation der Medienwirtschaft

Der ukrainische Werbemarkt ist im Vergleich zu den entsprechenden Märkten der Nachbarländer relativ klein. IWANOW (2002) schätzt die Größe des ukrainischen Werbemarktes auf 35 Mio. USD, zudem soll dieser zehn Mal kleiner sein als der Russische. IP dagegen schätzt die Größe des Marktes für das Jahr 2002 auf 959,16 Mio. USD, 76 % davon sind dem Fernseh- und 3,8 % dem Radiosektor zuzuordnen.²³ Aus der geringen Ausdehnung des Werbemarktes kann zum einen die potentielle Schwäche ukrainischer Medien gegenüber den be-

¹⁸ ROBEL (1996), S. 108 ff., OCHMANN (1996) Das zeigt beispielsweise die Lösung der Flottenfrage, wo Ukraine bei der Aufteilung der Schwarzmeerflotte viele Schiffe an Russland abgetreten hat, vgl. beispielsweise WEHRSCHEITZ (1998), S. 10 ff. Zwar versuchte man andere Importquellen zu finden, u. a. Turkmenistan und Kasachstan, es wurden aber immer wieder Lieferungen wegen Zahlungsverzugs gestoppt.

¹⁹ SEEFELD (2001)

²⁰ Ferner konnte immer wieder die „einheitliche“ Linie russischer Medien im Hinblick auf die Realisierung bestimmter innen- und außenpolitischer Projekte des russischen Staates festgestellt werden (GUZAL (1999)).

²¹ TIMMERMANN (1995), WEHRSCHEITZ (1998), S. 24 ff. Auch wird sogar über die Errichtung einer Freihandelszone zwischen Ukraine, Russland, Kasachstan und Belarus nachgedacht (AUSWÄRTIGES AMT (2003)).

²² Man betrachte nur das Informationsportal www.ukraine.ru und den Ton der in der Rubrik „Die über uns“ aus verschiedenen Medien gesammelten Artikel über die Ukraine. (Sehr skurril findet der Verfasser den Namen dieser Rubrik für einen Portal, der sich an die Bevölkerung Russlands richtet.) Siehe auch den Diskussionsbeitrag von Serhij Kvit in: NAUKMA (2000), S. 17 f.

²³ Daten aus IP (2003), S. 444 sind jedoch Brutto-Daten. Diese werden aus Preislisten der Anbieter berechnet und gelten unter der Bedingung, dass die Preise tatsächlich eingehalten werden. In Russland, wo die Rahmenbedingungen dem ukrainischen System ähnlich sind, betragen die Netto-Daten ca. 1/10 der Bruttodaten, so dass die Schätzung von IWANOW (2002) bezüglich der geringen Größe des ukrainischen Werbemarktes sich durchaus als realistisch erweisen könnte (KIRCH (2003)).



nachbarten Medienmärkten erklärt werden, zum anderen die Existenz der Medien als Anhängsel der übrigen Wirtschaft. Die Leiter von Medienunternehmen stehen aufgrund unzureichender Finanzierung vor der Entscheidung, ihre Mitarbeiter zu entlassen oder auf andere Finanzierungsarten auszuweichen.²⁴ Da keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind, werden schlechte Inhalte / Zensur durch einen externen Investor zugelassen. Ein Investor oder derjenige, der das Medium „hält“, ist dagegen besonders daran interessiert, das Unternehmen in den roten Zahlen zu behalten oder gerade auf Nullgewinn kommen zu lassen.²⁵ Zum größten Teil sind solche Investoren Oligarchen.²⁶ Um ihre Interessen besser durchsetzen zu können, schließen sie sich zu Gruppierungen zusammen.²⁷ Mit dem Betreiben eines Medienunternehmens wird aber nicht das Ziel der Gewinnmaximierung verfolgt, vielmehr sollen diese finanzpolitischen Institutionen als Sprachrohre²⁸ bzw. PR-Agenturen dienen.²⁹

Da der Empfang von Programmen meistens kostenlos ist, könnte man mit einer optimistischen Einstellung von einem begrenzt funktionierenden Markt ausgehen. Im Pressesektor ist der Markt dagegen stark verzerrt. Er funktioniert nach demselben Muster wie oben beschrieben. Im Gegensatz zum Rundfunksektor haben Zeitungen aber direkte und unterschiedliche Preise. Aufgrund eines geringen Einkommens bleibt einem großen Teil der Bevölkerung der Zugang zu ihnen verwehrt,³⁰ der andere Teil kauft allerdings die kostengünstigen Zeitschriftenprodukte. Daraus könnte man schlussfolgern, dass qualitativ hochwertige Produkte, die teuer von unabhängigen Medienunternehmen produziert werden, sich nicht am Markt durchsetzen können. Es kann folglich „adverse Selektion“ und somit Marktversagen festgestellt werden. Bestätigt wird dies durch die Tatsache, dass derzeit nur Produkte aus den Bereichen Werbung und Erotik mit Gewinn absetzbar sind.³¹ Die Propaganda-Funktion der Medien beschränkt nicht nur qualitativ den Output, auch die Anreize für den Input werden verzerrt: Es werden keine guten Journalisten gebraucht, sondern solche, die Befehle aus-

²⁴ MCCORMACK (1999), S. 314

²⁵ DAZJUK (2002)

²⁶ Ein Oligarch ist ein einflussreicher Geschäftsmann, der eine künstliche Monopolstellung in einem bestimmten Sektor hält. Er hat Agenten im Parlament, in der Verwaltung und besitzt Medienunternehmen. Die Medien werden gebraucht, um das illegale (künstliche) Geschäft zu vertuschen (siehe ebenda).

²⁷ Für Aufzählung und Zusammensetzung siehe Abschnitt 3.3.2.

²⁸ IWANOW (2002), S. 622

²⁹ Interessant ist hier das Beispiel des russischen „Gasprom“, das speziell die Tochter (holding-)gesellschaft „Gasprom – Media“ eingerichtet hat, um eigene Medienstrukturen zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit aufzubauen (POCHEPZOV (2002)). In das Portfolio von Gasprom-Media gehören solche „freie“ Medien wie „NTW“. Eine andere staatliche Öl-Gesellschaft „Lukoil“ besitzt „TV-6“, „31 Kanal“ und „Ren-TV/NVS“ (KOBJAKOW (2003)).

³⁰ Vgl. IWANOW (2002), S. 623.

³¹ ebenda, S. 622



führen. So sind in der Gegenwart schon sinkende Standards zu verzeichnen, diese Tendenz wird sich vermutlich fortsetzen.

Auch werden die inländischen Medien gegenüber den ausländischen übervorteilt. Zwar will die Ukraine ihre eigene Produktion schützen. De facto ist es aber für ausländische Medien einfacher, sich auf dem ukrainischen Markt zu behaupten. Die inländischen Anbieter werden in der Regel stärker besteuert als ausländische,³² denn die letzteren können jederzeit abwandern.³³ Es ist insofern von größter Bedeutung, den nationalen Informationsraum zu schützen, weil die ausländischen Anbieter auch politisches Kapital aus ihrer Vormachtsstellung zu schlagen versuchen können. Jedoch steckt die Konzeption der staatlichen Politik noch in den Kinderschuhen³⁴ und der nationale Medienmarkt ist ungeschützt.³⁵

3.2.3. Wirtschaftliche Situation des Rundfunks

3.2.3.1 Der ukrainische Rundfunk

Tabelle 2:
Ukrainische Fernsehanbieter (Jahr 2002)

Anbieter	Zuschaueranteile (Adults 15+)
Andere	27,6 %
Inter	24,1 %
1 + 1	21,9 %
Novyj Kanal	8,9 %
ICTV	6,9 %
STB	5,1 %
UT-1	3,5 %
UT-2	0,7 %
Era	0,9 %
ENTER / ENTER-Film	k. A.
M1	k. A.
NBM	k. A.
O-TV	k. A.
Tele-odyn	k. A.
TET	k. A.

Quelle: IP (2003), S. 441

In der Ukraine sind 94,6 % aller Haushalte Fernsehhaushalte.³⁶ Dieser Anteil kann vielleicht nur noch vom Anteil der Hörfunkbenutzung übertroffen werden, dafür lie-

³² Selbst steuerfreie Einfuhren russischer Zeitungen wurden festgestellt (WOSTOK (2000)).

³³ Siehe Diskussionsbeitrag von Serhiy Braha, in: NaUKMA (2000), S. 12 f.

³⁴ Siehe z. B. die letzte Version des Projektes „Konzeptzija nacionalnoji informazijnoji polityki“ (Konzeption der nationalen Informationspolitik). (DERSHKOMINFORM (2003)).

³⁵ RODNJANSKY (2002)

³⁶ Vgl. IP (2003), S. 438.



gen dem Autor jedoch keine Zahlen vor. Zwei Gruppen von Rundfunkanbietern sind zu unterscheiden: staatliche und private. Im Januar 2002 waren beim Nationalrat für Fragen des Fernsehens und Hörfunks (im Folgenden NFFH) 744 Rundfunkunternehmen gemeldet, davon waren 27 als staatliche, 260 als gemeinsame (kommunale), 370 als kommerzielle-kollektive und 87 als kommerzielle (physischen Personen gehörend) Unternehmen registriert. Bei der Aufteilung nach der Reichweite waren 9 nationale (8 Fernseh- und 1 Hörfunkanbieter), 15 überregionale (erfassen 2 bis einschließlich 12 Oblast), 34 lokale oblast-weite, 380 lokale (in Oblast-Hauptstädten), 290 in Kommunen / Städten und 8 kleinlokale (bei großen Unternehmen sowie Lehrinstituten) Anbieter zu finden. Dem Bericht des Beraters des NFFH zufolge sollen nur 35 % aller Rundfunkunternehmen gewinnbringend sein.³⁷

In Tabelle 2 sind alle Fernsehunternehmen dargestellt, die ihre Programme in mindestens 50 % der Oblast verbreiten und vom derzeitigen Rundfunkgesetz „per definitione“ als nationalweit eingestuft werden. Für einige Anbieter waren keine Zuschaueranteile bekannt. Der Vorsprung privater Anbieter gegenüber staatlichen ist sehr groß. Auch ihre Informationsprogramme erfreuen sich größerer Beliebtheit.³⁸ In Tabelle 3 sind nationalweite Hörfunkanbieter in der Ukraine dargestellt.³⁹

Tabelle 3:
Ukrainische Hörfunkanbieter (4. Quartal 2002)

Anbieter	Zuschaueranteile (nationalweit)
UR-1	17,65%
Russkoe Radio	15,17%
Nashe Radio	12,21%
Radio Schanson	9,33%
Hit FM	7,18%
Evropa Plus	6,78%
Avtoradio Schanson	5,97%
UR-2 / Promin	4,56%
Avto FM	4,09%
Melodija	3,96%
Dovira FM	3,22%
Radio Ljuks FM	2,89%
Niko FM	2,21%
Gala-Radio	1,68%
UR-3	1,54%

Quelle: TSN UKRAINE (2002)

³⁷ Analyse aus dem Jahre 2000 (MASCHENKO (2002)).

³⁸ Siehe Zuschaueranteile für den Zeitraum 12. 05 - 18. 05. 2003 (AGB (2003)).

³⁹ Die Erhebungsart konnte bei der Quelle nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Vermutlich war es möglich, mehrere Anbieter zu nennen. Die Zuschaueranteile wurden auf 100 % umbasiert.

3.2.3.2. Situation des staatlichen Rundfunksektors

Artikel 12 des „Gesetzes über das Fernsehen und Hörfunk der Ukraine“ (im Folgenden Rundfunkgesetz) sieht vor, dass „staatliche Rundfunkorganisation neben dem Gesellschaftlichen Rundfunk eine Basis des nationalen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine (bilden). Danach bestehen seine Aufgaben „de jure“ in der „aktuellen Benachrichtigung von Zuschauern und Zuhörern über gesellschaftspolitische und andere Geschehnisse in der Ukraine und im Ausland, (...) in der Verbreitung offizieller Meldungen, Erklärung der Entscheidungen der gesetzgebenden, ausführenden und judikativen Gewalten“, in der „Produktion und Verbreitung von Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur-, Lehr-, Unterhaltungs- und Sportprogrammen sowie kreativen Programmen und auch Programmen für Kinder und Jugendliche“ und in der „Förderung internationaler Beziehungen der Ukraine und ihres Autoritätswachstums in der Welt“.

„De facto“ sind aber starke staatliche Tendenzen festzustellen. So wurden bei den Parlamentswahlen 2002 auf UT-1, dem wichtigsten staatlichen Sender, starke Verzerrungen ermittelt.⁴⁰ Von LYTVYENENKO wird sogar die Tatsache hervorgehoben, dass die Entscheidungsbefugnisse von Mitarbeitern der staatlichen Fernsehgesellschaft, besonders bzgl. des Programminhaltes, durch den damaligen Direktor Dolganov stark eingeschränkt worden sind. Es wurde jedoch vermutet, dass Dolganov nur Befehle von oben ausgeführt hat.⁴¹ Da anscheinend die Kontrollmöglichkeiten doch noch nicht ausreichend waren, wurde im Juli 2002 in der Nationalen Fernsehgesellschaft eine neue Kontrollstruktur eingeführt – der „beobachtende Rat“. Der Leiter der Hauptabteilung für Informationspolitik der Administration des Präsidenten der Ukraine, Serhiy Vasiljew, begründet die Umstrukturierung mit der Notwendigkeit, „das Gesicht der Macht den Bürgern noch verständlicher und zugänglicher zu machen“.⁴²

Die Organisation des staatlichen Rundfunks wurde seit der Unabhängigkeit mehrfach verändert. Derzeit gibt es die Nationalen Fernseh- (NTKU) und Hörfunkgesellschaften (NRKU), die staatliche Rundfunkgesellschaft „Krym“, die städtische Rundfunkgesellschaften Kyjiw und Sewastopol und 24 Oblast-Rundfunkgesellschaften. Diese sind dem Staatlichen Komitee für Fernsehen und Hörfunk der Ukraine (Dershkominform) als eine Art Holding untergeordnet.⁴³ Dieses ist „ein Zentralorgan der ausführenden Gewalt, dessen Tätigkeit durch das Ministerkabinett der Ukraine bestimmt und koordiniert wird.“ Er „bringt Vorschläge bzgl. der Formung der staatlichen Politik in den Informations- und herausgebender Sphären ein, gewährleistet ihre Realisierung, führt die Steuerung in diesen Sphären (...) durch.“⁴⁴

⁴⁰ Vgl. Abbildungen 6 und 7.

⁴¹ LYTVYENENKO (2001a)

⁴² Zitiert nach LENJ (2002).

⁴³ MASCHENKO (1998a), S. 367 f.

⁴⁴ Verordnung über das Staatliche Komitee für Informationspolitik, Fernsehen und Hörfunk der Ukraine, § 1, siehe PAWLJUK / DEMSKYJ (2001), S. 71 f.



Der staatliche Rundfunk besteht aktuell aus zwei nationalweiten Fernsehkanälen („UT-1“ und „UT-2“), 4 Radiokanälen („UR-1“, „Promin“ („UR-2“), „Radio Mus“ („UR-3“) und dem Auslandssender „Vsesvitnja Slushba Radio Ukraina“) sowie 27 regionalen Gesellschaften. Dabei senden „UT-1“ und „UT-2“ nicht full-time, sondern teilen sich die Frequenzen mit privaten Anbietern.⁴⁵ Der ehemalige Informationskanal „UT-3“ existiert nicht mehr. Seine Frequenz wurde für den privaten Anbieter „Inter“ freigegeben. Grund für die teilweise Freigabe von Frequenzen an die privaten Anbieter war die Unfähigkeit der staatlichen Anbieter, genügend Programme zu produzieren. Im Jahr 1997 wurden dennoch im Durchschnitt 182,5 Stunden an Rundfunkinhalten täglich gesendet.⁴⁶ Im Jahre 1995 haben regionale Rundfunkgesellschaften noch gemeinsame Programme produziert, welche nationalweit einheitlich ausgestrahlt wurden und ca. 730 Stunden im Jahr umfassten.⁴⁷ Der Umfang regionaler staatlicher Rundfunkprogramme hat allerdings im Vergleich zu den Daten vergangener Jahre stark abgenommen. MICHEL / JANKOWSKI deuten das als „Wiederkehr zentralistischer Tendenzen im staatlichen Rundfunk“.⁴⁸ Für das Jahr 2003 ist ein neuer Kanal geplant, welcher an das internationale Publikum gerichtet sein soll – „Ukraina - Svit“.⁴⁹ Es werden auch Stimmen laut, welche die Erschaffung eines neuen Senders fordern, der die Tätigkeit des Parlaments beleuchten soll.⁵⁰

Rechtlich steht der Staat, vertreten durch das Dershkominform, in vertraglichen Beziehungen mit den staatlichen Rundfunkgesellschaften. Dort wird die staatliche Bestellung von Inhalten für ein Budgetjahr festgehalten.⁵¹ Daraufhin berechnet die beauftragte Gesellschaft den Bedarf, mit dem die Bestellung umgesetzt werden soll. Seine Höhe wird durch Dershkominform festgelegt. Im Jahr 2001 lag der geäußerte Bedarf der Fernsehgesellschaft NTKU bei 63,38 Mio. UAH, umgerechnet 11,798 Mio. USD.⁵² Davon waren jedoch nur ca. 2/3 gedeckt. Außerdem hatte NTKU Schulden gegenüber der EBU und anderen Organisationen in Höhe von umgerechnet 17,1 Mio. USD.⁵³ Darüber hinaus verletzte die Finanzierungsweise Artikel 13 des Rundfunkgesetzes, da die Mittel nicht in einer abgesonderten Position genannt waren. Dagegen werden die staatlichen Oblast-Rundfunkgesellschaften vollständig aus den lokalen Budgets

⁴⁵ Siehe Tabelle 8.

⁴⁶ DERSHSTATINFORM (1997), S. 460

⁴⁷ MASCHENKO (2000), S. 168

⁴⁸ MICHEL / JANKOWSKI (2000a), S. 632

⁴⁹ O. V. (2002a)

⁵⁰ Vgl. KAZUN (2002a). Die Lizenz für die Verbreitung soll in nächster Zukunft erteilt werden, jedoch nur für die Verbreitung in den Kabelnetzen (O. V. (2003b)).

⁵¹ Dem Verfasser liegen allerdings nur Informationen, dass es so beim Staatsfernsehen abläuft. Zu vermuten ist dasselbe Schema bei allen anderen staatlichen Medien.

⁵² 1 USD=5,372 UAH (für das Jahr 2001)

⁵³ DOLGANOV (1999) Die Schulden bestanden aus 83,5 Mio. UAH und 185,5 Mio. Yen (Umrechnungskurs 1 Yen = 0.0085778 USD).

finanziert. Die Tendenz der unzureichenden Finanzierung durch das Budget konnte aber auch auf dieser Ebene festgestellt werden.⁵⁴

Da eine ähnliche Situation bereits in vergangenen Jahren bestand, standen die Mitarbeiter der staatlichen Rundfunkgesellschaften vor einer neuen Herausforderung: dem Geldverdienen.⁵⁵ Vermutlich auf dieser Basis entstand die intransparente Buchführung, in der Werbeeinnahmen unbekannte Wege gehen. Schätzungen zufolge konnten die Sender UT-1 und UT-2 im Jahre 2001 (Brutto-)Werbeeinnahmen in Höhe von ca. 17,49352 Mio. USD für sich verbuchen.⁵⁶ Auch (genau so wenig transparente) Kompensationsgeschäfte sollen verbreitet sein.⁵⁷ Mehrmals sind Vorwürfe über die private Verwendung von Mitteln laut geworden; man verbindet sogar den Tod des früheren Vize-Präsidenten von NTKU Fetshenko mit seinen Nachforschungen in dieser Angelegenheit.⁵⁸ Doch durften bisher nicht mehr als 50 % der Einnahmen aus Werbung stammen; am 23. Mai 2003 hat das Parlament diese Beschränkung abgeschafft.⁵⁹

3.2.3.3. Situation des privaten Rundfunksektors

Tabelle 4:

Verteilung von Brutto-Werbeeinnahmen der größten privaten Fernsehanbieter

Anbieter	Werbeeinnahmen (in Mio. USD)
Inter	185,27
Studio 1+1	145,51
STB	21,46
Novyj Kanal	19,48
ICTV	7,15

Quelle: IP (2002a), S. 499 (aus Anteilen berechnet)⁶⁰

Gesetzlich sind private Rundfunkanbieter in der Ukraine seit 1994 zugelassen. Sie finanzieren sich offiziell größtenteils über den Werbemarkt. In Tabelle 4 sind die Werbeeinnahmen großer Fernsehanbieter für das Jahr 2001 dargestellt. Doch reichen diese Mittel nicht aus, um eine hinreichende Finanzierung zu gewährleisten. Deshalb mussten, wie oben bereits erläutert, neue Finanziers gesucht werden. Das Fehlen gesetzlicher Vorschriften führte zusätzlich zu intransparenten Besitzerverhältnissen.⁶¹ MASCHENKO (2002) und DAZJUK (2002)

⁵⁴ MASCHENKO (2000), S. 174

⁵⁵ Ders. (1998a)

⁵⁶ IP (2002a), S. 499

⁵⁷ JAKOWEZ (2002)

⁵⁸ LAVRYK (2002)

⁵⁹ KORRESPONDENT.NET (2003)

⁶⁰ Aktuellere Daten (für das Jahr 2002) sind in IP 2003, S. 444 verfügbar.

⁶¹ Eine Offenbarung von Besitzerverhältnissen ist nicht gesetzlich verankert. Selbst der Vorsitzende des Parlamentskomitees für Wort- und Informationsfreiheit Mykola



können wir entnehmen, dass die wenigsten Rundfunkunternehmen in schwarzen Zahlen sind. Insbesondere der letzte Autor behauptet, ein solcher Zustand wäre für den Oligarch, welcher den kommerziellen Anbieter kontrolliert, sogar gefährlich. In diesem Fall könnte er seinen Einfluss nicht geltend machen. Unter solchen Bedingungen kann sich die Meinungsfreiheit nur eingeschränkt entfalten.⁶²

Um den privaten Rundfunkmarkt zu überblicken, machen wir uns hier das Konzept der Wertekette zunutze. Die Möglichkeiten des Einkaufs auf dem ukrainischen Markt sind eingeschränkt. Der eigene Filmsektor ist so gut wie nicht existent,⁶³ deshalb müssen Serien und Filme ausländischer Produktion eingekauft und übersetzt werden. Wegen breiter Benutzung der russischen Sprache und vergleichsweise besseren Produkten ist der Einkauf auf dem russischen Markt verbreitet. Auch das Engagement russischen Kapitals in der ukrainischen Medienbranche fördert den Einkauf und die Verwendung von russischen Produkten z. B. aus Gründen der Wiederverwendung von Inhalten und Lizenzen der auf dem russischen Markt verwandten Unternehmen.⁶⁴ Insbesondere auf der Krym, wo größtenteils Russisch gesprochen wird, ist der Bedarf nach russischen Produkten groß. So wurde im Sommer vergangenen Jahres für das Re-Broadcasting des Nachrichtenprogramms „Zeit“ des russischen Senders „GRT“ ein Vertrag zwischen diesem Sender und dem ukrainischen Unternehmen „Tschjornomorska Rundfunkgesellschaft“ abgeschlossen.⁶⁵

Der Produktionssektor ist unterentwickelt. Einer der Gründe für die geringe Produktion im Inland ist das Fehlen von Ressourcen, z. B. qualifiziertes Personal. Es wurden bisher keine Serien produziert, wie das bereits in Russland der Fall ist,⁶⁶ erst kürzlich hat der regionale Anbieter „Studia TVT“ begonnen, Talkshows aus eigener Produktion auszustrahlen.⁶⁷ Auch „Studio 1+1“, einer der beiden größten Player auf dem Markt, bietet Eigenproduktion an; er bezeichnet sich sogar als Marktführer. Ein großer Teil seiner Projekte wurden in Kooperation mit dem russischen Unterhaltungssender „STS“ durchgeführt.⁶⁸ Außerdem existieren drei Musikkkanäle, aber nur ein kleiner Teil der im Inland produzierten Pro-

Tomenko beruft sich bei einem Vorwurf der Verletzung von Antimonopolbeschränkungen gegenüber dem Abgeordneten Pintchuk auf Medienberichte (O. V. (2003c)). Im Abschnitt 3.3.2. wird stärker auf die konkreten Gruppierungen und ihre vermutete Beziehungen zu den Medien eingegangen.

⁶² Selbst der ukrainische Präsident Leonid Kutschma, der die Wahlen durch Medien gewonnen hat, gab dies zu (KUTSCHMA (2001)).

⁶³ MASJAR (2002)

⁶⁴ Russische Sender wurden in der Vergangenheit in einigen Kabelnetzen illegal verbreitet. Jetzt kehren einige auf legalem Wege zurück (KAZUN (2002b)). Auch werden angeblich Einflüsse russischen Kapitals auf dem ukrainischen Rundfunkmarkt durch die PR-Webseite der Russischen Regierung www.ukraine.ru genannt (Siehe O. V. (2002b)).

⁶⁵ BASYLJAK / DENYSENKO (2002)

⁶⁶ DAZJUK (2002), S. 23

⁶⁷ DENYSENKO (2002a)

⁶⁸ POBEDONOSTEVA (2002)

dukte wird ausgestrahlt, was durch die schlechte Qualität der Produkte begründet wird.⁶⁹

Der Kapazitäten des Verbreitungssektors sind stark eingeschränkt, weil der am meisten verbreitete Übertragungsweg nach wie vor die Terrestrik ist.⁷⁰ Die terrestrischen Frequenzen gehören dem Staat und werden von ihm oftmals als Druckmittel benutzt. Die Vergabe wird vom Nationalrat für Fragen des Fernsehens und Hörfunks ausgeführt, das Lizenzierungsverfahren ist jedoch sehr intransparent und die auf der Lizenz stehenden Bedingungen werden meistens von Anfang an nicht eingehalten. Insbesondere verblüfft der Fall der Ausstellung einer Zusatzlizenz für „Studio 1+1“ für 6 Stunden. Da eine solche Handlung gesetzeswidrig ist, wird der Sender nun die an der Macht stehende Partei unterstützen, da ihm sonst die Zusatzlizenz entzogen wird. Häufig entstehen auch Probleme bei der Re-Lizenzierung.⁷¹ Auf das Lizenzierungsproblem in Bezug auf die unklare Gesetzeslage wird in Abschnitt 3.4.2. eingegangen.

Der Markt für Pay-TV konnte sich bisher aus wirtschaftlichen Gründen nicht frei entfalten; bisher gibt es einen einzigen Anbieter für digitale Pay-TV-Dienste auf dem Markt – „Volja-Kabel“. Für die meisten Bürger werden aber dessen Dienste aus Kostengründen unerschwinglich sein.⁷² Doch auch manche Kabelnetzbetreiber können generell als Anbieter von analogen Pay-TV-Diensten betrachtet werden: diese liefern ein Grundpaket an Programmen kostenlos, für das Zusatzpaket muss man bezahlen.⁷³

3.2.3.4. Situation des öffentlichen Rundfunksektors

Der öffentliche Sektor in der Ukraine ist extrem unterentwickelt. Im Jahre 1997 wurde das „Gesetz über öffentlichen Rundfunk der Ukraine“ angenommen, doch ist dieses bis dato nicht realisiert. Zwar hat das Parlament bereits eine Entscheidung über die Gründung der Organisation des Gesellschaftlichen Rundfunks (HURT) getroffen, aufgrund der Verstöße gegen das geltende Recht

⁶⁹ KAZUN (2002c)

⁷⁰ Zu diesem Schluss kommt man über prozentuale Anteile anderer Verbreitungswege: An Kabelnetze sind 26,2 % der Fernsehhaushalte angeschlossen, eine Satellitenschüssel haben lediglich 4,4 % der Fernsehhaushalte (IP (2002a), S. 488). Von den 26,2 % müssen allerdings nicht alle das Produkt wahrnehmen, denn meistens ist die Inanspruchnahme nicht kostenlos. Aus der Differenz ergibt sich der geschätzte Anteil von min. 69,4 %.

⁷¹ LYTUVNENKO (2001b) berichtet über einen Konflikt zwischen einer privaten Radiostation und dem Nationalrat für Rundfunk, welcher der Station die Lizenz weggenommen hat. Zwar wurde der Organisation die Möglichkeit zur Re-Lizenzierung eingeräumt, jedoch scheiterte dies an irgendwelchen kleinen, „zufälligen“ Hindernissen. Ob das Absicht oder Zufall war, ist schwer zu beurteilen. Der Radiosender ist als Re-Broadcaster einiger ausländischer Stationen wie BBC, DW und Radio Liberty bekannt geworden.

⁷² Der Preis für das billigste Paket liegt bei umgerechnet ca. 13 USD. Für das Angebot wurde aber eine relativ kleine Zielgruppe prognostiziert (O. V. (2002c), NOVOSVITNIJ (2002)).

⁷³ CIT PUBLICATIONS (2000), UKR_D1



und aus anderen Gründen hat der Nationalrat aber die Lizenzherausgabe verweigert.⁷⁴ Es wird seit Jahren versucht, einen eigenen staatlichen Sender „Kultura“ oder zumindest ein Projekt zu realisieren. Obwohl ein bestimmtes Budget dafür freigegeben wurde, ist dennoch unklar, woher das Geld für die Produktion kommen soll.⁷⁵

Aktuell gibt es ein Projekt namens „Gesellschaftliches Radio“, welches vom internationalen Fond „Wiedergeburt“ unterstützt wird.⁷⁶ Dadurch soll die Erschaffung einer Marke möglich sein, die Spender und Geldgeber mit Geldern für öffentliche Zwecke unterstützen sollen. Auch Kooperationen mit anderen Radiosendern (kommerziellen) sind gedacht. Grund für das Projekt ist die mangelnde Qualität von kommerziellen Angeboten. Die Programmkonzeption sieht vor, täglich 12 Stunden Programm auszustrahlen, davon ein Drittel Nachrichten und Informationsprogramme, zwei Stunden Autorenprogramme, den Rest Live-Kommunikation mit Zuhörern. Geplant ist eine Ausweitung der Programme auf 24-Stunden.⁷⁷ Ferner sind in der Ukraine ausländische NGO-Organisationen tätig, z. B. Internews, welche den unabhängigen Rundfunk bspw. durch Seminare zu unterstützen versuchen.⁷⁸

3.3. Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen

3.3.1. Ukrainische Gesellschaft – das Erbe der Vergangenheit

Die Ukraine befindet sich seit Urzeiten an der Kreuzung verschiedener Kulturen. Nach dem Zerfall der Kyjiwska Rus um 1130 gab es Epochen der Dominanz verschiedener Staaten. Während Russland es schaffte, sich als eigenständiger Staat zu behaupten, wechselten „(...) große Gebiete des heutigen Territoriums über weite Strecken ihrer Geschichte hinweg zum Herrschaftsbereich fremder Staaten (...)“.⁷⁹ Die Unterzeichnung des Perejaslaw-Vertrages im Jahre 1654 leitete eine Phase russischer Dominanz ein, die bis heute noch andauert.⁸⁰ Für die ukrainische Kultur hatten der mehr als 300-jährige De-Nationalisierungsprozess in der Ostukraine und der 50-jährige in der Westukraine

⁷⁴ MASCHENKO (1998b) Siehe auch im Anhang „Verordnung über die Rundfunkorganisation des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine „HURT““. Über den Aufbau des Gesetzes und dessen Beurteilung vergleiche Abschnitt 5.2.2.1.

⁷⁵ MAZURIN (2002a)

⁷⁶ Auch die Delegation der Europäischen Kommission und die US-Botschaft in der Ukraine sind Spender.

⁷⁷ KRYVENKO (2002)

⁷⁸ Eine Übersicht über einige NGOs vermittelt EJC (2003), Abschnitt 5.

⁷⁹ SEIDL (2002), S. 10

⁸⁰ Nach einer Niederlage gegen den polnischen Staat suchten die Kosaken Hilfe beim russischen Zaren. Der Perejaslaw-Vertrag sah die Unterstellung des ukrainischen Volkes unter seine Herrschaft und lediglich einige geringe Einschränkungen u. a. in der ukrainischen Außenpolitik vor. Der Vertrag wurde zwar bereits kurze Zeit danach durch den Zaren gebrochen, verlor aber bis 1917 nicht seine Gültigkeit (KLYNCHENKO (1995)).

unter russischer Herrschaft die zerstörerischsten Wirkungen.⁸¹ Starke assimilatorische Maßnahmen waren insbesondere auf die Sprache ausgerichtet.⁸² Diese Tradition wurde in der UdSSR fortgesetzt. Man könnte glauben, dass in einem Vielvölker-Staat die Toleranz für andere Kulturen stärker geworden sei, doch bereits seit 1938 gab es ein Gesetz über das zwangsweise Erlernen der russischen Sprache.⁸³

Probleme zwischen der russischen und der ukrainischen Sprache sind heute die Folge. Die Situation wird zusätzlich dadurch verschlimmert, dass ein Zusammenhang zwischen der regionalen Dominanz der jeweiligen Sprache und der politischen Ausrichtung dieser Regionen besteht. Die ukrainische Sprache ist im Westen weit verbreitet und so sehnt man sich dort nach „Unabhängigkeit“ und „Westliches Bündnis“. Im Osten und auf der Krym (die früher als Lebensabend für die verdienten Parteikader der Sowjetunion diente) spricht man dagegen russisch, die Bevölkerung dort tendiert Richtung „Neue Sowjetunion“.⁸⁴ Eine einfache Trennung in Schwarz und Weiß ist jedoch nicht möglich. Laut einer Umfrage in Kyjiw, wo 53 % der Bevölkerung Russisch spricht, sehen sich 2/3 der Russophonen in ihren Rechten durch die ukrainische Sprache nicht verletzt und sogar 70 % sind der Meinung, man müsse der ukrainischen Sprache mächtig sein.⁸⁵

Das „Tauwetter“ der Perestroika ab dem Jahre 1985, der Tschernobyl-Unfall in 1986, Gründung von Ruch, der ukrainischen Volksbewegung, in 1989 – das waren Ereignisse, die zur Stärkung des Nationalbewusstseins beigetragen haben. Die Unabhängigkeitserklärung 1991 kam relativ überraschend, denn es war keine landesweite Volksbewegung im Gange, welche die Konturen eines neuen Staates als Vision hatte.⁸⁶ POLOKHALO behauptet sogar, „die ukrainische Unabhängigkeit war schmerzlos und einfach eine Transition vom totalitaristischen Kommunismus zum „postkommunistischen Neototalitarismus“.“⁸⁷ Im Gegen-

⁸¹ HORILYJ (1993)

⁸² Die Russifizierung fing im Jahre 1720 durch den Erlass von Peter I. über das Verbot des Bücherdrucks in ukrainischer Sprache an und setzte sich fort durch im Jahre 1753 von Katherina II. ausgesprochenes Verbot des Unterrichtens in ukrainischer Sprache bis hin im Jahre 1914 durch Nikolai II. geäußerten Erlass über die Liquidation der ukrainischsprachigen Presse (KLYNCHENKO (1995)).

⁸³ Insbesondere in der UdSSR fungierte die russische Sprache als „lingua franca“ und wurde in den Schulen an erster Stelle gelehrt. Dies hatte zur Folge, dass die ukrainische Sprache sich unterentwickelte: das 1989 herausgegebene Wörterbuch der ukrainischen Sprache von Hovashuk beinhaltet nur 40 Tsd. Wörter, und war zu dem auch eines der wenigen seiner Art. Eine moderne Sprache hat dagegen einen Sprachwortschatz von 150 bis 200 Tsd. Wörtern.

⁸⁴ LINDENER (1998), S. 57

⁸⁵ KUZIO (2000a)

⁸⁶ WILSON (2002), S. 171. Der Autor geht sogar so weit, die Ukrainer als eine „unexpected nation“ zu bezeichnen.

⁸⁷ Zitiert nach KUZIO (2000b), S. 30. Ähnliche Transformationsprobleme zeigt RYABCHYK (2003) auf.



satz zu der „äußeren“ Sowjetunion, zu welcher Länder wie Polen gehörten, wurde in der „inneren“ Sowjetunion (zu der die Ukraine gehört hat) bis in die 80er Jahre ein starker Druck auf die Zivilgesellschaften der Mitgliedsländer ausgeübt; in der „äußeren“ Sowjetunion endete dieser mit dem Tode Stalins. Deshalb konnten sich nach dem Zerfall des Ost-Blocks die Zivilgesellschaften „außerhalb“ schneller erholen als diejenigen „innerhalb“.⁸⁸

Die nach der Wende eingeschlagene Politik des „Ukrainischen Dritten Weges“, welche sich als Mittelweg zwischen Kapitalismus und Kommunismus verstanden hat, bewirkte eine Stagnation von ökonomischen und politischen Reformen.⁸⁹ Grund für die Politik des Beibehaltens des „Status quo“ war der Wunsch politischer Kader, an der Macht zu bleiben.

Zehn Jahre später ist die Zivilgesellschaft noch immer schwach. Das zeigt eine relativ aktuelle Studie (siehe Abbildung 5), welche die Zivilgesellschaft in vier Dimensionen zerlegt.⁹⁰ Man unterscheidet zwischen der „Struktur“ der Zivilgesellschaft (Structure), dem „Raum“ für ihre Entwicklung (Space; insbesondere rechtlicher, aber auch Einstellung der Regierung und des Business-Sektors), den „Werten“, welche durch die Gesellschaft repräsentiert werden (Values) und dem Einfluss der Gesellschaft auf die Regierung und Öffentlichkeit (Impact). Insbesondere der Raum für gesellschaftliche Entwicklung ist sehr klein (40,9 von 100) und sollte in der Zukunft ausgebaut werden. Wenn sich die ukrainische Gesellschaft 1991 für politische Fragen noch interessierte, so begannen im Jahre 1994 sich Desinteresse und Unsicherheit auszubreiten.⁹¹ Im folgenden Abschnitt wird gezeigt, welche Ausmaße diese Gestörtheit der Kommunikationsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der politischen Spitze erreicht hat. Es wird dort ausführlich geschildert, wie stark Top-Down-Informationsflüsse mittels Medien die Gesellschaft beeinflussen.

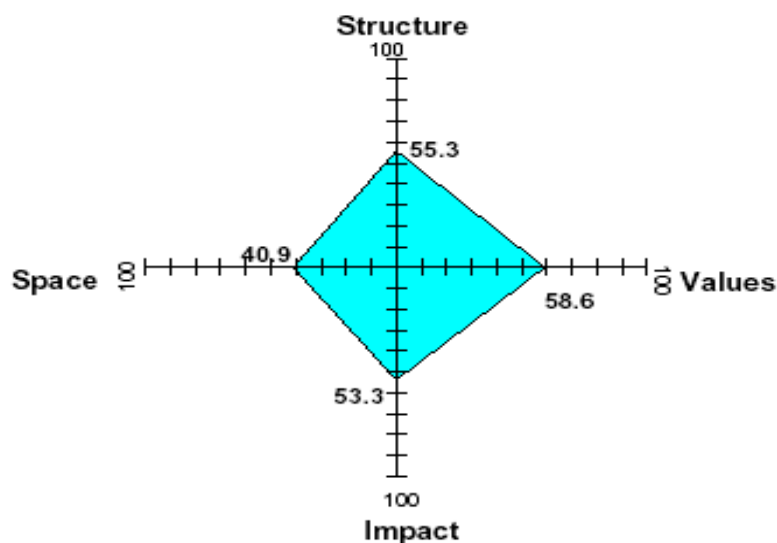
⁸⁸ KUZIO (2000b), S. 50

⁸⁹ KUZIO (2000b), S. 29 - 31

⁹⁰ CIVICUS INDEX ON CIVIL SOCIETY PROJECT (2001)

⁹¹ Das Desinteresse war sogar so groß, dass auf die Frage „Braucht Ukraine ein Mehrparteiensystem?“, im Jahre 1997 36 % „weiß nicht“, 35 % „Nein“ und 29 % „Ja“ antworteten (LINDNER (1998), S. 16).

Abbildung 5:
Diamant der Zivilgesellschaft in der Ukraine



Quelle: CIVICUS INDEX ON CIVIL SOCIETY PROJECT (2001)

3.3.2 Politische (Medien-)Landschaft in der Ukraine

Es existieren sehr viele kleine politische Parteien, welche sich zu Wahlbündnissen zusammengeschlossen haben, um in das Parlament zu gelangen.⁹² Die zersplitterte politische Landschaft vor den Wahlen im Jahre 2002 zeigt, dass meistens Einzelinteressen im Vordergrund stehen. Nachdem die Abgeordneten ein Mandat im Parlament erhalten haben, sind sie bestrebt, ihre eigenen Interessen bzw. die ihrer Gruppierungen zu vertreten. Es bilden sich auf der Basis der Wahlbündnisse neue Fraktionen; Abgeordnete können aber zu anderen Fraktionen „überlaufen“.⁹³ Somit ist der Chaos komplett und der Bürger als Prinzipal kann seine Agenten aufgrund von intransparenten Verhältnissen nur schlecht kontrollieren. Man könnte vermuten, ein Konsolidierungsprozess sei im Gange, vergleicht man aber die Anzahl von Fraktionen im Jahre 1990 mit der derzeitigen Situation, so stellt man fest, dass die Zahl von 4 auf 14 gestiegen ist.⁹⁴

⁹² Das ukrainische Wahlgesetz setzt eine Hürde von 4 % fest. Allerdings ist von 450 Mandaten die Hälfte als Direktmandate zu erlangen, was eine große Anzahl von Parteilosen (95 Mandate) erklärt. Ein Überblick über die unterschiedlichen Blöcke ist bei ELECTIONSWORLD.ORG (2003) zu finden.

⁹³ So hat beispielsweise der Block „Nascha Ukraina“ 112 Sitze erhalten, die Fraktion zählt aber nur 102 Abgeordnete.

⁹⁴ Für die Zusammensetzung des Parlaments im Jahre 1990 siehe WILSON (2002), S. 205, für die aktuelle Zusammensetzung des Parlaments (Fraktionen) vergleiche VERCHOWNA RADA (2003).



Tabelle 5:
Politik, Wirtschaft und Medien – ein unzertrennbares Ganzes?

Gruppe	Wichtigste Gruppenangehörige	Politische Vertretung	Wirtschaftl. Interessen	Medien
„Nascha Ukraina“	P. Poroschenko (Mitglied des Parlaments), V. Jutschenko (MdP), E. Galiev (Vize-Präs. „Ukrsibbank“)	Wahlbündnis „Nascha Ukraina“	Energie, Lebensmittel, Metall u. a.	NBM, "Novyj Kanal", "STB"; wenig Einfluss
„Intertype“	O. Dubina (1. Premierminister), V. Pintchuk (MdP), Choroschkowskyj (MdP)	„Trudowa Ukraina“, „Sa Jedynu Ukrainu“	Röhrenindustrie, Finanzen, Metallurgie u. a.	"ICTV", "STB", "UT-1"
"Privatbank"	I. Kolomojskij (Aufsichtsratsvors. "Privatbank"), S. Tyhipko (MdP), A. Dubilet (Vorstand "Privatbank")	Bilden keine selbstständige politische Kraft	Finanzen, Metallurgie, Versicherung u. a.	Lokale Medien, gewisser Einfluss auf "ICTV"
SDPU (o)	G. Surkis (MdP), V. Medvedtchuk (MdP), Vorsitzender der SDPU (o), I. Pluschnikov (MdP), A. Sintchenko (MdP)	„SDPU (o)“	Energetik, Medien, Ölverarbeitung, Sport u. a.	"Inter", "Tet", "1+1", FM "Kievskije Vedomosti"
"K. Grigorischin"-Gruppe	K. Grigorischin (Mitgl. d. Rates des Energiemarktes), L. Varanjan, E. Ananko (MdP)	„SDPU (o)“	Energetik, Metallurgie, Maschinenbau u. a.	Keine
"Finanzen und Kredit"	K. Schevago (MdP), A. Kutcherenko (MdP)	Keine	Chemie, Metallurgie u. a.	Keine
Donezk-Gruppe	R. Achmetov, V. Janukovich (Premierminister), V. Hajduk (Minister für Energetik)	„Partiya Regioniv“	Kohleförderung, Metallprod. u. a.	"UT-1", "Tonis", einige Presstitel
"Die Russen"	V. Alekperov (Präs. von "Lukoil", M. Friedmann (Vors. der "Alpha-Gruppe"), O. Deripaska (Präsident von "Sibirskij Aluminij")	keine	Ölverarbeitung, chemische Industrie u. a.	"STB", Novyj Kanal", "Era", "TV Tabachjuk", "NTU", FM "Zet"

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an O. V. (2002d), O. V. (2003d)

Darüber hinaus ist die politische Landschaft durch Korruption und Wirtschaftsabhängigkeit gekennzeichnet. Dieser Zustand lässt sich am besten als symbiotisch bezeichnen, wie aus der Tabelle 5 ersichtlich ist.⁹⁵ Er wird durch die Bil-

⁹⁵ Es gibt keine eindeutige Abgrenzung der Gruppen, weil erstens nur die Informationen verwendet wurden, welche öffentlich gesammelt werden konnten, zweitens es viele beteiligte und „mitfühlende“ Personen gibt, die auch anderen Gruppierungen angehören oder diese unterstützen, und drittens sich diese in einer ständigen Entwicklung befinden. Insbesondere vor den kommenden Präsidentenwahlen in 2004

derung von Oligarchie verursacht.⁹⁶ Der Zukauf von Medien ist in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung, um die Interessen auf der politischen Arena vertreten zu können.⁹⁷ Das führt seinerseits zu politischer Zensur in den Medienunternehmen.

Man könnte hier sogar das Vorliegen eines Gefangenendilemmas vermuten. Die Oligarchen sind quasi gezwungen, ein mediales Sprachrohr zu benutzen, um ihre Interessen durchsetzen zu können. Tut man das nicht, so wird der Konkurrent diese Maßnahme ergreifen, und man könnte verlieren. Hierdurch könnte man auch die Existenz von Medien in der Form staatlichen Eigentums erklären. Der Staat versteht den Einsatz von „seinen“ Medien als eine reine Abwehrmaßnahme, um sich durchsetzen zu können, wozu er auf rechtlichem Wege nicht in der Lage ist. Eine Einigung würde den Wettbewerbern und insbesondere der Gesellschaft als Hauptgeschädigten dieses Spiels jedoch einen größeren Nutzen erweisen. Doch aufgrund der bestehenden Handlungsunsicherheit für Wirtschaftsakteure in der Ukraine ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht der Nutzen eines medialen „Propagandarohres“ vermutlich höher als der eines gewinnbringenden Unternehmens.

Wie stark die Abhängigkeit der Medien von diesen Gruppen, lässt sich nur schlecht messen. Als einen guten Indikator könnte man politische Ereignisse ansehen, bspw. Wahlen. So wurden bei den Parlamentswahlen im März 2002 starke Verzerrungen zugunsten der regierungsnahen Parteien festgestellt; insbesondere waren die Fernsehkanäle UT-1, ICTV, Inter und „1+1“ davon betroffen. Wie die Abbildungen 6 und 7 zeigen, fielen die Nachrichtenzeit und der Ton der Berichterstattung auf dem staatlichen Fernsehsender UT-1 sehr asymmetrisch aus. Dem pro-präsidentialen Wahlbündnis „Sa Jedyu Ukrainu“ („United Ukraine“) wurde fast die Hälfte der Zeit gewidmet. Andererseits haben die Oppositionsparteien/-bündnisse „Tymoschenko“, „Nascha Ukraina“ („Our Ukraine“) entweder nur negativ oder neutral abgeschnitten. Ähnliche Verzerrungen waren auch für andere Fern-, aber auch Hörfunksender sowie Pressetitel festzustellen.⁹⁸

gibt es viele Veränderungen. Alternative Darstellungen sind bei KOWALL / ZIMMER (2002), etwas älter bei O. V. (2001b) und MICHEL / JANKOWSKI (2000a), S. 623 zu finden.

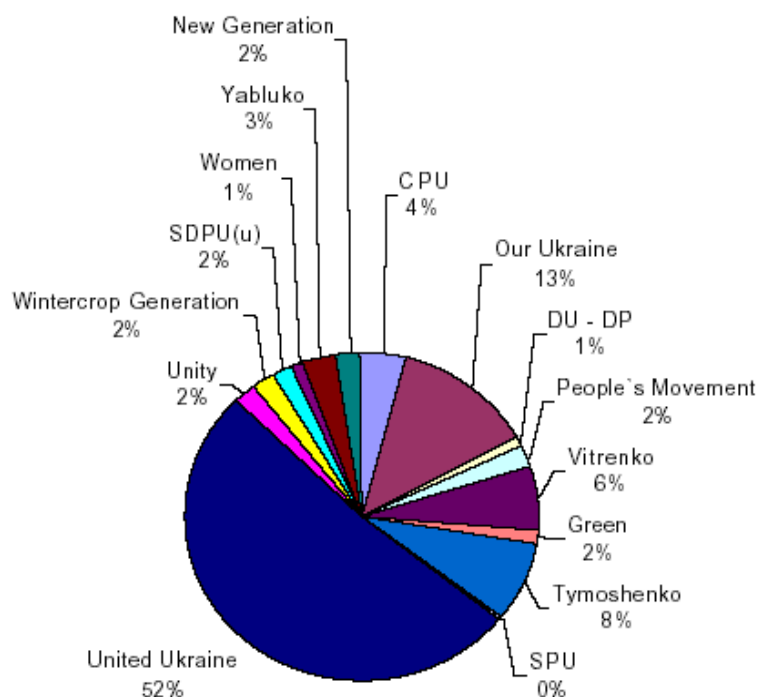
⁹⁶ Vgl. Abschnitt 3.2.3.3.

⁹⁷ Selbst das erfolgreiche Wahlbündnis „Nascha Ukraine“ (24 % Stimmen bei den Wahlen im März 2002) hat angekündigt, eine eigene Medien-Holding zu gründen (O. V. (2002e)); siehe auch LANGE (1997). Ende 2002 berichtete man von der Sammlung einiger privater Fernsehsender unter dem Dach der Werbeagentur „Interreklama“. Grund dafür soll ein politischer sein: Im Hinblick auf die Präsidentenwahlen im kommenden Jahr soll ein gutes Steuerungsinstrument gebildet werden (KRASNOVA (2002a)).

⁹⁸ EIM (2002)



Abbildung 6:
Zugeteilte Nachrichtenzeit an politische Parteien auf UT-1
(Zeitraum: 10. – 31. März 2002)



Quelle: EIM (2002), S. 35 f.

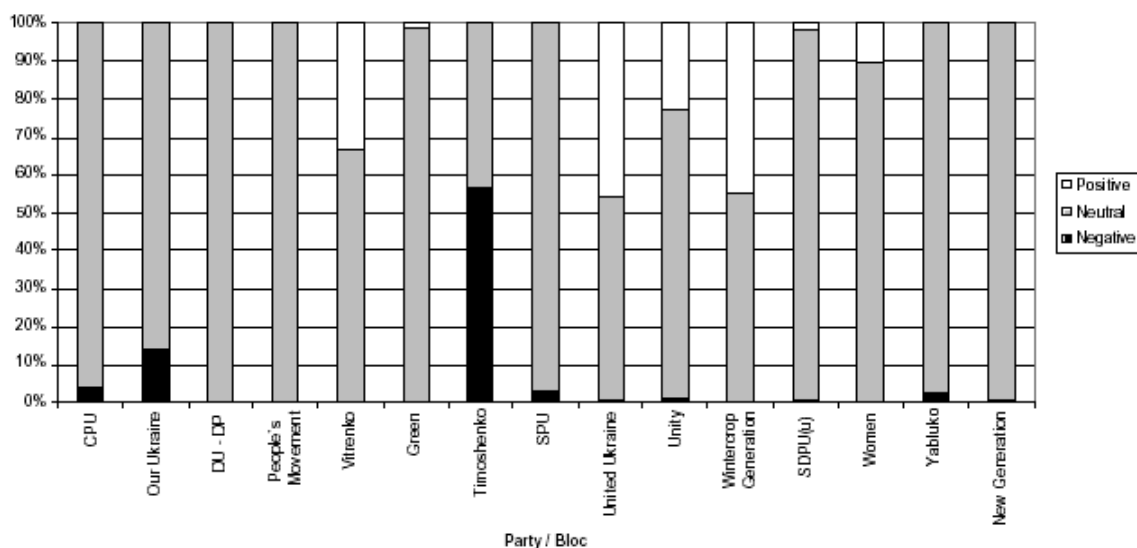
Aber auch außerhalb von Wahlen kann man staatliche Zensur beobachten, wozu auch der allgemeine Druck auf Journalisten im weiten Sinne zählt. So werden in letzter Zeit Gerüchte laut, der Informationsfluss werde durch sog. „Temnyky“⁹⁹ gesteuert, wobei angeblich die Informationsabteilung der Präsidentschaft Themen mit Bewertungen an „befreundete“ Redaktionen verschickt haben soll. Als Verantwortlicher wird der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei (SDPU (o)) genannt, welcher derzeit Leiter der Präsidentschaft ist.¹⁰⁰ Auch die Beschäftigung mit der Aktion „Steh auf, Ukraine!“ am 16. September 2002 in den Medien, in welcher die Opposition ihren Unmut über die derzeitige Tätigkeit des Präsidenten geäußert hat, war sehr oberflächlich.¹⁰¹

⁹⁹ „Temnyk“ ist eine Abkürzung des russischen Begriffs Wochenthemen.

¹⁰⁰ Sie sollen in der Form „Ereignis: Partei X hat Veranstaltung XX abgehalten. Bitte ignorieren oder breit beleuchten.“ formuliert sein (KIPIANI (2002)). Kurioserweise wurde ein solcher „Temnyk“ fälschlicherweise in einer Zeitung abgedruckt (O. V. (2003e)).

¹⁰¹ DEDJUN / MAZURIN / DENYSENKO (2002)

Abbildung 7:
Ton der Berichterstattung auf UT-1
(Zeitraum: 10. - 31. März 2002)



Quelle: EIM (2002), S. 35f.

Auch der allgemeine Druck auf die Journalisten ist hoch. Für Januar bis Oktober 2001 nennt das Institut für Masseninformaton 73 Fälle von Gewaltverbrechen, welche gegen Journalisten / Medien verübt wurden, davon 5 Morde.¹⁰² Bekannt wurde der Mordfall des bekannten Journalisten Heorhiy Honhadze,¹⁰³ auch der Tod eines anderen ukrainischen Redakteurs ist vor kurzem in die Schlagzeilen geraten.¹⁰⁴ DESHKOMINFORM kam in einer Umfrage zum Ergebnis, dass 53,2 % der Journalisten absichtlich von der Behandlung bestimmter Themen absehen. In Abbildung 8 sind ferner (indirekte) Einflussnehmer genannt, durch welche die Presse unter Druck gesetzt wird.

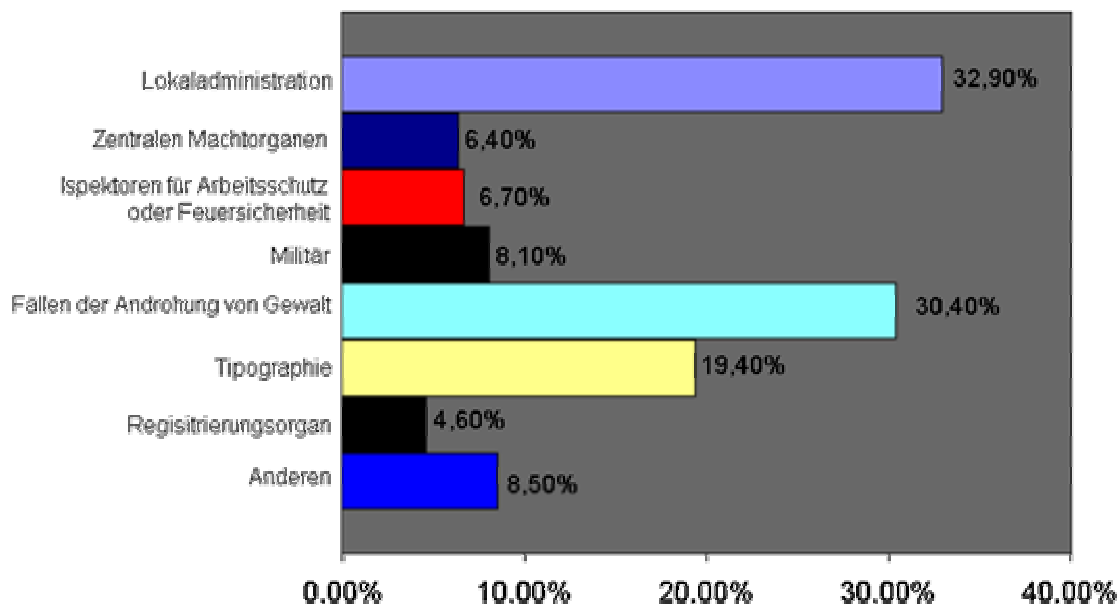
¹⁰² INSTITUTE OF MASS INFORMATION (2001)

¹⁰³ Der Mord wurde mit dem Präsidenten in Verbindung gebracht. Dies geschah über die gleichzeitige Veröffentlichung von angeblichen Tonbandaufzeichnungen aus dem Kabinett des Präsidenten durch Mykola Melnychenko, seinem ehemaligen Leibwächter. Diese sind in seinem umstrittenen Buch „Chto je chto. Na dyvani presydenta.“ („Who is who. Auf der Couch des Präsidenten“) nachzulesen. Melnychenko ließ die Ton-Bänder auf ihre Echtheit in den USA überprüfen. Über den Wahrheitsinhalt dieses Buches lassen sich nur begrenzt Aussagen treffen, da die Echtheit der Bänder nicht mit hundertprozentiger Sicherheit bestätigt wurde (INTERNATIONAL PRESS INSTITUTE (2001). Das Buch ist im Internet auf der Seite der „Ukrainska Pravda“ (siehe Linkliste) herunterladbar, die meisten Aufnahmen auf der Seite des MELNYCHENKO TAPES PROJECT (2003).

¹⁰⁴ Mychajlo Kolomiez, Redakteur der Zeitung „Ukrajinski Novyny“ wurde erhängt in Weißrussland aufgefunden (HETMAN (2002)).



Abbildung 8:
 Pressefreiheit – verschiedene Einflussmöglichkeiten
 im Falle der Publikation eines Artikels oder einer geplanten
 Publikation, hatte Ihre Zeitung Probleme mit ...



Quelle: DERSHKOMINFORM (2002a) (übersetzt aus dem Ukrainischen)

3.4. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.4.1. Normen der Verfassung

Die ukrainische Verfassung wurde erst am 28. Juni 1996 verabschiedet. Sie sieht eine Präsidialdemokratie vor, in welcher der Präsident folgende Vollmachten und Pflichten besitzt: Ernennung des Ministerrats,¹⁰⁵ Ernennung von Ministern,¹⁰⁶ Einlegung von Veto auf im Parlament verabschiedete Gesetze.¹⁰⁷ Er gibt außerdem selber Erlässe heraus, deren Befolgung auf dem ukrainischen Territorium notwendig ist, ernennt ein Drittel des Bestandes des Verfassungsgerichtes¹⁰⁸ und ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte.¹⁰⁹ Die Verfassung ist einheitlich, anders als etwa die föderative Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In Abbildung 5 ist die ukrainische „Legislative“ dargestellt; „de jure“ gibt es eigentlich nur die ersten drei Stufen, „de facto“ haben Erlässe und Bestimmungen von Verwaltungsorganen dieselbe Wirkung. Das Problem dabei ist, dass die Hierarchie der Regelungen oft nicht eingehalten wird. Aufgrund der Unvollkommenheit der Gesetzgebung gibt es eine Fülle an Erlässen, die sich miteinander und mit den Regelungen „oberhalb“ überschneiden.

¹⁰⁵ Verfassung, Artikel 106 Punkt 9, in Übereinstimmung mit dem Parlament.

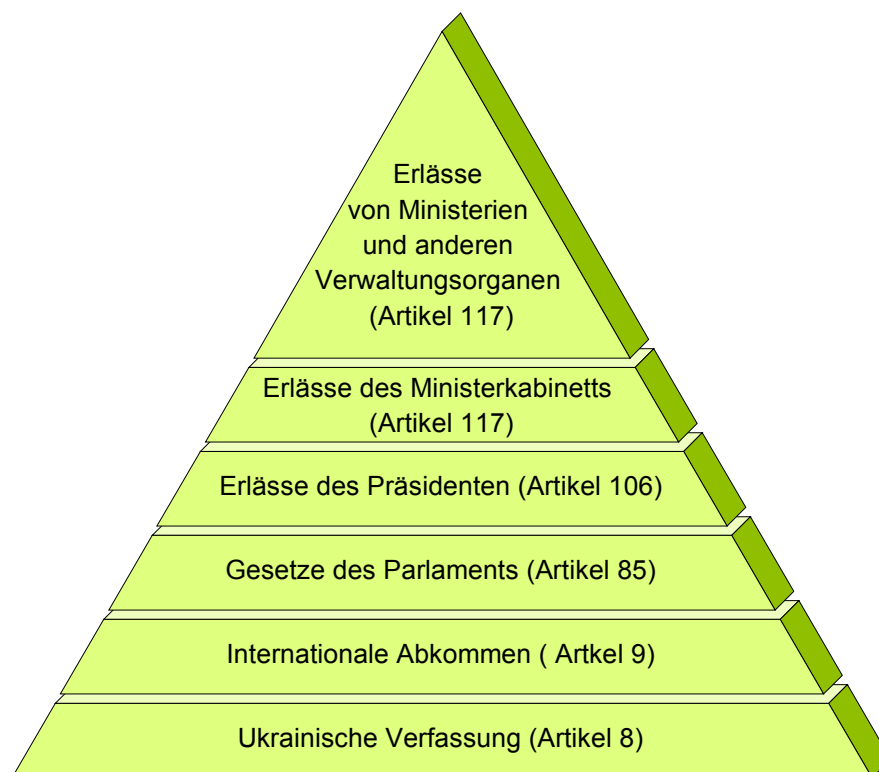
¹⁰⁶ Ebenda, Artikel 106, Punkt 10

¹⁰⁷ Ebenda, Punkt 30

¹⁰⁸ Ebenda, Punkt 22

¹⁰⁹ Ebenda, Punkt 17

Abbildung 9:
Hierarchie der ukrainischen „Legislative“



Quelle: Eigene Darstellung

Wie Artikel 106 entnommen werden kann, vereint der Präsident viele Rechte auf sich. Die strikte Gewaltenteilung im Sinne von Montesquieu ist nicht gegeben, weil man versucht hat, ein „Check-and-Balance“-System zu etablieren.¹¹⁰ Der Verfasser ist der Meinung, dass diese Konzeption missglückt ist, weil

1. der Präsident für die verwaltende Gewalt steht, die gesetzgebende Gewalt durch Vetos kontrolliert und in der Zwischenzeit eigene Erlässe herausbringen kann, welche die Wirkung von Gesetzen haben; außerdem kann er die judikative Gewalt ebenfalls beeinflussen;
2. die verwaltenden Organe ebenfalls Regelungen herausbringen können, welche gesetzesgleiche Wirkungen haben und zeitlich unbeschränkt sind;
3. das Verfassungsgericht zu je ein Drittel durch den Präsidenten, das Parlament und die Versammlung der Richter ernannt wird; vernachlässigt wird, dass der Präsident das Parlament blockieren und somit unter Druck setzen kann; außerdem ist er derjenige, der einen Richter zum ersten Mal ernannt¹¹¹ und entlassen kann;¹¹² die Macht ist also zu einseitig zugunsten der exekutiven Gewalt verteilt.

¹¹⁰ LYSENKOW (1997), S. 38

¹¹¹ Verfassung, Artikel 128



Auch das rechtsprechende System hat bestimmte Schwachstellen. In der Ukraine unterscheidet man zwischen den „üblichen“ Gerichten und Schiedsgerichten; die letzteren sind für Handelsstreitigkeiten zuständig. Das Besondere ist daran, dass diese lediglich ein System der „Überwachung“ von Schiedssprüchen kennen. Das ermöglicht aber die Überprüfung von rechtskräftigen Entscheidungen und lässt sogar den Protest verschiedener Gerichtsbediensteter (sogar des Staatsanwalts!) zu, was die Vollstreckung der Entscheidung bis zu einer erneuten Verhandlung auf Eis legt.¹¹³

3.4.2. Das ukrainische Medienrecht

Das ukrainische Medienrecht ist nur bedingt hierarchisch aufgebaut. Bestimmend für alle anderen Gesetze sind einige Artikel der Verfassung,¹¹⁴ internationale Verträge¹¹⁵ sowie das „Gesetz für Information“. Neben Gesetzen, die organisatorisch- und normativ-rechtliche Fragen der informationellen Tätigkeiten regeln, gibt es auch Antimonopol-, Autoren sowie Werbegesetze.¹¹⁶ Auch eine Menge an Erlässen verschiedener staatlicher Organe ist vorhanden.¹¹⁷ Wir interessieren uns insbesondere für das Rundfunkgesetz, welches 1994 in Kraft trat, also 3 Jahre früher als die Verfassung. Ergänzend für den Rundfunkbereich sind folgende Gesetze von Bedeutung: „Über Gesellschaftlichen Rundfunk der Ukraine“,¹¹⁸ „Über Werbung“ und „Über den Nationalrat für Fragen des Hörfunks und Fernsehens“. All diese Gesetze stehen derzeit in der Diskussion, weil man in der Vergangenheit Lücken festgestellt hat.

Fangen wir mit dem Rundfunkgesetz an. Dieses regelt „die Beziehungen zwischen Subjekten im Bereich des Fernsehens und Hörfunks, unabhängig von der Eigentumsform, Gründungsziel und Art der satzungsmäßiger Tätigkeit von Rundfunkorganisationen, aber auch von der Verbreitungsmethode von Rundfunkinformation, wenn ihre Sendungen für den Massenempfang gedacht sind“.¹¹⁹ Ursprünglich war das Gesetz für die Regelung des terrestrischen Rundfunks

¹¹² Ebenda, Artikel 126

¹¹³ KISIL (2002)

¹¹⁴ Siehe insbesondere Artikel 34 der ukrainischen Verfassung. Für den genauen Wortlaut siehe den Anhang dieser Arbeit.

¹¹⁵ Hierzu zählen z. B. die Konvention „Über den Schutz der Menschenrechte“ und das „Europäisches Übereinkommen über das grenzenüberschreitende Fernsehen“ (EUROPARAT (2002)), welches vom ukrainischen Präsidenten zwar unterzeichnet, vom Parlament allerdings noch nicht ratifiziert wurde und derzeit noch in der Diskussion ist (MAZURIN (2002b)).

¹¹⁶ Das ukrainische Medienrecht ist mit separatem Rundfunkgesetz und Gesetzen über spezielle Kontrollbehörden eine Ausnahme unter den ehem. Sowjetrepubliken (RICHTER (1998), S. 161).

¹¹⁷ PAWLJUK / DENYSENKO (2001) nennen 240 rechtliche Akte, die für die Informationstätigkeit unmittelbar relevant sind.

¹¹⁸ Das Gesetz wurde allerdings bisher nicht umgesetzt, siehe IWANOW (2002), S. 623.

¹¹⁹ Siehe Artikel 3 des Rundfunkgesetzes.

konzipiert, da man 1994 nicht an die schnelle Entwicklung anderer Verbreitungsarten geglaubt hat.¹²⁰ Es ist in vier Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt sind allgemeine Regelungen niedergeschrieben. Hier wird z. B. festgelegt, dass der Eigenproduktionsanteil von Rundfunkunternehmen mindestens 50 % betragen soll.¹²¹ Die Sendung von Programmen muss in der Staatssprache erfolgen, für Minderheiten kann in deren Sprache gesendet werden.¹²² Abschnitt zwei regelt die Gründung von Rundfunkorganisationen und deren Lizenzierung. Das Gründungsrecht obliegt natürlichen und juristischen Personen der Ukraine sowie dem Präsidenten und der Verchowna Rada.¹²³ Ausländisches Kapital ist auf 30 % beschränkt. Um über einen Sendekanal Programme übertragen zu können, muss die Rundfunkorganisation eine Lizenz für 5 - 10 Jahre beim NFFH nach einem entsprechenden Bewerbungsverfahren erwerben.¹²⁴ Die weiteren Abschnitte regeln die Organisation, Rechte und Pflichten von Rundfunkorganisationen und ihren Mitarbeitern sowie andere Bereiche. Als sich die rechtlichen Bereiche weiter entwickelten, hat man die entsprechenden Artikel aus dem Rundfunkgesetz in einzelne Gesetze ausgegliedert, es blieben jedoch einige Artikel mit Basis-Bestimmungen erhalten.¹²⁵

Im Gegensatz zum Rundfunkgesetz gilt das Gesetz „Über Werbung“ nicht nur für Rundfunkorganisationen, sondern für alle Medien. Artikel 12 bestimmt für die Werbung im Rundfunk, dass max. 15 % pro Stunde Werbung gesendet werden darf. Konzert-Veranstaltungen und Sportprogramme dürfen nur einmal in 45 Minuten unterbrochen werden. Filme dürfen *nicht* durch Werbung unterbrochen werden. Werbung für Alkohol und Tabak sind im Rundfunk verboten,¹²⁶ ebenfalls die Werbung für Nicht-Erwachsene.¹²⁷ Aktuell steht das Gesetz „Über Werbung“ öffentlich zur Debatte. Es wird seitens kommerzieller Anbieter beklagt, dass Werbung für Alkohol und Tabak verboten ist und sogar die Filme nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Argumente für die Einführung sind z. B. solche, dass Straßenwerbung solchen Beschränkungen nicht unterliegt.¹²⁸ Was das Unterbrechungsverbot angeht, so sind oft über 10 Minuten lange Werbeblendungen am Anfang und am Ende notwendig, bei denen der Zuschauer meistens wegschaltet. Dadurch wird der Wert einer Werbeminute gemindert. Diese starken Beschränkungen werden sogar als Grund für die Unterentwicklung des ukrainischen Werbemarktes identifiziert. Wenn sich die Situation nicht ändern sollte, so liegt die Gefahr nahe, dass in Zukunft der ukrainische Informa-

¹²⁰ MASCHENKO (2000), S. 272

¹²¹ Siehe Artikel 8 des Rundfunkgesetzes.

¹²² Siehe Artikel 9 ebenda.

¹²³ Siehe Artikel 13 ebenda.

¹²⁴ Siehe Artikel 14 und 17 ebenda.

¹²⁵ MASCHENKO (2000, S. 347) sieht aufgrund der redundanten Struktur einige Abweichungen zwischen dem Rundfunkgesetz und den speziellen ausgegliederten Gesetzen.

¹²⁶ Siehe Artikel 21 des Werbegesetzes.

¹²⁷ Siehe Artikel 19 des Werbegesetzes. Aus diesem Grunde sollen kaum Kindersendungen angeboten und schon gar nicht produziert werden (vgl. JAZURA (2002)).

¹²⁸ KRASNOVA (2002b), MAZURIN (2002c)



tionsraum durch ausländische Produkte bedroht werden könnte.¹²⁹ Es konnten in letzter Zeit auch immer mehr Verstöße gegen das Werbegesetz festgestellt werden; z. B. wurden Filme durch Informationssendungen unterbrochen, an welche man dann Werbung angehängt hat. Auch Alkoholwerbung für Nicht-Erwachsene sowie nicht der Wahrheit entsprechende Werbung konnten festgestellt werden.¹³⁰

Das „Gesetz über den Nationalrat für Fragen des Fernsehens und Hörfunks“ legt den Status und die Aufgaben dieser Rundfunkregulierungsbehörde fest. Letztere beinhalten: „Schutz der Rechte der Bürger auf die Freiheit der Gedanken und Worte, auf die freie Äußerung seiner Meinung und Überzeugungen, welche durch die Verfassung (...) vorgesehen sind; Gewährleistung der Einhaltung von geltendem Recht der Ukraine durch die Rundfunkorganisationen (...); Teilnahme an der Realisation der staatlichen Politik in der Sphäre des Rundfunks; Ausarbeitung und Realisation der staatlichen Lizenzierungspolitik (...); Prüfung in festgelegter Ordnung von Anträgen der Rundfunkorganisationen auf den Erhalt einer Lizenz; Ausgabe von Lizenzen auf Wettbewerbsbasis für die Verbreitung, Verbreitung über Kabel, Re-Broadcasting, Drahtfunk; Kontrolle der Einhaltung durch die Rundfunkorganisationen von Lizenzbedingungen (...).“¹³¹ Der Nationalrat besteht aus acht Personen, je vier werden durch das Parlament und den Präsidenten der Ukraine ernannt.¹³² Wie Artikel 5 bietet auch Artikel 12 dem Präsidenten die Möglichkeit, die Arbeit des Nationalrats zu blockieren, indem er bspw. drei von vier Mitgliedern zurückruft (für ordentliche Arbeit sind mindestens sechs erforderlich). Darüber hinaus konnte in der Vergangenheit direkter Einfluss des Präsidenten auf einzelne Mitglieder festgestellt werden. Kein Geheimnis ist, dass der vom Präsidenten ernannte Boris Cholod (Vorsitzender des Nationalrates) eine Rücktrittserklärung mit offenem Datum unterschrieben hatte.¹³³ So überrascht es nicht, dass viele Lizenzierungsentscheidungen politischer Natur waren.¹³⁴ Auch Konflikte zwischen Nationalrat und Rundfunkorganisationen enden oft mit Lizenzentzug wie im Fall von Radio „Continent“. Dieser Fall ist ein Vorzeigebeispiel für die Undurchsichtigkeit des Lizenzierungsverfahrens.

¹²⁹ MAZURIN (2002c)

¹³⁰ O. V. (2002f)

¹³¹ Siehe Artikel 2 des Gesetzes über den Nationalrat für Fragen des Fernsehens und Hörfunks.

¹³² Siehe Artikel 5 ebenda. Es wurden bei der Wahl des dritten Nationalrats im Jahre 1999 Probleme festgestellt, als das Parlament „seine“ Mitglieder nicht einzeln, sondern alle zusammen ernannte, was gegen das Nationalrat-Gesetz verstieß. Der Präsident dagegen ernannte „seine“ vier Kandidaten nicht und so begann der „Krieg“ des alten Nationalrats mit dem neuen. Diese Frage wurde erst durch die Bildung einer neuen Parlamentsmehrheit gelöst (MASCHENKO (2001)). PONEDILKO (2002) weist darüber hinaus auf die falsche Interpretation des Rationsprinzips, bei denen das Parlament und der Präsident jedes Jahr je ein neues Mitglied ernennen *müssen* und nicht das Recht dazu haben.

¹³³ CHERNENKO (2002)

¹³⁴ IWANOW (2002), S. 627 f.

Es gab bisher kein Gesetz, welches das Re-Broadcasting regeln würde.¹³⁵ Zwar hat der NFFH einen Interimserlass „Über die Ordnung des Re-Broadcasting von Fernsehkanälen in Kabelnetzen des terrestrischen Fernsehens“ herausgegeben,¹³⁶ ein nationalweites Gesetz lässt aber auf sich warten. Auch die Satellitenverbreitung wird nirgendwo gesetzlich geregelt.

Über die Genehmigung für den Bau von Kabelnetzen bestimmen die lokalen Organe der Staatsexekutive.¹³⁷ So regulieren die lokalen Organe auch die Abonnementpreise. Diese Regelungen werden seitens der Kabelnetz-Betreiber als trivial angesehen und höchstens als Mittel der lokalen exekutiven Gewalt zur Beschäftigung des Volkes. Es wird auch behauptet, dass beim Preis von 4 Hryvna im Monat (umgerechnet weniger als 1 EUR) die Kabelnetz-Betreiber eine 30 %-negative Marge erreichen und spätestens nach zwei Jahren pleite sind.¹³⁸

In Sicht ist eine Novelle des Rundfunkgesetzes. Dabei sollen auch gleichzeitig die beiden zusammenhängenden Gesetze erneuert werden. Im neuen Gesetz wird das Sprachproblem verschärft, weil nationale und lokale Sender nur in der Staatssprache, also Ukrainisch, senden dürfen. Im jetzigen Gesetz wird es derzeit noch so geregelt, dass man überall, wo Minderheiten sind, in deren Sprache senden kann. Da die russische Minderheit überall im Land zerstreut ist, kann und wird auch überall auf Russisch gesendet. Auch sollen die Antimonopol-Regelung verschärft werden. Eine natürliche Person kann danach Besitzer von nur einer TV- und einer Hörfunkorganisationen sein. Außerdem soll die Novelle ein neues, transparentes Lizenzierungsverfahren sowie Vorschriften zum Re-Broadcasting umfassen.¹³⁹ Die wichtigste Änderung gegenüber dem jetzigen Gesetz soll aber die Monopolstellung der verwaltenden Gewalt auf die staatlichen nationalen Rundfunkgesellschaften beenden und die Lücke im Gesetz dadurch schließen, dass die Kontrolle z. T. an das Parlament übertragen wird. Darüber hinaus sollen für die nationalen TV- und Hörfunkgesellschaften 17-köpfige Gesellschaftsräte gebildet werden, von denen je 9 vom Parlament, je 4 vom Präsidenten und je 1 von den nationalen Verbänden der Journalisten, Kinematographen, Schriftsteller und Komponisten entsendet werden.¹⁴⁰ Eine Funktion der Gesellschaftsräte wird jedoch nicht näher definiert.

¹³⁵ Bisher wurden die Artikel 13 - 18 und 24 des Rundfunkgesetzes sowie einige andere Akte zur Regelung der Tätigkeit von Kabelnetz-Anbietern angewendet. Außerdem gibt es keine spezielle Lizenzierungsprozedur (MORENZOV (2002)). Kabelnetzbetreiber werden gemäß Rundfunkgesetz als Rundfunkunternehmen betrachtet. Sie müssen zur Lizenzierung eine Programmkonzeption vorweisen (SANSHAROVSKYJ (2002)).

¹³⁶ NAZIONALNA RADA (2002)

¹³⁷ Siehe Artikel 24 des Rundfunkgesetzes.

¹³⁸ DENYSENKO (2002b)

¹³⁹ SCHEVCHENKO (2003)

¹⁴⁰ Siehe Artikel 13 des Gesetzesprojektes. Es war zum Zeitpunkt der Analyse auf dem Stand von 7. April 2003. Änderungen des bestehenden Projektes sind aber möglich (O. V. (2003f)).



3.4.3. Durchsetzbarkeit des geltenden Rechts

Aus den obigen Ausführungen wird deutlich, dass dem ukrainischen System eine starke judikative Gewalt fehlt. Was nützen die besten Gesetze, wenn nicht nachkontrolliert werden kann, dass diese ordnungsgemäß ausgeführt werden oder wenn selbst die Gesetzgebung verfassungswidrig ist? Zwar gibt das Oberste Verfassungsgericht Urteile aus, diese werden aber, wie einige andere Gesetze, nicht befolgt. Derzeit kann ihm also keine ähnlich prägende Rolle wie dem deutschen Bundesverfassungsgericht zugetraut werden.¹⁴¹

Erwähnenswert sind an dieser Stelle die zahlreichen Gerichtsverfahren gegen Massenmedien aufgrund von Ehrverletzungen. Den Klagen von Beamten wird umso stärker entsprochen, je höher ihr Rang ist. Eine solche Rechtsprechung verstößt unmittelbar gegen die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes über die Menschenrechte, obwohl Ukraine die Europäische Medienrechtskonvention bereits 1997 ratifiziert hat.¹⁴² DOMBROWSKYJ, ein Richter des Obersten Gerichts, betont, dass eine solche Rechtsprechung einerseits auf eine Gesetzeslücke, wodurch der Kläger seinen pekuniären Schaden selbst setzt, und andererseits auf die subjektive Rechtsprechung von Richtern zurückzuführen ist.¹⁴³

Außerdem stellt NFFH in seinem Bericht für das Jahr 2000 folgende Probleme fest: hunderte unberücksichtigte Anträge von Rundfunkorganisationen, unzureichende personelle Ressourcen sowie finanzielle Unabhängigkeit des Nationalrats. Deshalb konnte dieser auch nicht die Situation des ukrainischen Rundfunksektors überwachen und ergo seinen gesetzesmäßigen Pflichten nachgehen.¹⁴⁴ Zwar wurde teilweises oder vollständiges Re-Broadcasting von Programmen anderer Sender ohne Lizenz festgestellt,¹⁴⁵ insbesondere russischer,¹⁴⁶ die zum einen das Urheberrecht, zum anderen die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes über die Überlassung von Lizenzen an nicht-lizenzierte Rundfunkorganisationen (Artikel 46) verletzen. Dem konnte aber aufgrund der fehlenden Kapazitäten nicht nachgegangen werden.

3.5. Technische Rahmenbedingungen

Die technischen Rahmenbedingungen sind hier mit der Verbreitung des Rundfunks gleichzusetzen und stellen somit einen wichtigen Flaschenhals dar. Die technischen Verbreitungsanlagen befinden sich auf altem Stand und hätten schon vor Jahren erneuert werden müssen. Auch ein niedriger technischer Entwicklungsstand in der Region ist zu beklagen: Von allen Verbreitungswegen ist der terrestrische am weitesten verbreitet. Hinzu kommt, dass er auch schwach ausgebaut ist; 70 % der Bevölkerung können nur 3 Fernsehkanäle empfan-

¹⁴¹ Vgl. Abschnitt 4.2.

¹⁴² Ebenda, S. 624

¹⁴³ DOMBROWSKYJ (2003), S. 45 f.

¹⁴⁴ SCHKARLAT (2002)

¹⁴⁵ NATIONALNA RADA (2001)

¹⁴⁶ SANSCHAROWSKYJ (2002)

gen.¹⁴⁷ Doch nicht nur die Anbieterseite ist schwach ausgestattet - vor allem die Bevölkerung konnte sich aufgrund schlechter finanzieller Lage keine teureren Empfangsgeräte für Satellitenempfang leisten.¹⁴⁸ Dennoch lassen einige kommerzielle Anbieter ihr Programm auch über Satellit verbreiten. Auch die staatlichen Sender wollen in Kürze nachziehen,¹⁴⁹ die Kosten sollen sogar schon genehmigt sein. Was Kabelnetze angeht, so sind diese nur in größeren Ballungsgebieten vorhanden.

Tabelle 6:
Technische Reichweiten von Fernsehanbietern¹⁵⁰

Anbieter	Technische Reichweite	Verbreitungsart
UT-1	95,1 %	T, K
UT-2	95,2 %	T, K
1 + 1	95,2 %	T, K
Era	95,1 %	T, K
Inter	96,8 %	T, K
ICTV	72,1 %	T, K
STB	64,6 %	T, K, S
Novyj Kanal	68,9 %	T, K, S
TET	30,6 %	T, K, S
NBM	17 %	T, K, S
O-TV	17,7 %	T, K, S
ENTER	14,4 %	K, S
ENTER-Film	16,7 %	K, S
M1	25,2 %	T, K, S

Quelle: IP (2003), S. 439

LIGA ONLINE zufolge existieren nur drei landesweite Anbieter mit technischen Reichweiten von 70 - 96 %;¹⁵¹ IP (2003) geht von acht Anbietern mit technischen Reichweiten von 64,6 – 96,8 % aus;¹⁵² MASCHENKO (2002) nennt indes fünf Anbieter mit Reichweiten von 70 - 100 %. DERSHKOMINFORM (2002) dagegen nennt die Möglichkeit des technischen Empfangs von je drei Fernseh-

¹⁴⁷ IP (2002a), S. 488

¹⁴⁸ Dabei sind in Zentral- und Ost-Ukraine Satelliten von größerem Umfang notwendig, da das geographische Gebiet am Rande des Sendegebiets liegt. Daraus resultieren höhere Kosten. Da keine Eigenproduktion an Satellitenempfangsgeräten vorhanden ist, müssen diese importiert werden. MASCHENKO (1998a), S. 336

¹⁴⁹ DERSHKOMINFORM (2000), JAKOWEZ (2002)

¹⁵⁰ In der Spalte „Verbreitungsart“ sind die Verbreitungsmethoden jeweils mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt worden: T für Terrestrik, K für Kabel und S für Satellit.

¹⁵¹ Zitiert nach IWANOW (2002), S. 626f.

¹⁵² Ebenda, S. 489 Die Daten beziehen sich allerdings auf Städte mit mehr als 50 Tsd. Bewohnern.



und Radiosendern nationaler als auch von vier bis acht Sendern regionaler und lokaler Verbreitung. Ob sich diese Daten nur auf die terrestrische Verbreitungsform beziehen oder auch auf andere, ist aus den oben genannten Quellen nicht direkt ersichtlich. Fest steht aber, dass statistische Daten nicht einheitlich erhoben werden können. In den Tabellen 6 und 7 sind nun die Verbreitungsreichweiten von ukrainischen TV- und Hörfunkanbietern aus ausgewählten Quellen verzeichnet.

Tabelle 7:
Technische Reichweiten von Hörfunkanbietern

Anbieter	Technische Reichweite
NRKU (UR-1) / Holos Kyjiwa	100 %
Era (zusammen mit UR-1)	100 %
Nasche Radio	46 %
Dovira	33 %
Hala-Radio	28 %
JUTAR	24 %
Klas	24 %
Radio Ljuks	15 %
Pilot Ukraina	11 %
NART	11 %
Russkoe Radio - Ukraina	10,5 %
Media-Market	8,2 %
Oniks	6 %
Era (zusammen mit UR-2)	6 %

Quelle: MASCHENKO (2002)

Tabelle 8 nennt die Verteilungszeiten auf den ersten drei nationalweiten terrestrischen Frequenzen. Da dies die wichtigsten Frequenzen nach der Reichweite (in abnehmender Ordnung) sind, ist die Nachfrage nach diesen entsprechend groß. Auf der ersten Frequenz senden der staatliche Anbieter „UT-1“ (ca. 19 Stunden), der kommerzielle Anbieter „Era“ (ca. 5 Stunden). UT-2 dagegen wird zum größten Teil von „Studio 1+1“ (14 Stunden) genutzt. Es sendet auch der zweite staatliche Kanal „UT-2“ (ca. 2 Stunden), in dessen Sendebetrieb man bereits den zukünftigen Kanal „Kultura“ zu integrieren versucht hat. Ferner sind hier mit je zwei Stunden die Oblast-Rundfunkgesellschaften vertreten. Die dritte Frequenz wird von „Inter“ belegt.

Tabelle 8:
Zeitliche Verteilung der Anbieter auf den terrestrischen Fernsehfrequenzen

Frequenz	Sendezeiten	Anbieter
UT-1	6 – 9	„Era“
	9 – 23	„UT-1“ (NTKU)
	23 – 1:18	„Era“
	1:18 – 6	„UT-1“
UT-2	7 – 10	„Studio 1 + 1“
	10 – 12	„UT-2“ (NTKU)
	12 – 14	Oblast-Rundfunkorganisationen
	14 – 2	„Studio 1 + 1“
UT-3	6 – 4	„Inter“

Quelle: <http://www.tv.net.ua/television/>

Die technischen Verbreitungsanlagen der ersten Frequenz haben ihre Nutzungsdauer bereits erschöpft.¹⁵³ Für den Betrieb der technischen Anlagen ist der staatliche Konzern RRT verantwortlich, dessen Verschuldung in der Vergangenheit hoch war (und eventuell noch ist).¹⁵⁴ Die Knappheit der nationalweiten Frequenzen treibt entsprechend den ökonomischen Gesetzen die Preise hoch, und da der Erfolg eines kommerziellen Anbieters von einer solchen Frequenz zu 100 % abhängt, besteht hier eine ideale Möglichkeit zur Manipulation. Da alle Frequenzen besetzt sind, wird das auch als eine der Hürden für die Einführung des öffentlichen Rundfunks gesehen.¹⁵⁵ Auch für mindestens fünf weitere Jahre wird diese Verbreitungsform die wichtigste bleiben, so die Schätzung des Verfassers. Digitalisierung der Verbreitungswege könnte alle diese Probleme lösen. Vielmehr meint man, die Digitalisierung sollte so schnell wie möglich durchgeführt werden, damit man vom Rest-Europa nicht abgeschnitten ist und so im „Schwarzen Loch“ versinkt. Eine mögliche Digitalisierung von Verbreitungswegen könnte bspw. mit den Kabelnetzen anfangen. Es gibt bereits Angebote, bei welchen Digitaldienste angeboten werden, allerdings sind diese nur noch teuer.

Die Kabelnetze sind in einer chaotischen Weise gewachsen und umfassen bereits ca. 25 % der Fernsehhaushalte. MICHEL / JANKOWSKI (2000) nennen 53 Kabelnetze im Jahre 2000. Die technische Infrastruktur ist noch analog, eine Breitbandverkabelung ist derzeit nicht in Sicht. Aufgrund der Vielzahl der Kabel-

¹⁵³ DERSHKOMINFORM (2002b)

¹⁵⁴ Es wird behauptet, der Konzern RRT hätte sich durch das Hinzukommen kommerzieller Anbieter finanziell aus seiner Misere erholen können (MASCHENKO (2000), S. 167 f.). Man hat sogar gedroht, die staatlichen Sender vom Netz zu nehmen. (ELVISTI (2000))

¹⁵⁵ HRYZENKO (2002)



netzbetreiber lassen sich die verbreiteten Programme schlecht kontrollieren. Immer wieder wird, auch aus diesen Gründen, illegales Re-Broadcasting festgestellt. Hier haben Kabelnetzbetreiber auch oft keine Wahl, denn das ist von vielen Konsumenten erwünscht. Dadurch befinden sich die Kabelanbieter in einer Zwickmühle.¹⁵⁶ Zusätzlich werden diese von den lokalen Staatsorganen stark unter Druck gesetzt, so dass sie unterhalb ihrer Gewinnmarge arbeiten müssen.¹⁵⁷

3.6. Transformation: das Problem der Gleichzeitigkeit

Im ukrainischen Transformationsprozess, insbesondere in den Bereichen Gesellschaft und Politik, aber auch Wirtschaft, Recht, Technik, spielen die Medien eine besondere Rolle. Einerseits sind die Medien in die obigen Rahmenbedingungen eingebettet, andererseits wirken sie „(...) ins politische System hinein aber in besonderer Weise auch wieder in die Gesellschaft zurück.“¹⁵⁸ Typisch für die Transformationsländer der sog. dritten Welle, zu denen die UdSSR-Nachfolger gehören, ist die „mangelnde Anbindung zivilgesellschaftlicher Gruppen an politische Parteien (...)“.¹⁵⁹ Auch in der Ukraine kann dieses Problem festgestellt werden.¹⁶⁰ Diese Beziehung muss erst aufgebaut werden.

Ein großes Problem besteht aber in der gleichzeitigen Transformation in allen drei Bereichen: im Wirtschaftssektor, im rechtlichen Sektor, wo neue Regeln sozialer Integration in Geltung gesetzt werden, sowie im gesellschaftlichen, in welchem neue ethnische, territoriale und zivilgesellschaftliche Identitäten etabliert werden sollen.¹⁶¹ Gleichzeitige Entscheidungen, welche sich überschneiden und gegeneinander gerichtet werden können, erschweren die am Anfang schon ohnehin langsame Entwicklung. Wie oben gezeigt wurde, findet in der Ukraine sogar ein „Kampf der Sektoren“ statt, wo der wirtschaftliche Sektor die Schwäche der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Sektoren ausnutzt und diese zu seinen Gunsten zu beeinflussen versucht. Folgende logische Gedankengänge gelten auf der Mikroebene für einen Unternehmer / Oligarchen: „Wenn ich keine politische Macht habe, kann ich langfristig keine wirtschaftliche Macht haben; habe ich politische und wirtschaftliche Macht, kann ich mich auch im rechtlichen Sektor durchsetzen; um politische Macht zu erlangen, muss ich dem entsprechend den gesellschaftlichen Sektor mit meiner wirtschaftlichen Macht beeinflussen, damit er mich legitimiert; am besten ist der gesellschaftliche Sektor mit Medien beeinflussbar, diese kann ich mit meiner wirtschaftlichen Macht beeinflussen.“ In diesem Zusammenhang ist das „Universalinstrument“

¹⁵⁶ DENYSENKO (2002b)

¹⁵⁷ Vgl. Abschnitt 3.4.2.

¹⁵⁸ Zitiert nach TZANKOFF (2000), S. 12.

¹⁵⁹ Zitiert nach ebenda, S. 18.

¹⁶⁰ Vgl. Abschnitt 3.3.

¹⁶¹ OFFE, Claus: Der Tunnel am Ende des Lichts. Erkundungen der politische Transformation im Neuen Osten, Frankfurt am Main/New York 1994, zitiert nach TZANKOFF (2000), S. 31 f.

Medien von größter Bedeutung, denn dadurch kann man seine wirtschaftliche Macht verteidigen und politische sowie gesellschaftliche Macht erlangen. Ausschließlich einem Sektor ausgeliefert, ob direkt oder indirekt, können die Medien ihre Funktionen, die sie in einer demokratischen Gesellschaft haben, nicht mehr frei entfalten. Deshalb ist es erforderlich, die Unabhängigkeit der Medien, und insbesondere der Rundfunkmedien, zu gewährleisten.

3.7 Anwendung theoretischer Konzepte zur Beurteilung des ukrainischen Rundfunksektors

3.7.1. Betrachtung der Finanzierungsstrukturen

Mit Hilfe der im Abschnitt 2 dargestellten Analyseinstrumente sind wir in der Lage, das ukrainische Rundfunksystem anhand der Einnahmestrukturen der Veranstalter zu beurteilen. Die Hörfunkanbieter werden mangels Daten vernachlässigt, sind aber gegenüber dem Fernsehsektor auch verhältnismäßig unbedeutend.¹⁶² Nachdem die Betrachtung „originärer“ Finanzierungsstrukturen abgeschlossen ist, müssen die in der Tabelle 9 dargestellten Daten allerdings noch „entzerrt“ werden, um den wahren Zustand des Rundfunksektors zu offenbaren.

Tabelle 9: Korrigierte Einnahmenstrukturen
ukrainischer Fernsehanbieter (Mio. USD)

Anbieter	Budget	PSB-Einnahmen	korrigierte PSB-Einnahmen	Staats-einnahmen	korrigierte Staats-einnahmen	kommerzielle Einnahmen	korrigierte kommerzielle Einnahmen
NTKU	25,49	0	0	8,00	16,75	17,49	8,75
Summe Staat	25,49	0	0	8,00	16,75	17,49	8,75
1+1	145,51	0	0	0	72,75	145,51	72,75
Inter	185,27	0	0	0	92,63	185,27	92,63
ICTV	7,15	0	0	0	3,57	7,15	3,57
STV	21,46	0	0	0	10,73	21,46	10,73
Novyi Kanal	19,48	0	0	0	9,74	19,48	9,74
Summe Kommerz	378,9	0	0	0	189,45	378,89	198,19
SUMME	404,39	0	0	8,00	206,2	396,38	198,19

Quelle: in Anlehnung an KOPS (2001a)

¹⁶² Die gesamten kommerziellen Einnahmen von Radioveranstaltern betragen im Verhältnis zu denen von Fernsehveranstaltern lediglich 6 Prozent (IP (2002a), S. 499).



Als erstes werden die staatlichen Anbieter betrachtet. Diese finanzieren sich offiziell durch staatliche Mittel, weil sie die staatliche Bestellung erfüllen sollen. Wie in Abschnitt 3.2.3.2. bereits erwähnt, beziffert man die tatsächlichen Einnahmen der staatlichen Fernsehholdinggesellschaft für das Jahr 2001 auf ca. 8 Mio. USD. Daneben sind Werbeeinnahmen in Höhe von 17,49 Mio. USD vorhanden.¹⁶³ Da keine andere Finanzierung offiziell vorgesehen ist, liegen die PSB-Einnahmen bei Null. Aus der Summe der Einnahmen wird das Budget des staatlichen Sektors berechnet: dieser liegt bei 25,49 Mio. USD.

Die ausgeweitete Werbefinanzierung hat sich aufgrund ständiger Unterfinanzierungen und hoher Verschuldung gegenüber dem für die technische Verbreitung zuständigen Konzern RRT durchgesetzt. Die Finanzierungsfrage wurde allerdings aufgrund lückenhafter Gesetzgebung und bürokratischer Verhältnisse zugunsten wirtschaftlicher Interessen Einzelner, jedoch nicht der Gesellschaft gelöst. Da aber letztendlich die Indoktrinierungsinteressen des Staates oder genauer der Partei an der Macht im Vordergrund stehen,¹⁶⁴ sind die Werbeeinnahmen gewissermaßen ein Schleier: das Angebot an Unterhaltungsinhalten ist nur als Rahmenprogramm gedacht, um so durch eine konsumentenfreundliche Reputation Vertrauen der Zuschauer zu gewinnen.¹⁶⁵ Auch als Abwehrinstrument des Staates sollte der staatliche Rundfunksektor im „Kampf ohne Regeln“ mit anderen wirtschaftspolitischen Gruppierungen erhalten bleiben. Deshalb wird hier eine Korrektur von kommerziellen Einnahmen zugunsten des staatlichen Sektors vorgenommen. Sie ist schwierig zu quantifizieren. Einerseits sind staatliche Interessen sehr stark, andererseits stehen kommerzielle Interessen auch nicht an letzter Stelle, denn dann entfielen die Einnahmen bei Nichterfüllung der Geldgeberbedürfnisse. Es wird deshalb eine 50 %-ige Korrektur vorgeschlagen, indem 50 % der kommerziellen Einnahmen der staatlichen Anstalt NTKU dem staatlichen Sektor zugerechnet werden.¹⁶⁶ Öffentliche Anreize dagegen fehlen sowohl bei staatlichen als auch bei kommerziellen Einnahmen vollständig. Zwar könnte man aufgrund des begrenzten Angebots von gesellschaftlichen Inhalten durch staatliche Anbieter eine Korrektur zugunsten des PSB-Sektors vornehmen. Da keine genauen Daten vorliegen, wird dies unterlassen.

Als nächstes werden die privaten Anbieter betrachtet, deren primäre Einnahmequelle der Werbemarkt ist. Die Daten für die größten privaten Fernsehanbieter sind in Tabelle 4 dargestellt. Wie auch bei den staatlichen Anbietern werden Werbemarkt-Einnahmen dem kommerziellen Sektor zugeordnet. Da die kommerziellen Anbieter weder an Subventionen noch an anderen staatlichen Einnahmen (fi-

¹⁶³ Summe der Werbeeinnahmen von UT-1 und UT-2, berechnet nach den Daten von IP (2002a).

¹⁶⁴ Siehe Abschnitt 3.3.2. und insbesondere die Abbildungen 6 und 7.

¹⁶⁵ Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich in China. Auch dort wollte der Staat seinen Einfluss auf den Rundfunk nicht aufgeben. Zu diesem Zweck mussten ausländische Fernsehprogramme höherer Qualität importiert werden (OLLIG (2002), S. 9 ff.).

¹⁶⁶ Es kommen also zu den bereits vorhandenen 8 Mio. USD weitere 8,75 hinzu. Die Summe der korrigierten Staatseinnahmen von NTKU beträgt folglich 16,75 Mio. USD.

nanzieller Art) teilhaben, und auch über keine öffentlichen Einnahmen verfügen, fließen diese vollständig dem COM-Sektor zu. Die kommerziellen Einnahmen stellen dann auch gleichzeitig das Budget dar.

Auch im kommerziellen Sektor müssen Korrekturen vorgenommen werden. Grund hierfür ist die starke Abhängigkeit vom staatlichen Handeln. So kontrolliert der Staat die wenigen terrestrischen Frequenzen.¹⁶⁷ Dazu kommen die schlechten wirtschaftlichen Bedingungen für die kommerzielle Tätigkeit. Die zu geringen Einnahmen vom Werbemarkt zwingen die kommerziellen Anbieter, neue Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Weil das kommerzielle Handeln nur selten ethisch ist und alles „verkauft werden muss, was verkauft werden kann“,¹⁶⁸ wird dem stattgegeben. Die „neuen“ Finanziers sind wirtschaftspolitische Gruppierungen, die mit Medien primär politische Interessen anstreben und an der Aufrechterhaltung des derzeitigen politischen Systems interessiert sind. Es existieren aber auch viele andere Ventile, durch welche sich die Medien seitens des Staates beeinflussen lassen, beispielsweise Klagen auf Ehrverletzung von Amtspersonen.¹⁶⁹ Aufgrund dieser Einflüsse wird hier eine Korrektur zugunsten des staatlichen Sektors vorgenommen. Die Werbeeinnahmen der Privaten werden auch hier um 50 % zugunsten des Staates umverteilt, so dass sich eine neue Summe von 189,45 Mio. USD an korrigierten Staatseinnahmen ergibt. Da auch im kommerziellen Sektor keine öffentlichen Anreize vorhanden sind, siedelt sich auch dieser zwischen den beiden staatlichem und kommerziellem Polen an.

Durch die im Abschnitt 2.3.2.4. verfügbaren Informationen wird deutlich, dass es nur einen nennenswerten Veranstalter namens „Gesellschaftliches Radio“ im öffentlichen Sektor gibt. Dieser hat erst vor knapp einem Jahr seine Tätigkeit aufgenommen, konnte aber noch nicht das angestrebte Ziel von 12 Stunden Ausstrahlung täglich erreichen.¹⁷⁰ Vermutlich aufgrund der kurzfristigen Tätigkeit sind kaum Daten bezüglich seiner Einnahmen verfügbar.¹⁷¹ Auch die Tätigkeit von verschiedenen NGOs hat nur eine geringfügige und kaum zu quantifizierende Wirkung auf den öffentlichen Sektor.

Im nächsten Schritt werden die Ergebnisse dieses Abschnittes graphisch dargestellt. In Abbildung 10 sind die Sektoren durch Kreise gekennzeichnet, wobei ihre unterschiedlich großen Flächen die relativen Größenverhältnisse beider Sektoren repräsentieren.¹⁷² Dabei liegt der Gesamtkreis nun knapp im staatlichen Bereich

¹⁶⁷ Siehe Abschnitt 3.4.2.

¹⁶⁸ Zitat RJASCHYN, Generaldirektor von INTER (MAZURIN (2002c))

¹⁶⁹ Vgl. Abbildung 8.

¹⁷⁰ Siehe die Programmseite des Senders unter www.radio.org.ua.

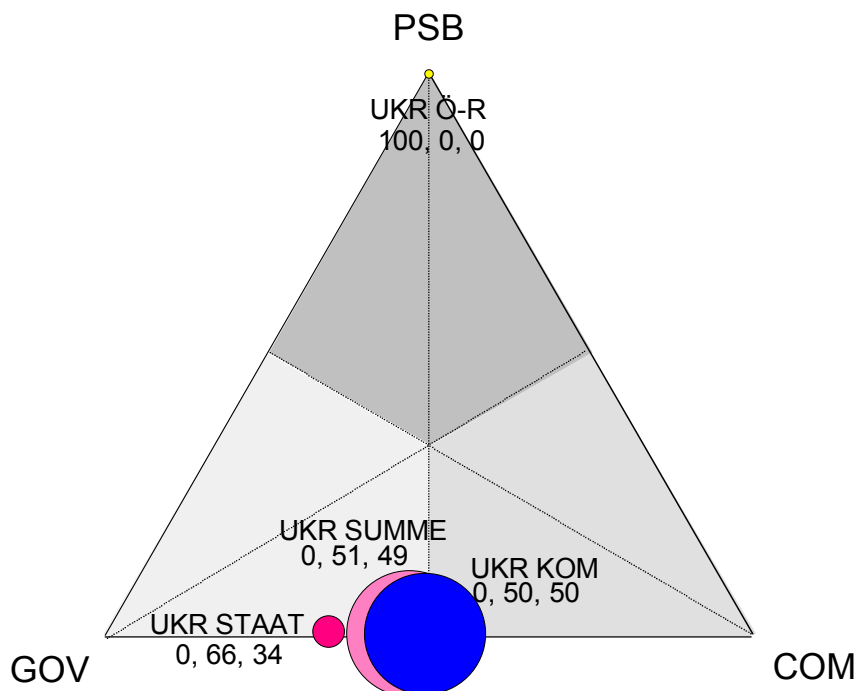
¹⁷¹ Lediglich für das Jahr 2002 ist für den Fond „Wiedergeburt“ bekannt, dass dieser ca. 15 Tsd. \$ gespendet hat (IRF 2002). Da zwei weitere Spender das Projekt finanzieren, kann man daraus keine Gesamteinnahmen ableiten.

¹⁷² Die Zustände des staatlichen und des kommerziellen Sektors vor der Korrektur wurden aus Übersichtlichkeitsgründen nicht eingezeichnet. Vor der Korrektur befanden sich die beiden Sektoren im COM-Bereich, danach verschoben sich beide Kreise nach links zum GOV-Pol.



(0, 51, 49). Der öffentlich-rechtliche Sektor ist in diesem System zwar unbedeutend und könnte deshalb vernachlässigt werden. Der Vollständigkeit halber wurde er aber eingezeichnet. Die Kreisfläche des öffentlichen Sektors entspricht auf der Abbildung den hypothetischen Einnahmen von einer Mio. USD, was lediglich aus zeichnungstechnischen Gründen als gerechtfertigt erscheint.

Abbildung 10:
Graphische Darstellung der korrigierten Einnahmestrukturen
ukrainischer Fernsehanbieter



Quelle: in Anlehnung an KOPS (2001a)

3.7.2. Betrachtung der angebotenen Inhalte

Vergleicht man die Input-Betrachtungsweise mit den Outputstrukturen, so sollte sich gemäß Output-Input-Zusammenhangs eine Ähnlichkeit zeigen. Betrachtet man das Programm des staatlichen Fernsehens, so stellt man zwar viele Informations-, Bildungs-, Kinder- sowie Unterhaltungssendungen fest, daneben werden aber auch einige staatliche Inhalte wie Parlamentssendungen, politische Betrachtungen (z. B. „Naholos“) und anderes ausgestrahlt. Die staatlichen Oblast-Rundfunkorganisationen, denen ebenfalls zwei Stunden Sendezeit werktäglich auf „UT-2“ zur Verfügung stehen, müssen dem Gesetz nach sowohl Parlamentssendungen übertragen als auch die Meinungen der Volksdeputierten darstellen. Ferner werden dort auch durch die vorläufige Integration des staatlichen Senders „Kultura“ einige Bildungs- und Kulturinhalte gesendet. Doch wird die meiste als auch die beste Zeit vom Sender „Studio 1+1“ in Anspruch genommen, welcher wie andere kommerzielle Sender, etwa „Inter“, „Novyj Kanal“,

„STB“, überwiegend Unterhaltungs- und Informationsinhalte anbietet. Aber auch Dokumentarfilme werden ausgestrahlt.¹⁷³

Was die Hörfunkanbieter angeht, so könnte man anhand vorliegender Programmkonzeptionen für die staatlichen Anbieter „UR-1“ die Informations-, „UR-2“ Musik- und für „UR-3“ Musik- und Unterhaltungsorientierung ableiten. Darüber hinaus soll der Auslandsender „Weltweiter Radiodienst der Ukraine“ die ausländischen Zuhörer mit der Vielfalt des politischen, sozial-wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Ukraine in ukrainischer, englischer, deutscher sowie rumänischer Sprache vertraut machen.¹⁷⁴ Für die kommerziellen Hörfunkanbieter werden größtenteils unterhaltende Inhalte vermutet. Eine Ausnahme bildet der öffentliche Hörfunksender „Gesellschaftliches Radio“, welcher durch seine (noch nicht voll entfaltete) Programmkonzeption objektive Nachrichtenerstattung sowie die Ausstrahlung vieler, bildender Dialogsendungen vorsieht. Zwar werden an Werktagen nur 4 Stunden Programm über den ganzen Tag verteilt ausgestrahlt, an Wochenenden sind es aber 21 Stunden täglich.¹⁷⁵

Auch wenn sich, abgesehen von staatlichen Inhalten auf UT-1 und 2, auf den ersten Blick das Bild einer ausgewogenen Programmvierfalt ergibt, zeigt sich bei genauerer Hinsicht folgendes: Sobald nämlich ein relevantes politisches Ereignis stattfindet, wird es stets versucht, die öffentliche Meinung in die angestrebte Richtung zu beeinflussen. In der Vergangenheit waren dies die Wahlen für politische Organe. Derzeit wird über das Projekt der Einführung des Zweikammernparlaments öffentlich diskutiert, das die Machtverhältnisse zwischen Parlament und Präsident ändern soll und vom Präsidenten und propräsidentalen Gruppierungen befürwortet wird. Wie Tabelle 10 zeigt, wird eine „öffentliche“ Diskussion der Reform nur vorgegaukelt. Hier sind Gruppen von „Newsmakern“ vorgestellt, die in den Informationssendungen in Verbindung mit der Reform zu Wort gekommen sind. Es ist eine sehr starke Verzerrung zugunsten der befürwortenden Partei festzustellen, und das nicht nur auf dem staatlichen Sender UT-1. Zu den Positionen „Arbitrage-Richter“ und „Öffentliche Meinung“ lässt sich sagen, dass diesen keine besondere Bedeutung beigemessen werden kann. Aufgrund der oftmals unklaren Kompetenz dieser „Experten“ und der hohen Manipulierbarkeit von Blitz-Umfragen kann hier nicht von einer ausgewogenen Meinungsrepräsentation gesprochen werden.¹⁷⁶

¹⁷³ Dem Autor liegen keine quantitativen Daten vor, es wurden lediglich Programmdaten für die Zeiträume 19. 05 - 26. 05. 03. sowie 02. 06. - 15. 06 03 betrachtet. Diese wurden den Portalen www.ukrop.com und www.uatoday.com.ua entnommen.

¹⁷⁴ Siehe hierfür www.nrcu.gov.ua.

¹⁷⁵ Die Programmkonzeption dieses Anbieters ist unter <http://www.radio.org.ua/timetable/> zu finden.

¹⁷⁶ TELEKRYTYKA (2003), S. 14 ff.



Tabelle 10:
In den Nachrichtensendungen angeführte Äußerungen
über die konstitutionelle Reform (05. 03 - 17. 05. 2003)

Gruppen von Newsmakern	Nachrichten (UT-1)	Fakten (ICTV)	Podrobnosti (Inter)	TSN (Studio 1+1)	Reporter (Novyj Kanal)
POSITIONEN DER BEFÜRWORTENDEN PARTEI (Staatsmacht und sie unterstützende Kräfte)	65	53	39	37	22
POSITIONEN DER OPPOSITION (politische Opposition)	6	8	16	9	6
„ARBITRAGE-RICHTER“ (Experten, Wissenschaftler)	15	9	3	12	5
ÖFFENTLICHE MEINUNG (Blitz-Umfragen)	16	38	17	9	0

Quelle: TELEKRYTYKA (2003)

Da eine Analyse alleine nicht immer die erwünschten Ergebnisse bringt, soll ein vergleichender Blick auf das Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland geworfen werden. Dieses gilt im Hinblick auf seine Qualität und Vielfalt, vor allem aber im Hinblick auf seine Unabhängigkeit von politischer und kommerzieller Einflussnahme, als eines der besten Rundfunksysteme der Welt. Man könnte es als Standard betrachten und versuchen, einige Errungenschaften dieses Systems auf das ukrainische zu übertragen.

4. Das duale Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland

4.1. Allgemeine Rahmenbedingungen des Rundfunks

Der Rundfunk in Deutschland hat durch den Missbrauch im Dritten Reich als Propagandamittel eine besondere Bedeutung erlangt. Man hat gelernt, ihn vorsichtig zu benutzen; und so entstand ein einzigartiges sowie hoch entwickeltes System. Wirtschaftliche, rechtliche und technische Rahmenbedingungen des deutschen Rundfunkmarktes haben seine Entwicklung stark beeinflusst. Aber auch nicht zuletzt eine starke gesellschaftliche Öffentlichkeit hat dazu beigetragen.

Deutschland ist heute eines der reichsten Länder Europas,¹ so dass der Rundfunk eine starke finanzielle Basis hat.² Zwar finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk überwiegend aus Rundfunkgebühren, doch auch der Werbemarkt, der die für die kommerziellen Anbieter die Hauptfinanzierungsquelle darstellt, ist für die Tätigkeit von öffentlich-rechtlichen Veranstaltern von bestimmter Wichtigkeit. Die Jahre 1993 - 2000 waren für den Werbemarkt sehr fruchtbar, was auch Auswirkungen auf die Einnahmen des Rundfunks hatte. Doch während die Hörfunkeinnahmen nur leicht angestiegen sind (um ca. 15 %), sind die Einnahmen des Fernsehsektors förmlich explodiert: Es gab einen Zuwachs von 65 %.³ Ab 2001 waren die Werbeeinnahmen allerdings rückläufig, wobei der gesamte Werbemarkt sich um 6,3 % auf 15.007,08 Mio. USD Brutto verkleinerte.⁴

Unter Werbeempfängern stellte der Einnahmenanteil des Rundfunks an den Gesamteinnahmen lediglich 49,9 % und betrug somit 7.493,64 Mio. USD. Am Verhältnis der Werbeeinnahmen des Rundfunks zu denen des Printsektors könnte man auf eine gewisse „Gleichberechtigung“ beider Medienbranchen und auf die Stabilität des Mediensektors schließen. Jedoch ist die Konzentration im Fernsehwerbemarkt höher. Zwar gibt es elf Anbieter mit nennenswerten Anteilen, doch vereinnahmen die drei größten Anbieter auf sich 68,5 % des Werbemarktes. ARD und ZDF belegen zusammen mit 5,6 % erst den fünften Platz. Die Anteilsverhältnisse sind in Abbildung 11 graphisch dargestellt.

¹ Laut den Daten von Harenberg Lexikon aus dem Jahre 1996 (HARENBERG (1998)). Das Bruttoinlandsprodukt / pro Kopf beträgt 25.000 EUR, die Inflationsrate ist in der Vergangenheit eine der niedrigsten gewesen und betrug im Jahre 2001 1,8 %.

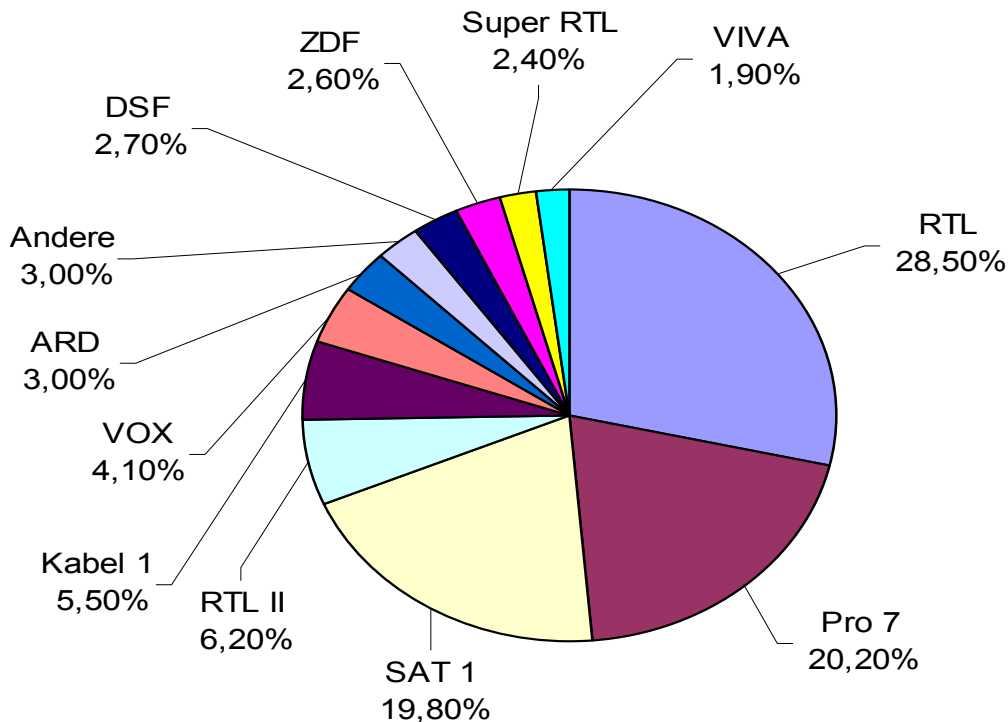
² Das gilt insbesondere für die öffentlich-rechtlichen Anbieter. Zwar liegt die Gebühr heute bei 16,15 EUR, aber auch 1954 bot sie, als sie bei 7 DM gelegen hat, eine gute Ausgangsposition für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (KEF (2003)).

³ ENGLÄNDER (2002), S. 242 ff., siehe auch MEDIA PERSPEKTIVEN (2002), S. 85. Zur Entwicklung des Werbemarktes siehe auch IP (2002b), S. 35 ff.

⁴ Siehe IP (2002a), S. 135, 149. Die Talfahrt setzte sich im Jahre 2002 weiter fort, siehe ZAW (2003). Für das Jahr 2003 sind allerdings noch keine Daten verfügbar.



Abbildung 11:
Anteilsverhältnisse am deutschen Fernsehwerbemarkt (2001)



Quelle: Eigene Darstellung nach IP (2002a), S. 149

Die solide Finanzierungsgrundlage führte zur Entwicklung einer vielfältigen Rundfunklandschaft. Im Jahre 2002 waren viele Vollprogramm- sowie Sparten-sender auf dem deutschen Fernsehmarkt vertreten.⁵ Die Heterogenität des Fernsehmarktes wird durch den Hörfunkmarkt noch weiter übertroffen: Außer den 59 Programmen öffentlich-rechtlicher Anstalten sind dort 181 kommerzielle UKW-Radios vertreten, davon senden 9 bundesweit, 46 landesweit und 126 lokal / regional.⁶ Der Fernsehmarkt ist trotz dieser Vielfalt stark konzentriert. Zwar hat diese Konzentration noch keine kritischen Formen angenommen,⁷ dennoch könnte dies, wie die jüngsten Insolvenzen und Umschichtungen auf dem Fernsehmarkt zeigen, zu einer Labilität des gesamten kommerziellen Rundfunkmarktes führen. Weil zudem die deutsche Gesetzgebung gegenüber ausländischen TV-Beteiligungen sehr liberal ist, hat der kaufinteressierte amerikanische Milliardär Haim Saban die Gelegenheit gehabt, durch die Übernahme der Kirch-Anteile einen großen Teil des deutschen Fernsehmarktes und somit des Werbemarktes für sich zu vereinnahmen.⁸

⁵ Eine aktuelle Übersicht ist bei KEK (2003a) zu finden.

⁶ BREUNIG (2001), S. 450 f.

⁷ Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration (KEK) unterscheidet zurzeit zwischen elf wichtigsten Sendergruppierungen im deutschen Fernsehmarkt. Eine aktuelle Übersicht über Beteiligungsverhältnisse findet man bei KEK (2003b).

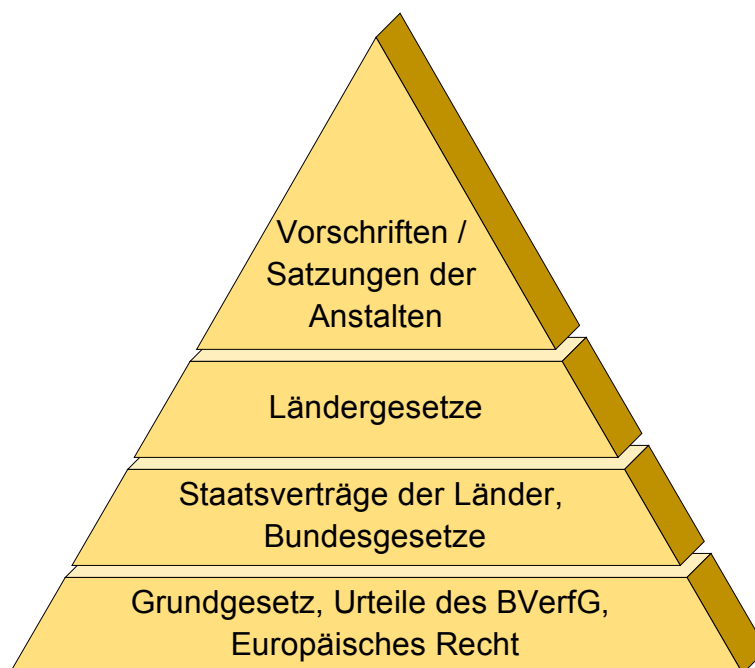
⁸ Vgl. bspw. BUTZEK (2003), auch OTT / BALSER (2003).

Eine solche Mannigfaltigkeit an Anbietern konnte erst durch die Erweiterung des terrestrischen Übertragungsweges um Kabel- und Satellitenübertragung erreicht werden. Auf diese Weise konnte die Kapazitätsbeschränkung der terrestrischen Übertragung gelöst werden. Heutzutage hat sich die Verbreitung per Kabel durchgesetzt. Mit 56,4 % hat diese Übertragungsart sowohl die Satellitenverbreitung mit 33,2 % als auch die im Vergleich zum Jahre 1995 um die Hälfte zurückgegangene traditionelle terrestrische Verbreitung mit 10,4 % abgelöst.⁹

4.2. Der öffentlich-rechtliche Rundfunksektor

Ein wichtiger Teil des deutschen Rundfunks ist das System öffentlich-rechtlicher Anbieter. Seine Entstehung haben die alliierten Besatzungsmächte nach dem 2. Weltkrieg in erheblicher Weise gefördert: In allen drei westlichen Besatzungszonen entstanden unabhängig voneinander eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Im Laufe der Entwicklung hat sich jedoch das amerikanische Modell durchgesetzt, welches einen föderalen Aufbau und die öffentlich-rechtliche Organisationsform vorsah.¹⁰ Das Modell des unabhängigen, öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde seitdem kontinuierlich weiterentwickelt.

Abbildung 12:
Struktur gesetzlicher Regelungen in der BRD



Quelle: Eigene Darstellung

⁹ Die verlorenen Anteile der terrestrischen Übertragung kamen fast ausschließlich der Satellitenübertragung zugute. Für Daten aus dem Jahre 2000 siehe BAUDER (2002), S. 10; für Daten aus dem Jahre 1995 siehe Duvvuri / Schellmoser (1996), S. 7 f.

¹⁰ STUIBER (1998a), S. 184 ff.



Da die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Systems sehr stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig war, wird hier zunächst auf die Hierarchie der gesetzlichen Regelungen eingegangen. In Abbildung 12 ist eine hierarchische Übersicht dargestellt. So gelten die Regelungen der jeweils unteren Stufe als Vorgabe für die nächste(n) Stufe(n). Sollten bspw. die Staatsverträge der Länder gegen das Grundgesetz oder die Urteile des BVerfG verstoßen, müssen sie angepasst werden. Dasselbe gilt für Ländergesetze und Vorschriften / Satzungen der Anstalten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Rundfunkfreiheit, die wichtigste Norm bezüglich des Rundfunks, wurde bereits 1949 in Artikel 5, Absatz 1 GG formuliert. „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“ Aufgrund dieser knappen Regelung sollte den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) eine zentrale Bedeutung beigemessen werden. Sie haben in erheblicher Weise die Entwicklung der deutschen Rundfunklandschaft von der reinen öffentlich-rechtlichen Ordnung zu einer dualen Form mitgeprägt.¹¹ So bestätigte die 1. Rundfunkentscheidung des BVerfG die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Rundfunks und forderte, dass dieses „Instrument der Meinungsbildung weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird“. Ferner wurde vorausgesetzt, dass „alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluss haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, und dass für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich sind, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten.“¹²

Später, durch das 3. und 4. Rundfunkurteil, wurden das bisherige Monopol öffentlich-rechtlicher Anbieter aufgehoben und private Veranstalter zugelassen.¹³ Eine begrenzte Staatsaufsicht sollte den Zugang zur Veranstaltung privater Rundfunk-sendungen regeln. Die wichtigste Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde seitdem die Bereitstellung der „unerlässlichen Grundversorgung“.¹⁴ Durch diese primäre Aufgabe definierte man die Zielsetzung der öffentlich-rechtlichen Anstalten diametral zu denen der kommerziellen Anbieter.¹⁵ Man fing an, zwischen Binnen- und Außenpluralität zu unterscheiden, wobei die Außenpluralität durch eine Vielfalt an Inhalten gesichert werden sollte, die Binnenvielfalt dagegen durch innenorganisatorische Maßnahmen. Die Forderung der Binnenpluralität aus dem 1. Urteil wurde für die privaten Veranstalter im 5. Rundfunkurteil gemil-

¹¹ SEIDEL / LIBERTUS (1994), S. 1

¹² Auch als Urteil zum Deutschland-Fernsehen bekannt. Grund war die unklare Kompetenzregelung des GG zwischen Bund und Ländern (BVerfGE 12,205 ff.).

¹³ HESSE (1999), S. 15 f.

¹⁴ 3. Rundfunkurteil ist in BVerfGE 57,295 ff.; 4. in BVerfGE 73,188 ff. zu finden.

¹⁵ Vgl. SEIDEL (1991) Nicht, dass die Anstalten auch wirtschaftlichen Forderungen unterworfen sind, möglichst effizient Güter bereitzustellen, dieses Ziel ist aber verhältnismäßig von geringer Bedeutung.

dert.¹⁶ Die Grundversorgung soll jedoch keine Mindestversorgung darstellen, auf welche sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränken sollte, weil ein solches Programm nicht mehr attraktiv wäre.¹⁷ Dem dient auch die sog. Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.¹⁸

Die oben genannte Aufgabe der Grundversorgung wird durch die beiden bundesweiten Programme ARD und ZDF und die sog. Dritten Programme erfüllt. Zusätzlich kamen im Laufe der Zeit die Sender „3sat“, „Phoenix“ und „Kinderkanal“ sowie der deutsch-französische Kanal „arte“ hinzu. All diese Angebote werden größtenteils über die Rundfunkgebühr finanziert. Für die jeweilige Rundfunkanstalt muss die Finanzierung von denjenigen Programmen ermöglicht werden, „deren Veranstaltung ihrer spezifischen Funktion nicht nur entspricht, sondern auch zur Wahrung dieser Funktion erforderlich ist.“¹⁹ Der Rundfunkgebühr wurde dabei die Eigenschaft der finanziellen Gewährleistung der Staatsferne öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zugesprochen. Die Prüfung, ob die Rundfunkanstalten „mit der geltenden Rundfunkgebühr in der Lage sind, ihre Aufgaben sachgerecht zu erfüllen“, wird durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) durchgeführt, welche in ihren zweijährigen Berichten eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise an die Landesparlamente übermittelt. Von dieser kann in Ausnahmefällen nur mit einer Begründung abgewichen werden.²⁰ 2001 reichte die Rundfunkgebühr jedoch aus, so die KEF in ihrem 13. Bericht.²¹ Die Entscheidung für das Jahr 2003 steht noch aus.

Doch die Rundfunkgebühr bleibt nicht die einzige Finanzierungsquelle – auch Werbeeinnahmen sind zugelassen, jedoch nur auf die ersten beiden Programme beschränkt und zeitlich stark eingeschränkt.²² Neben Entgeltfinanzierung ist auch Randnutzung, z. B. Licensing, theoretisch zulässig.²³ Es bleibt aber abzuwarten, welche Entwicklung die sonstigen Finanzierungsarten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk annehmen werden. Für das Jahr 2001 hat die Gebühren-einzugszentrale ein Gebührenaufkommen von umgerechnet 6.517,64 Mio. € festgestellt.²⁴ Davon durften die Landesrundfunkanstalten 4.799,1 Mio. € als Er-

¹⁶ „Solange und soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben jedenfalls durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wirksam sichergestellt ist, erscheint es gerechtfertigt, an die Breite des Programmangebots und die Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk nicht gleich hohe Anforderungen zu stellen wie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ (BVerfGE 74, 297).

¹⁷ HESSE (1999), S. 118 f., siehe auch BVerfGE 74,297 ff.

¹⁸ 6. Rundfunkurteil (BVerfGE 83,238 ff.)

¹⁹ 8. Rundfunkurteil (BVerfGE 90,92)

²⁰ Die Höhe der Rundfunkgebühr ist offiziell im § 8 des RFinStV geregelt (O. V. (2003g)).

²¹ KEF (2001), S. 186 ff. Diese beträgt 16,15 € monatlich. Die Rundfunkanstalten haben jedoch eine Gebührenerhöhung auf 18 € angemeldet (O. V. (2003h)).

²² ARD (2002a), S. 158 f. Lediglich 20 Minuten werktätlich (und nur bis 20 Uhr) sind erlaubt. (§ 15 RStV)

²³ SEIDEL / LIBERTUS (1998), S. 33 f.

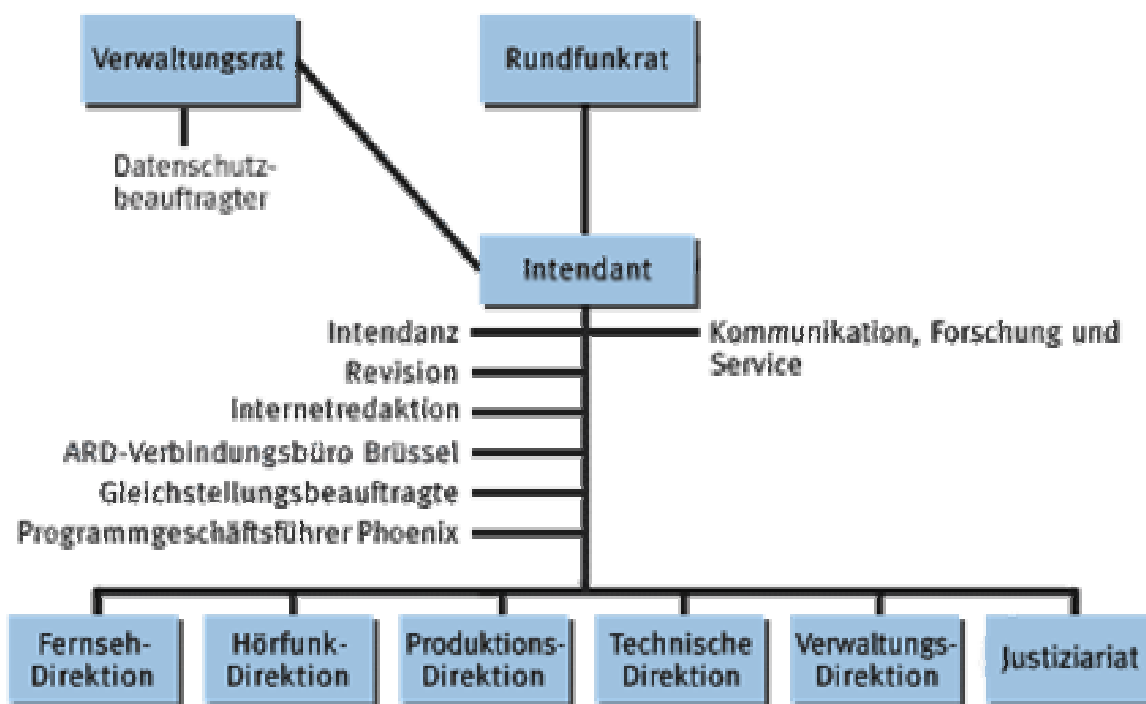
²⁴ GEZ (2001), S. 32



träge verbuchen. Daneben wies die Bilanz 220,7 Mio. € an Werbe- und 985,4 Mio. € an anderen Erträgen aus.²⁵

Die interne Organisation von Rundfunkanstalten entspricht auch den Anforderungen des Gesetzgebers: Binnenpluralität und Staatsferne.²⁶ Zwar sind die Organisationsstrukturen verschiedener Rundfunkanstalten grundsätzlich ähnlich, dennoch sind sie anstaltspezifischen Besonderheiten unterworfen. Exemplarisch wird in der Abbildung 13 die Organisationsstruktur des Westdeutschen Rundfunks gezeigt. Die Leitung einer Anstalt wird vom Intendant durchgeföhrt. Er lenkt die Rundfunkanstalt selbständig und trägt die Programmverantwortung.²⁷ Dabei sind ihm verschiedene Stabstellen sowie fünf Direktionen untergeordnet. Zwei Aufsichtsgremien überwachen seine Tätigkeit – der Rundfunkrat²⁸ und der Verwaltungsrat.

Abbildung 13:
Die Organisationsstruktur des WDR



Quelle: WDR (2003)

Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung und Kontrolle des Programms. Er hat Beratungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Intendanten, be-

²⁵ Ebenda, S. 180 f. Unter die „anderen Erträge“ fällt auch der Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten, welcher denselben hilft, ihre unterschiedliche Leistungskraft auszugleichen.

²⁶ Siehe oben 1. Rundfunkurteil.

²⁷ HESSE (1999) S. 148 f.

²⁸ Zur konkreten Funktionsweise des WDR-Rundfunkrates siehe bspw. GRÄTZ (1994).

stimmte Einflüsse auf das Programm, aber auch personelle und haushaltliche Kompetenz. Ferner wählt und beruft er den Intendanten, je nach Anstalt mit und ohne Mitwirkung des Verwaltungsrates. Dabei werden zwei Typen von Rundfunkräten unterschieden: der „pluralistische“ und der „staatlich-politische“. Beim pluralistischen Modell dominieren gesellschaftlich-relevante Gruppen, welchen Regierungs- bzw. Parlamentsvertreter, je nach Rundfunkanstalt, nur einschränkt angehören dürfen. (z. B. BR, SWR, WDR) Dagegen können Parlamente und Regierungsangehörige die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien beim staatlich-politischen Modell stärker beeinflussen. Dieser ist jedoch in seiner reinen Form nicht mehr vertreten. Auch gibt es Mischformen zwischen den beiden Modellen. Über den verfassungswidrigen Einfluss seitens der staatlichen Sphäre gibt es jedoch keine einheitliche Meinung.²⁹ Vom „Status quo“ ausgehend besitzen aus der staatlichen Sphäre entsandte Mitglieder nicht mehr als 50 % der Gesamtplätze in den Aufsichtsorganen, wobei diese Zahl eine Obergrenze bildet.³⁰

Als weiteres Aufsichtsorgan tritt der Verwaltungsrat hinzu. Seine Kontrollaufgaben liegen außerhalb der Programmgestaltung und beziehen sich auf die wirtschaftlichen und technischen Fragen.³¹ Seine Zusammensetzung hängt allerdings nicht primär von pluralistischen, sondern von sachkundigen Gesichtspunkten ab. Doch auch hier sind seitens des Staates Einflüsse möglich, z. B. durch das Vorschlagsrecht des Intendanten (jedoch nicht bei allen Anstalten) sowie beim Budgetrecht, wodurch eine „gewollte“ Gestaltung der Programmstruktur möglich wird.³²

Durch den Einsatz solcher unabhängiger Aufsichtsgremien soll die Erfüllung des gesetzlichen Rundfunkauftrages im Interesse der Meinungsbildungsfreiheit durch die Rundfunkanstalten sichergestellt werden.³³ Insbesondere stehen die Programmgrundsätze im Vordergrund. Die Anforderungen an den Inhalt sind dabei in unterschiedlicher Betonung der Bereiche Information, Bildung und Unterhaltung gesetzlich niedergeschrieben. Dabei wird die Kommerzialisierung der Grundversorgung bereits durch das 1. Rundfunkurteil direkt ausgeschlossen.³⁴

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, produziert und sendet die ARD derzeit ein Gemeinschaftsprogramm, welches aus den Beiträgen der Rundfunkanstalten finanziert wird. Jede Anstalt ist verpflichtet, einen festgelegten prozentualen Anteil beizusteuern, der durch den Fernsehvertragsschlüssel festgelegt ist. Man unterscheidet hierbei die Beiträge in Anstaltsbeiträge, bei denen die Anstalt die Kosten alleine oder mit Partnern trägt und Gemeinschaftssendungen, die vollständig gemeinsam finanziert oder aus Gemeinschaftsbei-

²⁹ VERHEUGEN (1999), S. 117 ff.; vgl. auch KOPS (2003).

³⁰ Die einzige Anstalt, welche diese Grenze erreicht, ist „DeutschlandRadio“. (SCHULZ (2002), S. 30 ff.). Für detaillierte Informationen siehe STUIBER (1998b), S. 923 ff.

³¹ HESSE (1999) S. 156 f.

³² VERHEUGEN (1999), S. 126 f.

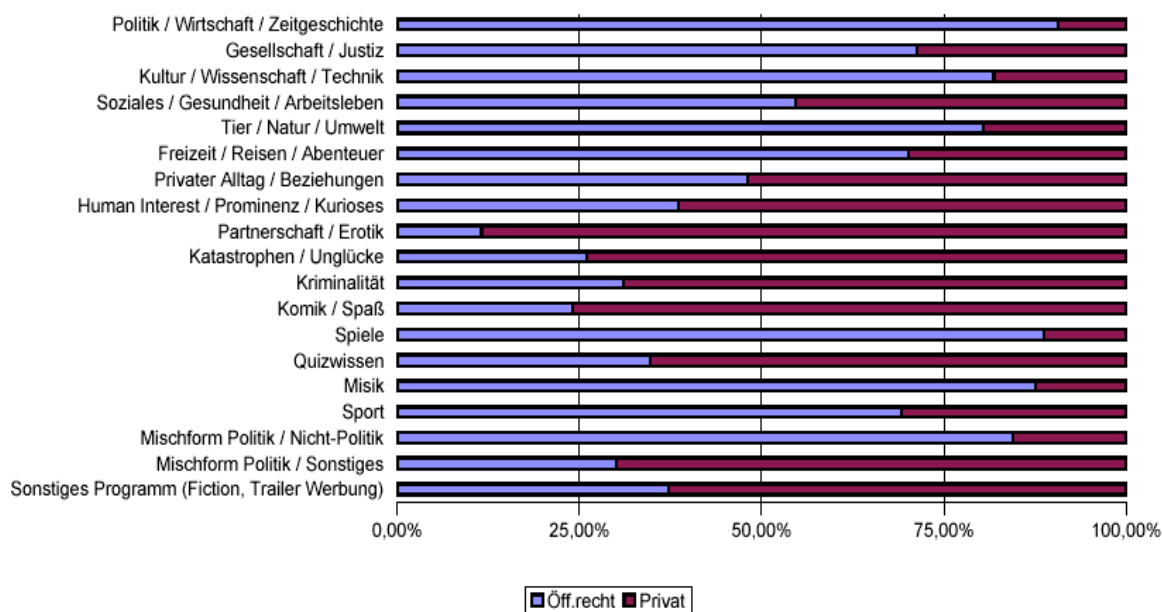
³³ GRÄTZ (1994), S. 1

³⁴ HESSE (1999), S. 126 ff.



trägen der Anstalten komponiert werden.³⁵ Außerdem strahlt fast jede ARD-Rundfunkanstalt ein eigenes regionales Programm aus.³⁶ Die tägliche Programmleistung pro Anstalt betrug im Jahr 2001 zwischen ca. 21,5 und 34,5 Stunden. Darüber hinaus produzieren die ARD-Anstalten, z. T. auch in Zusammenarbeit mit dem ZDF, das Hörfunkprogramm „DeutschlandRadio“ sowie die Satellitenprogramme „Kinderkanal“ (KI.KA), „Phoenix“, „3sat“ und in Zusammenarbeit mit ARTE FRANCE „arte“.³⁷

Abbildung 14:
Inhaltsprofile von ARD / ZDF und RTL / Sat.1 / ProSieben (2001)



Quelle: Eigene Darstellung nach KRÜGER (2002), S. 515

Ein Vergleich zwischen den angebotenen Inhalten des kommerziellen und des öffentlich-rechtlichen Fernsehsektors verdeutlicht, wie der gesetzliche Programmauftrag faktisch verwirklicht wird. In der Abbildung 10 sind nach einer Studie von KRÜGER Inhaltsprofile von ausgewählten öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern dargestellt. Es wird klar, dass einige Inhalte von privaten nur eingeschränkt bereitgestellt werden, weil diese u. a. nicht kommerzialisierbar sind, z. B. „Politik / Wirtschaft / Zeitgeschichte“, „Gesellschaft / Justiz“, „Kultur / Wissenschaft / Technik“ und andere. Hier kommt die Wichtigkeit der Grundversorgung zum Ausdruck, weil diese Inhalte für den demokratischen Meinungsbildungsprozess Grundvoraussetzung sind. Dagegen sind Inhalte wie „Partnerschaft / Erotik“, „Komik / Spaß“ und andere sehr gut für die Bereitstellung über den Markt geeignet. In einer älteren Untersuchung desselben Autors, bei welcher das unterschiedliche Informationsverständnis im Fernsehen nach Veranstalter untersucht wurde, wurde herausgefunden, dass das Angebot der öffent-

³⁵ ARD (2002b), S. 351

³⁶ Gemeinsam strahlen nur SWR/SR und NDR / RB aus.

³⁷ Genaue Daten über Programmleistungen finden sich in ARD (2002b), S. 358 ff.

lich-rechtlichen Sender Themen von hoher „gesellschaftlicher Relevanz und ihren Bezug auf das genuine, aber auch inszenierte Ereignisse des öffentlichen Lebens“ enthielt. Dagegen ging das Angebot der privaten Anbieter vielmehr in die Kategorien „Human Interest“, „Lifestyle / Prominenz“ u. a. Es wurde gar zum Teil Bezug zum privaten Alltagsleben, zu Normabweichungen, zum Showbusiness und zu voyeuristischen Inszenierungen genommen.³⁸ Allerdings wurde bei den dritten ARD-Programmen, deren Programmprofile ungefähr denen von ARD / ZDF entsprechen, eine leichte Tendenz Richtung Unterhaltung nachgewiesen.³⁹ Angebote öffentlich-rechtlicher Anbieter führen auch beim Zuschauer zum Erfolg. Denn auch nach der Einführung des kommerziellen Rundfunks haben die öffentlich-rechtlichen Anbieter immer noch den Fuß fest in der Tür und können so zu den konzentrierten kommerziellen Anbietern ein Gegengewicht bilden.⁴⁰

4.3 Der kommerzielle Rundfunksektor

Das 3. und das 4. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichtes haben dem privaten Rundfunk den Weg geebnet. Im Gegensatz zu anderen Ländern war dieser erst seit 1986 rechtlich vollständig zugelassen. In diesem Abschnitt wird erläutert, welche gesellschaftlichen Anforderungen an den privaten Sektor dabei gestellt wurden. Sowohl die Zulassungsvorschriften für die privaten Veranstalter als auch Forderungen an die Zusammensetzung der sie kontrollierenden Landesmedienanstalten sind hierbei von Bedeutung.

In jedem Bundesland existiert eine Landesmedienanstalt, welche als eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts arbeitet. Das oberste Organ einer solchen Anstalt ist ähnlich (pluralistisch) zusammengesetzt wie die Rundfunkräte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Landesmedienanstalten haben dabei die Aufgabe, bei der Zulassung von Rundfunkveranstaltern mitzuwirken, Grundsatzentscheidungen in Programmfragen zu treffen, Programmkontrolle auszuüben und die Meinungsvielfalt zu gewährleisten.⁴¹

Die Zulassung privater Rundfunkteilnehmer erfolgt im Unterschied zu anderen Ländern nicht über eine Versteigerung, sondern durch ein nach bestimmten Kriterien gestaltetes Auswahlverfahren. Diese Kriterien werden in persönliche und sachliche Voraussetzungen unterteilt. Zu den persönlichen Voraussetzungen zählen z. B. die Ausschließung staatlicher und juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften von der Erlaubniserteilung sowie öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten von der Zulassung zum privaten Rund-

³⁸ KRÜGER (2000), S. 295

³⁹ Die Untersuchung wurde für den Zeitraum 1997 - 1999 durchgeführt (KRÜGER / ZAPF-SCHRAMM (2000), S. 536, 544).

⁴⁰ Die kumulierten Zuschaueranteile der öffentlich-rechtlichen Anbieter liegen bei ca. 40 %, was von keiner privaten Sendergruppe übertroffen werden kann (KEK (2000), S. 130). Für eine Übersicht der Zuschaueranteile im deutschen Fernsehen siehe auch KEK (2003c).

⁴¹ VERHEUGEN (1999), S. 127 f.



funk. Die sachlichen Zulassungsvoraussetzungen orientieren sich an der Erhaltung der Vielfalt und können nach der Verbreitungsweite und Medienart der Veranstalter unterschieden werden. Die Vielfaltsicherung wird im bundesweiten Fernsehen nach den Gesichtspunkten der Konzentrationsbeschränkungen beurteilt.⁴² Im Hörfunk und im nicht bundesweit verbreiteten Fernsehen werden landesmedien- bzw. landesrundfunkgesetzliche Bestimmungen angewandt. Ferner besteht eine Möglichkeit im vereinfachten bzw. zulassungsfreien Zugang zum Rundfunk durch sog. „offene Kanäle“, welche durch die Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellt werden.⁴³

Außerdem findet eine laufende Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen seitens der Veranstalter statt. Die Vielfaltsicherung wird, wie im obigen Abschnitt dargelegt, gesichert. Doch bei der Konzentrationskontrolle auf Bundesebene arbeiten die Landesmedienanstalten, genauer die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM), mit der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) zusammen. Dabei wird das Erreichen der vorherrschenden Meinungsmacht auf einem Markt vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen. Hat das Unternehmen bereits eine marktbeherrschende Stellung auf einem verwandten medienrelevanten Markt, so wird bereits bei 25 % die vorherrschende Meinungsmacht vermutet.⁴⁴ Neben normalen Maßnahmen des Abbaus von Beteiligungen sind freiwillige Regulierungsbeschränkungen hervorzuheben. Dabei kann die Sendezeit unabhängigen Dritten eingeräumt werden.⁴⁵ Eine weitergehende Maßnahme ist die Errichtung eines Programmbeirats, welcher sich aus Vertretern gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzt. Seine Aufgabe besteht in der Beratung der Programmverantwortlichen, der Geschäftsführung und der Gesellschafter bei der Gestaltung des Programms. Sie haben aber auch eine wirksame Kontrolle über die Programmgestaltung.⁴⁶ GROTHE betrachtet diese Maßnahme neben der „Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen“ (FSF) als eine marktnahe Selbstregulierungsmaßnahme.⁴⁷

⁴² §§ 25 ff. RStV

⁴³ Dieser Absatz, sofern nicht anders angegeben, basiert auf PASCHKE (2000), S. 165 ff.

⁴⁴ Siehe § 26 RStV.

⁴⁵ Siehe § 31 RStV.

⁴⁶ Siehe § 32 RStV.

⁴⁷ GROTHE (2001), S. 186 ff.

4.4 Beurteilung und Übertragbarkeit auf die Ukraine

Eine Beurteilung des deutschen Rundfunksystems anhand der Finanzierungsstrukturen ist aufgrund der Verfügbarkeit von wirtschaftlichen Daten weniger komplex als die Beurteilung des ukrainischen. Doch auch hier müssen Korrekturen eingefügt werden. Die Einnahmestrukturen deutscher Rundfunkanbieter sind in Tabelle 11 dargestellt.⁴⁸ Daraus wird ersichtlich, dass die öffentlich-rechtlichen Anbieter, mit Blick auf die Höhe ihrer Budgets eine stärkere Position haben als die privaten. Allerdings sind zwei Korrekturen der monetären Einstufung erforderlich. Zum ersten muss bei den Gebühreneinnahmen von ARD, ZDF und „DeutschlandRadio“ eine staatliche Einflusskomponente berücksichtigt werden. Diese ergibt sich zum ersten dadurch, dass der Staat die Rundfunkgebührenpflicht einführt und seine Einhaltung erzwingt, zum anderen dadurch, dass der Staat letztlich die Höhe der Rundfunkgebühr festlegt, weil die Landesparlamente die Vorschläge der KEF ablehnen oder annehmen können.⁴⁹ Wir unterstellen aus diesen Gründen für die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr einen „Korrekturfaktor“, den wir auf 50 % veranschlagen, d. h. die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr werden nicht als rein freiwillige Einnahmen des dritten Sektors klassifiziert, sondern je zur Hälfte als freiwillige und staatliche Einnahmen veranschlagt.⁵⁰

Tabelle 11:

Korrigierte Einnahmenstrukturen des Rundfunks in der BRD (in Mio. USD)

Anbieter	Budget	PSB-Einnahmen	korrigierte PSB-Einnahmen	Staats-einnahmen	korrigierte Staats-einnahmen	kommerzielle Einnahmen
ARD	4.800	3.800	2.280	0	1.520	1.000
ZDF	1.000	750	450	0	300	250
DR	150	140	84	3	59	7
DW	300	5	148	285	143	10
Summe Öff.-rechtl. Einn.	6.250	4.695	2.962	288	2.022	1.267
Summe kommerz. Einn.	6.000	0	100	0	300	5.600
SUMME	12.250	4.695	3.062	288	2.322	6.867

Quelle: In Anlehnung an KOPS (2001a), S. 101

⁴⁸ Die darin enthaltenen Daten beziehen sich nicht auf oben genannten Einnahmezahlen, sondern wurden aus KOPS (2001a) entnommen.

⁴⁹ Vgl. Abschnitt 4.2.

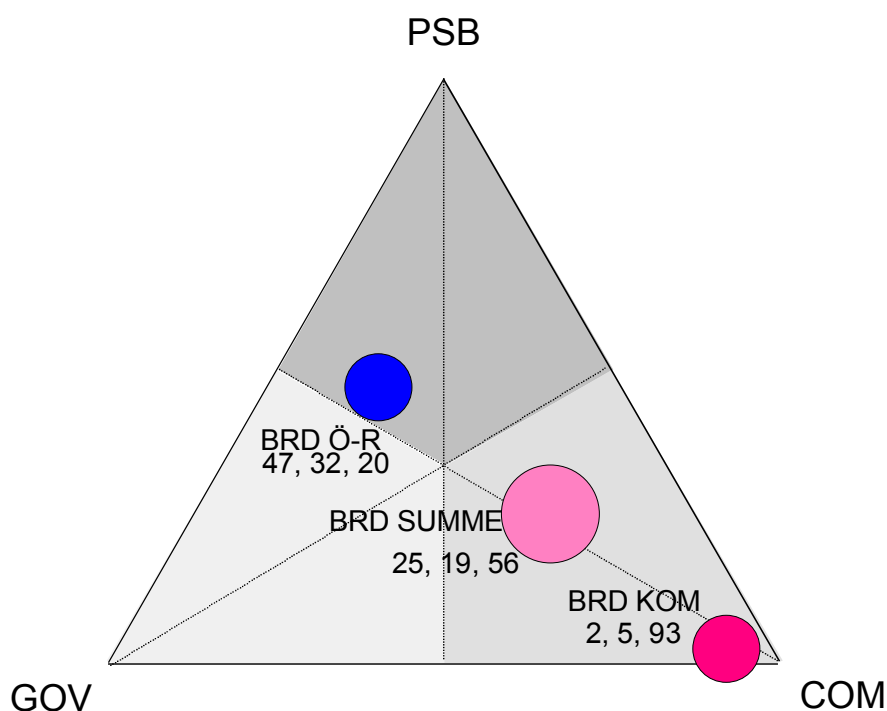
⁵⁰ Eine Ausnahme bilden die Einnahmen der Deutschen Welle, die ausschließlich dem Staatshaushalt entstammen und insofern als staatliche Einnahmen eingestuft wurden. Siehe hierzu ausführlicher KOPS (2001a), S. 96 ff.



Die privaten Veranstalter dagegen finanzieren sich ausschließlich über Werbeeinnahmen, da eine direkte Gebührenfinanzierung für sie unzulässig ist.⁵¹ Doch aufgrund ihrer Teilnahme an der nationalen Filmförderung, welche teilweise durch Gebühren finanziert wird, sowie der Regelungen zur freiwilligen Konzentrationskontrolle großer Rundfunkanbieter fließen (grob geschätzt) 2 % kommerzieller Einnahmen dem PSB-Sektor zu. Von der anderen Seite betrachtet, müssen die Anbieter bestimmte politische Funktionen ausführen, wenn sie während der Wahlen kostenlose Werbung für politische Parteien schalten. Da diese Zeit ihnen nicht mehr zur Verfügung steht, wird deshalb die Annahme getroffen, dass diese Einnahmen dem staatlichen Sektor in Höhe von 5 % ihrer Gesamteinnahmen zu Gute kommen.

Die Daten aus der Tabelle 11 sind in Abbildung 15 graphisch dargestellt. Wie man sieht, sind die beiden Sektoren in etwa gleich groß. Der Kreis, welcher den öffentlich-rechtlichen Sektor darstellt, ist durch die Einfügung der Korrektur unten links angesiedelt. Auf diese Weise befindet sich das *gesamte* Rundfunksystem mehr im kommerziellen als im öffentlich-rechtlichen Bereich.⁵²

Abbildung 15:
Graphische Darstellung der korrigierten Einnahmestrukturen
der Rundfunkanbieter in der BRD



Quelle: In Anlehnung an KOPS (2001), S. 103

⁵¹ Siehe § 43 RStV.

⁵² Die Fläche der Kreise ist nicht mit der Größenordnung im ukrainischen System vergleichbar. Es können lediglich Aussagen über relative Größenverhältnisse innerhalb eines Systems abgeleitet werden.



Obwohl das deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunksystem darauf abzielt, staatsunabhängiger Rundfunk für den Bürger zu sein, ist es aber keineswegs perfekt. Davon zeugt z. B. die Wahl des ZDF-Intendanten im März 2002, bei welcher starke Einflüsse seitens der politischen Parteien sichtbar geworden sind.⁵³ Hier zeigen sich Tendenzen der Politisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems.⁵⁴ Dies wie auch die Digitalisierung der Verbreitungswege und die Konvergenz der Medien werden die Gesetzgeber und die öffentlich-rechtlichen Anstalten vor neue Herausforderungen stellen.⁵⁵

Die Übertragung der Ergebnisse des deutschen Rundfunks auf die Ukraine ist nur beschränkt möglich. Lediglich die rechtlichen Regelungen lassen sich konkret übertragen. Wirtschaftliche, technische und insbesondere gesellschaftliche Rahmenbedingungen bilden sich erst im Laufe der Zeit und sind in dieser Arbeit somit exogen vorgegeben. Im folgenden Abschnitt sollen auf Basis der vorher gewonnen theoretischen (aus dem Abschnitt 2) und praktischen (aus den Abschnitten 3 und 4) Erkenntnisse Lösungsansätze für den ukrainischen Rundfunk aufgestellt sowie beurteilt werden.

⁵³ Dieses Ereignis hat eine Diskussion über die Staatsferne von Aufsichtsgremien von neuem ausgelöst, siehe etwa SCHULZ (2002) und KOPS (2003).

⁵⁴ Eine interessante Diskussion über die Zukunft des dualen Systems findet sich bei SCHWARZKOPF (1999). Mögliche Entwicklungsszenarien unter Verwendung des hier benutzten graphischen Modells finden sich bei KOPS (2001a), S. 105 ff.

⁵⁵ Siehe hierzu etwa SCHULZ / HELD / KOPS (2003).

5. Formulierung alternativer Lösungen und deren Beurteilung anhand der Kriterien Regulierungsintensität, Wirksamkeit und Realisierbarkeit

5.1. Vorläufige Zusammenfassung der Ergebnisse und weitere Vorgehensweise

Im dritten Abschnitt wurde der Ist-Zustand der ukrainischen Rundfunklandschaft, aufgeteilt in unterschiedliche Rahmenbedingungen, betrachtet. Anschließend wurde das System anhand quantitativer und qualitativer Daten im 3-Sektoren-Dreieck dargestellt.¹ Es wurde klar, dass dem ukrainischen Rundfunk ein öffentlicher Sektor fehlt. Zwar werden einige Inhalte von staatlichen Anbietern UT-1 und UT-2 bereitgestellt, welche sich diesem Sektor zurechnen lassen, jedoch sind sie weder von guter Qualität noch in ausreichender Menge vorhanden. Aber auch werden diese als Rahmenprogramm für politische Propaganda genutzt, weshalb keine entsprechenden Korrekturen im Dreieck vorgenommen werden müssen.

Damit sichergestellt werden kann, dass die gesellschaftlichen Ziele erfüllt werden und sich der Gesamtkreis (UKR SUMME) zum PSB-Pol nach oben bewegt, müssen entsprechende Maßnahmen definiert werden. Wie in Abbildung 4 bereits dargestellt, gibt es mehrere Regulierungen der Bereitstellungsverfahren, welche von „unregulierter marktlichen Bereitstellung“ (Typ 0) bis hin zur „hoheitlichen Bereitstellung mit den kompletten Hoheitsrechten ausgestatteten Staat i. e. S.“ (Typ 32) reichen. Diese Maßnahmen sollen im Weiteren auf die Ist-Situation angewendet und bezüglich ihrer Wirksamkeit beurteilt werden. Dabei kommen die bereits bestehenden Lösungen des deutschen Rundfunksystems zur Anwendung, die auf ihre Übertragbarkeit auf das ukrainische System geprüft werden sollen.

Es ist eine getrennte Betrachtung des ukrainischen Rundfunks notwendig, da dieser in einen staatlichen und einen kommerziellen Sektor aufgeteilt ist. Dabei sind einige Regelungen nur begrenzt auf bestimmte Sektoren anwendbar, z. B. kann ein hoheitliches Bereitstellungsverfahren nicht auf den kommerziellen Sektor angewendet werden. Das bedeutet, dass die verschiedenen Typen der marktlichen Bereitstellung (Typ 0 bis 2) sich nur auf den kommerziellen Sektor sowie die Regelungen der hoheitlichen Bereitstellung (Typen 31 und 32) ausschließlich auf den staatlichen Sektor anwenden lassen. Bei der Regulierung muss auch beachtet werden, dass der Regulierer bzw. der Entscheider die Gesellschaft ist, welche durch das Parlament vertreten wird. Aus diesem Grund kann man die derzeit vorhandenen Regulierungen nicht direkt einer Kategorie zuordnen. Auch wenn „de jure“-Regelungen sich i. d. R. einordnen lassen, sieht es de facto oft anders aus.²

Es werden zunächst unterschiedliche Zustände betrachtet, welche durch die obigen Maßnahmen ausgelöst werden könnten. Dabei werden pro Sektor drei mög-

¹ Vgl. Abbildung 10.

² Vgl. Abschnitt 3.4.3.



liche Entwicklungsszenarien dargestellt. Diese beziehen sich nicht genau auf bestimmte, vorher dargestellte Maßnahmen, sondern sind etwas willkürlich (jedoch nicht unrealistisch) eingezeichnet. Maßnahmen können zu einem konkreten Zustand erstens aufgrund der unterschiedlichen sowie zahlreichen Aspekte von Regulierungsmaßnahmen, zum anderen aufgrund der unvorhersagbaren Wirkung dieser Maßnahmen in diesem beschränkten Rahmen nicht genau zugeordnet werden.

Erst wenn die separaten Betrachtungen zusammengefügt worden sind, können solche Szenarien miteinander kombiniert werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Nettowirkung von so zusammengesetzten Zuständen. Es soll dann ein optimaler Mix von Einzelzuständen abgeleitet werden. Die Betrachtung erfolgt zunächst statisch, später unter der Annahme eines relativen Wachstums dynamisch. In diesem Zusammenhang werden die Vorzüge des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems für die Ukraine erläutert. Anschließend wird ein Szenario betrachtet, welches anhand der Existenz gesellschaftlicher Gruppen und des „Rent-Seeking“-Konzeptes als sehr wahrscheinlich eingestuft wird.

5.2. Einzelbetrachtung von alternativen Lösungen

5.2.1. Regulierung des privaten Sektors

Es wird angenommen, der kommerzielle Sektor sei der einzig existente auf dem Markt und auf ihm ruhe nun die Aufgabe der umfassenden und vielfältigen Bereitstellung von Rundfunkinhalten. Rationalerweise würde er diese Aufgabe nicht freiwillig erfüllen, weil sich nicht alle Inhalte hinreichend kommerzialisieren lassen. Deshalb muss er reguliert werden. Eine sozial regulierte Bereitstellung käme hier nicht in Frage, weil keine sozialen Kontakte zwischen Marktteilnehmern bestehen. Nur in wenigen Fällen kann davon Gebrauch gemacht werden. In Deutschland könnte man diesem Bereich die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zuordnen. Es wird durch einen vom VPRT gegründeten Verein überwacht. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds (aller Mitglieder des VPRT sind dort vertreten) oder in Streitfällen auch durch die Landesmedienanstalten werden Programme zur Prüfung vorgelegt. Beachtet ein Fernsehanbieter die Empfehlungen des FSF-Gutachtens nicht, so bieten sich als Sanktionen die öffentliche Rüge und der Vereinsausschuss an.³

Die Anerkennung einer solchen Einrichtung muss allerdings vorher durch die Landesmedienanstalt erfolgen, was an bestimmte Kriterien geknüpft ist.⁴ Da dieser Selbstregulierungsmechanismus hoheitlich überwacht wird, ist er keine reine sozial regulierte Bereitstellung mehr, sondern grenzt vielmehr an eine „Seelenmassage“ des Staates, durch welche die kommerziellen Anbieter zu ei-

³ GROTHE (2001), S. 186 ff.

⁴ Siehe § 19 JMStV.

nem gewünschten Verhalten bewegt werden sollen. Auch können die Maßnahmen der Konzentrationsbeschränkung diesem Bereich zugeordnet werden.⁵

Andere Maßnahmen der hoheitlichen marktlichen Regulierung sind budgetintensive Anreize / Hemmnisse, Ge- / Verbote und Auflagen. Budgetintensive Eingriffe sind aber weder in der deutschen, noch in der ukrainischen Rundfunkverfassung signifikant festzustellen. Theoretisch wäre eine Besteuerung von demeritorischen Inhalten und eine Subventionierung von meritorischen Inhalten möglich. Doch ist eine solche Beurteilung an subjektive Ansichten geknüpft und wäre deshalb umstritten sowie manipulierbar. In Deutschland könnte man die Filmförderungsangebote des Bundes sowie der Länder als eine solche Regulierung der Einnahmen kommerzieller Anbieter heranziehen.⁶ Die Rundfunkgebühr wäre dagegen nicht der marktlichen Bereitstellungsform zuzurechnen, weil ihr Hauptzweck in der Finanzierung der durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten bereitgestellten Güter liegt.

Gebote / Verbote und Auflagen sind weniger mit pekuniären Anreizen zu verbinden. Vielmehr stellen diese konkrete Forderungen und Beschränkungen dar, welche erfüllt werden müssen. Auflagen werden bei Nichterfüllung mit dem Entzug des gewährten Vorteils sanktioniert. In der Ukraine wie auch in Deutschland stellen diese oben genannten Maßnahmen die üblichsten Formen der Regulierung dar. Aus der Perspektive des ukrainischen Parlaments werden sowohl die Finanzierung (Art. 31 - 33, 44, 45 des Rundfunkgesetzes) als auch die Inhalte (Art. 2, 7, 8, 9, 27, 28, 29, 30, 31, 36, 37 desselben Gesetzes) rechtlich reguliert. Auch die Lizenzen des Nationalrates werden meistens mit Auflagen des Angebots öffentlicher Inhalte verknüpft. Das deutsche Rundfunksystem regelt ebenfalls die Finanzierung (III. Abschnitt, 5. Unterabschnitt RStV). Inhaltliche Beschränkungen sind generell in §§ 3 f, 41 f. RStV und JMStV niedergeschrieben.

Die optimale Regulierungsstärke für den kommerziellen Sektor muss dem Ziel der Bereitstellung von öffentlichen Inhalten genügen und dabei das Unterziel der Minimierung von Markteingriffen erfüllen. In Deutschland wird zum größten Teil über Verbote / Gebote reguliert. Es wird aber auch im Falle der Konzentrationsbeschränkung „Seelenmassage“ ausgeübt. Die Inhalte werden außer einigen wenigen allgemeinen Beschränkungen und Verpflichtungen nicht signifikant reguliert. Was die Finanzierung von privaten Rundfunkanbietern angeht, so sind gewisse Beschränkungen bezüglich der Werbezeiten vorhanden. Außerdem ist die Beteiligung staatlicher Organe an privaten Medien von vornherein ausgeschlossen.⁷

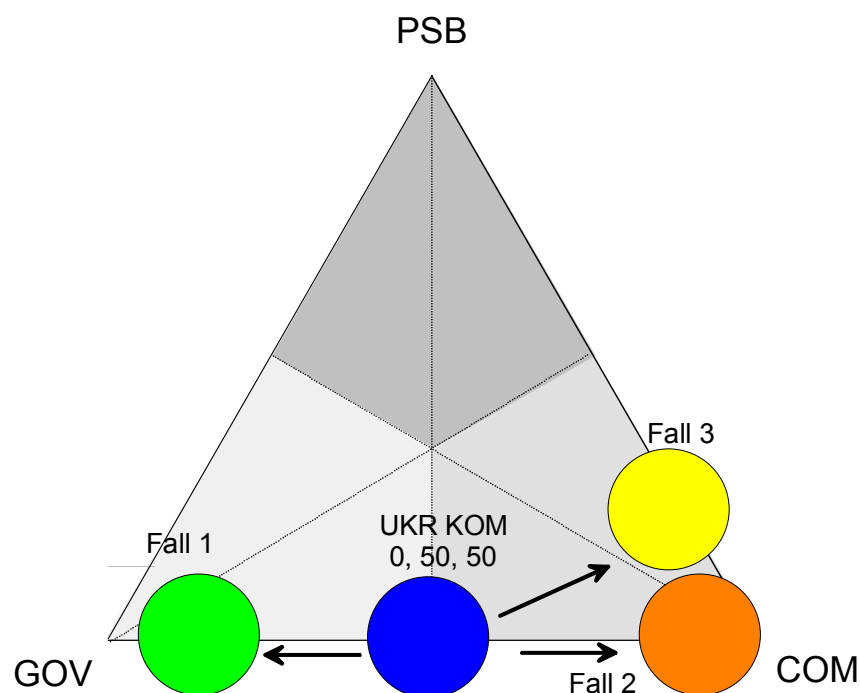
⁵ Falls ein Anbieter den zulässigen Zuschaueranteil erreicht hat, wird er vor die Wahl einer Binnenpluralisierung oder eines Zwangsabbaus seiner Anteile gestellt; vgl. Abschnitt 4.3.

⁶ Etwa durch die Filmförderungsanstalt (FFA), die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wie auch die Förderung durch die Länder, siehe www.ffa.de.

⁷ Vgl. Abschnitt 4.3.

Versucht man diese Regelungen auf die Ukraine zu übertragen, so sind die FSF und der freiwillige Konzentrationsabbau theoretisch einsetzbar. Eine gesetzliche Finanzierungsregelung ist bereits vorhanden. Doch die Maßnahmen sowohl der sozialen als auch der hoheitlichen marktlichen Regulierung würden vermutlich im Hinblick auf das Hauptziel keine ausreichende Wohlstandssteigerung bringen. Ein Verbot staatlicher Beteiligungen hätte möglicherweise die Auswirkung einer Verschiebung des kommerziellen Sektors in den kommerziellen Bereich. Auch die Einhaltung grundlegender Prinzipien, welche die richtige Funktionalität des Marktes sicherstellten, hätte vermutlich eine ähnliche Wirkung.⁸

Abbildung 16:
Entwicklungsszenarien des kommerziellen Sektors



Quelle: Eigene Darstellung

In Abbildung 16 sind drei mögliche Entwicklungsszenarien des kommerziellen Sektors dargestellt. Ausgehend vom dessen „Status quo“ (dargestellt in Abbil-

⁸ EUCKEN nennt sechs konstituierende Prinzipien, die gewährleistet sein müssen, damit ein Markt funktioniert. Diese sind die Existenz von Währungsstabilität, offenen Märkte, Privateigentum, Vertragsfreiheit, Haftung und Konstanz der Wirtschaftspolitik (siehe hierzu bspw. STOETZER (2001)). Davon zeigen sich mindestens vier Prinzipien nur unzureichend erfüllt. Auch wenn man von einer Währungsstabilität und Marktoffenheit ausgeht, besteht eine große Handlungsunsicherheit, welche den Markt in einem unterentwickelten Zustand verweilen lässt. Auch Unsicherheit bezüglich staatlicher Eingriffe hemmt die Entwicklung. So wird die Erfüllung von Regelungen, wie im Abschnitt 3.4.3 bereits erläutert, nicht nachkontrolliert. Erforderlich wären eine unabhängige, judikative Gewalt sowie ein pluralistisch zusammengesetztes, unabhängiges Aufsichtsgremium (Nationalrat für Fragen des Rundfunks).

dung 10) stellt Fall 1 eine Verstärkung staatlicher Einflüsse auf den kommerziellen Rundfunk dar. Unter dem Aspekt bevorstehender Wahlen erscheint dieses pessimistische Szenario nicht unrealistisch, zumal die Rück-Demokratisierung und die Abkopplung des staatlichen Systems von der Gesellschaft immer weiter fortschreiten. Eine solche Entwicklung würde den Werbemarkt zusätzlich beschränken und so die finanzielle Abhängigkeit des staatlichen Sektors stärken.

Fall 2 geht sowohl von einer Verbesserung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen als auch einer Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Werbemarkt aus. Infolgedessen verschiebt sich der Kreis mehr in den kommerziellen Bereich. Ein solcher Fall ist nicht auszuschließen, zumal der Werbemarkt seit 1999 um mehr als 400 % gewachsen ist.⁹

Die optimistische Lösung bietet Fall 3. Diese setzt die Bedingungen des Falles 2 voraus; darüber hinaus wird angenommen, dass spezielle Regelungen die kommerziellen Anbieter dazu verleiten, mehr öffentliche Inhalte anzubieten. Bei einem solchen Szenario würden die kommerziellen Anbieter spezielle gesellschaftliche Pflichten erfüllen. Ob dies über spezifische Regelungen oder pekuniäre Anreize geschieht, ist gleich hoch zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass das Ziel kommerzieller Anbieter die Gewinnmaximierung bleibt. Folglich werden von ihnen angebotene Inhalte einen entsprechenden Charakter haben. Versucht man sogar die privaten Anbieter dazu zu drängen, die Kosten selbst zu übernehmen, so würde dies ebenfalls zu einer zunehmenden Kommerzialisierung öffentlicher Inhalte führen. Selbst wenn den Anbietern pekuniäre Anreize dargeboten würden, bliebe dem hoheitlichen Regulierer ein ausreichender Manipulationsspielraum, den er sich zu seinen Gunsten ausnutzen könnte. Selbst bei perfekter, kurzfristiger Gestaltung dürfte die langfristige Komponente nicht an letzter Stelle stehen, denn auch eine sukzessive Anpassung der Konsumpräferenzen an die Inhalte ist möglich.¹⁰

5.2.2. Regulierung des staatlichen Sektors

5.2.2.1. Hoheitliche Bereitstellung durch parastaatliche Aufgabenträger

Wenden wir uns nun dem staatlichen Sektor zu. Bisher wurde der staatliche Rundfunk aus dem Staatsbudget und aus Werbeeinnahmen finanziert. Aufgrund andauernder Unterfinanzierung seitens des Staates hat man sich für die Aufhebung der Beschränkung für Werbetätigkeit entschieden. Die Tätigkeit des Staates ist hinreichend durch das Rundfunkgesetz reguliert, die reale Situation weist jedoch eine fehlende Kontrolle und oft willkürliche Auswahl von Inhalten auf. Es wurde auch die Möglichkeit einer hoheitlichen Bereitstellung durch mit begrenzten Hoheitsrechten ausgestattete parastaatliche Aufgabenträger erwogen. Dies geschah durch das „Gesetz über Gesellschaftlichen Rundfunk“, jedoch wurde dieses nach einigen gesetzeswidrigen Versuchen immer noch nicht

⁹ Eigene Berechnungen auf Basis von Daten aus IP (2003), S. 437.

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.3.



realisiert. Dieses Gesetz soll im Folgenden im Detail dargestellt und beurteilt werden.

Das „Gesetz über Gesellschaftlichen Rundfunk“ stellt fest, dass ein System öffentlichen Rundfunks geschaffen werden muss. Es soll auf einer „breiten Vertretung verschiedener Gesellschaftskreise“ beruhen und verfügt dabei über eine Programmkonzeption. Die wichtigsten Organe einer solchen Rundfunkgesellschaft sind der Gesellschaftsrat, der Qualifikationsrat, der Administrativrat sowie der Vorsitzende der Gesellschaft. Der Gesellschaftsrat setzt sich aus je einem Vertreter aller im Parlament repräsentierten politischen Parteien, aller landesweiten Künstlerverbände und gesellschaftlichen Vereinigungen, des Präsidenten der Ukraine, des Ministerkabinetts, der Nationalbank, der Generalstaatsanwaltschaft, des Nationalrates für Fragen des Rundfunks, des Antimonopolkomitees sowie der staatlichen Agentur für Autorenrechte zusammen. Die Größe und der Bestand des Gesellschaftsrates werden dabei am Anfang jeder Legislaturperiode bestätigt.¹¹ Die Aufgaben des Gesellschaftsrates bestehen in der programmlichen Kontrolle (Realisation der Programmkonzeption), der Bestimmung der Personalpolitik, der Kontrolle der finanzverwaltenden Tätigkeiten, der Ernennung des Vorsitzenden der Anstalt sowie der Mitglieder des Administrativrates. Er kann aber nicht direkt in das Tagesgeschäft eingreifen, weder in die Verwaltung noch in die Programminhalte.¹² Der Qualifikationsrat ist ein permanent tätiges Organ und setzt sich aus fachlichen Medienspezialisten zusammen, welche paritätisch vom Präsidenten und dem Parlament (je 3 Vertreter) gewählt werden. Er übt als einzige Tätigkeit die Wahl der Mitglieder des Administrativrates aus, welche vom Gesellschaftsrat bestätigt werden müssen.¹³ Der Administrativrat ist zwar das ausführende Organ des gesellschaftlichen Rundfunks, seine Befugnisse und Funktionen werden allerdings durch die Satzung der Anstalt festgelegt.¹⁴

Die Finanzierung des gesellschaftlichen Rundfunks erfolgt einerseits über Gebühren, andererseits über die staatliche Bestellung, Verkauf spezieller Zeitungen und Zeitschriften sowie Verkauf eigener Fernseh- und Radioproduktionen. Die staatliche Bereitstellung ist dabei auf 20 Prozent beschränkt. Die Werbetätigkeit ist verboten. Erlaubt sind lediglich speziell gekennzeichnete Werbepräsentationen, die nicht mehr als 3 Prozent der täglichen Ausstrahlungszeit betragen dürfen.¹⁵ Im Gründungszeitraum kann auf Entscheidung des Parlaments Werbung von inländischen Erzeugnissen erlaubt werden.¹⁶ Eine finanzielle Unabhängigkeit von einzelnen Staatssubjekten, Unternehmen, Institutionen und Bürgervereinigungen muss gewährleisten sein.¹⁷

¹¹ Siehe Artikel 4 des „Gesetzes über Gesellschaftlichen Rundfunk“.

¹² Siehe ebenda Artikel 3.

¹³ Siehe ebenda Artikel 5.

¹⁴ Siehe ebenda Artikel 6.

¹⁵ Siehe ebenda Artikel 7.

¹⁶ Siehe ebenda Artikel 10 Punkt 4.

¹⁷ Siehe Punkt 2 der „Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks“.

Die Programmkonzeption des gesellschaftlichen Rundfunks sieht eine Vielfalt der Inhalte, ein Diskriminierungsverbot anderer Meinungen, eine „Spiegelung eines breiten Spektrums philosophischer Ideen und religiöser Flüsse in der Gesellschaft zur Stärkung von gegenseitigem Verständnis in den gesellschaftlichen Beziehungen mit dem Ziel der Demokratisierung der Gesellschaft“ sowie die Verbreitung „bester kultureller Inhalte vor“.¹⁸ Insgesamt sollen 70 Stunden an Fernseh- und 140 Stunden an Hörfunkinhalten wöchentlich ausgestrahlt werden. Aber auch andere Rundfunkorganisationen sollen mit bis zu 40 % der gesamten Sendezeit an der Programmausstrahlung beteiligt werden. Die ausgestrahlten Programme sollen in gleichgestellter Weise thematisch in „politische und soziale“, „publizistische und wissenschaftliche“, „kultur- und bildende“ sowie Jugend- und Unterhaltungssendungen gegliedert sein.¹⁹

HURT („Hromadske Ukrainske Radio i Telebachennja“), „Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk“, war zunächst ein konkurrierendes Projekt zum „Gesetz über Gesellschaftlichen Rundfunk der Ukraine“. Nach seiner Annahme entschied das Parlament, es in das bestehende Gesetz zu implementieren; und so entstanden der „Beschluss über die Gründung der Rundfunkorganisationen des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine“ sowie die „Verordnung über die Rundfunkorganisation des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine „Ukrainischen Gesellschaftlichen Rundfunks (HURT)““. Danach sollte HURT zu einem untrennbaren Bestandteil des Systems des Gesellschaftlichen Rundfunks werden.²⁰ Seine Hauptaufgaben sollten in der Realisierung der oben erwähnten Programmkonzeption sowie in der Gewährung der Möglichkeit der Ausstrahlung an die lokalen und regionalen Rundfunkunternehmen, unabhängig von der Eigentumsform, liegen.²¹ Auch entsprechende Frequenzen sollten für die Ausstrahlung von Programmen zur Verfügung gestellt werden. Der Nationalrat hatte aber die Herausgabe der Lizenzen verweigert. Hauptgrund dafür war, dass die tragende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft geschlossenen Typs sein sollte, deren Teilhaber 16 private Unternehmen waren, von denen sich nur 3 mit Rundfunk beschäftigt haben.²²

Auf den ersten Blick erscheint das Gesetzesprojekt als durchdacht. Bei näherer Betrachtung des Aufbaus der Aufsichtsgremien stellt man aber die Beeinflussbarkeit des Gesellschaftsratsbestandes fest. Zwar wird nur ein Vertreter von jeder Partei entsendet, zusätzlich zu anderen sechs Vertretern der Staatsgewalt, doch steht die Regelung bezüglich der Künstlerverbände und der gesellschaftlichen Vereinigungen auf recht wackeligen Füßen: Die Liste dieser Vereinigungen muss vor der Entsendung vom Parlament bestimmt werden. Auch sind keine relativen Angaben über die Zusammensetzung verzeichnet, so dass sich die Machtstellung jedes Mal bei der Neubestätigung ändern kann. Der Qualifikati-

¹⁸ Siehe ebenda Punkt 3.

¹⁹ Siehe ebenda Punkt 4.

²⁰ Siehe Punkt 1 der Verordnung über HURT.

²¹ Siehe ebenda Punkt 4.

²² MASCHENKO (1998b)



onsrat, ein anderes Aufsichtsorgan, befasst sich ausschließlich mit der Wahl von Administrativratsmitgliedern. Da dieser seinerseits je zur Hälfte vom Präsidenten und Parlament gewählt wird, kann von einer Unabhängigkeit keine Rede sein. Die Befugnisse und Aufgaben des Administrativrats, eines viel wichtigeren Aufsichtsorgans als der Qualifikationsrat, werden aber nicht näher im Gesetz festgelegt. Auch erlauben die Übergangsbestimmungen leicht eine finanzielle und inhaltliche Beeinflussung einer solchen Anstalt in der Gründungsperiode. Da die Länge der Gründungsperiode vom Parlament festgesetzt wird, ist es möglich, diese „ad infinitum“ auszudehnen.

In der Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks ist die Meinungsvielfalt und objektive Berichterstattung ausführlich deklariert. Dass außerdem freier Zugang „zu den landesweiten Funkkanälen breiter Vielfalt lokaler, unter anderem regionaler Rundfunkorganisationen, unabhängig von der Eigentumsform, Vertreter politischer Parteien, gesellschaftlicher und religiöser Vereinigungen“ erfolgen soll, wird nur nebenbei erwähnt. Dabei wird die Aufteilung der Sendezeit in die für Rundfunkorganisationen des gesellschaftlichen Funks (60 %) und die für andere Rundfunkorganisationen (40 %) erwähnt. Ein bedeutender Kritikpunkt an der Programmkonzeption ist, dass solch ein grundlegendes Prinzip mit keinem Wort im Gesetz erwähnt wird. Auch sind die Inhaltskategorien missverständlich festgelegt und lassen damit wenige Entscheidungsräume für die künftige Programmgestaltung zu. Was den Beschluss des Parlaments „Über die Gründung der Rundfunkorganisationen des Gesellschaftlichen Funks“ und die Ordnung über den Anbieter HURT angeht, so wurde schon oben auf ihre Unrechtmäßigkeit hingewiesen. MASCHENKO, einer der Mitglieder des Nationalrates, welcher die Lizenzvergabe verweigert hat, bezeichnete diese Ordnung als „eine Verunglimpfung der Idee des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“.²³

Zieht man zum Vergleich das deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunksystem hinzu, so sieht der ukrainische Gesetzesvorschlag noch kümmerlicher aus. Was das ukrainische System vom deutschen übernehmen könnte, wäre zum einen die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und zum anderen auch die Organisationsstrukturen der Anstalten. Die widerspruchsfreie Hierarchie der Gesetzgebung als auch die starke Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes trugen in Deutschland maßgeblich zur Entwicklung einer soliden rechtlichen Basis bei. Dies ermöglichte eine „zeitgemäße“ Auslegung der bestehenden Gesetze. Die binnenpluralistische Organisationsstruktur der Anstalten, insbesondere der Aufsichtsgremien, sollte dagegen sicherstellen, dass einerseits eine ausgewogene Berichterstattung erfolgt, andererseits der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert ist. Auch die föderative Struktur trägt enorm zur Unabhängigkeit des Rundfunks bei. Sie verringert auch die Gefahr der Verstaatlichung oder der möglichen Dominanz einer Interessengruppe. Nicht in dieses Konzept passt jedoch das ZDF mit seinen stark politisierten Aufsichtsgremien.

²³ Siehe ebenda.

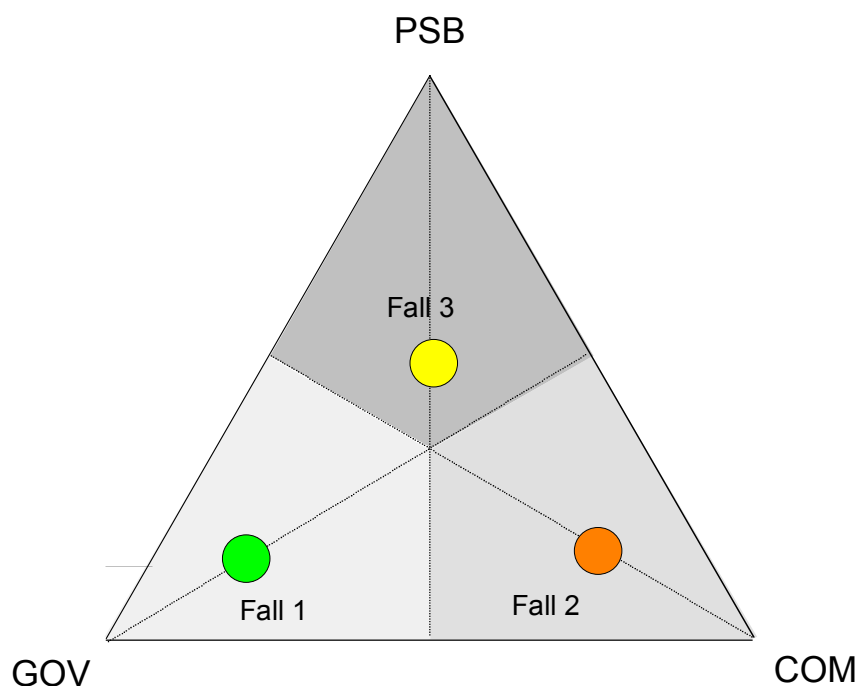
Die bisherige Tätigkeit des Obersten Verfassungsgerichts und der Gerichte der Ukraine lässt jedoch zu wünschen übrig. Scheinbar existieren für einige Gerichte bestimmte Gesetze nicht. Die Urteile des Verfassungsgerichtes scheinen oft den Status von Empfehlungen zu haben. Deshalb ist eine klare Hierarchiestruktur erforderlich. Außerdem sollten die Gesetze möglichst klar und eindeutig formuliert werden. Betrachtet man z. B. das aktuelle Rundfunkgesetz, so stolpert man spätestens bei Artikel 5 über eine Anhäufung von Aufzählungen. Auch hier sollte das Verfassungsgericht eingreifen und Klarheit bei der Auslegung von missverständlich formulierten Gesetzen schaffen. Im Hinblick auf das Gesetz „Über Gesellschaftlichen Rundfunk“ sollte eine stärkere Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane vom Staat verankert sein. Das bezieht sich auch auf die Finanzierungsmodalitäten, namentlich in der Gründungsperiode. Zu karg ist die prozessuale Vorgehensweise bei der Bildung von Aufsichtsgremien und der Finanzierung beschrieben. Auch die Frage der unabhängigen Finanzierung ist nicht in einem ausreichenden Maße geregelt. Erwähnenswert ist an dieser Stelle die Erklärung des Vorsitzenden des Parlamentsausschusses für Meinungsfreiheit Mykola TOMENKO, welcher ein neues Gesetzesprojekt zum öffentlichen Rundfunk nach dem Vorbild europäischer Länder in Kürze angekündigt hat.²⁴

Auch hier können verschiedene Entwicklungsszenarien betrachtet werden. Die parastaatliche Bereitstellung hat sich bisher nicht durchgesetzt. Wäre dies aber der Fall, so könnte man sich drei Entwicklungsmöglichkeiten vorstellen, die in Abbildung 17 veranschaulicht sind. Fall 1 sieht die Schaffung eines staatsnahen öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor. In diese Richtung könnte das oben erläuterte Gesetz „Über Gesellschaftlichen Rundfunk“ gehen. Obwohl die dort verzeichneten Regelungen zielgerecht sind, wäre ein staatlicher Einfluss unvermeidbar. Im Fall 2 ist der Rundfunk dagegen stark kommerzialisiert. Ein solcher Zustand würde vermutlich aufgrund einer überwiegenden Finanzierung durch kommerzielle Einnahmen zustande kommen. Die Parlamentsbeschlüsse zu HURT könnten wahrscheinlich eine solche Situation auslösen. Fall 3, die optimistischste Schätzung, wäre zwar nicht frei von den Einflüssen der staatlichen und kommerziellen Sektoren, der öffentliche Sektor würde aber ebenfalls angemessen vertreten sein. Ein solches Szenario ist bei derzeitigen Konstellationen kurzfristig aber nicht zu erwarten. Nur bei einer starken Öffentlichkeit und der Reife anderer Faktoren aus verschiedenen Rahmenbedingungen könnte dies möglich sein. Zwar gibt es momentan das Projekt „Gesellschaftliches Radio“, welches sowohl von seiner Finanzierungsstruktur als auch aufgrund seiner Inhalte ungefähr am PSB-Pol einzuordnen ist. Es fehlen aber Verbreitungswege, um damit die ganze Gesellschaft zu versorgen.

²⁴ Siehe O. V. (2003j).



Abbildung 17:
Entwicklungsszenarien des öffentlich-rechtlichen Sektors



Quelle: Eigene Darstellung

5.2.2.2. Hoheitliche Bereitstellung durch einen mit kompletten Hoheitsrechten ausgestatteten Staat i. e. S.

Diese Form stellt die intensivste Regulierungsstufe dar. Der ukrainische staatliche Sektor ist derzeit fest in staatlicher Hand. Auch nach der ordnungsgemäßen Einführung des geltenden Gesetzes zum öffentlichen Rundfunk hätte sich der „Status quo“ wahrscheinlich nicht hinreichend verbessert.

In Deutschland gilt indessen der Grundsatz der Staatsferne. Doch auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist nicht frei von staatlichen Einflüssen. Diese treten einerseits in Form von Einflüssen in den Aufsichtsgremien auf (z. B. bei der Wahl des ZDF-Intendanten), andererseits formal bei der Regulierung der Höhe der Rundfunkgebühr durch die Landesparlamente.²⁵ Auch wenn die eine oder andere Sendung einer politischen Seite zu sehr zugeneigt ist, so liegt in der Vielfalt solcher Sendungen doch eine ausgewogene Berichterstattung vor. Es kann aber festgestellt werden, dass man den Staat scheinbar nicht vollständig aus dem Rundfunk heraushalten kann. Realistisch ist aber eine dahin gehende Abschwächung seiner Einflüsse, dass alle Meinungsrichtungen angemessen zu Wort kommen – eine „aureas mediocritas“. Die Minderheiten sollen dabei aber einen besonderen Stellenwert erlangen.

²⁵ Vgl. Abschnitt 4.2.

Für den ukrainischen staatlichen Rundfunksektor könnte man aus der deutschen Erfahrung nur eine Schlussfolgerung ziehen: Abbau des staatlichen Sektors bzw. seine Umwandlung in einen öffentlich-rechtlichen. Geht man aber weiterhin von einer Aufrechterhaltung des staatlichen Sektors aus, so könnte man zumindest vorschlagen, diesem eine Unabhängigkeit in allen Bereichen zu verleihen. Zum einen ist die Unterstellung des Rundfunks unter die gemeinsame Obhut des Parlaments und des Präsidenten wie auch die Erschaffung eines Gesellschaftlichen Rates in den beiden staatlichen Medienholdings NTKU und NRKU zu begrüßen. Zwar sieht das neue Projekt des Rundfunkgesetzes dieses vor,²⁶ die Funktion dieser Gesellschaftsräte wird aber nicht enger definiert. Die Direktoren der beiden Anstalten sollen lediglich vom Parlament benannt werden. Momentan hat diese Funktion das Ministerkabinett inne. Eine spürbare Besserung brächte die Beauftragung des Gesellschaftsrats mit dieser Funktion, ähnlich dem deutschen Modell des Rundfunkrates. Auch würde vermutlich eine Dezentralisierung durch den Aufbau von mehreren Anstalten eine weitere Optimierung für die mangelnde Inhaltevielfalt darstellen.

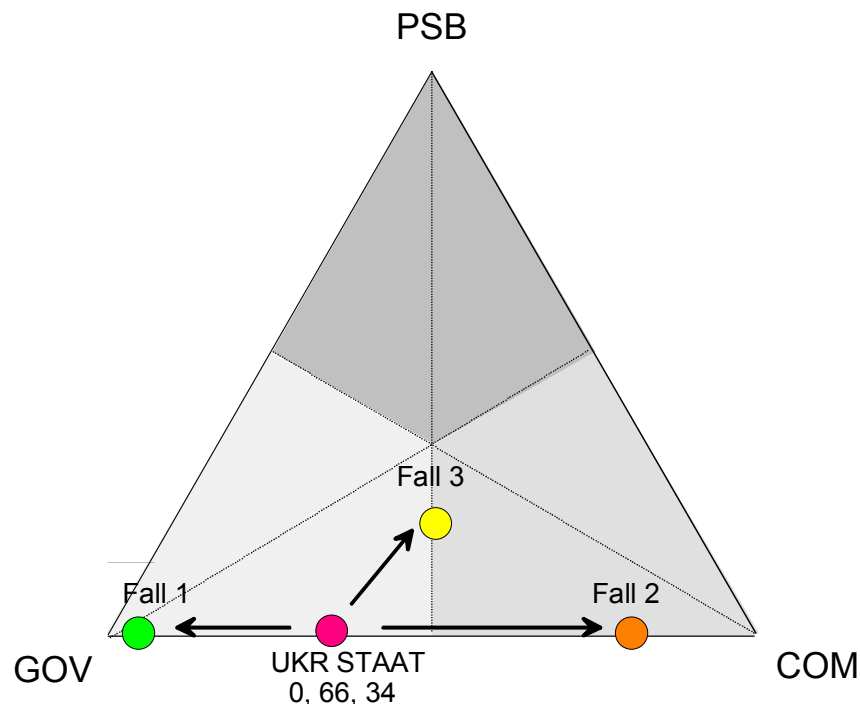
Wie wird der staatliche Rundfunk in Zukunft aussehen? Von seinem Bestehen ausgehend werden wieder drei Schätzungen abgegeben, welche in der Abbildung 18 dargestellt sind. Fall 1 zeigt die Tendenz einer weiteren Annäherung an den staatlichen Pol auf. Begründung hierfür wäre eine stärkere Anbindung der staatlichen Medien an die gerade an der Macht stehende Partei oder an das Parlament. Diese Möglichkeit erscheint im Hinblick auf die bevorstehende Einführung des Parlamentsfernsehens als relativ wahrscheinlich. Fall 2 betrachtet das Szenario, welches sich durch die Kommerzialisierung des staatlichen Rundfunks herausbilden könnte. Durch die Aufhebung der Beschränkung der Werbefinanzierung für staatliche Rundfunkanstalten ist auch eine solche Entwicklung vorstellbar. Denkbar ist aber auch eine Angleichung der Strategie an die des kommerziellen Sektors und folglich eine Verwandlung in eine sich selbst (aus Werbeeinnahmen) finanzierende Propagandamaschine.²⁷ Bei Fall 3 hingegen ereignet sich eine Verschiebung zum öffentlichen Bereich. So könnte sich der staatliche Rundfunksektor auch im Falle der ordnungsgemäßen Einführung des neuen Rundfunkgesetzes entwickeln. Dies wäre ebenfalls durch wirksame Durchsetzung staatlicher Regelungen möglich.

²⁶ Siehe Artikel 13 und 14 des Gesetzesprojektes (O. V. (2003f)).

²⁷ Hier soll zum Vergleich die Erfahrung Russlands mit einer solchen Vorgehensweise aufgegriffen werden. Dort wurde der Sender ORT (jetzt „Der Erste“) im Jahre 1994 in einen kommerziell-staatlichen Sender umgewandelt. Dabei behielt der Staat 51 % der Anteile für sich, der Rest ging an ein Banken-Konsortium. Die Finanzierung sollte ausschließlich über die privaten Anteilseigner erfolgen (MICHEL / JANKOWSKI (2000b)). Eine solche Verbindung führte schließlich zu einer wirtschafts-politischen Symbiose. So war Boris Beresowski, damaliger Vorsitzender des Bankenkonsortiums, faktisch in der Lage, den Sender zu kontrollieren (DEPPE (2000), Abschnitt 9).



Abbildung 18:
Entwicklungsszenarien des staatlichen Sektors



Quelle: Eigene Darstellung

5.3. Gesamtbetrachtung und Beurteilung von alternativen Lösungen

5.3.1. Mögliche Zustände

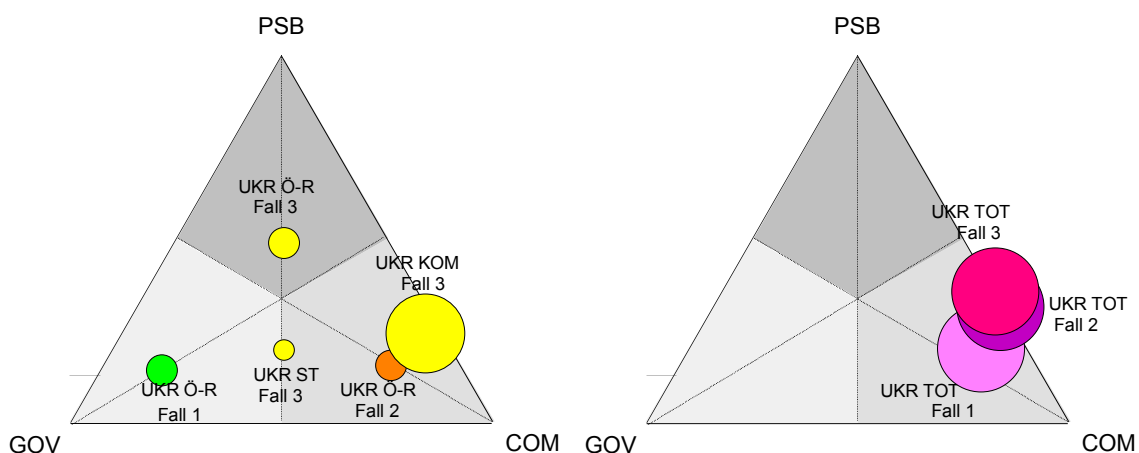
Alle drei Sektoren wurden getrennt untersucht und auf ihre möglichen Entwicklungen abgeschätzt. Möchte man die Menge aller Szenarien miteinander verbinden, so würde man bereits bei statischer Betrachtung 125 Fälle erhalten. Diese Zahl ergibt sich aus der Kombination der möglichen Einzelzustände aller drei Sektoren. Die möglichen Zustände sind: „Sektor fehlt“, „derzeitiger Zustand ändert sich nicht“, „Fall 1“, „Fall 2“, „Fall 3“. Beim öffentlich-rechtlichen Sektor könnte man die ersten beiden Zustände zusammenfassen, weil dieser zurzeit faktisch nicht vertreten ist. Ergo ergeben sich $5 \times 5 \times 4 = 100$ (statt 125) mögliche Alternativen. Würde man die Betrachtung dynamisieren, so könnten zusätzlich unter vereinfachenden Annahmen die Zustände „der kommerzielle Sektor wächst c. p.“, „der staatlichen Sektor wächst c. p.“, „der öffentlich-rechtliche Sektor wächst c. p.“, „die kommerziellen und staatlichen Sektoren wachsen c. p.“, „die staatlichen und öffentlich-rechtlichen Sektoren wachsen c. p.“ sowie „die kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Sektoren wachsen c. p.“ berücksichtigt werden. Dabei sind diese Annahmen nicht realitätsfremd – es ist ausreichend, das Wachstum der Sektoren relativ zu anderen darzustellen, z. B. wächst der kommerzielle Sektor stärker im Verhältnis zu den beiden anderen Sektoren. Auch wenn alle drei Sektoren wachsen, so kann dies außer Acht lassen werden, wenn sich an ihrem relativen Verhältnis nichts ändert. Geringfügige Veränderungen sollen dabei vernachlässigt werden. Insgesamt betrachtet, betrüge der Zustandsraum jetzt $100 \times 6 = 600$ mögliche Zustände. Es

gilt nun, die Menge an Zuständen zu bestimmen, die gemessen am Ziel der Ausgewogenheit des Rundfunks optimal wären. Diese Idealzustände sollten dann mit wahrscheinlichen Zuständen verglichen werden. Hierbei sollen die möglichen Maßnahmen genannt werden, welche zu Idealzuständen führen könnten.

5.3.2. Idealzustände

Die Idealzustände sind die zusammengesetzten Betrachtungen von Einzelzuständen. Um einen möglichst hohen Zielerreichungsgrad für den gesamten Rundfunksektor zu erhalten, müssen die einzelnen Sektoren den Anforderungen ihrer maximalen Zugehörigkeit zum PSB-Sektor genügen. Betrachten wir die einzelnen Zustände, so können bei den staatlichen und kommerziellen Sektoren lediglich jeweils die Szenarien „Fall 3“ in Frage kommen.²⁸ Im Öffentlichen Sektor hingegen sind alle drei Zustände zielfördernd. Es ist also eine differenzierte Betrachtung nur nach den drei Fällen des öffentlichen Sektors notwendig. Fasst man die Menge dieser Einzelzustände in einem Dreieck zusammen, so erhält man ein Gesamtabbild des Rundfunksektors. In Abbildung 19 sind links die Einzelszenarios dargestellt; rechts sind diese in Bezug auf die Fläche und die Position aufsummiert. Es wird eine Tendenz aller drei Lösungen zum kommerziellen Sektor festgestellt.

Abbildung 19:
Statische Best-Case-Betrachtung

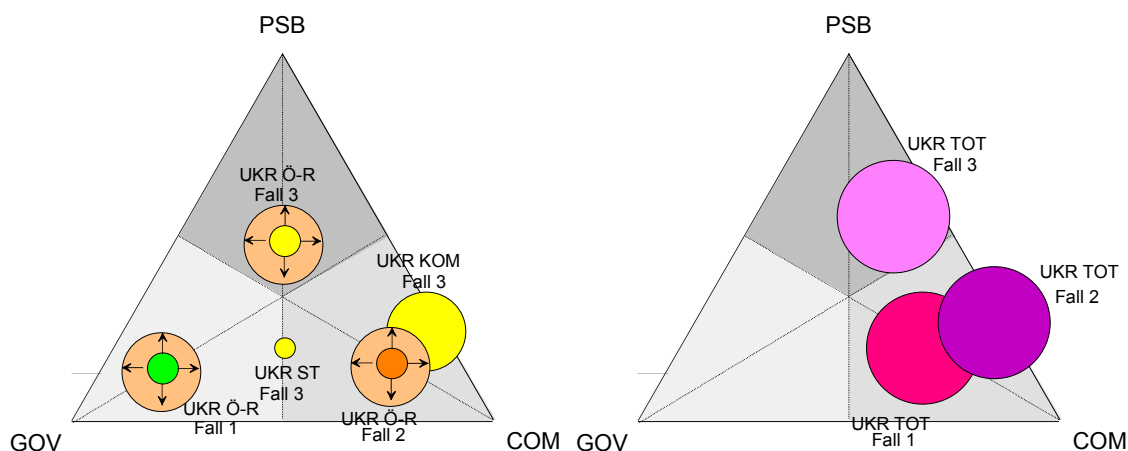


Quelle: Eigene Darstellung

²⁸ Siehe hierzu die Abbildungen 16 und 18.



Abbildung 20:
Dynamische First-Best-Case-Betrachtung
(öffentlich-rechtlicher Sektor wächst c. p.)

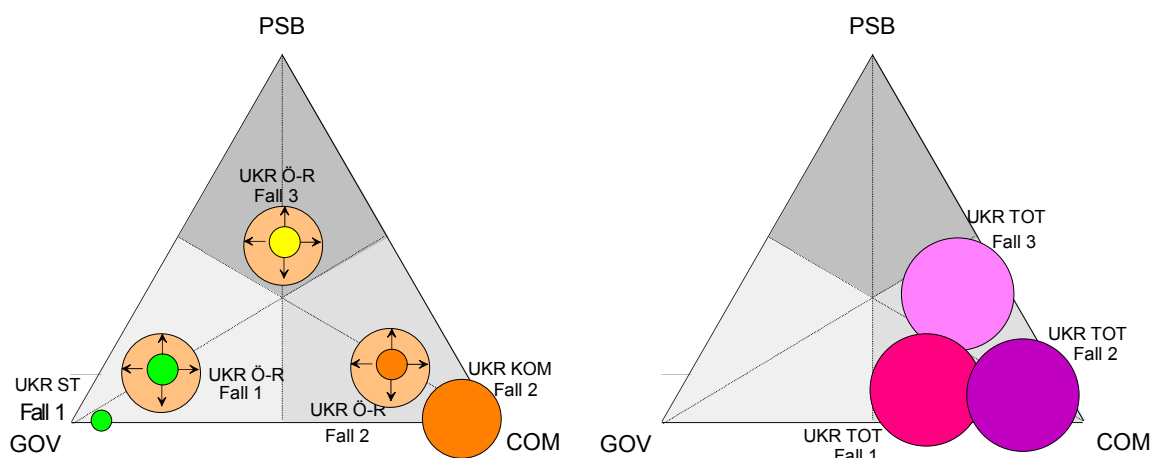


Quelle: Eigene Darstellung

Bisher wurde von einer statischen Analyse ausgegangen. Berücksichtigt man aber zusätzlich, dass die relativen Größen variieren können, so könnte man zu anderen Ergebnissen kommen. Abbildung 19 basiert auf der statischen Betrachtung, bei der Abbildung 20 wird dagegen der Fall des Wachstums des öffentlich-rechtlichen Sektors angenommen. Dabei wird seine Größe an die des kommerziellen Sektors angeglichen.²⁹ Vergleicht man die neue dynamische Gesamtsicht (rechts) mit der aus der Abbildung 19, so stellt man bei den ersten beiden Fällen abgesehen vom Wachstum kaum Veränderungen fest. Im Fall 3 aber, wo der den öffentlich-rechtlichen Sektor repräsentierende Kreis sich im PSB-Bereich befindet, bewegt sich der gesamte Rundfunksektor nach oben, ebenfalls in den PSB-Bereich. Es bildet sich quasi ein Gegengewicht zum kommerziellen Sektor, aber auch zum staatlichen. Ein solches Rundfunksystem ist deutlich ausgewogener. Wir stellen fest: Ein starker öffentlich-rechtlicher Sektor kann die Kommerzialisierungswirkungen des kommerziellen Sektors und die staatlichen Tendenzen des staatlichen Sektors zwar nicht aufheben, aber wirksam ausgleichen. In der BRD wird dies durch die Grundversorgungsaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bewirkt.

²⁹ Das Wachstum erfolgt um den Faktor 6,5 der vorher angenommenen Größe.

Abbildung 21:
Dynamische Second-Best-Case-Betrachtung
(öffentlich-rechtlicher Sektor wächst c. p.)



Quelle: Eigene Darstellung

Nun gibt es eine Verschlechterung gegenüber dem Idealzustand. Der starke öffentlich-rechtliche Sektor wird beibehalten. Es wird nun unterstellt, dass im kommerziellen Sektor der Fall 2 (Kommerzialisierung) und im staatlichen Sektor der Fall 1 (Tendenz Richtung Staat) eintreten. Weiterhin wird angenommen, dass die Größe der Sektoren, abgesehen vom öffentlich-rechtlichen, unverändert bleibt. Es werden wieder die drei Entwicklungsszenarien des öffentlich-rechtlichen Sektors durchgespielt. Dies ist in der Abbildung 21 dargestellt. Es kann eine Verschlechterung des Gesamtsektors gegenüber dem Zustand in der Abbildung 20 erkannt werden, denn alle drei möglichen Fälle befinden sich im kommerziellen Sektor. Trotzdem ist das Rundfunksystem im Fall 3 relativ ausgewogen (man vergleiche auch das deutsche Rundfunksystem). Aus allen diesen hypothetischen Betrachtungen kann nun die Folgerung abgeleitet werden, dass durch einen starken im PSB-Bereich liegenden öffentlich-rechtlichen Sektor die gesellschaftsgefährdenden Tendenzen der staatlichen und kommerziellen Sektoren ausgeglichen werden können. Die Situation verschlechtert sich natürlich, wenn der staatliche Sektor wachsen sollte.

5.3.3. Der öffentlich-rechtliche Rundfunksektor

Bisher wurden alle drei Sektoren in die Analyse einbezogen. Ein solches ternäres Rundfunksystem ist aber ineffizient. Wie bereits gezeigt wurde, kann der Markt bestimmte Rundfunkinhalte nicht bereitstellen. Darum den marktlichen Sektor abzuschaffen, würde aber gegen die Prinzipien der Effizienz verstoßen. Im Grunde haben der staatliche und der öffentlich-rechtliche Sektor dieselbe Aufgabe: die Bereitstellung der durch Marktversagen betroffenen Rundfunkinhalte. Doch ist der staatliche Sektor dafür weniger geeignet als der öffentlich-rechtliche. Das wurde sowohl durch die Auflistung der Vor- und Nachteile, seine negativen „de facto“-Wirkungen in der Ukraine sowie durch unterschiedliche Szenarien belegt. Ferner ist der öffentlich-rechtliche Sektor in der Lage, die



Nachteile aufzufangen, welche durch Neigungen der staatlichen und kommerziellen Sektoren zustande kommen.

Speziell für die Ukraine wäre der öffentlich-rechtliche Sektor von größter Bedeutung. Von den schwachen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgehend, haben die kommerziellen Anbieter keine ausreichende Finanzierung über den Werbemarkt. Deshalb können sie ohnehin keine effiziente, den Konsumpräferenzen entsprechende Bereitstellung bieten. Auch werden die Bevölkerungspräferenzen nur unzureichend abgedeckt. Aufgrund der Kalkulation nach dem ABC-Prinzip³⁰ werden nur die größeren Bevölkerungskreise erfasst. Das Meßsystem Zuschaueranteile ist derzeit nur auf die großen Städte beschränkt, da dort die kauffähigste Bevölkerung wohnt. Hier bestünde die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Sektors in der Herstellung und Ausstrahlung von Programmen, die nicht an der Kaufkraft der Bürger orientiert sind.

Auch die mit der Gesellschaft und Politik verbundenen Probleme können durch die Einführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksektors gemildert oder sogar gelöst werden. Zum einen könnte die Gesellschaft vom Gefangenendilemma befreit werden, welches die privaten Anbieter zur tendenziösen Berichterstattung zwingt. Eine gewagte These hierbei wäre: Gäbe es nur einen Anbieter (bei freiem und kostenlosem Zugang zum Medium), der objektive Informationen bereitstellte, würden die Zuschauer auch nur seine Programme konsumieren. Somit wäre er gewissermaßen ein Trendsetter, der andere Anbieter dazu zwingen würde, zu imitieren. Ein anderes Problem besteht in der sprachlichen und kulturellen Divergenz. Aus geschichtlichen Entwicklungen heraus wurde diese Schere immer größer. Notwendig wäre ein auf das gegenseitige Verständnis orientiertes Programm: Sendungen, welche die schmerzhafteste Vergangenheit aufarbeiten sowie zum „nation-building“ und zur gegenseitigen Integration beitragen. Sie könnten sogar den Entwicklungsprozess zur Zivilgesellschaft in Gang bringen. Auch die Gesellschaft könnte bezüglich äußerer Bedrohungen, hier wird namentlich die „Annäherungspolitik“ des russischen Staates genannt, immunisiert werden. Die Gefahr eines solchen Einflusses ist noch sehr groß, da in vielen kommerziellen Medien russisches Kapital vertreten ist. Für die russischen Medienunternehmen ist es auch einfacher, auf dem ukrainischen Markt einzusteigen als für die ukrainischen, weil sie aufgrund ihrer Größe die Skaleneffekte besser ausnutzen können. Außerdem werden inländische Medienunternehmen durch die unpassende Regulierung übervorteilt. Darüber hinaus sollten auch Programme gesendet werden, welche die Interessen der Nation verteidigen und die ukrainische Kultur propagieren³¹ sowie Kindersendungen, die sich bis jetzt auf einem niedrigen qualitativen Niveau befinden.

Aus der Perspektive der technischen Rahmenbedingungen betrachtet, ist noch keine Außenpluralität möglich. Wenn es auch unrealistisch erscheint, so sollten den kommerziellen Anbietern, wenigstens den nationalweiten, die terrestrischen

³⁰ Das ABC-Prinzip besagt, dass 20% der Kunden 80% des Umsatzes bringen.

³¹ Siehe den Diskussionsbeitrag von SCHULYNSKYJ in NaUKMA (2000), S. 5.

Frequenzen entzogen werden.³² Stattdessen sollte über dieses Netz der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Programme verbreiten. Den kommerziellen Anbietern blieben noch die Kabel- und Satellitennetze. Andere Möglichkeiten wären der Ausbau bestehender terrestrischer Kapazitäten oder die Digitalisierung der Übertragung.

Die Vorteile der Einführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksektors liegen auf der Hand. Ungeklärt blieb bisher die Frage des „Wie“. Es gibt zwei Möglichkeiten: Die Einführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieters neben dem staatlichen oder die Transformation des staatlichen Rundfunksektors zum öffentlich-rechtlichen. Bezüglich der ersten Alternative kann man sagen, dass diese zwar oft befürwortet wird, unter anderem vom derzeitigen „Gesetz über gesellschaftlichen Rundfunk“, dennoch in dieser Arbeit bereits als ineffizient demaskiert wurde. Treffend formulierte diese einfache und doch umstrittene Tatsache der russische Journalistenvertreter FEDOTOV: „(...) ein demokratischer Staat kann keine andere Interessen haben als die Gesellschaft.“³³

Bleibt also die Transformation. Eine solche Maßnahme hätte schon bei der Einführung zwei Vorteile: die Umverteilung der Werbeeinnahmen der staatlichen Veranstalter zugunsten des kommerziellen Sektors und die Nutzung der dezentralen Struktur der Oblast-Anstalten. Das Abtreten eines Konkurrenten vom Werbemarkt hätte Konsolidierungs- und Stabilisierungswirkungen auf die privaten Anbieter. Die dezentrale Struktur staatlicher Anstalten könnte dagegen zu einer Struktur öffentlich-rechtlicher Anstalten umgebaut werden, wie in der BRD.

Mehrere Bedingungen müssten jedoch dafür erfüllt sein. Zum einen sollten die Anstalten unabhängig sein. Die Umsetzung wäre jedoch mit Gefahren verbunden. Bei nicht sachgerechter Implementierung dieser Maßnahme könnten die Anstalten unter den Einfluss jeweiliger regionaler Staatsvertreter fallen und so könnte ein neues Gefangenendilemma nach dem Grundsatz „Cuius regio, eius informatio“ entstehen. Eventuell könnte man diese nach dem deutschen Vorbild durchführen, um die binnenpluralistische Struktur der Anstalten zu gewährleisten. Zum anderen wäre es wirtschaftlich, wenn jede der derzeit 27 ODTRKs ihr eigenes Programm produzieren würde. Hierbei müssten die Fragen der Kooperation hinreichend geklärt werden. Auch müssten entsprechende Kapazitäten zuerst aufgebaut werden. Momentan werden den regionalen Studios (ODTRK) nur ca. 10 % der staatlichen Sendezeit gewährt.

Eine Frage, die unmittelbar mit dem Rundfunk zu tun hat und die ordentliche Erfüllung seiner Ziele sehr stark beeinflussen könnte, ist die Finanzierung. Ohne passende Finanzierung wäre das Projekt von Anfang an verloren. Wie schon in

³² Eine solche Vorgehensweise erscheint vielleicht auf den Blick als ungewöhnlich. In der Bundesrepublik Deutschland wurden private Anbieter aber erst dann zugelassen, als die technischen Möglichkeiten soweit entwickelt wurden, dass kein Rückzug der öffentlich-rechtlichen Anbieter aufgrund technischer Rahmenbedingungen nötig war.

³³ FEDOTOV (2002), S. 56



Abschnitt 2 dargelegt und gestützt von der Erfahrung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Gebührenfinanzierung die passende Finanzierungsweise für öffentlich-rechtliche Inhalte. Die Bereitschaft zu zahlen muss aber erst geweckt werden. In den Zeiten während und nach der Sowjetunion musste man nie direkt für die Nutzung der Medien bezahlen. Eine solche Bereitschaft, so die Schätzung von Mykola TOMENKO, sei nun durch die breite Inanspruchnahme der Leistungen von Kabelnetzbetreibern entstanden.³⁴ Ob die aus dieser Quelle abschöpfbaren Finanzierungsmittel ausreichen, ist eine andere Frage. Die Berechnung des möglichen realen Gebührenaufkommens für die Ukraine könnte unter der Berücksichtigung des Verhältnisses der Gebühren und Pro-Kopf-Einkommen in der BRD durchgeführt werden. Dabei ergibt sich der Prozentsatz der Gebühr an den Gesamteinnahmen folgendermaßen:³⁵

$$\frac{\text{Gebühr}}{(\text{BSP} / \text{Kopf})} = \frac{193,80 \text{ USD}}{25.000 \text{ USD}} = 0,0077 \approx 0,008$$

Übertragen auf die Ukraine wären das:

$$960 \text{ USD} * 0,008 = 7,68 \text{ USD pro Kopf im Jahr}$$

Man käme bei einer vorsichtigen Schätzung von 30 (von 49) Mio. zahlender Bürger auf ca. 230 Mio. USD im Jahr. Ein solches Budget wäre 1,25 Mal größer als die Einnahmen des größten kommerziellen Fernsehanbieters! Gemessen am deutschen System ist das Aufkommen sehr gering, könnte aber mit der Zeit gesteigert werden. Wichtig ist, dass die Gebühren unabhängig vom Staatsbudget erhoben werden sollten, wobei zusätzliche Verwaltungskosten entstehen würden. So lassen sich staatliche Einflüsse aber am besten von vornherein ausschließen. Eine unabhängige Finanzierung aus dem staatlichen Budget wäre aufgrund der unausgeglichene Situation nicht möglich.

Aber auch eine alternative Finanzierung ist denkbar. Die Finanzierung aus Werbeeinnahmen, wie sie z. T. in Deutschland praktiziert wird, kann aber mit einem entsprechenden Anteil an Unterhaltungsinhalten (kommerziell) gerechtfertigt werden. Zinovij KULIK schlägt indessen folgende Mischfinanzierung vor: 70 – 80 % staatliche und 30 % kommerzielle Einnahmen. Bei den Werbeeinnahmen soll dabei mit vielen Werbeagenturen zusammengearbeitet werden, um die Abhängigkeit von der kommerziellen Einnahmequelle zu minimieren.³⁶ Ob eine solche Finanzierung zum gewünschten Ergebnis führt, ist zweifelhaft.

³⁴ Siehe O. V. (2003j).

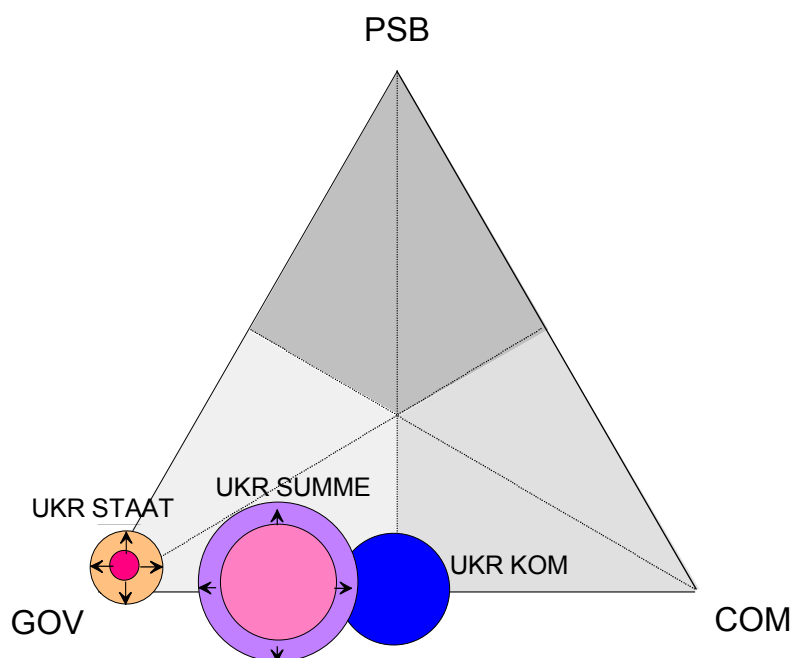
³⁵ Dies nur eine Schätzung, denn eine Abführung der Rundfunkgebühr erfolgt in Deutschland gerätebezogen und nicht pro Kopf.

³⁶ KULIK (2002)

5.3.4. Wahrscheinliches Szenario

Wie wird sich das Rundfunksystem tatsächlich weiterentwickeln? Aussagen hierzu sind in höchstem Maße subjektiv und unsicher, zumal die Ukraine im Hinblick auf die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Jahr 2004 möglicherweise vor einem politischen und gesellschaftlichen Umbruch steht. Hinweise könnte die Public-Choice-Theorie liefern. Ihr zufolge sind die Entwicklungstendenzen auf die Stärke verschiedener Interessengruppen zurückzuführen, welche aufgrund ihres rationalen Verhaltens die Rente ihrer Angehörigen zu maximieren versuchen.³⁷ Vom Rundfunk sind folgende Interessengruppen betroffen: Journalisten, Medienleiter, „politische“ Unternehmer, Oligarchen sowie Bürger. Nicht die Tatsache, wie groß eine Interessengruppe ist, sondern wie gut sie organisiert ist, bestimmt in welchem Maß jede dieser Gruppen ihre Ziele erreicht.

Abbildung 22:
Wahrscheinliches Entwicklungsszenario



Quelle: Eigene Darstellung

In der Ukraine sind die Bürger kaum organisiert. Zwar gibt es vereinzelt NGO-Organisationen, wie „Telekrytyka“, welche die Rechte der Bürger vertreten sollen. Jedoch ist auch eine in sich konsistente Öffentlichkeit erforderlich, damit Druck ausgeübt werden kann. Auch die Journalisten leiden an einer mangelnden Organisation. Einerseits hält man zusammen, andererseits gibt es genug arbeitslose Journalisten, die bei einer Einstellung der Leitung des Medienunternehmens bedingungslos unterworfen wären. So kommt eine Nachfragerkonkurrenz zustande, die von den Medienunternehmen ausgenutzt wird. Die am besten organisierte Gruppe ist die der Oligarchen, zu denen die Entscheidungsträ-

³⁷ „Rent-Seeking“ ist ein Begriff der „Public Choice“-Theorie, siehe bspw. ROSS (2002).



ger der Medienbranche sowie die Politiker angehören. Die Oligarchen können ihre Interessen in der Öffentlichkeit und im politischen Raum am besten durchsetzen.

Das aus Sicht des Verfassers kurzfristig wahrscheinlichste Szenario ist in Abbildung 22 dargestellt. Dabei wird von einem Erhalt des „Status quo“ im kommerziellen Rundfunk ausgegangen. Der staatliche Rundfunk dagegen entwickelt sich nach diesem Szenario wie im Fall 1 in der Abbildung 18: Er verschiebt sich zum GOV-Pol. Zusätzlich wird angenommen, dass er wächst. Der gesamte Rundfunksektor wächst ebenfalls und verschiebt sich entsprechend nach links.

Eine solche Entwicklung würde voraussichtlich durch die Aufhebung der Beschränkungen für kommerzielle Einnahmen verursacht werden. Da in der Zeit der Wahlkampagnen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um an die politische Macht zu gelangen, ist keine bedeutende Verbesserung des Rundfunksektors zugunsten des öffentlichen Bereiches zu erwarten. Vielmehr ist zu erwarten, dass der kommerzielle Sektor ebenfalls zum GOV-Pol tendiert. Deshalb bleiben die in den Abbildungen 20 und 21 dargestellten Idealzustände zunächst unerreichbar. Eine deutlichere Aussage kann aufgrund sich stark verändernder wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen erst nach den Präsidentschaftswahlen gemacht werden.

6. Zusammenfassung und Ausblick

In dieser Arbeit wurde der ukrainische Rundfunk betrachtet. Dabei ist der Verfasser der Frage nachgegangen, weshalb die bisherigen Bereitstellungsverfahren keine öffentlichen Inhalte geliefert haben. In Kapitel 2 wurde ein Regelkreismodell entwickelt, welches den Rundfunk als einen zu regulierenden Input-Output-Prozess identifiziert hat. Es wurde die Annahme getroffen, dass lediglich die Einnahmestrukturen eines Rundfunkanbieters die von ihm angebotenen Inhalte beeinflussen. Implizit, in den (korrigierten) Einnahmestrukturen, waren auch die übrigen Einflüsse enthalten, weil diese den pekuniären Input entsprechend beeinflussen. Zur Schilderung der Inputstrukturen wurde ein graphisches 3-Sektorenmodell verwendet, welches einerseits einen Rundfunkanbieter auf der Basis seiner Einnahmestrukturen einem Sektor quantitativ zuordnen kann, andererseits die möglichen Wirkungen von Regulierungsmaßnahmen abzubilden vermochte.

Da das Rundfunksystem eines jeden Landes in seine Rahmenbedingungen eingebettet ist, mussten diese zum Zwecke seiner Charakterisierung betrachtet werden. Hierbei ging man von wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftspolitischen und technischen Rahmenbedingungen aus. Dabei wurde festgestellt, dass die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in der Ukraine relativ schwach ausgebildet sind, was insbesondere negative Auswirkungen auf den kommerziellen Rundfunk hat. Dieser existiert lediglich als ein Anhängsel an die Geschäftstätigkeiten von wirtschaftspolitischen Gruppierungen. Der staatliche Sektor ist dagegen fest in den Händen der herrschenden Macht, die ebenfalls von einer bzw. einigen wenigen Gruppierungen beherrscht wird.

Insbesondere die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen stellen ein Problem dar. Aufgrund langjähriger (und zum Teil immer noch andauernder) Abhängigkeit und kultureller sowie sprachlicher Unterdrückung durch die Nachbarländer und insbesondere durch Russland konnte sich keine einheitliche Gesellschaft entwickeln. Als Einigungsbasis für die Gesellschaft kann die Sprache vermutlich ausgeschlossen werden, denn zurzeit ist die russische Sprache vorherrschend; die ukrainische Sprache dagegen versucht sich aus ihrem „vergessenen“ Zustand zu erheben. Auch das politische System ist extrem unterentwickelt. Die Politik des „Ukrainischen Dritten Weges“ brachte eine politische und wirtschaftliche Stagnation mit sich. Zwar konnte man in den letzten zwei bis drei Jahren wirtschaftlichen Aufschwung feststellen, eine spürbare Verbesserung der allgemeinen Situation bewirkte dies aber nicht.

Des Weiteren sind die rechtlichen Rahmenbedingungen von Bedeutung. Diese sind aufgrund der Überschneidungen von Regelungen verschiedener Organe und der Unausgewogenheit des „Check-and-Balance“-Systems ineffektiv in Bezug auf das Ziel der Demokratie. Wenngleich die Mediengesetze die Tätigkeit der Rundfunkanbieter z. T. zweckmäßig regulieren, werden diese Bemühungen durch das nicht unabhängige Rechtsprechungssystem zunichte gemacht. Deshalb haben die ukrainischen Gesetze meistens den Charakter von Papiertigern.

Ausschlaggebend für den Rundfunk sind zudem die technischen Rahmenbedingungen. Da diese vom Staat und nicht von den gesellschaftlichen Gruppen kon-



trolliert werden, spielen die machtpolitischen Interessen bei der Verteilung eine bedeutende Rolle. Ihr noch infantiler Zustand lässt noch keine außenplurale Meinungsvielfalt zu. Erst bei einem Ausbau von anderen Übertragungswegen sowie von Kapazitäten, bspw. durch die Digitalisierung, könnte eine umfassende Meinungspräsentation auf diesem Wege stattfinden.

Unter Anwendung der in Kapitel 2 entwickelten theoretischen Konzepte ist der ukrainische Rundfunk als ein zwischen dem staatlichen und kommerziellen Polen befindliches System zu klassifizieren. Ein ungewohnter Aspekt ist dabei, dass der kommerzielle Sektor ungefähr dieselbe Position wie der staatliche aufweist. Das Angebot von stark zugunsten einer bestimmten Partei bzw. Gruppierung verzerrten Inhalten bestätigt diese Aussage. Auch die gleichzeitige Transformation aller Rahmenbedingungen vom Zentralismus zu einem dezentralen System erschwert die gegenwärtige Situation.

Aus dem aktuellen Zustand konkrete Lösungen abzuleiten erschien problematisch. Deshalb wurde zusätzlich ein vergleichender Blick auf das Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland geworfen. Auch hier wurden die unterschiedlichen Rahmenbedingungen betrachtet. Die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen bilden zwar eine Voraussetzung für einen entwickelten Rundfunk. Andererseits sind sie nicht kurzfristig beeinflussbar und übertragbar, deshalb wurde vordergründig die rechtliche Ausgestaltung betrachtet. Diese ist durch ein dezentrales Netz von öffentlich-rechtlichen Anbietern gekennzeichnet, welche unter anderem auch gemeinsame Programme anbieten. Auf der anderen Seite üben pluralistisch zusammengesetzte Aufsichtsgremien Kontrolle aus. Damit hängt der Begriff der binnenpluralen Vielfalt zusammen. Der Begriff der außenpluralen Vielfalt wurde mit der späteren Einführung der kommerziellen Veranstalter geprägt. Dieser beruht auf der Annahme, dass eine Meinungsvielfalt durch die Vielzahl an präsentierten Meinungen zustande kommt. Der Gesetzgeber hat dies zwar als zulässig erkannt, doch die öffentlich-rechtlichen Veranstalter gleichzeitig zur Bereitstellung einer „Grundversorgung“ verpflichtet. Es wurde dabei angenommen, dass die außenplurale Meinungsvielfalt nur eine unzureichende Approximation der binnenpluralen Meinungsvielfalt ist.

Auch das deutsche System wurde mit Hilfe der theoretischen Konzepte aus Kapitel 2 betrachtet. Dabei wurde herausgefunden, dass die öffentlich-rechtlichen Anbieter sich zwar aufgrund relativ kommerz- und staatsferner Gebührenfinanzierung dem öffentlichen Sektor zurechnen lassen. Nach der Berücksichtigung anderer relevanter Faktoren zeigte sich dennoch ein starker staatlicher Einfluss. An der Position des kommerziellen Sektors ändert sich dagegen nichts. Dieser widmet sich fast ausschließlich der Bereitstellung von kommerziellen Inhalten. Diese Dichotomie des Rundfunks konnte auch empirisch nachgewiesen werden: Während die Informationsprogramme öffentlich-rechtlicher Anbieter eine Mehrzahl an gesellschaftsrelevanten Inhalten aufweisen, sind die der kommerziellen Veranstalter eher durch unterhaltende Inhalte gekennzeichnet.

In Kapitel 5 findet schließlich eine Zusammenführung der bisherigen Ergebnisse statt. Ausgehend vom Ist-Zustand werden dort systematisch alle drei Sektoren einzeln betrachtet. Ferner werden auf unterschiedlichen Regulierungsstufen be-

ruhend mehrere Szenarien präsentiert. Dabei werden permanent Regulierungsmaßnahmen des deutschen Rundfunks zum Vergleich miteinbezogen. Für den nicht existenten öffentlich-rechtlichen Sektor wie auch für alle übrigen Sektoren nimmt man drei Entwicklungsszenarien an. Bei der Zusammenführung der Sektoren werden im Hinblick auf das Gesamtergebnis (realistisch geschätzte) Idealzustände bestimmt. Von diesem schrittweise abgehend wird ein wahrscheinliches Szenario bestimmt, welches von den Idealzuständen erheblich abweicht.

In jedem Falle wird die Einführung des öffentlich-rechtlichen Sektors und parallel einhergehender Abbau des staatlichen bzw. seine Transformation in den öffentlich-rechtlichen Sektor mit Nachdruck befürwortet. Aber nur unter der Voraussetzung einer richtigen Implementierung dieses Vorschlages (für die Öffentlichkeit, von der Öffentlichkeit getragen sowie der Öffentlichkeit unterstellt) kann sich die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Sektors entfalten. Zur richtigen Positionierung (oben im Dreieck) ist ebenfalls eine bedeutende finanzielle Stärke und passende Finanzierung notwendig. Um diese Wirkungen zu erzielen, ist eine große Anzahl an verschiedenen Maßnahmen erforderlich. Eine detaillierte Beschäftigung mit diesem Thema würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

In jedem Falle darf die Zeit bis zu den Präsidentschaftswahlen im Oktober 2004 mit größter Spannung betrachtet werden. Derzeit versuchen die wirtschaftspolitischen Gruppierungen ihre Kräfte auf dem Rundfunkmarkt zu konsolidieren, um eine möglichst gute Ausgangsbasis für die bevorstehende PR-Kampagne zu haben. In Aussicht sind sowohl die Novellierung des Rundfunkgesetzes als auch einige neue Gesetzesprojekte. Inwieweit diese sich durchsetzen werden, hängt von den machtpolitischen Interessen der Entscheider.

Doch nicht nur die Rundfunkgesetze, auch die allgemeinen Regelungen müssen effektiver durchgesetzt werden. Momentan ist das ukrainische Wirtschaftssystem als recht instabil zu bewerten. Es müssen die Grundpfeiler einer marktwirtschaftlichen Konstitution vorerst umgesetzt werden. Auch die Verfassungsrechtlichen Normen sollten klarer und staatsferner definiert werden. Um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des kommerziellen Rundfunks herbeizuführen, wäre (konkret auf den Rundfunksektor bezogen) eine Transparenz der Besitzerverhältnisse und die Liberalisierung des Werbemarktes, vielleicht sogar z. T. die ethischen Grundsätze verneinend, notwendig. Analysiert man die zahlreichen Regulierungen und in den Medien präsente Aussagen, so kommt man zu dem Schluss, dass die Probleme sehr wohl erkannt wurden. Hier wird jedoch der „missing link“ zwischen Wort und Tat deutlich, wie er in der Sowjetunion existiert hat. Dieses seines Zeichens „mathematische“ Denken – „eins auf Papier, vielfach im Kopf“ muss erst verlernt werden. Die zukünftige Transformation in der Ukraine wird sich voraussichtlich als sehr schwer erweisen, denn sowohl die Wirtschaft als auch die Gesellschaft müssen erst mühsam aufgebaut werden. Ihre Interdependenz macht diese Aufgabe aber noch komplizierter, denn „Wirtschaft und Kultur sind den beiden Flügeln eines Vogels gleich, der fliegen will.“¹

¹ POHRIBNYJ, zitiert nach WILSON (2002), S. 315

Literaturverzeichnis

- AGB (2003): Reytnhy kompaniji AGB, kilnist domohospodarstv 1200 (12. 05 - 18. 05. 2003) (Bewertung der Zuschaueranteile nach der Gesellschaft AGB, Haushalteanzahl 1200), in: http://www.telekritika.kiev.ua/doc/Reyting_19_05.xls, auf den Seiten von „Telekrytyka“, Stand: 19.05.03
- Antwerpen, Marianne: Die Akte Odessa, in: General-Anzeiger vom 21.07.02, S. 73
- ARD (2002a): ABC der ARD, 3. Auflage, Köln 2002
- ARD (2002b): ARD-Jahrbuch 2002, Baden-Baden 2002
- Auswärtiges Amt: Ukraine – Beziehung zu den GUS-Staaten, in: http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?type_id=11&land_id=180#6, Stand: 17.05.03
- Basyljak, Diana, Denysenko, Wolodymyr: U Krym powernulosj „Vremja“. Dobre chy pohano? Slovo – expertam (In die Krym ist „Zeit“ zurückgekehrt. Gut oder schlecht? Das Wort an die Experten), in: „Den“ Nr. 143 vom 09.08.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/143/tele/te2.htm>, Stand: 09.10.02
- Bauder, Marc: Der deutsche Free-TV-Markt: Chancen für neue Anbieter? Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie, Heft 153, Köln 2002, auch in: <http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/rundfunk/pdfs/15302.pdf>
- Breunig, Christian: Radiomarkt in Deutschland: Entwicklung und Perspektiven, in: Media Perspektiven 9 / 2001, S. 450 - 470
- Butzek, Erika: Wird demnächst auch der zweitgrößte TV-Markt der Welt von Hollywood dominiert? In: Medienbulletin 04/2003, S. 21 ff.
- Chernenko, Serhiy: Three may be removed?, in: http://www.telekritika.kiev.ua/comments_eng/?id=4314&print=yes, auf den Seiten der „Telekrytyka“, Stand: 24.9.2002
- CIT Publications Limited (Hrsg.): Country Profile: Ukraine, in: The Media Map Datafile 2001, May 2000, S. UKR_A1-G1
- Civics Index on Civil Society: Deepening the Roots of Civil Society in Ukraine. Finding From an Innovative and Participatory Assessment Project on the Health of Ukrainian Civil Society, Kyjiw 2001, in: <http://www.irf.kiev.ua/ngo/eng/research/2001.07.30.10.00.civics-report-eng.pdf>, auf den Seiten der „International Renaissance Foundation“, Stand: 09.04.2003
- Clement, Hermann, u. a.: Osteuropa im Aufholprozess – Wirtschaftslage und Reformprozesse in Mittel- und Osteuropa sowie den GUS-Ländern im Jahr 2000, München 2001, auch in: <http://www.lrz-muenchen.de/~oeim/wp232ukr.pdf>, auf den Seiten des Osteuropa Institut München, Stand: 13.04.03
- Dazjuk, Sergei: Media-Business v Ukraine prozjabaet (Das Medien-Business in der Ukraine friert), in Teleradiokurier 2/2002, S. 21 - 25
- Dedjun, Kateryna, Mazurin, Mychajlo, Denysenko, Voldymyr: A u zej chjas na telekanalach ... Akzija „Povstan, Ukrainol!“ ne pochytnula nordychnoho spokoju ukraïnskych telenovyn (Und in dieser Zeit hat die Aktion „Steh auf, Ukraine! auf den Fernsehkanälen nicht die nordische Ruhe ukrainischer Nachrichten gestört), in: „Den“ Nr. 170 vom 20.09.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/170/tele/te2.htm>, Stand: 09.10.02
- Denysenko, Volodymyr (2002a): Vadym Tabachjuk: „My ne maemo namiru peretworyty kanal na kinobudku“ („Wir beabsichtigen nicht, unseren Sender in ein Kinobüdchen



- zu verwandeln“), in „Den“ Nr. 153 vom 23.08.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/153/tele/te2.htm>, Stand: 09.10.02
- Denysenko, Volodymyr (2002b): Kabelne Telebachennja – vymuschedna krysa schanru (Kabelfernsehen – eine herausgeforderte Krise), in „Den“ Nr. 170 vom 20.09.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/170/tele/te4.htm>, Stand: 09.10.02
- Deppe, Jens (1999): Russland auf dem Weg der pluralistischen Gesellschaft, in: Rundfunk und Fernsehen, 1999/1, S. 43 - 60
- Deppe, Jens (2000): Über Pressefreiheit und Zensurverbot in der Rußländischen Föderation: Eine Untersuchung über die gesetzliche und tatsächliche Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Freiheitsgarantie, Rechtswissenschaftliche Dissertation, Hamburg 2000, auch in: <http://www.russianmedia.de/dissertation.htm>, Stand: 15.06.03
- Dershkominform (2000): Bericht für das Jahr 2000
- Dershkominform (2002a): Dovidkovi Dani schjodo stanu informacijnoho prostoru Ukrainy (Auskunftsdaten bzgl. der Situation des ukrainischen Informationsraumes), Auskunft des Staatlichen Informationskomitees, September 2002
- Dershkominform (2002b): Informacijna Davidka (Auskunft), September 2002
- Dershkominform (2003): Konzeptija nazionalnoj informacijnoj polityki (Konzeption der staatlichen Informationspolitik), in: <http://www.sciptrb.gov.ua/?t=dc&act=c>, auf den Seiten des Derschkominform (des staatlichen Komitees für Information), Stand: 13.04.03
- Dershstatinform (Hrsg.): Statystychnyj schjorichnyk Ukrainy 1997 (Statistisches Jahrbuch der Ukraine 1997), Kyjiw 1997
- Dolganov: Analytische Auskunft über die Gewährleistung der Budgetfinanzierung der Staatlichen Bestellung auf das Fernsehen für das Jahr 1999, interne Unterlagen
- Dombrowskyj, Iwan: Diskussionsbeitrag, in: Verchowna Rada (Hrsg.): Suspilstwo, SMI, vlada: svoboda slova ta zensura v Ukraini (Gesellschaft, Medien und Gewalt: Freiheit des Wortes und Zensur in der Ukraine), Materialien der Parlamentssitzung in der Verchowna Rada vom 4. Dezember 2002, Kyjiw 2003
- Duvvuri, Stefan, Schellmoser, Friedrich: Der deutsche Fernsehmarkt, erschienen als Studie der Hypo-Bank, München 1996
- EIM: Monitoring the media coverage of the March 2002 parliamentary elections in Ukraine, Final report, in: <http://www.eim.org/MaDP/Downloads/Ukraine-final-report.pdf>, auf den Seiten des Europäischen Medieninstitutes, Stand: 18.05.03
- Eisenführ, Franz, Weber, Martin: Rationales Entscheiden, 3. Auflage, Berlin Heidelberg 1999
- EJC: European Media Landscape. The Ukrainian media landscape, in: <http://www.ejc.nl/jr/emland/ukraine.html>, auf den Seiten des „European Journalism Center“, Stand: 12.04.03
- Electionworld.org: Elections in Ukraine, in: <http://www.electionworld.org/election/ukraine.htm>, auf den Seiten des Portals „Electionworld.org“, Stand: 02.04.03
- Elvisti: V Oktjabre my moschem ne uvidet UT-1 I UT-2 (Im Oktober können UT-1 und UT-2 vielleicht nicht mehr zu sehen sein), in: <http://elvisti.com/2000/09/27/media.shtml>, auf den Seiten von „Elektronni Visti“ (Elektronische Nachrichten) Stand: 27.09.2000
- Engländer, Julia: Der Werbemarkt 2001, In: Media Perspektiven 6/2002, S. 242 - 251
- Europarat: Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, in: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i7/0.784.405.de.pdf>, Stand: 11.01.03



- Fedotov, Michail: Obschesvennoe veschanie: pravovoj fundament (Öffentlicher Rundfunk: rechtliche Grundlagen), erschienen in: Sojuz journalistov rossii, EIM (Hrsg.): Kak sosdat obschjestvennoe veschjanie v rossii? (Wie soll öffentlicher Rundfunk in Russland geschaffen werden?), Moskau 2002
- Ferstel, O., Sinz, E.: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Band 1, München 1993, S. 11 - 28
- GEZ: Geschäftsbericht 2001, in: <http://www.gez.de/pdfs/gb2001.pdf>, auf den Seiten der GEZ, Stand: 26.04. 03.
- Grätz, Reinhard: Die Vertretung gesellschaftlicher Gruppen in den Rundfunkräten und ihre Entscheidungs- und Kontrollaufgaben, erschienen in der Reihe „Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie“, Heft 11, Köln 1994, auch in: <http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/rundfunk/pdfs/1194.pdf>
- Grothe, Thorsten: Marktnahe Selbstregulierung statt marktferner Überformung, in: Kops, Manfred, Schulz, Wolfgang, Held, Thorsten (Hrsg.): Von der dualen Rundfunkordnung zur dienstspezifisch diversifizierten Informationsordnung?, Baden-Baden 2001, S. 181 - 196
- Guzal, Anatolij: Ukraina – Rossija: Problemy informazyonnogo vsaimodejstvija (Ukraine – Russland: Probleme gegenseitiger informationeller Einflüsse), erschienen in Russijsko-Ukrainsij Bulletin, auch in http://www.niurr.gov.ua/ru/ukr_rus/monitoring/publication/Gutsal-2_99.htm, auf den Seiten von „Nazionalnyj Instytut ukrainsko-rossijsko vidnosyn“ (Nationalinstitut für ukrainisch-russische Beziehungen), Stand: 17.05.03
- Harenberg Lexikon Verlag (Hrsg.): Harenberg Lexikon der Gegenwart 99, S. 514 - 515, Dortmund 1998
- Hesse, Albrecht: Rundfunkrecht, Die Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland, München 1999
- Hetman, Daryna: Schje o dyn jurnalist stav „tilom“ (Noch ein Journalist ist zum „Körper“ geworden), in: „Ukraina Moloda“ vom 20.11.02, S. 1 f.
- Horilyj, Anarolij: Nascha edyna i taka rizna nazija (Unsere einheitliche und so verschiedene Nation), in: Holos Ukrainy, ungefähres Erscheinungsdatum 23. - 26. Juli 1993
- Hryzenko, Mykola: Persönliches Interview, 6. September 2002
- Institute of Mass Information: Barometr svobody slova, sichen-schovten 2001 roku (Barometer der Meinungsfreiheit, Januar - Oktober 2001), in: <http://www.imi.com.ua/-barom/index.htm>, auf den Seiten des Instituts für Massenmedien, Stand: 29.11.01
- International Press Institute: Statement from the International Press Institute, in: http://www.freemedia.at/prkuchma_tapes.htm, Stand: 22.02.01
- IP Television (2002a): International Key Facts, 9th edition, Cologne 2002
- IP Television (2003): International Key Facts, 10th edition, Cologne 2003
- IP: Advertising (2002b), Cologne 2002
- IRF (International Renaissance Fond): Zvit proektiv za 2002 rik (Bericht zu den Projekten aus dem Jahr 2002), in: <http://www.irf.kiev.ua/ukr/projects/2002/irf.annual.report.2002.uk.html>, Stand: 15.06.03
- Iwanow, Anatolij: Das Rundfunksystem der Ukraine, erschienen in: Das Internationale Handbuch für Hörfunk und Fernsehen 2002 / 2003, Baden-Baden 2002, S. 622 - 632
- Jakowez, Volodymyr: persönliches Interview, 7. September 2002, Kyjiw



- Jazura, Vasyli: Kazka dlja doroslych (Ein Märchen für Erwachsene), in: Teleradiokurier 1/2002, S. 26-29
- Kazun, Julia (2002a): Volodymyr Lytvyn – sa vilnyj rosvytok SMI (Volodymyr Lytvyn – für die freie Entwicklung der Medien), in „Den“ Nr. 161 vom 06.09.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/161/tele/te4.htm>, Stand: 9.10.02
- Kazun, Julia (2002b): Rosijsky Kanaly povertajutsja (Die russischen Kanäle kommen zurück), in: „Den“ Nr. 153 vom 23.08.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/153/tele/te5.htm>, Stand: 09.10.02
- Kazun, Julia (2002c): Sapytannja Dnja (Frage des „Den“), in: „Den“ Nr. 175 vom 27.09.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/175/tele/te5.htm>, Stand: 09.10.02.
- KEF (2001): 13. KEF-Bericht, Mainz 2001
- KEF (2003): Entwicklung der Rundfunkgebühr in der Bundesrepublik Deutschland seit 1954, in: <http://www.kef-online.de/web/entwicklung.html>, auf den Seiten der KEF, Stand: 25.05.03
- KEK (2000): Fortschreitende Medienkonzentration im Zeichen der Konvergenz, erschienen in der Reihe: Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, Band 17, Berlin 2000
- KEK (2003a): Fernsehsender, in: <http://www.kek-online.de/cgi-bin/esc/beteiligung.html#fern>, Stand: 25.04.03
- KEK (2003b): Beteiligungsverhältnisse, in: <http://www.kek-online.de/cgi-bin/esc/beteiligung.html#gruppe>, auf den Seiten der KEK, Stand: 25.05.03
- KEK (2003c): Zuschaueranteile für das Jahr 2002, in: <http://www.kek-online.de/cgi-bin/esc/zuschauer.html>, auf den Seiten der KEK, Stand: 25.04.03
- Kipiani, Wachtang: Knjaz Tmy ta Temnykiv (Fürst der Dunkelheit und von „Temynyky“), in: <http://www.pravda.com.ua/archive/2002/october/8/3.shtml>, auf den Seiten der „Ukrainska Pravda“ (Ukrainische Wahrheit), Stand: 09.10.02
- Kirch, Thomas, Leiter der Research und Development der IP-Gruppe: Telefonat am 15.04.03
- Kisil, Vasil: Ukraine, in: Simons Landesberichte, in: http://www.simons-law.com/d/lb_ua_d.htm, auf den Seiten des „Simons Europäisches Anwaltsverzeichnis“, Stand: 16.05.02
- Klynchenko, Tatjana: Lybisch Salo – uchi jazyk veljat schkolnikam uchitelja („Magst Speck – lern die Sprache“ ordnen den Schülern die Lehrer), erschienen in: Vseukrainiskie Vedomosti vom 20. September 1995
- Kobjakov, Andrej: Wem die russischen Massenmedien gehören, in: <http://www.russianmedia.de/diagram.htm>, auf den Seiten der Russian Media, Stand: 08.06.03
- Kops, Manfred (2001a): What is Public Service Broadcasting and How Should It Be Financed? draft, Cologne 2001, verteiltes Manuskript
- Kops, Manfred (2001b): Diversifizierte Verfahren zur Bereitstellung von Informationsgütern, in: Kops, Manfred, Schulz, Wolfgang, Held, Thorsten (Hrsg.): Von der dualen Rundfunkordnung zur dienstspezifisch diversifizierten Informationsordnung?, Baden-Baden 2001, S. 57 - 109
- Kops, Manfred (2003) (Hg.): Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in gesellschaftlicher Verantwortung. Anspruch und Wirklichkeit, Reihe „Beiträge des Kölner Initiativkreises öffentlichen Rundfunk“, Band 1, Münster – Hamburg – London 2003



- Kops, Manfred, Schulz, Wolfgang, Held, Thorsten (Hrsg.): Von der dualen Rundfunkordnung zur dienstespezifisch diversifizierten Informationsordnung? Symposien des Hans-Bredow-Instituts, Band 19, Baden-Baden 1999
- Korrespondent.net: S gosudarstvennoj telekompanii snjaty ogranichenija na postuplenija ot reklamy (Die Beschränkungen der Werbeinnahmen in der staatlichen Fernsehgesellschaft sind aufgehoben), in: <http://www.korrespondent.net/main/71624>, auf den Seiten von „Korrespondent.net“, Stand: 23.05.2003
- Kowall, Tina, Zimmer, Kerstin: Der politische Einfluß von Wirtschaftseliten in der Ukraine. Nationale und regionale Oligarchen, erschienen als: Heft Nr. 42 der Reihe „Arbeitspapiere und Materialien – Forschungsstelle Osteuropa, Bremen“, Dezember 2002, auch in: <http://www.forschungsstelle.uni-bremen.de/publikationen/ap/FSOAP42.pdf>, auf den Seiten der Forschungsstelle der Universität Bremen, Stand: 29.04.03
- Krasnova, Nina (2002a): Na reklamnom rynke ocherednoj peredel (Der Werbemarkt wird mal wieder neu geteilt), in: <http://www.telekritika.kiev.ua/comments/?id=6296>, auf den Seiten von „Telekrytyka“, Stand: 11.01.03
- Krasnova, Nina (2002b): Interview mit Brykajlo, Taras, Mitglied des Direktoriums des Fernsehsenders „STB“, Agressiju vysyvaet ne reklama vodki, a saangaschyrovannye novosti (Die Aggression ruft nicht die Vodka-Werbung hervor, sondern unobjektive Nachrichten), in: <http://www.telekritika.kiev.ua/interview/?id=4455>, auf den Seiten von „Telekrytyka“, Stand: 9.10.02
- Krüger, Udo Michael (2000): Unterschiedliches Informationsverständnis im öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehen, erschienen in: Media Perspektiven 7 / 2002, S. 278 - 296
- Krüger, Udo Michael (2002): Inhaltsprofile öffentlich-rechtlicher und privater Hauptprogramme im Vergleich, erschienen in: Media Perspektiven 10 / 2002, S. 512 - 530
- Krüger, Udo Michael, Zapf-Schramm, Thomas: ARD 3 – Regionalität und Alltagsorientierung, erschienen in: Media Perspektiven 12 / 2000, S. 534 - 549
- Kryvenko, Oleksandr: Schjo take „hromadske radio“ i navischjo vono? (Was ist „Gesellschaftliches Radio“ und wofür gibt es?), in: Teleradiokurier 1/2002, S. 55-56
- Kulik, Zinoviy: NTCU will be everybody's business, in: http://www.telekritika.kiev.ua/interview_eng/?id=3317, auf den Seiten von „Telekrytyka“, Stand: 25.06.02
- Kutschma: Svobody Slova u nas dolgo ne budet (Freiheit des Wortes wird es noch lange nicht geben), in: <http://www.vlada.kiev.ua/cgi-bin/ums/dispnew1.pl?2334>, auf den Seiten von „Ukrainskyj Media Server“ (Ukrainischer Media Server), Stand: 12.09.01
- Kuzio, Taras (2000a): The Myth of Russophone Unity in Ukraine, in: <http://www.ualberta.ca/~cius/stasiuk/st-articles/an-russophone.htm>, auf den Seiten der Alberta University, Stand: 08.04.2003
- Kuzio, Taras (2000b): Civil Society in Ukraine: The Legacies of Totalitarianism and Empire, Paper prepared for the conference “Die neue Ukraine: Das erste Jahrzehnt, Köln 11-13 May 2000, in: <http://www.taraskuzio.net>, auf den Seiten von Taras Kuzio, Stand: 14.09.2001
- Lange, Yasha: Journalistische Berufsethik in den GUS-Staaten, in: Das Bulletin Nr. 2 `97, S. 6 - 7
- Lavryk, Andrej: Takoe opasnoe ukrainskoe televidenie (So gefährlich ist das ukrainische Fernsehen), in: Halyzki Kontrakty 24/2002, auch in: <http://www.kontrakty.com.ua/rus/gc/nomer/2002/24/22.html>, Stand: 01.06.03



- Lenj, Olga; Vasilev, Sergey: „Na UT-1 „lizo vlasti“ dolschno byt naibolee ponjatnym i dostupnym“ (Auf UT-1 muss „das Gesicht der Macht“ noch klarer und zugänglicher sein), in: <http://www.telekritika.kiev.ua/review/?id=3873&&print=yes>, auf den Seiten von „Telekrytyka, Stand 25.09.02
- Lindner, Rainer: Die Ukraine zwischen Transformation und Selbstblockade, Ebenhausen / Isartal 1998
- Ludwig, Michael: Schmuddelkind Ukraine, in: FAZ vom 11.12.02, S. 3
- Lysenkow, S.L.: Konstytuzija Ukrainy. Materily do vyvchennja (Verfassung der Ukraine. Materialien zum Erforschen), Kyjiw 1997
- Lytvynenko, O. (2001a): Scandal on air, in Eastern Economist, May 21-27/2001 S. 9
- Lytvynenko, O. (2001b): Off-the-air and speechless! In: Eastern Economist, April 23 - 29 / 2001, S. 14
- Maschenko, Iwan (1998a): Telebachennja Ukrainy: Telebachennja „de facto“ (Fernsehen der Ukraine: Fernsehen „de facto“), Kyjiw 1998
- Maschenko, Iwan (1998b): Pochemu provalilsja proekt obschjestvennogo televidenija Ukrainy? (Weshalb fiel das Projekt des Gesellschaftlichen Fernsehens durch), erschienen in: Sakonodatelstvo i Praktika sredstv massovoj informazyi, Ukraina, 9. Ausgabe Februar / März 1998, auch in: http://www.internews.ru/ZIP/appendix/ua/09/kiw09_10.html, auf den Seiten von „Internews, Stand: 15.06.03
- Maschenko, Iwan (2000): Telebachennja Ukrainy: Telebachennja „de jure“ (Fernsehen der Ukraine: Fernsehen „de jure“), Kyjiw 2000
- Maschenko, Iwan (2001): ohne Titel, in: http://www.nradatvr.kiev.ua/history_imashchenko.htm, auf den Seiten des Nationalrates für Rundfunk der Ukraine (NFFH), Stand: 07.04.02
- Maschenko, Iwan (2002): Zyfry i fakty stanu teleradioprostoru Ukrainy (na sichen 2002) (Zahlen und Fakten zum Zustand des Rundfunkraumes der Ukraine), in: <http://www.telekritika.kiev.ua/prof/?id=1401&print=yes>, auf den Seiten von „Telekrytyka“, Stand: 19.09.02
- Masjar, M: „Vy moschete sapytaty, de vsjaty nazionalni filmy?“ (Woher sollen wir nationale Filme nehmen?), In: Visnyk NFFH 3 / 2002, S. 18 - 19
- Mazurin, Mychajlo (2002a): „Kultura“: neskinchenna istorija u sapytannjach bes vidpovidej („Kultura“: unendliche Geschichte in den Fragen ohne Antworten), in: „Den“ vom 11.05.02
- Mazurin, Mychajlo (2002b): TB bez kordoniv: sahrosa nazionanym movnykam chy neratyfikovani perevahy? (Fernsehen ohne Grenzen: Gefahr für die nationale Veranstalter oder nicht ratifizierte Vorteile?), in: „Den“ Nr. 118 vom 05.07.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/118/tele/te4.htm>, Stand: 09.10.02
- Mazurin, Mychajlo (2002c): Interview mit Rjaschyn, Vlad: Optymistychnyj variant rozvytku ukrainskogo TB schje moschlyvyj (Optimistische Variante der Entwicklung des ukrainischen Fernsehens ist noch möglich), in: „Den“ Nr. 190 vom 18.10.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/190/tele/te1.htm>, Stand: 23.10.02
- McCormack, Gilian (Hrsg.): Media in the CIS, Second Edition, Düsseldorf 1999, S. 293 - 314
- Media Perspektiven: Basisdaten: Daten zur Mediensituation in Deutschland 2002, Frankfurt am Main 2002



- Melnychenko Tapes Project: Tapes : <http://www.wcfia.harvard.edu/academy/melnychenko/>, Stand: 04.03.03
- Michel, Lutz, Jankowski, Jaromir (2000a): Das Rundfunksystem der Ukraine, Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 2000/2001, Baden-Baden 2000, S. 621 - 636
- Michel, Lutz, Jankowski, Jaromir (2000b): Rundfunksystem Russland, Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 2000/2001, Baden-Baden 2000, S. 532 - 560
- Michel, Lutz: Das Rundfunksystem der UdSSR, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 90/91, Baden-Baden 1990
- Morenzov, Evhen: Sa visutnistju pravovoho rehuljuvannja (Aus Fehlen der rechtlichen Regulierung), in „Den“ Nr. 170 vom 20.09.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/170/tele/te3.htm>, Stand: 09.10.02
- NaUKMA (Nazionalnyj Universytet „Kyjevo-Mohyljanska Akademija“) (Hrsg.): Dershaw-na informazijna polityka Ukrainy u sferi radiomovlennja ta drukovanych SMI (Staatliche Informationspolitik der Ukraine in der Sphäre des Hörfunks und gedruckter Medien), 22. November 2000, Kyjiw 2000
- Nazionalna Rada (2001): Zvit na 2000 rik s 23.02.2001 (Bericht des Nationalrates für Fragen des Rundfunk vom 23.02.2001 für das Jahr 2000), in: <http://www.nradatvr.kiev.ua/return1.htm>, auf den Seiten des Nationalrates für Rundfunk der Ukraine, Stand: 26.9.2002
- Nazionalna Rada (2002): Pro Tymchasove Poloschennja „Pro porjadok retransljaziji (translaziji) telekanaliv u mereschach kabelnoho ta efirno-kabelnoho telebachennja“ (Über eine Interimsbestimmung „Über die Ordnung des Re-Broadcasting (Broadcasting) von TV-Kanälen in den Kabel und Kabel-terrestrischen Fernsehen“), in: Visnyk NFFH 3/2002, S. 5-9
- Novosvitnij, Valerij: U Kyjiwi sapochatkowano zyfrowe televisijne movlennka (In Kyjiw wurde digitale TV-Verbreitung initiiert), in: TVbachennja vom 9. September, S. 1
- Nowotny, Ewald: Der öffentliche Sektor. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft, Berlin/Heidelberg 1999
- Ochmann, Cornelius: Ukraine, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Demokratie und Marktwirtschaft in Osteuropa, Bonn 1996, S. 393-423
- Ohne Verfasser (2001a): Festung der Piraten, in: e-Business 11/01, S. 80 - 82
- Ohne Verfasser (2001b): Komu prinadleschyt Ukriana? (Wem gehört die Ukraine?) In: Investgazeta Nr. 2-3 / 2001, in: http://www.investgazeta.net/ig/2001/_2001_02/ktouprukr/index.shtml, auf den Seiten der „Investgazeta“, Stand: 14.12.01
- Ohne Verfasser (2002a): Novyj sputnikovyj kanal „Ukraina – Mir“ (Neuer Satellitenkanal „Ukraina – Welt“), in: http://www.dn.kiev.ua/massmedia/ukraine/sputnik_26_12.html, auf den Seiten von „Delovaja Nedelja“, Stand: 04.01.02
- Ohne Verfasser (2002b): Televidenie (Fernsehen), in: <http://www.ukraine.ru/catalog/media/tv.html>, auf den Seiten von „Ukraine.ru“, Stand: 10.05.02
- Ohne Verfasser (2002c): Premium-jakist ne dlja vsich (Premium-Qualität nicht für alle), in: <http://www.telekritika.kiev.ua/comments/?id=4199&print=yes>, auf den Seiten von „Telekrytyka“, Stand: 19.09.02
- Ohne Verfasser (2002d): Komu prinadleschyt Ukraina? (Wem gehört die Ukraine?), in: Investgazeta Nr. 2-3 / 2002 vom 22.02.02 S. 7 - 9



- Ohne Verfasser (2002e): Chat mit Jutschenko, Viktor am 10.09.02, in:
<http://www.antenna.com.ua/news.php?279>, auf den Seiten von „Antenna“, Stand:
15.04.03
- Ohne Verfasser (2002f): Ihra na hrani fola (Ein Spiel an der Grenze zu Foul), in:
<http://www.telekritika.kiev.ua/comments/?id=5298>, auf den Seiten von „Telekrytyka“,
Stand: 04.01.02
- Ohne Verfasser (2003a): Pro derschavnyj bjudget Ukrainy na 2003 rik (Über das staatliche Budget für das Jahr 2003), in: Holos Ukrainy Nr. 4 2003, S. 4 - 8
- Ohne Verfasser (2003b): Nazrada uchwalyla rischennja pro transljaziju peredach Parlamentskoho telebachennja v kabelnych mereschach (Der Nationalrat bestätigte die Entscheidung über die Austrahlung der Sendungen des Parlamentssenders in den Kabelnetzen), in: <http://www.vlada.kiev.ua/cgi-bin/ums/dispnew1.pl?9665>, auf den Seiten von „Ukrainskyj Media Server“ (Ukrainischer Media Server), Stand: 06.06.03
- Ohne Verfasser (2003c): Parlament podderschal sapos Tomenko o Pintchuke (Das Parlament hat die Anfrage Tomenkos über Pinchtjuk bestätigt), in: <http://www.korrespondent.net/main/71018/>, auf den Seiten von „Korrespondent.net“, Stand: 14.05.03
- Ohne Verfasser (2003d): Schurnalisty pidpyschut kontrakt z Poroschenko (Journalisten werden einen Vertrag mit Poroschenko unterschreiben), in: <http://www2.pravda.com.ua/archive/2003/june/9/news/11.shtml>, auf den Seiten der „Ukrainska Pravda“, Stand: 09.06.03
- Ohne Verfasser (2003e): Dschanhirov opublikuvav temnyk na perschij schpalti (Dschanhirov hat einen „Temnyk“ auf der erste Spalte veröffentlicht), in:
<http://www2.pravda.com.ua/archive/2003/march/27/1.shtml>, auf den Seiten der „Ukrainska Pravda“, Stand: 06.04.03
- Ohne Verfasser (2003f): Proekt sakonu Ukrainy „Pro vnesennja smin do Sakonu Ukrainy „Pro Telebachennja i radiomovlennja““ (nova redakzija) (Projekt des Gesetzes der Ukraine „Über das Einbringen von Änderungen zum Gesetz der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“ (neue Redaktion)“), in: <http://www.telekritika.kiev.ua/law/?id=7952&print=yes>, auf den Seiten von „Telekrytyka“, Stand: 07.04.03
- Ohne Verfasser (2003g): Fünfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge. Artikel 6, Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV), in:
<http://www.kef-online.de/web/staatsvertraege/artikel6.html>, auf den Seiten der KEF, Stand: 26.04.03
- Ohne Verfasser (2003h): Gebührenstreit: Pleitgen wirft „Fußballsteuer – Vorwurf zurück, in: <http://www.newsroom.de/news/display/index.cfm?id=193528&back=8>, auf den Seiten der „Newsroom“, Stand: 30.05.03
- Ohne Verfasser (2003j): Nachrichtenmeldung, in: <http://www.vlada.kiev.ua/cgi-bin/ums/dispnew1.pl?9702>, auf den Seiten des „Ukrainskyj Media Server“ (Ukrainischen Media Servers), Stand: 10.06.03
- Ollig, Stefan: Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten ausländischer Fernsehprogrammanbieter in der VR China, Reihe „Arbeitspapiere des IRÖ, Heft 156, Köln 2002, auch in: <http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/rundfunk/pdfs/15602.pdf>, Stand: 24.06.03
- Ott, Klaus, Balsler, Markus: Saban erhält Zuschlag für ProSieben-Gruppe, in:
<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/artikel/781/15766/>, Stand: 08.10.03
- Paschke, Marian: Medienrecht, Hamburg 2000



- Pawljuk, S., Demskyj, S. (Hrsg.): Pravove rehuljuvannja informacijnoj dijalnosti v Ukraini (Rechtliche Regulierung der Informationstätigkeit in der Ukraine), Kyjiw 2001
- Pawlowskyj: Suspilstvo ta ekonomika perhidnoho periodu. Schljach Ukrainy (Gesellschaft und Wirtschaft in der Transformationszeit. Weg der Ukraine), Kyjiw 1997, S. 44-75
- Planet, Zeitung für politische Ökologie: Die süßeste Verführung, in: http://planet.gruene.at/planet20/politik/po_suess_m.html, auf den Seiten von „Planet 20, Zeitung für politische Ökologie“, Stand: 22.03.03
- Pobedonosteva, Irina: Persönliches Interview, September 2002, Kyjiw
- Pochepzov, Georgij: Public Relations dlja profesionalov (PR für Profis), 2. Auflage, Kyjiw 2002
- Ponedilko, Viktor: Sakonnist, sakonnist i sche raz sakonnist... i nijakoi revizii (Gesetzmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und nochmals Gesetzmäßigkeit ... und keine Revision), in „Den“, Nr. 128 vom 19.07.02, auch in: <http://www.day.kiev.ua/2002/128/tele/te4.htm>, Stand: 09.10.02
- PricewaterhouseCoopers: Ukraine: A Business and Investment Guide, December 2001, in: http://www.pwcglobal.com/ua/eng/ins-sol/publ/pwc_ubg_11.pdf, S. 7 - 22, Stand: 22.03.03
- Richter, Andrei: Media Regulation in selected Countries of the former Soviet Union, in: Media in Europe, The Yearbook of the European Institute for the Media 1998, S. 157 - 161
- Robel, Gert: Ukraine. Partner Bayerns, München 1996
- Ross, Kelley: Rent-Seeking, Public Choice, and The Prisoner's Dilemma, in: <http://www.friesian.com/rent.htm>, auf den Seiten von Kelley L. Ross, Stand: 29.06.03
- RStV: Staatsvertrag über Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.8.1991, zuletzt geändert durch § 25 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 10. bis 27.9.2002 (GBl. BW 2003, S. 93), gültig ab 1.4.2003
- Ryabchyk, Mykola: Ukrainian Media and Society: Still "Not free", in: <http://www.ualberta.ca/~cius/stasiuk/st-articles/an-media.htm>, auf den Seiten von „Stasiuk Program“, Stand: 08.04.03
- Rybak, Andrzej: Sprachen-Streit droht die Ukraine zu spalten, in: Financial Times Deutschland vom 12.09.00, S. 15
- Sansharovskij, Igor: Istrojija, problemy ta perspektyvy kabelnoho telebachennja v Ukraini (Geschichte, Probleme und Perspektiven des Kabelfernsehens in der Ukraine), in: Teleradiokurier 01/2002, S. 66 - 69
- Shevchenko, Taras: Verchowna Rada napoljagae na pravi prysnachjaty kerivnykiv nazionalnych tele- i radiokompanij (das Parlament besteht auf dem Recht, die Leiter der nationalen Fernseh- und Radiogesellschaft zu ernennen), in: <http://www.telekritika.kiev.ua/law/?id=7949&print=yes>, auf den Seiten von „Telekrytyka“, Stand: 02.04.03
- Schkarlat, Ju.: „Moschlyvosti aparatu Nazionalnoj rady poky schjo nedostatni dlja toho, schjob vesty zilodobovjy monitoryng (Möglichkeit des Verwaltungsapparates des Nationalrates sind noch nicht ausreichend, um ein Monitoring rund um die Uhr zu führen), in: Visnyk NFFH 3 / 2002, S. 17
- Schulz, Wolfgang: Staatsferne der Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten - Materialien zur Diskussion um eine Reform, erschienen in der Reihe „Arbeits-



- berichte des Hans-Bredow-Instituts“, Heft 12, Hamburg 2002, auch in:
<http://www.rrz.uni-hamburg.de/hans-bredow-institut/publikationen/apapiere/12gremien.pdf>, auf den Seiten des Hans-Bredow-Instituts, Stand: 1.06.03
- Schwarzkopf, Dietrich: Das duale System in der sich verändernden Medienordnung, in: Schwarzkopf, Dietrich (Hrsg.): Rundfunkpolitik in Deutschland. Wettbewerb und Öffentlichkeit, Band 2, München 1999, S. 1140 - 1189
- Schweitzer, Martin: Comparative Economic System (ukr.), Kyjiw 1997, S. 290 - 319
- Seefeld, Katja: Knüppel aus dem Sack, vom 24.07.2001 in: <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/9130/1.html>, auf den Seiten der „Heise Online“, Stand: 17.05.03
- Seidel, Norbert, Libertus, Michael: Rundfunkökonomie, Wiesbaden 1993
- Seidel, Norbert, Schwertzel, Uwe: Finanzierungsmöglichkeiten für Fernsehunternehmen, in Pethig, Rüdiger, Blind, Sofia (Hrsg.): Fernsehfinanzierung. Ökonomische, rechtliche und ästhetische Perspektiven, Opladen/Wiesbaden 1998
- Seidel, Norbert: Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt als Rundfunkunternehmen, erschienen in: Media Perspektiven 8 / 91, S. 504 - 518
- Seidl, Christian: Das russische imperiale Kulturparadigma und das Kulturverständnis in der Ukraine, in: Die Ukraine im Aufbruch, S. 7 - 20, erschienen in: „Reihe forost Arbeitspapiere“, Heft Nr. 9, München 2002
- Spiegel Online Jahrbuch: Ukraine, in: <http://www.spiegel.de/jahrbuch/0,1518,UKR,00.html>, Stand: 06.05.03
- Stoetzer, M.-W., Die Ordnungspolitik Euckens als Theorie der Wirtschaftspolitik, erschienen in: WiSt, Heft 4, April 2001, S. 209.
- Stuiber, Heinz-Werner (1998a): Medien in Deutschland, Band 2 Rundfunk, Teil 1, Konstanz 1998
- Stuiber, Heinz-Werner(1998b): Medien in Deutschland, Band 2 Rundfunk, Teil 2, Konstanz 1998
- Telekrytyka: Vysvitlennja „vsenarodnoho obhovorennja“ politreformy ne malo nichjoho spilnoho y novynnoju journalistykoju (Beleuchtung der „volksweiten Besprechung“ der politischen Reform hatte nicht mit der Nachrichtenjournalistik zu tun), in: <http://www.telekritika.kiev.ua/doc/Reforma.doc>, auf den Seiten der „Telekrytyka“, Stand: 07.06.03
- Timmermann, Barbara und Heinz, Das konfliktrträgige Erbe der Sowjetunion, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Internationale Beziehungen II, Bonn 1995, S. 32 - 38
- TSN Ukraine: Denna audytorija (Budni) providnych radiomeresch ta kanaliv Ukrainy 4 kvartali 2002 (Tagesauditorium (Arbeitstage) der führenden Radiobetreiber und -sender der Ukraine im 4. Quartal 2002), zitiert nach NRCU, in: <http://www.Nrcu.gov.ua/ukr/reklama/zagalna/zagalna.html>, auf den Seiten der nationalen (staatlichen) Gesellschaft für Radio der Ukraine, Stand: 22.05.03
- Tzankoff, Michaela: Die deutsche Transformationsforschung nach 1989 – Ein Überblick, erschienen in: Thomaß, Barbara, Tzankoff, Michaela (Hrsg.): Medien und Transformation in Osteuropa, Wiesbaden 2001, S. 9 - 37
- Ukrainische Verfassung, in: <http://www.rada.kiev.ua/const/conengl.htm>, auf den Seiten der Verchowna Rada, Stand: 12.04.03
- Verchowna Rada: Frakziji (Fraktionen), in: http://oracle2.rada.gov.ua/ols/radac/fr_list, auf den Seiten der Verchowna Rada, Stand: 02.04.03



Verheugen, Günther: Wesen und Wirken der Rundfunkgremien in Deutschland, erschienen in: Berg, Hans Joachim (Hrsg.): Rundfunkgremien in Deutschland, S. 115 - 130, Berlin 1999

WDR: Organisation, in: <http://www.wdr.de/unternehmen/organig.html>, auf den Seiten des WDR. Stand: 01.06.03

Wehrschütz, Christian: Die ukrainisch-russische Beziehungen: ungewisse Partnerschaft, Ebenhase / Isartal 1998

Wilson: Andrew: Ukrainians. Unexpected Nation, Second Edition, New Haven / London 2002

Wostok: Bereinigung des ukrainischen Medienmarktes, in: <http://www.wostok.de/news/9-00/inhaltframe.html>, Stand: 22.06.01

ZAW: Punktuelle Lichtblicke im Werbemarkt, in: http://www.interverband.com/u-img/184/Presse_Nr.3.htm, auf den Seiten des Zentralverbandes der Werbewirtschaft, Stand: 27.05.03

*Geschrieben steht: Im Anfang war das Wort!
Hier stock ich schon! Wer hilft mir weiter fort?
Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen,
Ich muss es anders übersetzen,
wenn ich vom Geiste recht erleuchtet bin.
Geschrieben steht: Im Anfang war der Sinn.
Bedenke wohl die erste Zeile,
dass deine Feder sich nicht übereile!
Ist es der Sinn, der alles wirkt und schafft?
Es sollte stehn: Im Anfang war die Kraft!
Doch, auch indem ich dieses niederschreibe,
schon warnt mich was, dass ich dabei nicht bleibe.
Mir hilft der Geist! Auf einmal seh ich Rat
Und schreibe getrost: Im Anfang war die Tat!*

(J. W. Goethe: Faust – Der Tragödie erster Teil)

Anhang*

a) Artikel 34 der Verfassung der Ukraine	105
b) Gesetz über Fernsehen und Hörfunk der Ukraine	105
c) Gesetz über das System des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine	137
d) Beschluss der Verchowna Rada der Ukraine über die Gründung der Rundfunkorganisation des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine.....	141
e) Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks der Ukraine	143
f) Verordnung über die Organisation des Gesellschaftlichen Rundfunks der Ukraine „Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk“ (HURT)	145
g) Ausgewählte kommentierte Internetverweise	147

* Für die sorgfältige Korrektur der übersetzten Gesetze ist der Verfasser Frau Melanie Eickhoff zu großem Dank verpflichtet.

Anhang a)
Artikel 34 der Verfassung der Ukraine:
Meinungsfreiheit, Verbreitungsfreiheit

Das Recht der Freiheit der Meinung und des Wortes, der freien Äußerung der Sichtweisen und der Überzeugungen wird jedem zugesichert.

Jeder hat das Recht Informationen mündlich, schriftlich oder auf andere Weise frei zu sammeln, aufzubewahren und zu verbreiten.

Um Unruhen oder Verbrechen zu vermeiden, die Gesundheit der Bürger, die Reputation oder Rechte anderer Bürger zu schützen, die Weitergabe vertraulicher Informationen zu verhindern, oder die Autorität und Unvoreingenommenheit der Rechtsprechung zu unterstützen, kann die Ausübung dieser Rechte durch ein Gesetz im Interesse der Gewährleistung der nationalen Sicherheit, der Unverletzlichkeit des Territoriums oder der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden.

Anhang b)
Gesetz „Über Fernsehen und Hörfunk der Ukraine“
(Mitteilungen der Verchowna Rada, 1994, No. 10, Art. 34)

Präambel

Dieses Gesetz regelt gemäß des Gesetzes der Ukraine „Über die Information“ die Tätigkeit von Rundfunkunternehmen auf dem Territorium der Ukraine. Es legt die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und organisatorischen Bedingungen fest, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Wortes, das Recht der Bürger auf den Erhalt vollständiger, zuverlässiger und aktueller Informationen, und die offene und freie Diskussion gesellschaftlicher Fragen zu verwirklichen.¹

Teil 1: Allgemeine Festlegungen

Artikel 1. Abgrenzung der Begriffe.

Für die Ziele dieses Gesetzes werden folgende Begriffe verwendet:

Abonnent – juristische oder natürliche Person, welche die Rundfunkdienstleistungen auf vertraglicher Basis in Anspruch nimmt;

Audiovisuelle Information – visuelle Information, welche durch Ton ergänzt wird;

¹ Die ukrainische Version lag dem Übersetzer in der Fassung vom 1. Januar 2001 vor. Die Gesetze wurden zunächst wörtlich übersetzt. Eine freie Übersetzung war jedoch zum besseren Verständnis zwingend erforderlich. Der Gesetzestext selbst wurde aus PAWLJUK / DEMSKYJ (2002) S. 267 - 287 entnommen.



Öffentlicher Rundfunk – ein nicht-gewinnorientiertes, landesweites, regionales oder lokales Rundfunksystem, welches nicht über das staatliche Budget finanziert und von juristischen und/oder natürlichen Personen gegründet wurde;

(Artikels 1, Absatz 4 wurde in Vereinbarung mit dem Gesetz No. 595/97-VR vom 22.10.97) ergänzt.)

Nationalweiter (landesweiter) Funkkanal² – Funkkanal, welcher Rundfunkprogramme in mehr als die Hälfte der „Oblast“ überträgt;

Funkkanal – Gesamtheit technischer Mittel mit dazugehörenden Frequenzen, welche für die Übertragung von Rundfunksendungen auf einem Territorium, das durch die Parameter technischer Mittel festgelegt ist, vorgesehen sind;

Lizenz – schriftliche Erlaubnis des Nationalrates für Rundfunk der Ukraine, welche das Recht zur Schaffung und Verwendung eines Funkkanals gewährt und die Dauer der Übertragung festlegt;

Firmenschriftzug (Firmen-, Handelsmarke) – permanentes verbales, darstellendes oder räumliches Zeichen, in Kombination mit Buchstaben, Ziffern oder Text oder auch ohne, welches das Emblem eines Rundfunkunternehmens, eines Studios, einer Agentur oder einer abgesonderten Person darstellt, die ihre Rundfunkprogramme oder -sendungen vorstellen;

(Rund-)Funk – Übertragung auf die Entfernung einer hörbaren oder sehbaren Wahrnehmung mittels elektromagnetischer Schwingungen, welche durch technische Anlagen verbreitet und von einer beliebigen Anzahl von Rundfunkempfangsgeräten empfangen werden;

Nationale Gesellschaft für Fernsehen, Nationale Gesellschaft für Hörfunk – staatliche Rundfunkunternehmen, welche auf nationalweiten Funkkanälen senden und gegenüber Verchowna Rada und dem Präsidenten der Ukraine Rechenschaft ablegen;

Direkte Übertragung – unmittelbare Verbreitung von Rundfunksendungen ohne vorherige Aufnahme und Montage;

Hörfunk – Herstellung und Verbreitung von Audioprogrammen;

Sendeplan von Rundfunkunternehmen – frei verfügbare Information über die Reihenfolge der Übertragung und Dauer von Rundfunksendungen im Laufe eines bestimmten Zeitabschnitts der Rundfunkunternehmen;

(Artikel 1, Absatz 13 wurde in Vereinbarung mit dem Gesetz No. 70/97-VR vom 14.02.97 ergänzt.)

Sozialer Rundfunk – Bildungs-, Lehr- und Auskunftssendungen oder -programme für blinde, taube und Menschen mit schwachem Gehör, und auch Programme und Sendungen, welche sich mit der ökologischen Erziehung beschäftigen;

² Im Folgenden wurde nationalweit als landesweit übersetzt.



Sponsoring – direkte oder mittelbare Teilnahme einer natürlichen oder juristischen Person an der Programmfinanzierung mit dem Ziel, für den eigenen Namen, den Firmennamen oder eine Handelsmarke zu werben;

Untervermietung eines Funkkanals – juristisch vereinbarte oder versteckte Abgabe der Lizenz eines Funkkanals/ der Funkzeit an eine andere juristische oder natürliche Person, welche kein Lizenznehmer ist; das systematische Re-Broadcasting von Signalen anderer Rundfunkunternehmen ist dabei mit eingeschlossen, Ausnahmen bilden die juristisch vereinbarte Überlassung von Rundfunksendungen und der Tausch von Rundfunksendungen zwischen produzierenden Rundfunkunternehmen, sowie das Re-Broadcasting von Nachrichten sportlicher oder anderer öffentlicher Veranstaltungen;

Gesellschaftlicher Rundfunk – ein nicht-gewinnorientiertes System des einzigen landesweiten Rundfunks, welches eine einheitliche Programmkonzeption besitzt; dieses wird gegründet und ist tätig gemäß Gesetz der Ukraine „Über das System des öffentlichen Rundfunks“;

(Art. 1, Absatz 17 in Redaktion des Gesetzes No. 595/97-VR v. 22.10.97)

„Broadcasting“ (Übertragung A. d. Ü.) – Verbreitung von Rundfunkprogrammen mittels technischer Anlagen;

Telekommunikation – Übertragung und Empfang beliebiger Zeichen sowie Video- und Audiosignalen mit Hilfe elektromagnetischer Kommunikationsmittel (Optische Übertragung, Kabel- und Funkübertragung);

Fernsehen – Herstellung und Verbreitung audiovisueller Programme;

Rundfunkorganisation (Redaktion, Studio, Agentur, Vereinigung, Verband, Gesellschaft, Radiostation u. ä.) – eine juristische Person, welche gemäß der geltenden Gesetzgebung registriert ist und das Recht hat, Rundfunkprogramme zu produzieren und zu verbreiten;

Rundfunkmitarbeiter – angestellter oder freier Mitarbeiter einer Rundfunkorganisation, welcher gemäß seiner professionellen Tätigkeit an der Herstellung und der Verbreitung von Rundfunkprogrammen partizipiert;

Rundfunkprogramm – Gesamtheit einzelner Rundfunksendungen, welche unmittelbar oder aufgenommen übertragen werden;

Rundfunkzentrum (Fernsehzentrum, Radiozentrum, technisches Rundfunkzentrum) – Unternehmen, welches die technischen Anlagen bereitstellt, die zum Zwecke der Herstellung von Rundfunkprogrammen benötigt werden.

Technische Funkmittel – Gesamtheit der funkelektronischer Mittel und technischer Anlagen, mittels welcher die Programme zum Konsumenten übertragen werden.

(Artikel 1 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)



Artikel 2. Hauptgrundsätze der Tätigkeit von Rundfunkunternehmen³

Ukrainische Rundfunkunternehmen wenden in ihrer Tätigkeit die Prinzipien der Objektivität, der Zuverlässigkeit von Informationen, der Sachkenntnis, der Rechtsgarantie des Bürgers auf den Zugang zu Informationen sowie auf die Freiheit der Meinungsäußerung, der Gewährleistung des ideologischen und politischen Pluralismus wie der Beachtung professioneller Ethik und allgemeingültiger Moralnormen durch die Rundfunkmitarbeiter an.

Die Rundfunkorganisationen haben kein Recht, (a) in ihren Programmen Informationen bekannt zu geben, welche ein Staats- oder anderes Geheimnis darstellen und das durch die Gesetzgebung geschützt ist, (b) zum gewaltsamen Wechsel oder dem Sturz der existierenden Staats- und Gesellschaftsordnung, dem Verstoß gegen die territoriale Ganzheit der Ukraine aufzurufen, (c) die Propaganda des Krieges, der Gewalt und der Grausamkeit zu führen, (d) unterschiedliche Rassen betreffende, nationale und religiöse Feindschaft zu schüren, (e) Pornographie oder andere Informationen zu verbreiten, welche die öffentliche Moral gefährden oder zur Rechtsverletzung anstiften, die Ehre und die Würde des Menschen verletzen.

Artikel 3. Wirkungssphäre des Gesetzes

Die Gültigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Beziehungen zwischen Subjekten im Bereich des Rundfunks, deren Programm für den Massenempfang konzipiert wurde, unabhängig von der Eigentumsform, Gründungsziel und Art der satzungsmäßiger Tätigkeit von Rundfunkorganisationen sowie der Verbreitungsmethode von Rundfunkinformationen, wenn ihre Sendungen für den Massenempfang gedacht sind.

Die Wirkung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Beziehungen, welche die Gründung und Tätigkeit spezieller Rundfunkunternehmen geschlossenen (z. B. herstellenden, technologischen, bildenden, dienstlichen u. ä.) Typs, Amateurfunk, Radiosport oder andere Arten von Verbindung regeln, welche nach dem Prinzip des individuellen Aufrufes arbeiten oder der Verbreitung von Informationen spezieller Bestimmung dienen und nicht für den Massenempfang konzipiert sind. Dies gilt auch für die Tätigkeit des Verleihs von Audio- und Videoproduktion in verschiedenen Institutionen, die nicht für die Ausstrahlung über Funk bestimmt sind.

Artikel 4. Die Befugnisse staatlicher Organe bezüglich des Rundfunks in der Ukraine

Verchowna Rada der Ukraine und der Präsident der Ukraine bestimmen über die staatliche Rundfunkpolitik, die gesetzgeberischen Grundlagen ihrer Umsetzung und die Garantie des sozialen und rechtlichen Schutzes des Personals in diesem Bereich.

³ Definition der Abschnitte im zweiten Absatz dieses Artikels durch den Übersetzer.



Das Ministerkabinett der Ukraine gewährleistet die Umsetzung der staatlichen Rundfunkpolitik, koordiniert die Tätigkeit der Ministerien und anderer zentraler Organe exekutiver Gewalt in diesem Bereich.

Das für Fragen des Rundfunks speziell bevollmächtigte Zentralorgan der exekutiven Gewalt ist zugleich das bevollmächtigte Steuerungsorgan des staatlichen Rundfunks der Ukraine, welches die Umsetzung der Informationspolitik des Staates gewährleistet, die durch die Verchowna Rada der Ukraine den Präsidenten der Ukraine bestimmt, und durch den Nationalrat der Ukraine für Rundfunk kontrolliert wird.

Die Kompetenzen der Verchowna Rada der autonomen Republik Krym, lokaler Parlamente⁴ der Volksdeputierten bezüglich der Entwicklung des Rundfunk werden durch die geltende Gesetzgebung bestimmt.

(Artikel 4 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Artikel 5. Der Nationalrat der Ukraine für Fragen des Fernsehens und des Hörfunks

Mit dem Ziel der Umsetzung und Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich des Rundfunks und anderer normativer Akte wird der Nationalrat für Fragen des Fernsehens und Hörfunks geschaffen (im Weiteren Nationalrat).

Der Nationalrat ist ein nichtamtliches, staatliches Kontrollorgan, welches in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und geltendem Recht der Ukraine handelt und für die Entwicklung und den qualitativen Zustand des Rundfunks der Ukraine sowie für das Wachstum des professionellen, kreativen und ethischen Niveaus der Programme und Sendungen von Rundfunkorganisationen verantwortlich ist.

Die Zusammensetzung des achtköpfigen Nationalrates wird durch Verchowna Rada der Ukraine für die Dauer von vier Jahren bestimmt: hiervon vier Mitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden der Verchowna Rada und weitere vier Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten.

Die Mitglieder des Nationalrates, welche ihr Mandat auf ständiger Basis ausüben, sind staatliche Bedienstete und dürfen keine weitere Position in anderen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen, Organisationen und Unternehmen einnehmen. Sie dürfen keine einmaligen Belohnungen für die Ausübung einer Tätigkeit entgegennehmen (außer Honorare für kreative und außerordentliche Lehr-(Vorlesungs-)tätigkeiten) oder als Unternehmer im Rundfunksektor tätig sein. Ferner müssen sie Mitgliedschaften in politischen Parteien beenden.

Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitarbeiter seines Apparates dürfen keinerlei Arten von Belohnungen (darunter auch Gehalt) von Rundfunkorganisationen, aber auch von Unternehmen, Institution und Organisationen – Gründern von Rundfunkorganisationen erhalten.

⁴ Wörtlich übersetzt eigentlich Räte, von ukrainisch: Rad. (A. d. Ü.)



Die Mitglieder des Nationalrates und Mitarbeiter seines Apparates dürfen keine Gründer (Mitgründer) von Rundfunkorganisationen sein oder an kommerziellen Tätigkeiten teilnehmen.

Die Befugnisse eines Mitgliedes des Nationalrates werden in folgenden Fällen vorzeitig beendet:

- Erklärungsabgabe über Rücktritt;
- Verlust des Bürgerstatus der Ukraine;
- Verletzung der Anforderungen des Artikels 2 dieses Gesetzes;
- Aussprechen des Misstrauensvotums durch Verchowna Rada;
- Nicht-Ausübung dienstlicher Pflichten, professionelle Unstimmigkeit;
- Verkündung eines Schuldurteils durch ein Gericht, welches in Kraft getreten ist.

Sollten die Befugnisse eines Mitglieds des Nationalrates enden, sind Wahlen durchzuführen, welche im Folgenden bestimmt werden.

Die Mitglieder des Nationalrates wählen unter ihren Mitgliedern den Vorsitzenden des Nationalrates, den ersten Stellvertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Rates und der erste Vertreter müssen verschiedene Gewalten⁵ vertreten. Der Vorsitzende des Nationalrates und der erste Vertreter müssen gegenüber dem Nationalrat Rechenschaft ablegen.

Der Vorsitzende und seine Vertreter arbeiten im Nationalrat hauptberuflich; der Rest der Mitglieder des Nationalrates auf Wunsch – ehrenamtlich.

Der Vorsitzende des Nationalrates:

- organisiert die Tätigkeit des Nationalrates, verwirklicht die Führung mittels Vorbereitung von Fragen zur ausführlicheren Untersuchung;
- beruft eigens oder auf Vorschlag von nicht weniger als zwei Mitgliedern die Sitzungen des Nationalrates ein, formuliert die durch den Nationalrat zu untersuchenden Fragen und leitet die Sitzungen;
- organisiert die Arbeit des Apparates des Nationalrates;
- gibt Erlässe und Anordnungen heraus, unterschreibt Lizenzen, die das Recht auf Benutzung von Funkkanälen verleihen, sowie Benachrichtigungen über die Absage der Erteilung einer Lizenz oder über ihre Annullierung – entsprechend einer Entscheidung des Nationalrates;
- bestimmt die Einstellung und Entlassung des Personals und schließt Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern des Apparates des Nationalrates ab;
- entscheidet über die Verwendung des Budgets des Nationalrates.

Der erste Stellvertreter und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Nationalrates:

- verantworten die einzelnen Tätigkeitsbereiche des Nationalrates verantwortlich;
- organisieren die Arbeitsgruppen, welche durch den Nationalrat zur Lösung der ihm auferlegten Aufgaben geschaffen wurden.

⁵ In diesem Fall legislative und exekutive Gewalten (a. d. Ü.)

Die Hauptfunktionen des Nationalrates sind:

Koordination der Ausarbeitung der Konzeption der zur Entwicklung des ukrainischen rundfunkinformationellen Raumes und seine Beteiligung an deren Umsetzung;

Erteilung von Lizenzen auf das Nutzungsrecht eines Funkkanals und der Funkzeit auf diesem Funkkanal⁶ auf Wettbewerbsbasis an die Rundfunkorganisationen;

Kontrolle über die Einhaltung der ukrainischen Rundfunkgesetzgebung und der in der Lizenz verzeichneten Bedingungen;

Gewährleistung der Rechte von Fernsehzuschauern und Radiohörern;

Kontrolle der effizienten Nutzung von Radiofrequenzen, die für die Rundfunkübertragung vorgesehen sind;

Teilnahme an der Ausarbeitung von internationalen Verträgen der Ukraine über die Fragen des Rundfunks;

Kontrolle der Einhaltung der ukrainischen Gesetzgebung bezüglich der Werbung seitens der Rundfunkorganisationen aller Eigentumsarten.

(Art. 5, Teil 13 wurde in Vereinbarung mit dem Gesetz No. 70/97-VR vom 14.02.97 ergänzt.)

Zu den Verpflichtungen des Nationalrates gehören:

Pflege eines staatlichen Registers über Rundfunkorganisationen der Ukraine, Schaffung einer Einheitsdatenbank;

Kontrolle der Einhaltung der geltenden Gesetzgebung seitens der Rundfunkorganisationen, insbesondere in Bezug auf ausländische Investitionen und Rundfunkübertragungsregeln in der Zeit der Wahlkampagnen und Referenden;

Abstimmung von technischen Qualitätsstandards und -normen von Rundfunkprogrammen sowie die Kontrolle über ihre Einhaltung;

Ausarbeitung einer Verordnung über das Lizenzierungsverfahren und die Verwendung von Funkkanälen sowie Wettbewerbsbedingungen auf den Erhalt von Lizenzen, ihre Abstimmung mit der entsprechenden ständigen Kommission der Verchowna Rada der Ukraine und ihre Veröffentlichung in den Medien;

Festsetzung der Lizenzierungsregeln und Benutzung von Funkkanälen sowie der Übertragungsregeln unter Benutzung von Satelliten auf der Basis ausgearbeiteter Verordnungen;

Festsetzung der Gebührenhöhe für die Lizenzerteilung sowie maximaler Grenztarife für die Miete von technischen Funkkanälen, Festlegung des minimalen Preisniveaus für Werbung, die auf landesweiten Funkkanälen verbreitet wird, und Abstimmung mit der entsprechenden ständigen Kommission der Verchowna Rada der Ukraine;

⁶ ... „auf diesem Funkkanal“ wurde ergänzt (A. d. Ü.).



Generalisation der Auslegungspraxis der Gesetzgebung über Fragen, welche der Kompetenz des Nationalrates zugehören sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen bezüglich der Vervollkommnung der Gesetzgebung;

Organisation von Kreativ-Seminaren, mit dem Ziel, die Tätigkeit der Rundfunkorganisationen zu verbessern, die Vorbereitung und Umschulung kreativer Fachkräften für Fernsehen und Hörfunk zu fördern, internationale Beziehungen aufzubauen und Erfahrungen entsprechender ausländischer Organisationen zu studieren;

Festsetzung der Dokumentationsregeln, Schaffung und Aufbewahrung eines temporären Archivs und Archivfonds der Rundfunksendungen;

Schaffung und Verwaltung eines nationalen Archivs und Museums für Rundfunk;

Bereitstellung von Beratung im Bereich des Rundfunks;

Einreichung des jährlichen Tätigkeitsberichtes bei Verchowna Rada und dem Präsidenten der Ukraine sowie dessen Veröffentlichung in der Presse.

Der Nationalrat hat das Recht:

die Lizenz für ungültig zu erklären, wenn die Rundfunkorganisation ihre Tätigkeiten innerhalb von zwei Monaten seit dem Tag der Herausgabe der Lizenz nicht aufgenommen hat;

von allen Rundfunkorganisationen Dokumente, Nachrichten und Begründungen bezüglich ihrer Tätigkeit im Einklang mit dem geltenden Rechts anzufordern;

im Rahmen seiner Kompetenz die Tätigkeit von Rundfunkorganisationen in Bezug auf die Bedingungen und Benutzung von Funkkanälen zu überprüfen; zusammen mit der Hauptverwaltung von Funkfrequenzen des Ministerkabinetts der Ukraine Funkfrequenzbereiche, die dem Rundfunk zugeteilt wurden zu verteilen und die Schaffung und Nutzung von Funkgeräten, welche Funkfrequenzen benutzen, zu koordinieren; außerdem arbeitet er Verordnungen über die Benutzung von Funkkanälen und Wettbewerbsbedingungen zum Lizenzerhalt aus, die der Nationalrat mit der entsprechenden Kommission der Verchowna Rada der Ukraine vereinbart; diese sind in den Medien zu publizieren;

bei Verstößen gegen das geltende ukrainische Recht und in der Lizenz verzeichneten Bedingungen Strafen aufzuerlegen;

Wirtschaftsprüfung in den Rundfunkorganisationen durchzuführen.

Werden Verstöße einer Rundfunkorganisation gegen das geltende Recht und die in der Lizenz verzeichneten Bedingungen entdeckt, wird der Nationalrat wie folgt tätig:

er verwarnt diese;

er wendet Sanktionen an;

er unterbricht zeitweilig die Gültigkeit der Lizenz (bis zu zwei Monaten);

er annulliert die Lizenz, wenn:



die Rundfunkorganisation gegen die Forderungen des Artikels 2 dieses Gesetzes verstoßen hat;

die Rundfunkorganisation, nach ihr ausgesprochenen Warnung und zeitweiligem Unterbrechen der Gültigkeit der Lizenz, weiterhin das geltende Recht und die in der Lizenz verzeichneten Bedingungen verletzt.

Für die Schäden des Lizenzgebers, verursacht durch eine rechtmäßige Annullierung, trägt der Nationalrat keine Verantwortung.

Gegen die Entscheidung des Nationalrates über die Annullierung der Lizenz kann gemäß der gerichtlichen Ordnung geklagt werden, so dass im Falle unrechtmäßigen Handelns des Nationalrates die Schäden erstattet werden können.

(Art. 5 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Artikel 6. Interventionsverbot in die kreative Tätigkeit von Rundfunkorganisationen

Intervention staatlicher Organe, der Organe der städtischen und lokalen Selbstverwaltung, ihrer amtlichen Personen, einer Vereinigung von Bürgern und einzelner Bürger in die kreative Tätigkeit von Rundfunkorganisationen und Zensur als Kontrolle des ideologischen Inhaltes von Sendungen ist verboten; kontrolliert wird nur der Inhalt der Information, welcher durch das Gesetz geschützt ist.

Artikel 7. Die Antimonopolbeschränkungen

Eine Rundfunkorganisation und ihre strukturellen Unterabteilungen, die das Recht einer juristischen Person innehaben, haben kein Recht mehr als zwei Fernseh- und drei Radiokanäle auf dem Gesamtterritorium, einer Oblast, einer Stadt oder einer anderen Region, die in der Lizenz erwähnt wird auszustrahlen, außer über Kabel-(Draht-)netze und ins Ausland.

Keine juristische oder natürliche Person hat das Recht, eine Rundfunkorganisation (mit-) zu gründen, welche mehr als zwei Fernseh- und drei Radiokanälen auf dem Gesamtterritorium, einer Oblast, einer Stadt oder einer anderen Region ausstrahlt.

Rundfunkorganisationen, die landesweite Kanäle ausstrahlen, können nicht gleichzeitig mehr als die Hälfte der Funkkanäle auf dem Territorium des gesamten Landes, Oblast, Stadt oder einer anderen Region gewährt werden.

Organisationen und Kommunikationsunternehmen, welche die Sendernetze betreiben, können keine Gründer oder Mitgründer (*Gründungsmitglieder*) von Rundfunkorganisationen sein.

(Art. 7 ist in Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Artikel 8. Schutz der Interessen der nationalen Rundfunkproduktion

Mit Ziel des Schutzes von Interessen nationaler Rundfunkproduktion und Ausrichtung der Investitionen auf die Entwicklung der nationalen Basis des Rundfunks dürfen nicht weniger als 50 % des Gesamtsendeumfangs einer Rund-



funkorganisation Sendungen (Filme) bilden, die unmittelbar von Rundfunkorganisationen oder von anderen juristischen Personen produziert werden, die in der Ukraine tätig sind.

Nicht zugelassen ist die Übertragung von Werbung in den Funknetzen der Ukraine, für deren Verbreitung nicht der Rundfunkorganisation gezahlt wurde, die eine Funkkanallizenz⁷ des Nationalrates der Ukraine für Fragen des Rundfunks besitzt.

(Art. 8 wurde durch den zweiten Teil gemäß Gesetz No. 196/98-VR vom 5.3.98 ergänzt.)

Artikel 9. Sprache von Rundfunksendungen und Programmen

Rundfunkorganisationen senden in der Staatssprache.

In bestimmten Regionen kann auch in der Sprache der nationalen Minderheiten gesendet werden, die in diesem Territorium wohnen. Sendungen für das ausländische Auditorium werden in ukrainischer und entsprechender ausländischer Sprache übertragen.

Artikel 10. Gesetzgebung über Fernsehen und Hörfunk

Die Gesetzgebung der Ukraine über Fernsehen und Hörfunk besteht aus dem Gesetz „Über Information“, aus diesem und anderen Gesetzesakten der Ukraine, welche in Übereinstimmung mit diesen herausgegeben werden.

Artikel 11. Struktur des nationalen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine.

Die Struktur des nationalen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine setzt sich aus staatlichen, nichtstaatlichen (privaten) und öffentlichen Rundfunkorganisationen zusammen, die von juristischen und/oder natürlichen Personen entsprechend geltender Gesetzgebung der Ukraine gegründet worden sind. Auch das System des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks ist ein Bestandteil davon.⁸

Artikel 12. Staatliche Rundfunkorganisationen der Ukraine

Neben dem Gesellschaftlichen Rundfunk bilden die staatlichen Rundfunkorganisationen die Basis des nationalen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine. Sie werden durch das Staatsbudget finanziert und gewährleisten die Rundfunkübertragung auf das ganze Territorium oder auf eine entsprechende Region der Ukraine und für das ausländische Publikum.

(Artikel 12, Teil 1 in der Redaktion des Gesetze No. 595/97-VR vom 22.10.97)

Die staatlichen Rundfunkorganisationen richten sich in ihrer Tätigkeit nach der Verfassung der Ukraine, den Gesetzen der Ukraine und erfüllen die Hauptaufgaben, die durch dieses Gesetz bestimmt werden.

⁷ „Die Lizenz auf die Benutzung des Funkkanals“ wird hier wie auch im Weiteren als Funkkanallizenz übersetzt.

⁸ „... ist ein Bestandteil davon“. (Ergänzung durch den Übersetzer.)



Das Prioritätsrecht auf die landesweiten Funkkanäle, technische Mittel, welche auf Kosten des staatlichen Budgets oder von staatlichen Unternehmen aufgebaut wurden, besitzt das speziell bevollmächtigte Zentralorgan der exekutiven Gewalt für Fragen des Fernsehens und Hörfunks in dem von Artikel 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Rahmen.

Den staatlichen Rundfunkorganisationen wird aufgrund der durch die Lizenz erworbenen Rechte das Prioritätsrecht auf die Benutzung staatlicher Rundfunknetze gewährt.

Jährliche finanzielle Eingänge auf den Konten staatlicher Rundfunkorganisationen aufgrund von Werbung, Sponsoring und anderen Tätigkeiten, welche durch geltendes Recht der Ukraine vorgesehen sind, sollen für die Entwicklung von Rundfunknetzen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter eingesetzt werden und dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Budgets übersteigen.

Die Hauptaufgaben staatlicher Rundfunkorganisationen sind:

- a) aktuelle Benachrichtigung von Zuschauern und Zuhörern über gesellschaftspolitische und andere Geschehnisse in der Ukraine und im Ausland, über außerordentliche Ereignisse und Situationen, welche eine Bedrohung für das Leben und Gesundheit der Bevölkerung darstellen, Verbreitung offizieller Meldungen, Erklärung der Entscheidungen der gesetzgebenden, ausführenden und judikativen Gewalten;

(Art. 12, Teil 6, Punkt „a“ in der Redaktion des Gesetzes No. 1642-III vom 6.04.2000)

- b) Produktion und Verbreitung von Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur-, Lehr-, Unterhaltungs- und Sportprogrammen sowie kreativen Programmen und auch Programmen für Kinder und Jugendliche;

(Art. 12, Teil 6, Punkt „b“ in der Redaktion des Gesetzes No. 1642-III vom 6.04.2000)

- c) Förderung internationaler Beziehungen der Ukraine und ihres Autoritätswachstums in der Welt.

(Art. 12 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Teil II. Gründung von Rundfunkorganisationen und Lizenzierung von Sendekanälen

*(Die Überschrift von Teils II in der Redaktion
des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)*

Artikel 13. Recht auf Gründung von Rundfunkorganisationen

Das Recht auf die Gründung von Rundfunkorganisationen in der Ukraine haben Bürger der Ukraine, die nicht in ihrer bürgerlichen Zurechnungsfähigkeit beschränkt sind, Verchowna Rada der Ukraine, der Präsident der Ukraine und andere juristische Personen der Ukraine.



Die Entscheidung über die Gründung der nationalen Fernsehgesellschaft der Ukraine und der nationalen Radiogesellschaft der Ukraine wird gemeinsam von Verchowna Rada der Ukraine und dem Präsidenten der Ukraine getroffen. Die Finanzierung der nationalen Fernsehgesellschaft der Ukraine und der nationalen Radiogesellschaft der Ukraine wird durch eine abgesonderte Zeile im Staatsbudget der Ukraine festgelegt.

Dem gesellschaftlichen Funk wird einer der landesweiten Rundfunkkanäle zugeweiht. Entscheidung über die Gründung von Rundfunkorganisationen des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks wird durch Verchowna Rada der Ukraine getroffen. Der Gesellschaftliche Rundfunk hat die Priorität in der Erhaltung der Lizenz auf das Nutzungsrecht von landesweiten Fernseh- und Hörfunkkanälen. Der Status sowie die Tätigkeit des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks werden durch ein abgesondertes Gesetz bestimmt.

(Art. 13, Teil 3 in der Redaktion des Gesetzes No. 595/97-VR vom 22.10.97)

Die Gründung von Rundfunkorganisationen in der Ukraine durch ausländische juristische oder natürliche Personen und Personen ohne Staatsbürgerschaft ist verboten. Die Gründung und Tätigkeit von Rundfunkorganisationen mit ausländischen Investitionen, in deren Gründungsfond (Satzungsfond) mehr als 30 % ausländische Investitionen sind ist verboten.

Ausländische Investitionen in die Rundfunkorganisationen der Ukraine werden unter Kontrolle und mit Einverständnis des Nationalrates getätigt.

Die Übertragung von Programmen ausländischer Rundfunkorganisationen unter Benutzung von Funkkanälen der Ukraine wird auf der Grundlage von zwischenstaatlichen und internationalen Verträgen verwirklicht.⁹

Die staatliche Registrierung von Rundfunkorganisationen als Subjekte der informationellen Tätigkeit erfolgt durch ihre Eintragung in das Staatliche Register der Rundfunkorganisationen der Ukraine, welches vom Nationalrat für Fragen des Rundfunks geführt wird.

(Art. 13, Teil 7 in der Redaktion des Gesetzes No. 196/98-VR vom 05.03.98)

Die staatliche Registrierung von Rundfunkorganisationen als Subjekte der Wirtschaftstätigkeit wird durch die Gesetzgebung der Ukraine über die staatliche Registrierung von Subjekten der Wirtschaftstätigkeit geregelt.

(Art. 13, Teil 8 in der Redaktion des Gesetzes No. 196/98-VR vom 05.03.98)

(Art. 13 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Artikel 14. Lizenzierung von Funkkanälen

Um eine Funkkanallizenz zu erhalten, muss die Rundfunkorganisation, ihr Gründer oder ein von ihm Bevollmächtigter einen Antrag an den Nationalrat stellen.

⁹ „Übertragung von Programmen...“ wurde durch den Übersetzer ergänzt.



Der Antrag muss folgende Daten beinhalten:

- a) Informationen über den Gründer (für eine juristische Person – Name, juristische Adresse, Bankdaten, und für eine natürliche Person – Nachname, Vorname, Vatersname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse);
- b) Name der Rundfunkorganisation, Angaben und andere Ausgangsdaten (Firmenschriftzug, Rufzeichen und Emblem);
- c) räumliche Lage der zu gründenden Rundfunkorganisation;
- d) Programmkonzeption entsprechend der Forderungen dieses Gesetzes;
- e) Sprachen, in welcher gesendet wird;
- f) Territorium, für welches die Verbreitung von Programmen und Sendungen vorgesehen ist;
- g) Vorgesehenes Auditorium;
- h) Periode, Zeit und Umfang der Sendungen (darunter die Produktion eigener Sendungen);
- i) Sendart (Fernsehen, Hörfunk, Teletext u. ä.);
- j) Verbreitungsart von Programmen (Terrestrik, Kabel, Kabel und Terrestrik, Drahtfunk, Satellitenfunk);
- k) Räumliche Lage, Frequenz und Leistungsstärke des Senders.

Zum Antrag werden die Kopien der in der festgelegten Reihenfolge bestätigter Satzungsdokumente der Rundfunkorganisation angefügt.

Die Forderung anderer Dokumente zum Erhalt der Lizenz ist nicht zugelassen.

Der Antrag der Rundfunkorganisation auf die Funkkanallizenz muss innerhalb eines Monats ab dem Eingangsdatum im Nationalrat bearbeitet und darüber entschieden werden. Eine gleichzeitige Benachrichtigung des Antragstellers über die Entscheidung des Nationalrates ist verbindlich.

Die Funkkanallizenz wird spätestens 10 Tage nach dem Eintreffen der Entscheidung durch den Nationalrat herausgegeben – vorausgesetzt die Gebührensbezahlung ist erfolgt – und ist der einzige gesetzliche Nachweis für das Benutzungsrecht eines Funkkanals.

In der Lizenz werden Daten angegeben, die auch der Antrag beinhaltet, wie auch die zugeteilten Funkkanäle, das Territorium des sicheren Empfangs, Anteil von eigenproduzierten Programmen und deren thematische Ausrichtung, der tagesdurchschnittliche Sendeumfang, Verpflichtungen, welche durch die Rundfunkorganisation während der Wettbewerbsauswahl angenommen wurden, Laufzeit sowie Datum des Inkrafttretens der Lizenz, Datum der Sendeanfangs.

Während der Auswahl der Antragssteller auf den Erhalt der Lizenz berücksichtigt der Nationalrat die Interessen der Fernsehzuschauer und Radiozuhörer sowie die Notwendigkeit des Schutzes von Nationalinteressen, die Verbreitung kultureller Werte, die Notwendigkeit einer umfassenderen Berichterstattung über die Positionen verschiedener sozialer Gruppen in Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Er prüft die Übereinstimmung der im Lizenzantrag erwähnten Bedin-



gungen mit den Wettbewerbsbedingungen, die Übereinstimmung der technischen Möglichkeiten und des kreativen Potentials in der Organisation des Rundfunks mit den angegebenen Charakteristika, die Verpflichtung zur Ausstrahlung sozialer Sendungen seitens der Rundfunkorganisationen, die vorläufige Nutzung des Funkkanals und die vorläufige Einhaltung der gesetzlich festgelegten Ausstrahlungsquote nationaler Filme und Sendungen oder Programme der nationalen Produktion.

(Art. 14, Teil 8 mit Änderungen, welche gemäß Gesetz No. 998-XIV vom 16.07.99 eingebracht wurden.)

Rundfunkorganisationen sind nicht berechtigt, den Erhalt der Lizenz zu beanspruchen, wenn sie sich nicht nach den festgelegten Regeln registriert haben oder wenn sie von politischen Parteien, Gewerkschaften, religiösen Organisationen und von Unternehmen (mit-)gegründet wurden. Befinden sich mehrere Antragsteller auf der selben Anspruchsebene, dann hat derjenige Antragsteller das Vorzugsrecht, welcher die Lizenz in der vorläufigen Periode benutzte, wenn während der Lizenzlaufzeit ihre Bedingungen und die Forderungen des geltenden Rechts nicht verletzt worden sind.

(Art. 14 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Artikel 15. Nicht-Zulassung eines Antrags über die Ausgabe (Verlängerung) der Lizenz zur Bearbeitung

Der Antrag auf die Ausgabe (Verlängerung) der Funkkanallizenz wird nicht zur Bearbeitung zugelassen, wenn dieser:

- a) von einer Person eingereicht (unterschrieben) wurde, die dafür keine Befugnis hat;
- b) bei Verletzung des Artikels 14 dieses Gesetzes eingereicht wurde.

Über die Nicht-Zulassung des Antrages zur Bearbeitung wird der Antragsteller in schriftlicher Form mit Darlegung der Gründe in der festgelegten Frist benachrichtigt. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller gemäß Gerichtsordnung Einspruch erheben.

Nach Beseitigung der Gründe, welche die Entscheidung über die Nicht-Zulassung des Antrags bewegten, muss dieser nach den Regeln und in der Frist bearbeitet werden, welche durch Artikel 14 dieses Gesetzes festgelegt werden.

Artikel 16. Absage der Lizenzausgabe (Verlängerung)

Die Absage der Ausgabe (Verlängerung) einer Funkkanallizenz einer Rundfunkorganisation ist zulässig, wenn:

- a) der Antrag durch ein Unternehmen, Institution, Organisation gestellt wurde, welche/s keine juristische Person ist;
- b) zuvor eine Lizenz an eine Rundfunkorganisation mit dem selben Namen und für das selbe Sendeterritorium ausgegeben wurde;
- c) die Satzung der Rundfunkorganisation den Vorschriften des Artikels 2, Teil 2 dieses Gesetzes widerspricht;



- d) die Satzung nicht vorsieht, dass die Rundfunkorganisation eine juristische Person ist;
- e) die technischen Möglichkeiten fehlen, die Sendung mit beantragten Charakteristika umzusetzen.

Die Absage der Ausgabe einer Lizenz an die Rundfunkorganisation wird dem Antragsteller in schriftlicher Form mit einer Begründung zugeschickt.

Gegen die Absage der Lizenzausgabe kann beim Gericht innerhalb einer dreimonatigen Frist geklagt werden.

Artikel 17. Laufzeit der Lizenz

Eine Funkkanallizenz wird für die vom Antragsteller angegebene Laufzeit herausgegeben, sie besteht jedoch bei terrestrischer Übertragung für mindestens 5 Jahre und bei Kabel(Draht-)übertragung für mindestens 10 Jahre. Nach Ablauf der Frist verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Zur Weiterführung der Sendetätigkeit muss sich die Rundfunkorganisation erneut um eine Lizenz bewerben und zwar in der Ordnung, welche durch dieses Gesetz festgelegt ist.

Das Recht auf die Aufnahme der Sendetätigkeit einer Rundfunkorganisation bleibt während eines Jahres ab dem Tag der Gültigkeit der Lizenz erhalten. Über den Sendeanfang benachrichtigt die Rundfunkorganisation den Nationalrat in zehntägiger Frist. Wenn die Rundfunkorganisation nach einem Jahr ab der Gültigkeit der Lizenz noch keinen Sendebetrieb aufgenommen hat, verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Artikel 18. Gebühr für die Lizenzausgabe

Für die Lizenzausgabe bezahlt die Rundfunkorganisation eine Gebühr. Die Höhe wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

Für die Ausgabe einer Kopie der Lizenz werden 10 % der Gebühr berechnet.

Die Registrierungsgebühr wird dem Staatlichen Budget der Ukraine zugerechnet.
(Art. 18, Teil 3 in der Redaktion des Gesetzes No. 1709-III (1709-14) vom 11.05.2000)

Artikel 19. Unterbrechung der Tätigkeit von Rundfunkorganisationen

Die Unterbrechung der Tätigkeit von Rundfunkorganisationen wird auf Entscheidung des Gründers (der Mitgründer) oder eines Gerichtes getroffen. Der Nationalrat muss innerhalb einer zehntägigen Frist zwecks Eintragung entsprechender Änderungen in das Staatliche Register benachrichtigt werden.



Teil III. Organisation des Rundfunks

Artikel 20. Sendeanfang und Ausstrahlung von Rundfunksendungen oder -programmen

Mit Beginn der Gültigkeit der Lizenz hat eine Rundfunkorganisation das Recht, mit der Sendetätigkeit anzufangen.

Der Eigner der technischen Sendemittel oder die Organisation, welche diese bewirtschaftet, hat kein Recht, diese Mittel zur Nutzung an Rundfunkorganisationen abzutreten, welche keine Lizenzen haben.

Der Lizenzzeigner hat kein Recht, den Sendekanal zur Untermiete weiterzugeben.

Der Leiter der Rundfunkorganisation oder die von ihm bevollmächtigte Person erteilt die Erlaubnis zur Ausstrahlung von Rundfunksendungen oder -programmen und trägt für deren Inhalt und Qualität persönliche Verantwortung.

Artikel 21. Ausgangsdaten

Die Rundfunkorganisation ist verpflichtet, ihren Namen und andere Ausgangsdaten bekannt zu geben (Rufzeichen, Emblem u. ä.): bei einer 24-Stunden-Sendung – mindestens vier Mal, in anderen Fällen – am Anfang und Ende der Ausstrahlung.

Zur Kennzeichnung eigener Programme oder Sendungen nutzt die Rundfunkorganisation einen ständigen Firmenschriftzug.

Der Firmenschriftzug, welcher in festgelegter Ordnung registriert wurde, wird durch die Patentgesetzgebung geschützt.

(Art. 21 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Artikel 22. Nutzungsrecht und -ordnung von Funkkanälen

Die Nutzungsordnung von Funkkanälen wird durch den Nationalrat bestimmt.

Rundfunkorganisationen, unabhängig von der Eigentumsform, haben das Recht auf die Nutzung von Frequenzen, die für den Funk vorgesehen sind, sowie auch den Besitz, Verfügung und Benutzung technischer Funkmittel.

Telekommunikationsunternehmen, die den Rundfunkorganisationen Funkdienstleistungen anbieten, können Organisationen mit einer Funkkanallizenz des Nationalrates für Fragen des Rundfunks bei vorhanden technischen Ressourcen und nicht vorhandenem Zahlungsverzug dieser Dienstleistung nicht absagen.

(Art. 22 wurde durch Teil 3 in Entsprechung mit Gesetz No. 196/98-VR vom 05.03.98 ergänzt.)



Artikel 23. Satellitenrundfunk

Das System des Satellitenrundfunks in der Ukraine wird entwickelt und in folgenden Prioritätsrichtungen genutzt:

- a) Verbreitung von Programmen oder Sendungen von Rundfunkorganisationen, welche in der Ukraine für den individuellen Empfang durch Abonnenten oder kollektive Verteilungsnetze registriert sind, auf das ganze Territorium der Ukraine oder auf bestimmte Regionen.
- b) Tausch von Programmen und Sendungen zwischen den Rundfunkorganisationen der Ukraine und anderen Staaten.

Die Funkregeln unter Benutzung der Satelliten werden durch den Nationalrat festgelegt.

Artikel 24. Kabel (Draht-)Rundfunk

Netze des Kabel-(Draht-)Rundfunks werden mit Erlaubnis lokaler Staatsorgane der ausführenden Gewalt errichtet.

Die Arbeitsordnung von Rundfunkorganisationen, welche mit Benutzung der Kabel-(Draht-)Netze zusammenhängt, wird durch die Artikel 13-18 dieses Gesetzes festgelegt.

Die das Kabelfernsehen betreibende Organisation ist verpflichtet, ihren Abonnenten die Übertragung der Programme des staatlichen und öffentlichen Funks zu gewährleisten.

(Art. 24 in der Redaktion des Gesetzes „Über Rundfunk“ No 198/95-VR vom 02.06.95)

Artikel 25. Erlaubnis der Nutzung von Programmen und Sendungen anderer Rundfunkorganisationen

Rundfunkorganisationen haben nur nach Erhalt einer entsprechenden Erlaubnis das Recht, Programme oder Sendungen anderer Rundfunkorganisationen zu nutzen, mit Ausnahme der Fälle, welche durch Artikel 36 dieses Gesetzes vorgesehen sind.

Verboten ist die Vervielfältigung, das Zeigen, der Verkauf von Fernseh-, Radio- und Videoproduktion ohne Erlaubnis ihrer Eigentümer.

Wenn Programme oder Sendungen einer Rundfunkorganisation ohne ihre Erlaubnis genutzt wurden, hat sie das Recht auf Schadensersatz, welcher die Schäden infolge der Rechtsverletzung ausgleicht.

Über entstandene Streitigkeiten wird von einem Gericht oder einem Arbitragegericht in der vom geltenden Recht festgelegten Ordnung entschieden.

Artikel 26. Recht auf den Erhalt der Information

Rundfunkorganisationen und ihre Mitarbeiter haben das Recht auf den Erhalt von Informationen von staatlichen Organen, Unternehmen, Institutionen, Organisationen, unabhängig von der Eigentumsform, welche für die Erfüllung ihrer Satzungs-



tätigkeit in der vom geltendem Recht der Ukraine vorgesehenen Ordnung notwendig sind. Amtspersonen, welche Informationen gewähren, tragen Verantwortung für ihre Korrektheit.

(Art. 26 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Artikel 27. Verbreitung offizieller Mitteilungen und anderer obligatorischer Informationen

Staatliche Rundfunkorganisationen sind verpflichtet, offizielle Mitteilungen der Verchowna Rada der Ukraine, des Präsidenten der Ukraine und des Verfassungsgerichtes kostenlos auf das ganze Territorium, offizielle Mitteilungen der Verchowna Rada der Republik Krym, lokaler Räte der Volksdeputierten, lokaler staatlicher Administrationen auf das ihnen unterstellte Territorium zu übertragen.

Rundfunkorganisationen, unabhängig von der Eigentumsform, haben kein Recht, sich von der Verbreitung von Mitteilungen über außerordentliche Situationen loszusagen. Das Recht auf die Nutzung des Fernsehens und Hörfunks mit diesem Ziel haben die Organe und Amtspersonen inne, welche bevollmächtigt sind, die Entscheidungen unter den Bedingungen von außerordentlichen Situationen zu treffen.

Rundfunkorganisationen sind verpflichtet, rechtskräftige Entscheidungen und Anordnungen eines Gerichtes oder eines Arbitragegerichtes über die Verkündung durch die betreffende Rundfunkorganisation kostenlos zu verbreiten.

Artikel 28. Nutzung des Rundfunks in Wahlkampagnen

Staatliche Rundfunkorganisationen sowie Rundfunkorganisationen des Gesellschaftlichen Rundfunks stellen auf Landes- oder lokaler Ebene gleiche Möglichkeiten für den Wahlkampf sicher, indem sie kostenlos gleichwertige Sendezeit im gleichen Umfang überlassen.

(Art. 28, Teil 1 in der Redaktion des Gesetzes No. 595/97-VR vom 22.10.97)

Nichtstaatliche Rundfunkorganisationen können Kandidaten auf die Ämter des Präsidenten der Ukraine und der Volksdeputierten des Parlaments, politischen Parteien gemäß den Gesetzen der Ukraine über Wahlen des Präsidenten der Ukraine, der Volksdeputierten und den Entscheidungen der zentralen Wahlkommission Sendezeit gewähren.

Die Rundfunksnutzung zum Zwecke des Wahlkampfs wird durch die zentrale Wahlkommission und die entsprechenden Kreiskommissionen kontrolliert.

In der wahlfreien Zeit räumen staatliche Rundfunkorganisationen politischen Parteien gleiche Möglichkeiten zur Darlegung ihrer Sichten ein, um objektiv über Prozesse und Ereignisse, welche in der Gesellschaft geschehen, zu berichten.

Rundfunkorganisationen, ihre Leiter oder von ihnen bevollmächtigte Personen tragen keine Verantwortung in der Zeit der Wahlkampagnen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Referenden für die Auftritte von Amtspersonen, Vertreter von Parteien und von zivilen Organisationen, Kandidaten auf das Amt des Präsidenten der Ukraine, Kandidaten der Volksdeputierten aller Ebenen



und auf das Bürgermeisteramt eines Dorfes, einer Siedlung, einer Stadt, außer bei Ausstrahlung eines Programms, in welchem direkt zum gewaltsamen Sturz der existierenden konstitutionellen Ordnung oder nichtkonstitutionellen Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine aufrufen wird.

(Art. 28, Teil 5 wurde gemäß Gesetz No. 196/98-VR vom 5.3.98 ergänzt.)

In der Zeit der Durchführung von Wahlkampagnen, sobald das Datum der Wahlen feststeht, und während der Wahlen ist eine zeitweilige Aberkennung der Funkkanallizenz ausschließlich durch die Entscheidung eines Gerichts möglich, außer bei Ausstrahlung eines Programms, in welchem direkt zum gewaltsamen Sturz der existierenden konstitutionellen Ordnung oder nichtkonstitutionellen Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine aufrufen wird.

(Art. 28, Teil 6 wurde gemäß Gesetz No. 196/98-VR vom 5.3.98 ergänzt.)

Artikel 29. Überlassung der Sendezeit für offizielle Auftritte und Erklärungen

Die Ausstrahlung (Berichte über) der Sitzungen der Verchowna Rada der Ukraine, der Verchowna Rada der Republik Krym wird durch staatliche Rundfunkorganisationen im Rahmen festgelegten Sendeumfangs und allgemeiner Finanzierung durchgeführt.

Die Ausstrahlung der Sitzungen von Oblast- und Lokal-Parlamenten¹⁰ werden durch staatliche Rundfunkorganisationen auf der Basis von Absprachen zwischen dem Parlament der entsprechenden Ebene und der Rundfunkorganisation verwirklicht.

Auf Verlangen des Präsidenten der Ukraine, des Vorsitzenden der Verchowna Rada, des Premierminister der Ukraine und des Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes der Ukraine überlassen staatliche Rundfunkorganisationen diesen die Sendezeit für eilige offizielle Auftritte, welche wichtige Fragen des staatlichen Lebens betreffen.

Staatliche Rundfunkorganisationen sind verpflichtet, für Zeit und Formen zu sorgen sowie Auftritte von Volksdeputierten der Ukraine betreffend ihrer Tätigkeit als Volksdeputierte zu ermöglichen. Teilnahme der Volksdeputierte der Ukraine an Sendungen, welche andere Fragen behandeln, werden auf allgemeiner Basis verwirklicht.

Auftritte von Volksdeputierten lokaler Parlamente in Rundfunkprogrammen betreffend ihrer Tätigkeit als Volksdeputierte, welche auf das Territorium übertragen werden, das vom entsprechenden Parlament vertreten wird,¹¹ werden in Absprache mit lokalen Rundfunkorganisationen verwirklicht.

¹⁰ A. d. Ü.: ... Lokal-Parlamenten „der Volkdeputierten“ (der Ausdruck in Anführungsstrichen wurde zum besseren Verständnis herausgenommen).

¹¹ A. d. Ü.: „das ... vertreten wird“ – wurde ergänzt.



Artikel 30. Werbung

Werbung in Sendungen und Programmen muss sich deutlich von anderen Elementen dieser Sendung oder dieses Programms unterscheiden und abgrenzen.

Die für die Werbung vorgesehene Sendezeit darf 15 % der stündlichen Sendezeit nicht übersteigen; das gilt für Rundfunkorganisationen jeder Eigentumsform. Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf die spezialisierten Werbesendekanäle.

Die Ausstrahlung von Konzertveranstaltungs-¹², und Sportprogrammen, die länger als 45 Minuten dauern, kann nur einmal im vollen 45-Minuten-Abstand für Werbung unterbrochen werden. Kino- und Spielfilme dürfen nicht unterbrochen werden. Werbung kann vor ihrem Anfang und nach ihrem Ende platziert werden. Fernsehsendungen, die länger als 10 Minuten dauern, dürfen nur bei Vereinbarung mit dem Urheberrechtinhaber mit Werbeinformationen kombiniert werden. Werbung ist in den Sendungen, welche für das Kinderpublikum (bis 14 Jahre) bestimmt ist, verboten.

(Art. 30, Teil 3 in der Redaktion des Gesetzes No. 70/97-VR vom 14.02.97)

Moderatoren, Sprecher und andere Teilnehmer einer Rundfunksendung sind nicht berechtigt, außerhalb der für die Werbung vorgesehenen Zeit Güter oder Produktion zu präsentieren oder ihre Konsumeigenschaften direkt oder indirekt (durch die Bekleidung, äußere Gestaltung, Abbildung) zu kennzeichnen.

Für Rundfunkmitarbeiter ist das Betreiben von Werbung unter dem Deckmantel der Information verboten: Hierunter fällt die Nennung der Angaben des Produktherstellers oder des Dienstleisters, der Adresse, des Kontakttelefons, der Kontonummer und der kommerziellen Eigenschaften des Produktes oder der Dienstleistungen.

Verantwortung für die Einbeziehung in das Programm sowie Ausstrahlung der Werbung mit niedriger künstlerischer und technischer Qualität trägt die Rundfunkorganisation, und für die Richtigkeit der Werbung – der Werbetreibende.

Werbetätigkeit auf den Kanälen des Gesellschaftlichen Rundfunks ist verboten, mit der Ausnahme speziell gekennzeichnete kommerzieller Präsentationen in einem Programm, deren Sendeumfang nicht mehr als 3 % täglich betragen darf.

(Art. 30 wurde durch Teil 7 gemäß Gesetz No. 595/97-VR vom 22.10.97 ergänzt.)

Grenzpreise für die auf landesweiten und gesellschaftlichen Funkkanälen verbreitete Werbung, werden vom Nationalrat der Ukraine für Fragen des Rundfunks in Vereinbarung mit dem Ministerium für Finanzen der Ukraine festgelegt.

(Teil des Art. 30 in der Redaktion des Gesetzes No. 79/97-VR vom 14.02.97)

(Art. 30 mit Änderungen, eingebracht gemäß Gesetz No. 75/95-VR vom 28.05.95, in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

¹² A. d. Ü.: Wörtliche Übersetzung von Konzertveranstaltungs- ist „Konzert-Bühnen-„

Artikel 31. Verbot und Beschränkungen der Werbung

Es ist verboten, die Sitzungen der Verchowna Rada der Ukraine, der Verchowna Rada der Autonomen Republik Krym, offizielle staatliche Veranstaltungen und Zeremonien, Auftritte des Präsidenten der Ukraine, des Vorsitzenden der Verchowna Rada der Ukraine, des Premierministers der Ukraine, des Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes, von Volksdeputierten der Ukraine, Mitgliedern der Regierung mit dem Ziel der Werbeschaltung zu unterbrechen.

(Art. 31, Teil 1 in der Redaktion des Gesetzes No. 79/97-VR vom 14.02.97)

Es sind keine werbe-agitatorischen Sendungen politischen Inhalts am Tag der Wahlen und Referenden zugelassen.

Werbung für Tabakwarenerzeugnisse und alkoholische Getränke ist verboten. Werbung für Heilsitzungen, analoge Veranstaltungen unter Benutzung der Hypnose und andere Methoden des psychologischen oder bioenergetischen Einflusses darf nur mit Erlaubnis des Ministeriums des Gesundheitsschutzes der Ukraine durchgeführt werden. Werbung für Arzneimittel, Erzeugnisse medizinischer Bestimmung, Methoden der Prophylaxe, der Diagnostik und der Behandlung werden gemäß Gesetz der Ukraine „Über Werbung“ durchgeführt.

(Art. 31, Teil 3 in der Redaktion des Gesetzes No. 70/97-VR vom 14.02.97)

Werbung darf im Text und Bild keine Gegenstände beinhalten, welche der Jugend und Kindern geistigen, moralischen oder psychischen Schaden zufügen könnte.

Werbung ist in den Sendungen, welche für das Kinderpublikum (bis 14 Jahre) bestimmt ist, verboten.

Artikel 32. Teilnahme der Sponsoren an der Produktion von Rundfunksendungen

Sendungen können unter Teilnahme von juristischen und natürlichen Personen produziert werden, welche als Sponsoren auftreten, außer diese produzieren oder verkaufen haupttätig Erzeugnisse oder Dienstleistungen, deren Werbung durch Artikel 31 dieses Gesetzes verboten ist.

Die Sendung, welche mit Teilnahme des Sponsors vorbereitet wurde, muss an ihrem Anfang klar und entsprechend mittels Überschriften oder Sprechertext gekennzeichnet sein, wenn nicht anderes durch ein Abkommen zwischen der Rundfunkorganisation und dem Sponsor vorgesehen ist. Der Sponsor hat ein Recht auf die Veröffentlichung seines Namens oder Firmennamens ohne, dass auf begleitende Angaben (Adresse, Telefonnummern, Konten u. ä.) hingewiesen wird.

Sponsoring von Nachrichtensendungen ist verboten. Die Einmischung durch Sponsoren in die professionelle Tätigkeit der Rundfunkorganisationen und ihrer Mitarbeiter ist verboten.

(Art. 32 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)



Artikel 33. Die Korrespondenzpunkte

Rundfunkorganisationen haben das Recht, in einer festgelegten Ordnung Korrespondenzpunkte auf dem Territorium der Ukraine und außerhalb ihrer Grenzen zu eröffnen. Der Korrespondenzpunkt ist eine strukturelle Unterabteilung (Filiale) der Rundfunkorganisation und vertritt ihre Interessen.

Artikel 34. Akkreditierung von Rundfunkmitarbeitern

Rundfunkorganisationen haben das Recht, nach einer Vereinbarung mit den staatlichen Organen und Organen von Bürgervereinigungen, bei ihnen (bei ihren Presseämtern) kreative Gruppen, abgesonderte Mitarbeiter akkreditieren zu lassen.

Organe, bei welchen die Rundfunkmitarbeiter akkreditiert sind, stellen diesen Bedingungen zur Verfügung, welche auf die Erfüllung ihrer¹³ Dienstverpflichtungen gerichtet sind und die besondere Vorbereitung von Rundfunkmaterialien (räumliche Ausbreitung der Technik, Beleuchtungsregime, Anschluss an die Tonquellen u. ä.) berücksichtigen, und teilen ihnen vorher die Zeit und den Ort der durchgeführten Sitzungen, der Pressekonferenzen, der Präsentationen, der Beratungen und anderer Veranstaltungen mit; gewähren ihnen Stenogramme, Protokolle und andere Materialien.

Das Ende der Akkreditierung eines Rundfunkmitarbeiters ist aufgrund der Entscheidung der Organisation, bei welcher diese akkreditiert sind, in Vereinbarung mit der Rundfunkorganisation, welche ihre Mitarbeiter akkreditieren lässt, möglich, oder wenn dieser durch die Rundfunkorganisation zurückgerufen wird.

Artikel 35. Aufbewahren der Rundfunkmaterialien

Rundfunkorganisationen sind verpflichtet, Sendetexte im Laufe eines Jahres nach ihrem Erscheinen aufzubewahren und ein Registrierungsjournal für Sendungen zu führen, welche ohne vorherige Aufnahme gesendet werden (Direkt- ausstrahlung), in welchem Thema der Sendung, Datum, Anfangs- und Endzeit, Namen der Autoren, der Moderatoren und anderer Teilnehmer angegeben sind. Das Registrierungsjournal für Sendungen, welche direkt gesendet werden, wird im Laufe eines Jahres ab dem Tag der letzten Eintragung aufbewahrt.

Sendungen, welche in vollem Umfang auf Magnetband aufgenommen wurden, können nach Ablauf einer zehntägigen Frist ab dem Zeitpunkt der letzten Ausstrahlung entwertet werden, wenn in dieser Frist kein Antrag auf Dementi von Fakten gestellt wurde, welche diese beinhalten. Im Falle eines Streites werden diese erst nach seiner Klärung (Fällen einer gerichtlichen Entscheidung, Eingehen eines Vergleiches u. ä.) entwertet.

Ordnung, Auswahlkriterien, Fristen und Bedingungen einer langfristigen Aufbewahrung von Rundfunksendungen, welche geschichtliche, künstlerisch-kulturelle oder andere Werte darstellen, werden durch das geltende Recht der Ukraine festgelegt.

¹³ A. d. Ü.: Unter „ihrer“ sind die Mitarbeiter gemeint.

Teil IV. Rechte und Verpflichtungen von Rundfunkorganisationen und ihrer Mitarbeiter.

Artikel 36. Urheberrecht der Rundfunkorganisationen

Der Rundfunkorganisation hat das Urheberrecht für die von ihr erstellten Sendungen (Filme) und Programme, und ihr gehören auch die Urheberrechte, welche sie vertraglich erhalten hat.

Eine Rundfunkorganisation hat das Recht, anderen Rundfunkorganisationen, Institutionen, ukrainischen Bürgern im In- und Ausland folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- Ausstrahlung (Re-Broadcasting) ihrer Sendungen (Filme) und Programme;
- Wiedergabe, Vervielfältigung oder Verkauf der Aufnahmen von Sendungen, (Filmen), Programmen, welche ihr Eigentum sind, und auch Aufnahmen der musikalischen und literarisch-dramaturgischen Werke, welche durch die Rundfunkorganisation im Studio oder bei Öffentlichkeitsveranstaltungen gemacht wurden.

Ohne Erlaubnis einer Rundfunkorganisation ist die Benutzung ihrer Sendungen (Filme) und Programme in folgenden Fällen zugelassen:

- zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse der Bürger;
- zur Benutzung von Kurzausschnitten durch andere Rundfunkorganisationen – nicht länger als 5 Minuten von jeder Sendung (Film);
- zu Bildungszwecken in staatlichen Bildungsinstitutionen.

Artikel 37. Verpflichtungen von Rundfunkorganisationen

Rundfunkorganisationen sind verpflichtet,

- a) objektive Informationen zu verbreiten;
- b) die Ausstrahlung und den Empfang von Programmen anderer Rundfunkorganisationen, sowie die Telekommunikationslinien nicht zu behindern;
- c) Anforderungen staatlicher Standards und technischer Parameter des Rundfunks einzuhalten;
- d) Regeln der Werbetätigkeit und des Sponsoring einzuhalten, welche durch das geltende Recht festgelegt sind;

(Art. 37, Teil 1, Punkt „d“ mit Änderungen, welche entsprechend Gesetz No. 70/97-VR vom 14.02.97 eingefügt wurden.)

- e) die nationale Würde, nationale Besonderheiten und Kultur aller Völker zu ehren;
- f) auf Basis einer schriftlichen Bestätigung, Daten über die Person geheim zu halten, welche Informationen oder andere Materialien unter Bedingung der Nichtbekanntgabe ihres Namens gewährt hat;
- g) keine Materialien zu verbreiten, welche die Unschuldsvorannahme eines Beschuldigten verletzen oder der Entscheidung des Gerichtes vorseilen;



- h) keine Informationen über das Privatleben eines Bürgers ohne seine Zustimmung zu veröffentlichen, wenn diese nicht gesellschaftlich notwendig sind. Wenn das Gericht beschließt, dass die Verbreitung der Informationen über das persönliche Leben des Bürgers keine gesellschaftlich notwendige Information darstellt, sind die Moralschäden und finanzielle Kosten in der vom geltenden Recht der Ukraine festgelegten Ordnung zu erstatten;
- i) betriebswirtschaftlich interessierten¹⁴ Personen und Organisationen freien Zugang zum zeitlichen Sendeplan der Rundfunkorganisationen und dessen kostenlose Nutzung zu gewährleisten;

(Art. 37, Teil 1 wurde durch Punkt „i“ entsprechend Gesetz No. 70/97-VR vom 14.02.97 ergänzt.)

- j) die festgelegte Ausstrahlungsquote nationaler Filme und Sendungen oder Programme nationaler Herstellung entsprechend den Gesetzen einzuhalten.

(Art. 37, Teil 1 wurde durch Punkt „j“ entsprechend dem Gesetz No. 998-XIV vom 16.07.99 ergänzt.)

Eine Rundfunkorganisation ist nicht berechtigt:

- von Grund auf den Charakter, den Umfang der Sendung und Programmkonzeption ohne die vorherige Benachrichtigung der Fernsehzuschauer und Radiozuhörer in ihren Sendungen zu ändern;
- die Höhe der Abonentengebühr oder anderer Arten der Leistungsbezahlung einseitig vor Ende der Vertragslaufzeit zu erhöhen, außer wenn zentral festgelegte Tarife auf die Fernseh- und Hörfunkleistungen geändert wurden.

In der Zone des sicheren Empfangs ist es nicht erlaubt, irgendwelche Arten von Arbeiten durchzuführen, welche den Empfang der Sendungen stören oder seine technische Qualität verschlechtern könnten. Die schuldigen juristischen oder natürlichen Personen sind verpflichtet, alle Ausgaben, die mit der Wiederherstellung der vorherigen Qualität des Rundfunkprogrammempfangs verbunden sind, zu entschädigen.

Artikel 38. Rechte der kreativen Mitarbeiter von Rundfunkorganisationen

Ein kreativer Mitarbeiter einer Rundfunkorganisation, welcher in ihrem Auftrag arbeitet, hat das Recht:

- a) Informationen ohne Hindernisse zu sammeln und zu erhalten, welche notwendig für die Vorbereitung von Sendungen ist;
- b) Kino-, Video-, Ton-, Photo- und andere Aufnahmen durchzuführen, außer in durch die gültige Gesetzgebung der Ukraine vorgesehenen Ausnahmefällen;
- c) im Auftrag der Rundfunkorganisation Machtorgane, Unternehmen, Institutionen und Organisationen zu besuchen und von ihren Amtspersonen empfangen zu werden;

¹⁴ A. d. Ü.: „betriebswirtschaftlich interessierten“, wörtlich übersetzt „Produzentenbedarf haben“



- d) bei Vorzeigen eines Mitarbeiterausweises einer Rundfunkorganisation sich in Regionen mit Natur- und anderen Katastrophen, auf Unfallplätzen, beim Massenchaos, auf Protestveranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen und anderen Massenveranstaltungen sowie auf Territorien, wo Sonder-situation ausgerufen wurde, aufzuhalten;
- e) auf Zugang (Filmen, Aufnahme von) zu Dokumenten und Materialien mit Ausnahme derer, welche speziell durch die geltende Gesetzgebung der Ukraine geschützt sind;
- f) ein Pseudonym zu benutzen, vor Bekanntgabe der dahinter stehenden Person zu warnen;
- g) vor der Ausstrahlung die Endfassung der fertigen Sendung anzusehen, welche unter Benutzung von ihm gesammelter Materialien vorbereitet wurde, und in Bezug auf diese Anmerkungen zu machen;
- h) sich von Inhalten zu distanzieren, deren Inhalt seiner Meinung nach im Prozess der redaktionellen Vorbereitung geändert wurde;
- i) die Durchführung eines Auftrags der Rundfunkorganisation abzulehnen, wenn dieser der geltenden Gesetzgebung widerspricht.

Artikel 39. Verpflichtungen der kreativen Mitarbeiter von Rundfunkorganisationen

Der kreative Mitarbeiter einer Rundfunkorganisation ist verpflichtet:

- a) die Programmkonzeption der Rundfunkorganisation einzuhalten, ihre Satzung zu beachten;
- b) die Richtigkeit der von ihm erhaltenen Informationen zu überprüfen;
- c) die Verbreitung der Informationen, welche durch Artikels 2, Teil 2 dieses Gesetzes vorgesehen sind, nicht zuzulassen;
- d) Fälle der Verbreitung von Mitteilungen in Rundfunkprogrammen nicht zuzulassen, welche Rechte und gesetzliche Interessen der Bürger sowie ihre Ehre und Würde verletzen;
- e) Andere Forderungen entsprechend diesem Gesetz, der Satzung der Rundfunkorganisation und seines Arbeitsvertrags mit der Rundfunkorganisation zu erfüllen.

Verpflichtungen, welche durch den ersten Teil dieses Artikels vorgesehen sind, umfassen auch die außeramtlichen Mitarbeiter von Rundfunkorganisationen.

Im Falle der Kandidatur eines kreativen Mitarbeiters der Rundfunkorganisation für öffentliche Ämter, hat er die gleichen Rechte wie andere Kandidaten in der Nutzung des Rundfunks.

Der kreative Mitarbeiter hat kein Recht, seine Dienstsituation in Interessen des Kandidaten auszunutzen, wessen Vertrauensperson er ist.



Teil V. Rechte der Fernsehzuschauer und Hörfunkhörer

Artikel 40. Rechtsschutz der Fernsehzuschauer und Hörfunkhörer

Fernsehzuschauer und Hörfunkhörer haben das Recht:

- alle Programme der staatlichen, nicht-staatlichen und auch ausländischen Rundfunkorganisationen zur individuellen Nutzung zu empfangen;
- sich an eine Rundfunkorganisation, ihre Gründer, den Nationalrat mit Kritik und Verbesserungsvorschlägen bezüglich des Inhalts und technischer Qualität der Programme zu wenden und unmittelbar in Sendungen oder schriftlich eine Antwort zu bekommen;
- rechtzeitig den Sendeplan der Rundfunkorganisationen zu erhalten;
(Art. 40 wurde durch Absatz 4 gemäß dem Gesetz No. 70/97-VR vom 14.02.97 ergänzt.)
- von einer Rundfunkorganisation verbreiteten Daten, welche nicht der Wirklichkeit entsprechen oder die Ehre und Würde der Bürger verletzen, zu widersprechen.

Artikel 41. Schutz der Rechte minderjähriger Fernsehzuschauer und Hörfunkhörer

Sendungen (Filme), die physischer, psychischer und Moralentwicklung von Nichtvolljährigen schädigen könnten, sind verboten.

Es ist nicht zugelassen, über Minderjährige, welche ein Verbrechen begangen haben, über Verbrechen, welche Minderjährigen angetan wurden, und auch über deren Selbstmord, ohne die Erlaubnis der Eltern oder der sie vertretenden Personen, zu berichten, wenn solche Informationen es erlauben, die Minderjährigen zu identifizieren,.

Artikel 42. Unzulässigkeit von Informationsverzerrung

Eine Person, welche interviewt wurde oder Informationen einer Rundfunkorganisation gewährt hat, ist berechtigt, in schriftlicher Form zu fordern, dass ihr das fertige Material vor der Ausstrahlung zur Verfügung gestellt wird – bei Ablehnung die Streichung des Materials aus der Sendung zu verlangen.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung von Normen, die im Teil 1 dieses Artikels ausgelegt wurden, werden durch ein Gericht bearbeitet.

Artikel 43. Das Recht auf Antwort, Widersprache oder Eigeninterpretation der Sachumstände

Eine Rundfunkorganisation ist verpflichtet, Bürgern oder Vertretern von Organisationen, deren Interessen durch die Verbreitung von Informationen geschädigt wurden, eine Möglichkeit zur Antwort, Widersprache oder Eigeninterpretation der Sachumstände zu geben.

Wenn in einer Rundfunksendung Mitteilungen verbreitet wurden, welche die Ehre und die Würde der Bürger verletzen oder nicht der Wirklichkeit entsprechen,



müssen diese auf Bitte der interessierter Personen innerhalb eines Monats durch die diese Mitteilung verbreitete Rundfunkorganisation verneint werden. Inhalt und Zeit der Widersprache wird durch eine Vereinbarung der interessierten Seiten festgelegt.

Streitigkeiten über die Realisierung der angegebenen Rechte werden durch ein Gericht bearbeitet.

Teil VI. Finanzierung und materiell-technische Basis der Rundfunkorganisationen

Artikel 44. Finanzierung von Rundfunkorganisationen

Quellen der Finanzierung von Rundfunkorganisationen sind Budgetzuweisungen, Abonnementgebühr sowie auch Einnahmen, erzielt durch:

- die Herstellung und Übermittlung der Werbung, Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Informationsbulletins, Bücher, Videozeitungen, Produktion von Rundfunkprogrammen auf Bestellung;
- Art. 44, Absatz 3, Teil 1 ist aufgrund des Gesetzes No. 70/97-VR vom 14.02.97 ausgeschlossen worden.)
- den Verkauf von Urheberrechten von Programmen eigener Rundfunksendungen an Zeitungen, Zeitschriften und Informationsagenturen;
- das Betreiben kommerzieller Kanäle, und auch Kabel-, Auskunfts- (Teletext) und anderer Arten des Rundfunks;
- die Herstellung, den Verkauf und den Verleih von Kassetten mit Video- und Audioproduktion;
- den Verleih von Fernsehfilmen, kostenpflichtige Aufführungen, Konzerte, die unmittelbar durch die Rundfunkorganisation organisiert wurden;
- die außenwirtschaftliche Tätigkeit der Rundfunkorganisationen und andere Tätigkeitsarten, welche durch die Satzung vorgesehen sind;
- die Beiträge der Gründer, Sponsoren, staatlicher Organe, Wohltätigkeits- und anderer öffentlicher Fonds, und auch einzelner Bürger;

Die ausländischen Investitionen als Finanzierungsquelle von Rundfunkorganisationen sind durch die geltende Gesetzgebung der Ukraine mit Beschränkungen zugelassen, festgelegt durch Artikel 13 dieses Gesetzes.

Die Finanzierung des Systems des Gesellschaftlichen Rundfunks wird entsprechend dem Gesetz der Ukraine „Über das System des Gesellschaftlichen Rundfunks der Ukraine“ verwirklicht.

(Art. 44 wurde durch Teil 3 gemäß Gesetz No. 595/97-VR vom 22.10.97 ergänzt.)

Artikel 45. Materiell-technische Grundausrüstung von Rundfunkorganisationen

Die materiell-technische Grundausrüstung von Rundfunkorganisationen, welche zur Herstellung von Rundfunksendungen und Programmen und ihrer Übermitt-



lung zum Konsumenten verwendet wird, kann Unternehmen und Organisationen (Fernsehzentren, Rundfunkzentren, technische Zentren des Fernsehens und Hörfunks, Funkgebäude u. ä.), und auch technische Verbreitungsmittel von Rundfunkprogrammen (Sender, Satelliten-, Kabel-, Funkverbreitungsnetze und andere Mittel) umfassen.

Technische Mittel des Rundfunks, welche auf Kosten staatlicher Kapitaleinlagen erzeugt (gekauft, gebaut) wurden, können nichtstaatlichen Rundfunkorganisationen nur mit Erlaubnis des Nationalrates zur Nutzung bereitgestellt werden.

Pläne, Programme und Konzepte der Entwicklung des zivilen, amtlichen und anderen Arten des Rundfunks müssen durch die Rundfunkorganisation mit dem Entwicklungsprogramm des staatlichen Rundfunks auf den entsprechenden Territorien abgestimmt werden.

Beim Projektieren, Bauen, und bei der Rekonstruktion von Objekten (Gebäuden, Errichtungen), welche für die Durchführung öffentlicher (massen-kultureller, Sport-, Massen- u. ä.) Veranstaltungen vorgesehen sind, müssen notwendige technische Forderungen erfüllt werden, um Rundfunkausstrahlung aus diesen Räumen zu gewährleisten (Beleuchtung, Fläche zur Platzierung von Fernsehkameras und anderer Ausrüstung und Arbeitleistungen des Personals, Kommunikationsmittel u. ä.).

Ausgaben der Rundfunkorganisationen für den Gesamtbau von Objekten, welche für die Durchführung des Rundfunks vorgesehen sind, sollen in die Selbstkosten ihrer Produktion einbezogen werden.

(Art. 45 in der Redaktion des Gesetzes No. 198/95-VR vom 02.06.95)

Teil VII. Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung über Fernsehen und Hörfunk

Artikel 46. Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung über Fernsehen und Hörfunk

Die Gesetzgebung der Ukraine über Fernsehen und Hörfunk wird verletzt im Falle von:

- Verletzungen von Artikel 47 des Gesetzes der Ukraine „Über Information“;
- Verletzung der Forderungen, welche durch Art. 2 Teil 2, Art. 8, Art. 20 Teil 4 dieses Gesetzes festgelegt sind;
- Verletzung der Antimonopol-Beschränkungen, welche durch dieses Gesetz festgelegt sind;
- Verletzung der Beschränkungen für ausländische Investoren;
- Ausstrahlung ohne Lizenz;
- Erhalt einer Funkkanallizenz auf dem Wege des Betruges;
- Ausstrahlung unter Verletzung der Lizenzbedingungen;
- Verletzung der Lizenzordnung und -dauer;



- Verletzung der Interessen und gesetzlicher Rechte von lizenzierten Rundfunkorganisationen;
- Weitergabe technischer Funkmittel zur Nutzung an nicht lizenzierte Rundfunkorganisationen;
- volle oder teilweise Weitergabe eines Funkkanals zur Nutzung durch eine andere juristische oder natürliche Person;
- Verletzung der Forderung bzgl. unbedingter Mitteilung von Ausgangsdaten;
- Schaffung von Kabelnetzen des (Draht-)Funks ohne Erlaubnis lokaler Organe der staatlichen ausführenden Gewalt;
- Nicht-Gewährleistung der Ausstrahlung von Programmen staatlicher Sender durch die Rundfunkorganisationen des Kabelfunks an ihre Abonnenten;
- Verletzung der Urheberrechte der Eigner von Rundfunksendungen oder Programmen;
- Verletzung der Forderungen bzgl. Werbetätigkeit, welche durch das geltende Recht festgelegt sind;

(Art. 46, Absatz 17, Teil 1 mit Änderungen, eingebracht entsprechend Gesetz No. 70/97-VR vom 14.02.97)

- Verletzung der Bedingungen der Sponsortätigkeit;
- Verletzung der Rechte kreativer Mitarbeiter von Rundfunkorganisationen;
- Verletzung gesetzlicher Rechte der Fernsehzuschauer und Radiozuhörer;
- Schaffung von Hindernissen in der gesetzlichen Tätigkeit des Nationalrates;
- Verletzung der Forderungen, festgelegt durch die Artikel 15 und 22 des Gesetzes der Ukraine „Über Kinematographie“.

(Art. 46, Teil 1 wurde durch den Absatz gemäß Gesetz No. 998-XIV vom 16.07.99 ergänzt.)

Personen, welche sich dieser Verletzungen schuldig gemacht haben, tragen zivilrechtliche, administrative und kriminelle Verantwortung gemäß der geltenden Gesetzgebung der Ukraine.

Artikel 47. Entschädigung des Moralschadens

Eine Rundfunkorganisation, welche einem Bürger infolge der Verbreitung von nicht der Realität entsprechenden, die Ehre und Würde des Bürgers verletzenden oder ihn anders nicht-materiell schädigenden Daten Moralschaden (nicht-materiellen Schaden) zugefügt hat, muss auf Entscheidung eines Gerichtes diesen kompensieren; das letztere gilt auch für die schuldigen Amtspersonen und Bürger. Die finanzielle Höhe der Entschädigung des moralischen (nicht-materiellen) Schadens wird durch ein Gericht festgelegt.



Artikel 48. Befreiung von der Verantwortung für die Verbreitung von Daten, welche nicht der Realität entsprechen

Die Rundfunkorganisation und die Rundfunkmitarbeiter tragen keine Verantwortung für die Verbreitung von Daten über Fernsehen und Hörfunk, welche nicht der Realität entsprechen, wenn:

- a) offizielle Meldungen diese Daten beinhaltet haben;
- b) diese von Informationsagenturen oder Press-Diensten staatlicher Organe und Organe von Bürgervereinigungen erhalten wurden;
- c) diese wörtliche Zitate von Auftritten der Volksdelegierten, und auch offizieller Auftritte von Amtspersonen staatlicher Organe sind;
- d) diese in Auftritten von Personen enthalten waren, welche ohne vorherige Aufnahme auf Sendung gehen.

Teil VIII. Internationale Zusammenarbeit im Bereich des Fernsehens und Hörfunks

Artikel 49. Internationale Zusammenarbeit von Rundfunkorganisationen

Zusammenarbeit von Rundfunkorganisationen mit ausländischen Partnern findet auf der Grundlage der von Ukraine ratifizierten internationalen Abkommen oder direkten Verträgen statt.

Wenn durch internationale Abkommen, an welchen die Ukraine teilnimmt, andere Normen festgelegt sind als die, welche dieses Gesetz beinhaltet, so werden die Normen des internationalen Abkommens angewendet.

Artikel 50. Tätigkeit der Vertreter ausländischer Rundfunkorganisationen auf dem Territorium der Ukraine

Eine Akkreditierung ausländischer Korrespondenten des Fernsehens und Hörfunks wird durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Ukraine durchgeführt.

Der rechtliche Stand und die professionelle Tätigkeit der Vertreter ausländischer Rundfunkorganisationen, welche in der Ukraine akkreditiert sind, wird durch das Ministerkabinett der Ukraine reguliert.

Vertreter ausländischer Rundfunkorganisationen, welche in der Ukraine nicht in der festgelegten Ordnung akkreditiert sind, verwirklichen ihre Tätigkeit als Mitarbeiter ausländischer juristischer Personen.

Teil IX. Schlussbestimmungen

1. In der Zeit der allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung und/oder des militärischen Zustandes in der Ukraine oder in ihren einzelnen Regionen werden besondere Arbeitsregeln für das Fernsehens und den Hörfunks festgelegt. In deren Rahmen werden die Rundfunksendungen (Programme) nur von Rundfunkorganisationen des speziell bevollmächtigten Zentralorgans



der ausführenden Gewalt für Fragen des Fernsehens und Hörfunks ausgestrahlt. Zu diesem Zwecke werden ausschließlich Kanäle von denjenigen Unternehmen benutzt, welche der Abteilung des Staatlichen Kommunikationskomitees der Ukraine und dem speziellen zentralen Organ der ausführenden Gewalt für Fragen des Fernsehens und Hörfunks unterstellt sind.

Organe der ausführenden Gewalt, welche in den Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, des Bevölkerungsschutzes und der außerordentlichen Situationen bevollmächtigt sind, können staatliche Rundfunkorganisationen und technische Funkmittel ohne Hindernisse benutzen, um mit dem Schutz der Bevölkerung zusammenhängenden Informationen auszustrahlen.

2. Die Gültigkeit der Artikel 6, 22, 23, 26, 38 des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“ wird während der allgemeinen oder teilweise Mobilisierung und / oder militärischen Zustands zeitweilig gestoppt.

Senderegeln für die Rundfunkorganisationen während der allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung und/oder des militärischen Zustands werden durch das Ministerkabinett der Ukraine beschlossen.

(Das Gesetz wurde durch Teil IX gemäß Gesetz No. 193-XIV vom 20.10.98 ergänzt.)

Stadt Kyjiw, 21. Dezember 1993
No. 3759-XII

Anhang c)
Gesetz „Über das System des Gesellschaftlichen
Fernsehens und Hörfunks der Ukraine“
(Mitteilungen der Verchowna Rada (VVR), 1997, No. 45, Art. 284)

Um den Bedarf der Gesellschaft an aktuellen Informationen, Gewährleistung des pluralistischen Charakters des Funks, bei Berücksichtigung der nationalen Traditionen und moralisch-ethischen Prinzipien des ukrainischen Volkes allseitig zu befriedigen, wird das System des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine (im Weiteren – gesellschaftlicher Rundfunk) geschaffen. Es gilt auf der Grundlage der Verfassung der Ukraine, des Gesetzes der Ukraine „Über Information“, des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“ und anderer Gesetze, welche die Tätigkeit von Rundfunkorganisationen als Subjekte der informationellen und verwaltenden Tätigkeit reglementieren.¹

Artikel 1: Über den Status des Gesellschaftlichen Rundfunks

Gesellschaftlicher Rundfunk ist eine Rundfunkorganisation, welche den Status des einzigen landesweiten ungeteilten und nicht-gewinnorientierten Systems der Massenkommunikation erhält. Sie ist juristisch ein Eigentumsobjekt des ukrainischen Volkes und ist gemäß einer einzigen Programmkonzeption tätig.

Der Gesellschaftliche Rundfunk basiert auf der breiten Vertretung verschiedener Gesellschaftskreise, die durch ihre Vertreter im Gesellschaftsrat die Umsetzung der Programmkonzeption gewährleisten und die finanzverwaltende Tätigkeit der Rundfunkorganisation kontrollieren.

Die Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks wird unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen und der Rechte der Bürger, Informationen frei zu erhalten, zu verwenden und zu verbreiten, periodisch überdacht.

Der Gesellschaftliche Rundfunk ist eine juristische Person und verfügt über eine eigene Bilanz, eigene Konten in den Bankeninstitutionen, einen Stempel mit seiner Bezeichnung und ein Markenzeichen für seine Waren und Dienstleistungen.

Artikel 2: Schaffung des Gesellschaftlichen Rundfunks

Gesellschaftlicher Rundfunk wird durch eine Entscheidung der Verchowna Rada der Ukraine in der Form gegründet, welche Verchowna Rada entsprechend der Gesetzgebung der Ukraine bestimmt hat.

Verchowna Rada der Ukraine bestätigt die Satzung des Gesellschaftlichen Rundfunks, die Größe und den Bestand des Gesellschaftsrates, einen Teil des Qualifikationsrates entsprechend dem zweiten Teil des Artikels 5 dieses Gesetzes und die Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks.

¹ Der Gesetzestext wurde in ukrainischer Fassung aus PAWLJUK / DEMSKYJ (2002) S. 287 - 290 entnommen.



Artikel 3: Gesellschaftsrat als Aufsichtsorgan des Gesellschaftlichen Rundfunks und seine Aufgaben

Aufsicht über die Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rundfunks übt der Gesellschaftsrat aus – ein kollegiales außeramtliches Organ, welches die Entwicklung koordiniert, die Umsetzung der Programmkonzeption des gesellschaftlichen Rundfunks gewährleistet, die Positionen der Personalpolitik und der Führungsstruktur bestimmt, die Nutzung der Funkkanäle und die finanzverwaltende Tätigkeit der Rundfunkorganisation kontrolliert, die Kandidaten auf die Posten des Vorsitzenden und Mitglieder des Administrativrates ernennt, die Berichte des Administrativrates bearbeitet und genehmigt.

Der Gesellschaftsrat schützt die Werte, die als Basis für politische, rechtliche und soziale Strukturen einer demokratischen Gesellschaft fungieren.

Der Gesellschaftsrat darf nicht in das Tagesgeschäft der Verwaltung eingreifen und die Kontrolle über die Programminhalte des Gesellschaftlichen Rundfunks ausüben.

Der Gesellschaftsrat ist auf der Grundlage der Satzung des Gesellschaftlichen Rundfunks tätig, welcher durch Verchowna Rada bestätigt wird.

Artikel 4: Größe und Bestand des Gesellschaftsrates²

Der Gesellschaftsrat muss aus je einem Vertreter

- a) der politischen Parteien, welche Abgeordneten in der Verchowna Rada haben,
 - b) der landesweiten künstlichen Verbänden und gesellschaftlichen Vereinigungen, welche beim Ministerium für Justiz der Ukraine registriert sind und deren Verzeichnis von Verchowna Rada der Ukraine bestimmt wird,
 - c) des Präsidenten der Ukraine,
 - d) des Ministerkabinetts der Ukraine,
 - e) der Nationalbank der Ukraine,
 - f) der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine,
 - g) des Nationalrates der Ukraine für Fragen des Fernsehens und Hörfunks,
 - h) des Antimonopolkomitees der Ukraine,
 - i) der staatlichen Agentur der Ukraine für Autoren- und gemeinsame Rechte, untergeordnet dem Ministerkabinett der Ukraine,
- bestehen.

Die Prinzipien der Bildung des Gesellschaftsrates werden durch die Satzung des Gesellschaftlichen Rundfunks festgelegt.

Größe und Bestand des Gesellschaftsrates wird durch Verchowna Rada der Ukraine jeder Legislaturperiode im Laufe des ersten Jahres ihrer Kadenz bestätigt.

² Gliederung in Punkte a – i durch den Übersetzer

Artikel 5: Der Qualifikationsrat

Der Qualifikationsrat ist ein permanent tätiges gesellschaftliches Organ, das sich aus hoch qualifizierten Spezialisten und Wissenschaftlern im Bereich des Fernsehens, Hörfunks und informationeller Kommunikation zusammensetzt und das die Wahl von Kandidaten auf Positionen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Administrativrates tätigt sowie es zur Bestätigung dem Gesellschaftsrat vorlegt.

Zum Bestand des Qualifikationsrates zählen je 3 Vertreter des Präsidenten und der Verchowna Rada der Ukraine.

Dauer der Befugnisse des Qualifikationsrates ist nicht beschränkt. Rotation oder Umbenennung von Mitgliedern des Qualifikationsrates kann auf Initiative des Präsidenten der Ukraine und der Verchowna Rada der Ukraine nicht mehr als einmal während ihrer Kadenzzeit durchgeführt werden.

Sitzungen des Qualifikationsrates werden im Bedarfsfall auf Entscheidung des Gesellschaftsrates einberufen.

Der Qualifikationsrat ist aufgrund einer vom Gesellschaftsrat bestätigter Erklärung über sie tätig.

Artikel 6: Der Administrativrat

Der Administrativrat ist ein ständig tätiges ausführendes Organ des Gesellschaftlichen Rundfunks, dessen Befugnisse und Funktionen durch die Satzung des Gesellschaftlichen Rundfunks festgelegt werden.

Artikel 7: Finanzierungsquellen³

Gesellschaftlicher Rundfunk wird aus a) Abonentengebühren für die Verwendung von Fernseh- und Hörfunkempfängern, b) staatlicher Bestellung, c) Durchführung von Kampagnen zur Sammlung von Einnahmen, d) Herausgabe spezieller Zeitungen und Zeitschriften, e) Verbreitung eigener Audio- und Videoaufnahmen, f) Verkauf eigener Fernseh- und Radioproduktionen an andere Organisationen und g) anderen Finanzierungsquellen entsprechend der Gesetzgebung der Ukraine finanziert.

Der Gesellschaftsrat des Gesellschaftlichen Rundfunks kann einen gesellschaftlichen Fond gründen, um Einnahmen auf nicht kommerzieller Basis zu akquirieren und zu akkumulieren, welche für die Gewährleistung der Tätigkeit der Rundfunkorganisation notwendig sind.

Staatliche Bestellung im Programm des Gesellschaftlichen Rundfunks darf 20 Prozent des gesamten Programmumfangs nicht übersteigen. Die staatliche Bestellung für Gesellschaftlichen Rundfunk muss mit dem Nationalrat für Fernsehen und Hörfunk vereinbart werden.

³ Gliederung in Punkte a – g durch den Übersetzer



Werbetätigkeit auf den Kanälen des Gesellschaftlichen Rundfunks ist verboten, mit Ausnahme der extra gekennzeichneten kommerziellen Präsentationen, deren Ausstrahlungszeit nicht mehr als drei Prozent der täglichen Ausstrahlungszeit beträgt.

Artikel 8: Lizenzierung

Der Gesellschaftliche Rundfunk hat ein Prioritätsrecht auf die Nutzung von Funkkanälen.

Artikel 9: Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Normen des Gesetzes „Über Gesellschaftlichen Rundfunk in der Ukraine“ müssen bei der Gestaltung und Verabschiedung von Gesetzen der Ukraine, anderen Akten der gesetzgebenden und staatlichen ausführenden Gewalt in der Ukraine berücksichtigt werden.
3. Normativ-rechtliche Akten des Präsidenten der Ukraine, des Ministerkabinetts der Ukraine, der Ministerien und anderer zentraler Organe der ausführenden Gewalt werden in Entsprechung mit diesem Gesetz in der dreimonatigen Frist ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gebracht und unterliegen der Registrierung in der neuen Redaktion entsprechend den Normen der Gesetzgebung.

Artikel 10: Übergangsbestimmungen

1. Die Gründungsperiode des Gesellschaftlichen Rundfunks wird durch die Entscheidung der Verchowna Rada der Ukraine bestimmt, beschlossen entsprechend dem Gesetz der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“.
2. Der Gesellschaftliche Rundfunk wird in der Gründungsperiode und im ersten Jahr seines Betriebens durch das staatliche Budget finanziert.
3. Während der nächsten drei Jahre wird der Teil der staatlichen Bestellung sukzessive, unter Berücksichtigung der in Artikel 7 dieses Gesetzes verzeichneten Forderungen, verringert.
4. Auf Entscheidung der Verchowna Rada der Ukraine kann während der Gründungsperiode des Gesellschaftlichen Rundfunk die Werbung von Waren und Dienstleistungen inländischer Hersteller auf seinen Kanälen in der Ordnung erlaubt sein, welche durch die geltende Gesetzgebung der Ukraine bestimmt wird.

Stadt Kyjiw, 18. Juli, 1997
No. 485/97-VR

Anhang d)
Beschluss der Verchowna Rada der Ukraine
„Über die Gründung der Rundfunkorganisation
des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine“¹

(Mitteilung der Verchowna Rada (VVR), 1998, No. 11 – 12, Art. 51)

Entsprechend dem Artikel 43 der Verfassung der Ukraine, dem Gesetz der Ukraine „Über das System des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine“ und Artikel 1 und 13 des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk der Ukraine“ beschließt Verchowna Rada der Ukraine folgendes:

1. Die Rundfunkorganisation des Gesellschaftlichen Rundfunks der Ukraine (Aktiengesellschaft) „Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk (HURT)“ erhält den Status der Rundfunkorganisation gesellschaftlichen Funks der Ukraine als untrennbarer Teil des Systems des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks und bekommt zwecks Rundfunktätigkeit die landesweiten Kanäle UT-2 und UR-3 zugeteilt.
2. Die Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks und die Verordnung über die Rundfunkorganisation des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine „Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk (HURT)“, welche der Satzung gleich ist, werden hiermit verabschiedet.
3. Das Komitee für die gesetzgeberische Gewährleistung der Freiheit des Wortes und der Massenmedien der Verchowna Rada der Ukraine hat in einer Monatsfrist entsprechend den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes der Ukraine „Über das System des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine“ Vorschläge über den Bestand des Gesellschaftsrates der Rundfunkorganisation des Gesellschaftsfunks der Ukraine vorzubereiten und diese zur Bearbeitung durch Verchowna Rada der Ukraine zur Durchsicht einzubringen.
4. Aufgrund der Modifizierung des Punktes 7 des Beschlusses der Verchowna Rada der Ukraine vom 21. Dezember 1993 „Über die Verordnung des Inkrafttretens des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“ (Mitteilungen der Verchowna Rada der Ukraine, Jahr 1994, No. 10, Artikel 44, Jahr 1996, No. 48, Artikel 266) hat der Nationalrat der Ukraine für Fragen des Fernsehens und Hörfunks entsprechend den Forderungen des Art. 8 des Gesetzes der Ukraine „Über das System des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine“ und Artikels 13 des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk der Ukraine“ die Frage über die Erteilung der Lizenz an die Rundfunkorganisation des Gesellschaftlichen Funks „Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk (HURT)“ auf dem landesweiten Kanal UT-2 – für 10 Stunden täglich und dem landesweiten Kanal UR-3 – 22 Stunden täglich zu klären, indem das Funknetz auf diesen Kanälen entsprechend angepasst wird.

¹ Dieser Beschluss wurde in ukrainischer Fassung aus PAWLJUK / DEMSKYJ (2002) S. 290 f. entnommen.



5. Das Ministerkabinett der Ukraine hat seit Februar 1997 aus dem Fond des staatlichen Eigentums der Ukraine die Gewährung technischer Mittel zur Ausstrahlung von Programmen auf den Kanälen des Gesellschaftlichen Funks in den Netzen UT-2 und UR-3 sowie den hürdenlosen Zugang von Oblast-Rundfunkorganisationen auf die Kanäle des gesellschaftlichen Funks zu gewährleisten.

Stadt Kyjw, 21. November 1997

No. 667/97-VR

Anhang e)

Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks der Ukraine¹

1. Das Ziel des Funks ist:
 - die Umsetzung des Systems des Gesellschaftlichen Rundfunks in der Ukraine, welches das Recht auf den Zugang zu pluralistischen Informationen garantiert und die Existenz unabhängiger Medien gewährleistet, welche von der Gesellschaft durch Zuweisung eines entsprechenden Status den nicht-staatlichen Rundfunkorganisationen kontrolliert werden;
 - die Gewährleistung freien Zugangs breiter Vielfalt lokaler und regionaler Rundfunkorganisationen, unabhängig von der Eigentumsform, Vertreter politischer Parteien, gesellschaftlicher und religiöser Vereinigungen zu den landesweiten Funkkanälen;
 - die Wahrung und Propaganda vorbildlicher Beispiele nationaler kultureller und künstlerischer Errungenschaften, informationeller Schutz nationaler Interessen und nationaler Geistlichkeit, Erziehung des Respekts für allgemeinhumane Werte und allgemeingesellschaftliche Interessen;
 - die Umsetzung breiter informationeller Unterstützung politischer und gesellschaftlicher Gruppen sowie politischer Führer, welche sich für die Entwicklung der ukrainischen Staatlichkeit als förderlich erwiesen haben.
2. Die organisatorisch-rechtlichen Funktionsprinzipien des Systems Gesellschaftlichen Funks gewährleisten:
 - die breite Vertretung verschiedener politischer Kräfte in der Tätigkeit von Rundfunkorganisationen des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine und die Unmöglichkeit der Monopolisierung ihrer Führung;
 - die finanzielle Unabhängigkeit der Rundfunkorganisation des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine von abgesonderten Subjekten der Staatlichen Gewalt, Unternehmen, Institutionen und Bürgervereinigungen;
 - die Durchführung von Kultur fördernden Massenveranstaltungen, die Produktion und Verbreitung von Filmen und Show-Programmen, die Verbreitung vorbildlicher Beispiele von Werken und Programmen nationalen kulturell-künstlerischen Erbes, um die Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Funks in einem einheitlichen System der Finanzierung und Steuerung umzusetzen;
 - den Erhalt der technisch entwickeltsten und wirtschaftlich bewährtesten landesweiten Kanäle und Funknetze.
3. Allgemeine Prinzipien des Gesellschaftlichen Rundfunks sind:
 - die Unzulässigkeit jedweder Diskriminierung, etwa nach Geschlecht, religiösen Anschauungen und Rassenzugehörigkeit, aber auch jedweder Form sozialer Segregation;

¹ Der Gesetzestext wurde in ukrainischer Fassung aus PAWLJUK / DEMSKYJ (2002) S. 291 f. entnommen.

die Entwicklung vielfältiger pluralistischer sowie innovativer Fernseh- und Hörfunkprogramme, welche hohe ethische Standards und künstlerisch-ästhetische Qualität haben;

die Spiegelung eines breiten Spektrums philosophischer Ideen und religiöser Einflüsse in der Gesellschaft, um gegenseitiges Verständnis in den gesellschaftlichen Beziehungen mit dem Ziel der Demokratisierung der Gesellschaft zu stärken;

die aktive Förderung der Verbreitung des nationalen und weltlichen Kulturerbes in ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogrammen.

4. Beschreibung des Netzes des gesellschaftlichen Funks der Rundfunkorganisation des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine:

Gesamtumfang der Fernsehsendungen	70 Stunden pro Woche
Gesamtumfang der Hörfunksendungen	140 Stunden pro Woche
Aufteilung der Sendezeit zwischen Subjekten des Funks: Rundfunkorganisationen gesellschaftlichen Funks – Andere Rundfunkorganisationen –	60 % 40 %
Verhältnis von Sendungen in Funknetzen: eigene Produktion – regionale Rundfunkorganisationen – ausländische Herstellung –	40 % 40 % 20 %
Thematische Gliederung von Funkprogrammen: politische und soziale Sendungen – publizistische und wissenschaftliche Sendungen – kulturologische und bildende Sendungen – Sendungen für Kinder und Jugendliche – Unterhaltungssendungen und Spielfilme –	20 % 20 % 20 % 20 % 20 %

Anhang f)
Verordnung über die Rundfunkorganisation
des Gesellschaftlichen Funks der Ukraine
„Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk“ (HURT)¹

Diese Verordnung reguliert entsprechend den Artikeln 1 und 13 des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk der Ukraine“ und dem Gesetz der Ukraine „Über das System des öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine“ die rechtlichen Prinzipien der Tätigkeit von Rundfunkorganisationen des Gesellschaftsfunks der Ukraine „Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk (HURT)“.

1. Rundfunkorganisation des gesellschaftlichen Funks der Ukraine „Ukrainischer Gesellschaftlicher Rundfunk (HURT)“ ist ein untrennbarer Bestandteil des Systems des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine.
2. Die Rundfunkorganisation HURT richtet sich in ihrer Tätigkeit nach der Verfassung der Ukraine, den Gesetzen der Ukraine „Über das System des Gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine“, „Über Fernsehen und Hörfunk der Ukraine“, anderen normativ-rechtlichen Akten, und auch an dieser Ordnung.
3. Die Rundfunkorganisation HURT ist eine juristische Person, deren Registrierung durch eine von der Gesetzgebung festgelegte Ordnung vorgenommen wird, hat eine eigenständige Bilanz, Giro- und andere Konten in den Bankeninstitutionen, einen Stempel mit ihrer Bezeichnung, und auch ein Warenzeichen (Logotyp) für ihre Waren und Dienstleistungen.
4. Hauptaufgaben der Rundfunkorganisation HURT sind:
Umsetzung der Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks der Ukraine;
Gewährleistung eines freien Zugangs zu vorbildlichen Beispielen nationaler, kultureller und künstlerischer Errungenschaften;
Gewährleistung der Ausstrahlung von Sendungen lokaler, unter anderem regionaler, Rundfunkorganisationen, auf Wettbewerbspositionen sowie unabhängig von der Eigentumsform.
5. Die Rundfunkorganisation HURT verwendet landesweite Funkkanäle – Fernsehkanal UT-2 und Radiokanal UR-3 - mit dem Ziel der Umsetzung der Programmkonzeption des Gesellschaftlichen Rundfunks.
6. Kontrolle der Verwendung von landesweiten Funkkanälen der Fernsehorganisation HURT und ihre finanzverwaltende Tätigkeit führt der Gesellschaftsrat aus, welcher nach dem Gesetz der Ukraine „Über das System des gesellschaftlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine“ geschaffen wird.

¹ Diese Verordnung wurde in ukrainischer Fassung aus PAWLJUK / DEMSKYJ (2002) S. 292 f. entnommen.



7. Auf Basis eines einheitlichen Funknetzes der Rundfunkorganisation HURT wird die Ausstrahlungszeit auf den landesweiten Kanälen UT-2 und UR-3 folgendermaßen aufgeteilt:
Ausstrahlung von Programmen der Rundfunkorganisation HURT – 50 Prozent;
Ausstrahlung von Programmen der staatlichen Bestellung, welche durch die Oblast-Rundfunkorganisationen und das Studio „Ukrtelevision“ realisiert werden – 25 Prozent;
Ausstrahlung von Programmen inländischer (teilweise ausländischer) Hersteller vorbildlicher künstlerischer Werke – 25 Prozent.
8. Kein Gründungsmitglied der Rundfunkorganisation HURT darf mehr als zehn Prozent des Gründerkapitals kontrollieren.
9. Quelle des Vermögens- und Fondsaufbaus zur Bezahlung der Arbeit und anderer Finanzierungsarten der Rundfunkorganisation HURT sind verwaltende Tätigkeiten, einschließlich Einnahmen aus der Werbetätigkeit, sowie auch Spenden von Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Bürgern und Mittel des staatlichen Budgets sowie andere von der Gesetzgebung nicht verbotenen Einnahmen sind.
10. In der Gründungsperiode des Gesellschaftlichen Rundfunks ist die Werbetätigkeit der Rundfunkorganisation HURT auf den landesweiten Kanälen UT-2 und UR-3 auf zehn Prozent der Gesamtausstrahlungszeit pro Tag beschränkt.
11. Die Gebühren für die Ausgabe der Lizenz auf das Recht der Benutzung von Funkkanälen an die Rundfunkorganisation HURT, ist nach den Prinzipien festzulegen, welche für Rundfunkorganisationen gelten, die auf Kosten des staatlichen Budgets gehalten werden.
12. Über die Reorganisation und die Liquidation der Rundfunkorganisation HURT wird entsprechend der Gesetzgebung der Ukraine bestimmt.

Anhang g)
Ausgewählte kommentierte Internetverweise,
Presse und Analytik (online und gedruckt)

Den (День) - www.day.kiev.ua

Ukrainische Tageszeitung – freitags extra Bereich zum Thema Medien
Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Telekrytyka (Телекритика) - www.telekritika.kiev.ua

Objektive Analyseplattform über die ukrainische Medien – sehr empfehlenswert
Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Ukrainska Pravda (Українська Правда) - www.pravda.com.ua

Online-Zeitungsprojekt, wurde initiiert und geleitet von dem ermordeten Journalisten Heorhiy Honhadze
Sprachen: Englisch, Russisch, Ukrainisch

Informationsagentur “Unian” (Уніан) - www.unian.net

Nachrichten aus der Ukraine
Sprachen: Englisch, Russisch, Ukrainisch

Ukrainischer Media Server (Український Медіа Сервер) - www.vlada.kiev.ua/ums/

Tagesmeldungen zum Thema Medien
Sprache: Ukrainisch

Zerkalo Tyschdnja (Зеркало Тижня / Зеркало Недели) - www.zerkalo-nedeli.com/

Ukrainische Tageszeitung - wurde bei den Wahlen im Jahre 2003 vom Europäischen Medieninstitut als sehr objektiv bewertet
Sprachen: Englisch, Russisch, Ukrainisch

Eastern Economist - homepage.interaccess.com/~matlid/

Webseite des “Ukrainian First Business and Investment”, Wochenzeitschrift,
Sprache: Englisch

Portal Ukrainischer Zeitungen (Портал українських газет) - www.ria.ua

Überblick über die ukrainische Presse und aktuelle Nachrichten,
Sprache: Russisch



Forschung / NGO

Osteuropa Forschungsstelle Uni Bremen - www.forschungsstelle.uni-bremen.de

Zeitgenössischen Entwicklungen in Kultur und Gesellschaft Ostmittel- und Osteuropas,

Sprachen: Deutsch, Englisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch

How much do elections cost? - www.vybory.org.ua/indexe.shtml

Eine Seite zum Thema Wahlenfinanzierung in der Ukraine,

Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Deutsch-Ukrainisches Forum e. V. – www.d-u-forum.de/

Sprachen: Deutsch, Ukrainisch

Homepage von Taras Kuzio - www.taraskuzio.net

Viele interessante Analysen zum Thema Ukraine, Homepage des Autors,

Sprachen: Englisch

Internews - www.internews.ua

Ukrainische Seite der NG-Organisation „Internews“, viele Publikationen und Projekte,

Sprachen: Englisch, Russisch, Ukrainisch

International Renaissance Foundation - www.irf.kiev.ua/ukr/

Ukrainische Seite des IRF in der Ukraine,

Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Europäisches Medieninstitut in der Ukraine - www.eim.com.ua

Publikationen, Newsletter,

Sprachen: Englisch, Russisch, Ukrainisch

BBC: Ukrainischer Dienst - www.bbc.co.uk/ukrainian/index.shtml

Nachrichten aus der Ukraine,

Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Nationaler Journalistenverband der Ukraine (Національна спілка журналістів України) - nsju.org

Sprachen: Englisch, Russisch, Ukrainisch



Medien

Linkseite zu ukrainischen Medien - www.forumnetukraine.org/medien.htm

Kategorie TV-Medien in der Meta-Search-Suchmaschine - meta-ukraine.com/en/topics.asp?t=81

Journalisten Server (Серж - Сервер Журналістів) - www.vlada.kiev.ua/ums/serj

Eine gut sortierte Adressendatenbank der Medienunternehmen,
Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Radio

The World of Radio (Світ Радіо) - www.proradio.org.ua/

Eine Seite über ukrainischen Hörfunk,
Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Hromadske Radio (Громадське Радіо) - www.radio.org.ua

Die Homepage des ersten öffentlichen Hörfunkprojektes in der Ukraine,
Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Staatliche Hörfunkanstalt / NRKU (Національна Радіокомпанія України) - www.ncru.gov.ua

Homepage von NRKU ,
Sprachen: Englisch, Ukrainisch

TV

„Studio 1+1“ (Студія 1 + 1) - www.1plus1.net

Homepage des zweitgrößter (nach Einnahmen) ukrainischen Senders, führend
in der Eigenproduktion,
Sprachen: Ukrainisch

Inter (Інтер) - www.inter.ua

Homepage des größten ukrainischen Senders,
Sprachen: Englisch, Russisch, Ukrainisch

STB (Сателітне Телебачення) - www.stb.ua

Homepage des ersten Satellitenfernsehsenders,
Sprachen: Ukrainisch

**Novyj Kanal (Новий Канал) - www.nc.com.ua**

Noch ein kommerzieller Fernsehanbieter,
Sprache: Ukrainisch

UT-1, staatlicher Sender / NTKU (Перший Національний / Національна Телекомпанія України) - www.fn.com.ua / www.ntu.com.ua

Homepage, befindet sich im Umbau, offline
Sprache: Ukrainisch

Regulierung Staat**Der Nationalrat für Fragen des Fernsehens und Hörfunks (Nationalrat Національна Рада з питань телебачення і радіо) - www.nradatvr.kiev.ua**

Vergibt Lizenzen an Rundfunkteilnehmer, außeramtliches Aufsichtsorgan,
Sprache: Ukrainisch

Verchowna Rada (Верховна Рада) - www.rada.kiev.ua

Homepages des ukrainischen Parlaments, alle Gesetze und Gesetzesprojekte sind verfügbar,
Sprache: Ukrainisch

Staatliches Komitee für Rundfunk, ehemals Dershkominform (Державний комітет телебачення і радіомовлення України) - www.sciptrb.gov.ua

Homepage des für die staatliche Informationspolitik verantwortlichen Organs,
Sprache: Ukrainisch

Internet-Portale**Brama (Брама) - www.brama.com**

Englischsprachiger Informationsportal über Ukraine,
Sprachen: Englisch, Ukrainisch

Ukraine.Org - www.ukraine.org

Sprache: Englisch

Offene Ukraine (Відкрита Україна) - www.openua.net

Who is who in der Ukraine,
Sprache: Ukrainisch

Ukrainian Soccer www.ukrainiansoccer.net

Vermittelt das notwendige Wissen über den ukrainischen Fußball,
Sprache: Englisch

ISSN 0945-8999
ISBN 3-934156-73-8